Verfassung und Verwaltung der Stadt Nabburg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts

Von Dr. August Scherl

INHALTSVERZEICHNIS

Quellen- und Literaturverzeichnis 95
Verzeichnis der Abkürzungen 100
Einleitung: Überblick über die äußere Geschichte der Stadt 101
1. Abschnitt: Die stadtrechtliche Entwicklung 107
I. Die Zeit bis zur Verleihung des Grundprivilegs von 1296 . . . 107
II. Inhalt und Bedeutung des Privilegs von 1296 111
1. Der Inhalt im einzelnen 114
2. Erweiterung und Ergänzung des Privilegs durch den Amberger Freiheitsbrief von 1294 118
3. Vergleich mit anderen bayerischen Stadtrechtsbriefen 127
III. Die späteren Privilegien und Confirmationsbriefe 134
2. Abschnitt: Das Stadtregiment 137
I. Die landesherrliche Verwaltung 137
1. Die Rechte des Landesherrn 137
2. Die landesherrlichen Beamten (Vitztum, Pfleger, Richter, Kastner) 148
Anhang: Liste der Pfleger und Richter 156
3. Die Stadt als Mitglied der oberpfälzischen Landstände 166
II. Die städtische Selbstverwaltung 169
1. Das Stadtgebiet (Burggeding) 169
2. Die städtischen Organe und ihre Zuständigkeit 172
a) Der Rat (Bürgermeister, innerer und äußerer Rat) 172
Anhang: Übersicht über die Ratswahl 182
Bürgermeisterliste 184
b) Gemeinde und Bürgerausschuß 187
c) Stadtämter und Stadtbedienstete, bes. Stadtschreiber und Stadtknecht 190
3. Wappen und Siegel der Stadt 197
3. Abschnitt: Das Gerichtswesen 202
I. Die hohe Gerichtsbarkeit, insbes. das Landgericht 203
1. Organisation und äußere Geschichte des Landgerichts Nabburg . 203

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0105-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

2. Die rechtlichen Beziehungen der Stadt Nabburg zum Landgericht 206
3. Das peinliche Verfahren im 16. Jahrhundert 208

II. Die niedere Gerichtsbarkeit, insbes. das Stadtgericht Nabburg . 210
Vorbemerkung: die Quellen 210
1. Organisation des Stadtgerichts 211
a) Besetzung des Gerichts 211
b) Gerichtstage und Verfahren 214
2. Die Zuständigkeit 218
a) örtlich 219
b) sachlich 219
c) Instanzenzug 221
d) die Gerichtsbarkeit des Rates 221
3. Rechtsbeziehungen des Stadtgerichts und der Stadt Nabburg zu anderen Orten 223
Kartenskizze: Nabburg im Amberger Rechtskreis 228

Schluß: Der Aufruhr des Jahres 1592 und seine Folgen für Verfassung und Verwaltung der Stadt 230

Beilagen: Abschriften:

1) Urkunde des Herzogs Rudolf I. (1296 März 31) 235
2) Urkunde des Herzogs Rudolf I. (1294 März 3) 236
3) Urkunde des Königs Ludwig des Bayern (1320 November 1) 237
4) Urkunde des Königs Ludwig des Bayern (1322 März 19) . 238
5) Auszug aus der Urkunde der Pfalzgrafen Rudolf II. und Rupprecht I. (1331 März 6) 238
6) Urkunde des Pfalzgrafen Rupprecht III. (1379 August 20) 238
7) Urkunde des Kurfürsten Ludwig III. (1436 Dezember 13) 239
8) Appellationsordnung des Kurfürsten Philipp um 1480 . . 239
9) Gerichtsbrief des Stadtgerichts Nabburg (1470 Oktober 18) 241
10) Gerichtsbrief des Stadtgerichts Nabburg (1471 August 22) . 242
11) Gerichtsbrief des Stadtgerichts Nabburg (1474 April 26) . 243
12) Gerichtsbrief des Stadtgerichts Nabburg (1476 September 26) 244
13) Rechtsauskunft der Stadt Amberg an das Stadtgericht Nabburg 247
a) 1482 August 2 247
b) 1483 Mai 13 247
14) Gegenbrief der Stadt Nabburg (mit inserierter Resolution des Kurfürsten Friedrich IV.) (1597 Februar 11 [A. St.]) . 247

Regesten zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Nabburg 254

Abbildungen:

1) Urkunde des Herzogs Rudolf I. (1296 März 31)
2) Urkunde des Pfalzgrafen Rupprecht III. (1379 August 20)
3) Siegel der Stadt Nabburg a) — f)

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0106-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

4) Rechtsauskunft der Stadt Amberg an das Stadtgericht Nabburg
   a) 1482 August 2
   b) 1483 Mai 13

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Die benützten Archivalien sind im einzelnen im Text angeführt. In die folgende Übersicht wurden nur solche Bestände aufgenommen, die im ganzen oder in größerem Umfang herangezogen wurden.

Staatsarchiv Amberg

Bestand: Amt Nabburg
Finanzamt Nabburg
Kataster Rentamt Nabburg
Urkundensammlung
Standbücher
Lehenbücher
Oberpfl. Administrativakten
Münchner Hofkammerakten
Appellationsgericht
Geistliche Sachen
Oberpf. Rechnungswesen
Ungeld
Maut und Zoll
Regierung, Kammer des Innern
Landgrafschaft Leuchtenberg
Pfalz-Neuburg (einschl. Abgabe 1911, 1912, 1914)
Musterungen
Urkunden-Depot der Stadt Nabburg
Depot der kath. Stadtpfarrei Nabburg (Urkunden und Literalien)

Stadtarchiv Nabburg

Gerichtsbuch 1—3
Sammlung der Gerichtsbriefe
Ratsbücher
Großes Stadtbuch
Stadtkammerrechnungen
Steuerbücher

Hauptstaatsarchiv München

Gerichtsurkunden Nabburg
Gerichtsliteralien Nabburg
Fürstenselekt
Kaiser Ludwig Selekt
Oberpf. Archivalien
Staatsverwaltung: Tomi privilegiorum

Stadtarchiv Amberg

Urkundensammlung

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0107-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Doeberl, Michael: Regesten und Urkunden zur Geschichte der Dipoldinger Markgrafen auf dem Nordgau. 1893

Feßmaier, Johann Georg: Urkundenbuch. (Diplomatische Skizze v. d. alten Vitzthum-Amte Lengenfeld, S. 49—78, 16 noch ungedruckte Urkunden) 1800

Gengler, Heinrich Gottfried: Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter. Bd. I (Aachen-Duisburg). 1863

Haeutle, Christian: Einige altbayerische Stadtrechte. (Oberbayer. Archiv 45, S. 163—262 und 47, S. 18—124) 1888 und 1891/92

Löwenthal, Felix Frhr. v.: Urkundenbuch zur Geschichte von dem Ursprung der Stadt Amberg. 1801

Monumenta Boica. Bd. 24—27, 28. I., 29 I., 36 I. 1821/52

Monumenta Germaniae historica. Diplomata.

Nürnberger Urkundenbuch. 1.—4. Lieferung. 1951/54

Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Bd. V u. VI. 1857, 1861

Regesta sive rerum boicarum autographa (Regesta Boica). Bd. I—XIII. 1822/1854. Registerband v. Josef Widemann. 1927

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. Herausgegeben v. d. Badischen Histor. Kommission. 1. Bd. (1214—1400), bearb. v. Adolf Koch und Jakob Wille. 1894. 2. Bd. (1400—1410), bearb. v. Graf L. v. Oberndorff u. (Liefg. 6) Manfred Krebs. 1912/39

Ried, Thomas: Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. 2 Bde. 1816

Wagner, Hans: Regesten zur Geschichte der Stadt Weiden unter Mitberücksichtigung der Burg und des Ortes Parkstein. Urkundenauszüge für die Zeit bis 1500. (= Der obere Naabgau, Beiträge zur Heimatkunde der nördlichen Oberpfalz, Heft 3) 1936

Zeumer, Karl: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2 Teile. 2. Aufl. 1913

Literatur

Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern. 2. Bd. 1. Abt. Oberpfalz und Regensburg. 1863
(bes. 5. Buch II. Abriß der Ortsgeschichte)

Below, Georg v.: Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl. 1923

—, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. 3. Aufl. 1925

Bosl, Karl: Das Nordgaukloster Kastl. Gründung, Gründer, Wirtschafts- und Geistesgeschichte. (VO 89, S. 3—186) 1939

—, Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau. (Jb. d. Histor. Ver. f. Mittelfranken 69) 1941

—, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden. (Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 14, S. 177—247) 1944

—, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. (= Schriften d. Mon. Germ. hist. 10) 2 Teile. 1950 u. 1951

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0108-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Brunner, Johann: Geschichte der Stadt Cham. 1919

—, Handelsgeschichte der Stadt Cham. (= Sonderheft 72 der „Deutschen Gaue", Kaufbeuren) 1907

Buchenau, Heinrich: Die Regensburger Münze von Ludwig dem Frommen bis Heinrich den Löwen. (Das Bayerland 37, S. 138—144; erwähnt: Münzstätte Nabburg S. 140, Abb. Nabburger Denare S. 141) 1926

Dachs, Hans: Das Marktrecht von Hohenburg auf dem Nordgau. (VO 84, S. 3—86) 1934

—, Der Umfang der kolonisatorischen Erschließung der Oberpfalz bis zum Ausgang der Agilolfingerzeit. (VO 86, S. 159—178) 1936

Denk, Julius: Die Pfleger und Gerichtsschreiber der Pflege Nabburg. (Heimatbl. f. d. oberen Naabgau 1) 1923

Dinklage, Karl: Cham im Frühmittelalter. (VO 87, S. 162—184) 1937

Doeberl, Michael: Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau. 1894

—, Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 1. 1906

Dollacker, Anton: Die ehemalige Landstraße von Amberg über Nabburg nach Böhmen. (Heimatbl. f. d. oberen Naabgau 11/12) 1933/34

Eglmeier, Johann B.: Nabburg, eine bayerische Münzstätte im Mittelalter. (VO 75, S. 67—73) 1925

Elsen, Alois: Wie entstand die altbayerische Stadt? Kunstgeschichtliche Forschungen zur Belebung der Heimatkunde. (Das Bayerland 46, S. 481—512) 1935

Fehr, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1948

Feine, Hans Erich: Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit. 3. Aufl. 1943

Feßmaier, Johann Georg: Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz, seitdem sie Oberpfalz heisset. Bd. I 1799, Bd. II 1803

—, Diplomatische Skizze von dem alten Vitzthum-Amte Lengenfeld. 1800

Fink, Joseph v.: Versuch einer Geschichte des Vicedomamtes Nabburg. 1819

—, Erläuterungen und Zusätze zu dem Versuch einer Geschichte des Vicedomamtes Nabburg (= Neufassung der Anm. 6 S. 79—81 für eine 2. Aufl. des Versuchs). (VO 7, S. 256—282) 1843

Fink, Wilhelm: Ein altes Pfarreienverzeichnis des Bistums Regensburg aus dem Jahre 1286. (15. Jb. d. Ver. z. Erforschg. d. Regensburger Diözesangesch.) 1953

Fuchs, Karl: Die Entwicklung des Amberger Stadtrechts. Jur. Diss. Erlangen 1926. Maschinenschr.

Guttenberg, Erich Frhr. v.: Territorienbildung am Obermain. (Ber. d. Hist. Ver. Bamberg 79) 1927

—, Die politischen Mächte des Mittelalters (8.—14. Jh.). (Scherzer, Gau Bayer. Ostmark, 3. Abschnitt des Teiles „Geschichtliches Werden des Gaugebietes", S. 214—275) 1940

Haeutle, Christian: Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach. 1870

—, Die Oberpfalz und ihre Regenten in den Jahren 1404—1448. (VO 27, S. 1—124) 1871

Haller, Konrad: 600 Jahre Stadtpfarrkirche Nabburg. Fest- und Jubiläumsschrift. 1949

—, Nabburg und seine Geschichte — Die Pfarrei Nabburg — Ein Gang durch die Stadt. (Der Landkreis Nabburg. Ein Wirtschafts- und Fremdenverkehrsbuch. Mit Stadtplan. Hg. vom Landratsamt Nabburg) 1952

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0109-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

—, Nabburg. Die Spuren einer reichen Vergangenheit — Die Zeugen einer fortschrittlichen Gegenwart. Festzeitung zum Heimatfest anl. d. 25 jährigen Bestehens der Landsmannschaft Nabburg in München. 1953

Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 5. Aufl. 1950

Hiereth, Sebastian: Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert. Einführung zum Verständnis der Karten und Texte. (= Histor. Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Einführung) 1950

Hösl, Josef: Nabburg. (Das Bayerland 41, S. 321—324) 1930

Keßel, Willi: Ein Beitrag zur Steuergeschichte Ingolstadts im Mittelalter. (Sammelblatt d. Histor. Ver. Ingolstadt 61, S. 3—21) 1952

Klebel, Ernst: Die Städte und Märkte des baierischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte. (Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 12, S. 37—93) 1939

Krebs, Ernst: Verfassung und Verwaltung der Stadt Dillingen unter der Regierung des Hochstifts Augsburg (1258—1802). Jur. Diss. München 1949. Maschinenschr.

Kreutzer, J.: Nabburg. Geschichtlicher Versuch. 1885

Kunstdenkmäler: Die Kunstdenkmäler von Bayern. II. Reg.-Bez. Oberpfalz. Bd. 1—22. 1905—1933. (bes. Bd. 18 Bez.-Amt Nabburg. 1910)

Lehner Johann B.: Ein Pfarreienverzeichnis des Bistums Regensburg aus dem Jahre 1326. (Jb. d. Ver. z. Erforschg d. Regensburger Diözesangesch. 2, S. 24—36) 1927

Löwenthal, Felix Frhr. v.: Geschichte von dem Ursprung der Stadt Amberg. 1801

Maidhof, Adam: Das Passauer Stadtrecht. Ein Beitrag zur bairisch-österreichischen Rechts- und Kulturgeschichte. (Veröffentlichungen d. Instituts f. ostbair. Heimatforschung) 1927

Mitteis, Heinrich: Der Staat des hohen Mittelalters. 3. Aufl. 1948

—, Deutsche Rechtsgeschichte. 1949

—, Deutsches Privatrecht. 1950

Müller, Heinrich Otto: Das „kaiserliche Landgericht der vormaligen Grafschaft Hirschberg". (= Deutschrechtl. Beiträge Bd. VII, Heft 3) 1911

Nabburg: Das tausendjährige Nabburg. (Das Bayerland 41, S. 321—348 = Heft 11) 1930

Nab-Burg: Die Nab-Burg. Heimatkundliche Beilage zum Nabburger Volksboten. Jg. 1—14. 1925—1939

Neudegger, Max Josef: Zur Geschichte der Reichsherrschaft Laber auf dem Nordgau. 1118—1802. Mit rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Erörterungen. (VO 54, S. 1—155) 1902

Planitz, Hans: Frühgeschichte der deutschen Stadt (IX.—XI. Jahrhundert). (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 63, S. 1—91) 1943

—, Die deutsche Stadtgemeinde. Forschungen zur Stadtverfassungsgeschichte 3. (Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 64, S. 1—85) 1944

—, Grundzüge des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. 1949

—, Deutsche Rechtsgeschichte. 1950

—, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen. 1954

Plank, Anton: Das Kirwerfriedl-Läuten in Nabburg. (Die Oberpfalz 2, S. 124 f.) 1908

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0110-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Prechtl, Wolfgang: Aus Nabburgs kirchlicher Vergangenheit. (Das Bayerland 41, S. 333—338) 1930

Reindel, Kurt: Die bayerischen Luitpoldinger 893—989. (= Qu. u. E. NF XI) 1953

Rietschel, Siegfried: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. 1897

Riezler, Sigmund: Geschichte Baierns. 1. Bd. 2. Aufl. 1927, 2. Bd. 1880, 3. Bd. 1889, 4. Bd. 1899

Ring, Richard Friedrich: Die Entwicklung des Landshuter Stadtrechts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. (Verh. d. Histor. Ver. f. Niederbayern 76, S. 5—130) 1950

Rosenthal, Eduard: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Bd. I. Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180—1598). 1889

Rothenfelder, Ludwig: Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern. (Verh. d. Histor. Ver. v. Niederbayern 47) 1911

Scherzer, Hans: Gau Bayerische Ostmark. Land, Volk, Geschichte. 1940

Schmeller, Johann Andreas — Frommann, G. Karl: Bayerisches Wörterbuch. 2. Aufl. 1872/77

Schnelbögl, Fritz: Lauf-Schnaittach. Eine Heimatgeschichte. (= Volk und Landschaft im Osten Nürnbergs, Schriftenreihe des Stadtarchivs Lauf a. d. Pegnitz, Heft 2) 1941

Schnelbögl, Wolfgang: Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts. (= Deutschrechtl. Beiträge XIII, Heft 2) 1932

Schröder, Richard — Künßberg, Eberhard Frhr. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. 1932

Schultheiß, Werner: Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz. (Jahrbuch f. fränk. Landesforschung 2, S. 18—54) 1936

Schuster, Adolf: Verfassungsgeschichte der Stadt Weiden in der Oberpfalz im Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit. (VO 92, S. 49—160) 1951

Schwerin, Claudius Frhr. v.: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1941

Siegl, Karl: Die Kataloge des Egerer Stadtarchivs. 1900

Simbeck, Karl: Das tausendjährige Nabburg. (Das Bayerland 41, S. 325—332) 1930

—, Nabburg und Umgebung — eine Wanderung durch 1000 Jahre. (Die Nabburg 5, Festnummer) 1930

—, Die „Venedig", die Vorstadt von Nabburg. (ebda. 7 Nr. 4) 1931

—, 2 wichtige Zeichnungen. (ebda. 9, Nr. 12) 1934

—, Das Stadtsiegel von Nabburg. (ebda. 9, Nr. 12) 1934

—, Über das Wappen von Nabburg. (ebda. 9, Nr. 14) 1934

—, Wann kam die Pfarrei nach Nabburg? (wie vor)

—, Das Patriziat von Nabburg. (ebda. 10, Nr. 9 u. 10) 1935/36

—, Pfleger, Richter und Stadtschreiber von Nabburg (ebda. 10, Nr. 10) 1936

—, Einige Namen aus der Nabburger Bürgerschaft (ebda. 11, Nr. 5 u. 6) 1936

—, Beiträge zur Kirchengeschichte der Oberpfalz. I. Das Sturmjahr 1592 in Nabburg. (Zeitschr. f. bayer. Kirchengeschichte 11, S. 218—221) 1936

Universitätsbibliothek Regensburg

urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0111-4

Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

—, Kurfürst Friedrich III. und die Nabburger. (Zeitschr. f. bayer. Kirchengeschichte 13, S. 46—54) 1938

Solleder, Fridolin: München im Mittelalter. 1938

Stroh, Armin: Vorgeschichtliche Heimatkunde und neue Funde aus der Gründungszeit Nabburgs. (Unser Heimatland, Beilage zum Tagesanzeiger Regensburg, Nr. 3) 1951. (Vgl. auch: Die Oberpfalz 39 (1951), S. 156)

Thoma, Hans: Das älteste Amberger Stadtrechtsbuch. Jur. Diss. Erlangen 1920. Maschinenschr.

Tyroller, Franz: Die Ahnen der Wittelsbacher. (= Beil. z. Jb. d. Wittelsbacher Gymnasiums München f. d. Schuljahr 1950/51) 1951

Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg: Bd. 1—94. 1831/1953

Wagner, Illuminatus: Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg. Bd. 1—4. 1940/53

Winkler, Karl: Die Schlacht bei Hiltersried im Jahre 1433. 1939

Wohlhaupter, Eugen: Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns. (= Deutschrechtl. Beiträge XII, Heft 2) 1929

Bei Quellen- und Literaturangaben im Text der Arbeit wird im allgemeinen der Name des Verfassers bzw. Herausgebers, bei mehreren Werken des gleichen Verfassers dazu die Nummer in der Reihenfolge des Literaturverzeichnisses angeführt, soweit nicht die üblichen Abkürzungen verwendet werden.

Verzeichnis der Abkürzungen

fasc.	Fascikel
FA	Finanzamt
GU	Gerichtsurkunde
GUN	Gerichtsurkunde Nabburg
HStAM	Hauptstaatsarchiv München
KDM	Kunstdenkmäler von Bayern
LO	Lagerort
Lib.	Libell
MB	Monumenta Boica
MGH (L, D)	Monumenta Germaniae historica (Leges, Diplomata)
Or.	Original
Pap.	Papier
Pg.	Pergament
Qu. u. E.	Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutschen Gesch.
RB I	Regesta Boica Bd. I
RB 1	Ratsbuch 1
StAA	Staatsarchiv Amberg
StdtA (N)	Stadtarchiv (Nabburg)
VO	Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
lb	libra, Pfund
ß	solidus, Schilling
d (r)	denarius, Pfennig (ratisbonensis = Regensburger)
h	Heller
gr	Groschen
fl	florenus, Gulden
x	Kreuzer

Hochschul-bibliothek Regensburg

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0112-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Einleitung

Überblick über die äußere Geschichte der Stadt

Die Gegend um Nabburg rückt um das 8. Jahrhundert in das Blickfeld der Geschichte. Allmählich war die bayerische Besiedlung von der unteren Naab nach Norden vorgedrungen und erreichte um diese Zeit ungefähr die Höhe von Amberg und Nabburg. Im Jahre 805 wird in dem Kapitulare von Diedenhofen[1] die Linie Premberg, das als Königshof an der Naab bei Burglengenfeld eine Rolle spielt, — Forchheim angegeben. Während früher diese Linie als Siedlungsgrenze aufgefaßt wurde, setzt sich neuerdings, begründet durch v. Guttenberg, die Ansicht durch, daß die genannten Orte nicht Grenzorte des Deutschtums sind, sondern vielmehr „Etappenhauptorte hinter dem damaligen Aufmarsch- und Operationsgebiet gegen Böhmen"[2]. Bei einer Prüfung der älteren oberpfälzischen Ortsnamen kommt auch Dachs zu dem Ergebnis, daß sich bereits für das ausgehende 8. Jahrhundert die Siedlungen bis zur Linie Forchheim-Nabburg-Furth i. W. vorgeschoben haben[3]. Vom 9. Jahrhundert an rückt das Siedlungswerk von der Naab aus seitlich vor, in die Täler der Schwarzach und Pfreimd bis an den Fuß des Böhmerwaldes.

Um die Wende zum 9. Jahrhundert muß auch die Gründung des Ortes Nabburg, der heutigen Oberstadt, erfolgt sein. Die Siedlung auf dem Berg verdankt militärischen Gründen ihre Entstehung, was ja auch aus dem Ortsnamen — Burg an der Naab — unzweifelhaft hervorgeht: der in das Naabtal nach Osten vorspringende Bergrücken, der die Oberstadt trägt, war ein wichtiger strategischer Punkt einerseits zur Beherrschung der im Naabtal von Süden nach Norden führenden Straße, andrerseits zur Sicherung des Flußüberganges und des Weges nach Osten und vom Osten her zur Naab; durch die Forschungen von A. Dollacker ist das Bestehen einer Altstraße von Amberg ausgehend über Nabburg-Mitteraich-Teunz-Schönsee-Reichenstein ins Böhmische hinein nachgewiesen[4]. Die Naab-Burg flankiert und deckt ferner auch die Zugänge vom Schwarzach- und Pfreimdtal her und ebenso den Weg von beiden Flußmündungen aufwärts. Die zahlreichen um diese Zeit entstandenen -dorf-Orte, die sich um Nabburg — ähnlich auch um Premberg und Cham — gruppieren, lassen die Burg an der

[1] MGH. LL Sectio II, Capitularia regum Francorum I, 123.
[2] v. Guttenberg (1) S. 28 f.
[3] Dachs (2) S. 159 ff.
[4] Dollacker S. 33; vgl. auch VO 85 (1935) S. 248, VO 88 (1938) S. 167 und Kartenbeilage zu VO 88 (Straße 5).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0113-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Naab als ihren Siedlungsmittelpunkt erkennen. Die Annahme, daß Nabburg gegen Ende des 8. Jahrhunderts gegründet wurde, erhielt in jüngster Zeit eine wertvolle Stütze durch Bodenfunde in Nabburg anläßlich der Bauarbeiten am dortigen Kreisaltersheim; durch die Grabbeigaben eines aufgedeckten Gräberfeldes konnte die Anlegung der Gräber in das 8. bis 9. Jahrhundert bestimmt werden. „Damit ist das Gräberfeld als Friedhof der Gründer Nabburgs erwiesen“[5].

Urkundlich wird Nabburg zum ersten Male im Jahre 929 erwähnt, in einer Urkunde, in der König Heinrich I. dem Abt Irminhard von Kempten zwei Schenkungen bestätigt. Der König befand sich damals auf dem Weg von Böhmen her, wo er zusammen mit Herzog Arnulf von Bayern eben einen Kriegszug beendet hatte. Die Urkunde ist am 30. Juni 929 in Nabburg — actum Nabepurg — ausgestellt[6].

Politisch gehörte Nabburg mit seiner Umgebung in das Gebiet der bayerischen Nordgaugrafschaft, als deren Inhaber im 10. Jahrhundert zunächst die Luitpoldinger erscheinen, denen dann um die Mitte dieses Jahrhunderts die Grafen von Schweinfurt folgen[7]. Graf Berthold, der erste aus diesem Haus, führt in den Quellen gelegentlich den Titel marchiocomes, Markgraf, ohne daß jedoch der Nordgau im ganzen als Markgrafschaft anzusehen wäre[8]. Als besondere Gebilde innerhalb des

[5] Stroh S. 3.

[6] MGH. DH I. 19 (= MB. 28 I S. 166 f.); Orig. HStAM, Kaiserselekt 116. Zur Datierung der Urkunde: sie trägt wohl die Jahreszahl 930, aus der Angabe des Regierungsjahres und weil König Heinrich nur 929 in dieser Gegend weilte, ergibt sich jedoch 929. Abbildung der Urk.: Das Bayerland 41 (1930) S. 327. — Vgl. Riezler I, 1 S. 522, Anm. 4; Gebhard, Handbuch d. deutsch. Gesch., 5. Aufl. I S. 267; Simbeck, in: Die Nab-Burg, 5. Jahrgg., Nr. 1; Reindel S. 148. NB. Die Erwähnung Nabburgs in der Bulle „Agnitum esse“ des Papstes Leo III. vom Jahre 798 — abgedruckt bei Oefele, Rer. Boic. Scriptores I, 168; s. auch Germania pontificia I, 283 f. — kann unberücksichtigt bleiben, da es sich bei dieser Bulle um eine unechte Urkunde handelt, entstammend dem 11. Jahrhundert. Es erscheint für 798 unwahrscheinlich, daß Nabburg zur näheren Bestimmung des älteren Perschen gebraucht wird. Es ist im übrigen möglich und wahrscheinlich, daß die unechte Urkunde inhaltlich einer vorausgehenden, aber verlorengegangenen Urkunde gleichkommt. Was die Erwähnung Nabburgs darin betrifft, so kann darauf hingewiesen werden, daß um 798 das Bestehen der Siedlung Nabburg schon angenommen werden darf; insofern entspricht also die Bulle trotz ihrer Unechtheit der Wirklichkeit (vgl. Janner, Gesch. d. Bischöfe von Regensburg, I, 117 ff.; Simbeck, in: Die Nab-Burg, 4. Jahrgg. Nr. 18, 5. Jahrgg. Nr. 1; Dinklage S. 171).

[7] (Mark-) Graf Berthold, dessen Abkunft im Dunkel liegt, wird jetzt von Tyroller (S. 6 und 23) als Sohn des Herzogs Arnulf von Bayern eingereiht, womit die Grafen von Schweinfurt zu Abkömmlingen der Luitpoldinger werden. Diese neue Theorie läßt z. B. die Beweggründe Heinrichs von Schweinfurt für seinen Aufstand als Nachkommen der Luitpoldinger in anderem Licht erscheinen als die bisherige Betrachtung.

[8] An der Auffassung Doeberls von einer Markgrafschaft auf dem Nordgau (in seiner gleichnamigen Abhandlung) wird neuerdings nicht mehr festgehalten, vgl. v. Guttenberg (2) S. 223, 227; Bosl, (3) S. 192, weist darauf hin, daß der

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0114-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Nordgaues treten die Gebiete um Nabburg und Cham hervor, als nach dem Aufstand Heinrichs von Schweinfurt 1003 diesem der Nordgau genommen und zerstückelt wird; nach seiner Begnadigung erhält er den Bezirk um Nabburg und Cham zu seinen Hausgütern 1004 wieder zurück. Im 11. Jahrhundert ist dann das Bestehen einer eigenen Mark Nabburg belegt und zwar durch zwei Urkunden: 1040 „ . . . in pago Norgouue in comitatu Ottonis comitis et in marca, quae vocatur Nabburg" und 1061 „ . . . in comitatu Heinrici comitis in pago Nordgave et in marchia Napurg"[9]. Der Grund für die nunmehrige Errichtung einer Mark um die alte Reichsburg Nabburg (ebenso auch um Cham) ist nach Bosl in „augenblicklichen politischen Krisen" im Zusammenhang mit den Feldzügen Heinrichs III. zu erblicken; der Kaiser wollte vielleicht auch ein Gegengewicht gegen böhmische Befestigungen, gegen Pfraumberg z. B., schaffen[10].

Das Grafenamt in der Mark Nabburg wird von Heinrich IV. 1077 an Diepold II. von Vohburg verliehen, nachdem sich Heinrich von Hiltershausen — der Heinricus der Urkunde von 1061 —, auf den als Schwiegersohn des letzten Schweinfurters Otto die Mark Nabburg übergegangen war, in den Wirren des Investiturstreites als Gegner des Kaisers erwiesen hatte[11]. Für fast 200 Jahre blieb nun Nabburg in der Hand des Geschlechtes der Diepoldinger, die — zugleich im Besitz der Mark Cham — bis ins 12. Jahrhundert hinein die führende Rolle auf dem Nordgau spielten. Dann aber treten dort neben ihnen andere Geschlechter auf, die Grafen von Sulzbach, von Hohenburg, die Burggrafen von Regensburg u. a. In der Mitte des 12. Jahrhunderts büßen die Diepoldinger mit dem Verlust des Egerlandes (1146), das Konrad III. seinem Sohn Friedrich überträgt, die bisherige Vorrangstellung ein, wenngleich sie den Titel Markgraf auch weiterhin führen; sie behalten, neben der Mark Cham und Besitzungen an der Pegnitz,

Titel marchio allgemein die Bezeichnung für eine gehobene Stellung, begründet „durch Anhäufung mehrerer Grafschaften in einer Hand", sei, daß das Gebiet eines marchio verfassungsrechtlich nicht notwendig eine Markgrafschaft zu sein brauche.

[9] a) 1040 Juli 29 = DH III. 385 (= MB 29 I S. 71); die Urkunde ist zwar unecht, aber noch im 11. Jahrhdt. aus 2 echten Diplomen zusammengestellt. Der Graf Otto darin ist der Sohn Heinrichs von Schweinfurt. — Vgl. Bosl (3) S. 217 und Dinklage S. 169, Anm. 29. — b) 1061 Febr. 13 = DH IV. 69 (= MB 29 I, S. 148).

[10] Bosl (3) S. 225, 196. — Versuch einer kartenmäßigen Darstellung der Mark Nabburg: v. Guttenberg (2) S. 238. — Gegen die Nordgrenze dieser Karte wendet sich Bosl (3) S. 222 f.

[11] Da aber Heinrich von Hiltershausen sein Amt nicht freiwillig aufgab, standen sich, wie in der Reichspolitik König und Gegenkönig, hier zwei Markgrafen gegenüber; beide fanden in der Schlacht bei Mellrichstadt 1078 den Tod. Der Nachfolger Diepolds III. ging später auch zu Heinrich V. über, als sich dieser gegen seinen Vater erhob (vgl. v. Guttenberg (2) S. 243).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0115-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

in der mittleren Oberpfalz nur mehr ihr Hausgut um Nabburg, während das Gerichts- und Verwaltungsgebiet der alten Mark Nabburg an die Grafen von Sulzbach kommt[12]. Die Mark Nabburg hatte übrigens damals ihre ursprüngliche — militärische — Bedeutung schon verloren.

In die Zeit des politischen Niedergangs der Diepoldinger fällt der Aufstieg der Wittelsbacher. 1180 mit dem bayerischen Herzogtum belehnt, suchten sie ihr Territorium auf den Umfang des früheren Stammesherzogtums auszudehnen, was ihnen auch, begünstigt durch glückhafte Umstände — gegen Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts starben mehrere bedeutende Grafengeschlechter aus —, teilweise gelang. So traten sie auf dem alten Nordgau 1189 das Erbe der Burggrafen von Regensburg, 1196 das der Landgrafen von Stefling an, so übernahmen sie 1204 den Besitz der Markgrafen von Cham. Als um 1254 beim Untergang der Hohenstaufen auch die Söhne Diepolds VII. in Italien umkamen und damit der Nabburger Zweig der Diepoldinger erlosch, erwarben die Wittelsbacher das ehemalige Hausgut dieser Familie um Nabburg[13]. Von diesem Zeitpunkt an blieb Nabburg stets beim Haus Wittelsbach, freilich wechselte es im Laufe der Jahrhunderte in der Zugehörigkeit zwischen einzelnen Linien.

Das neugewonnene Gebiet um Nabburg wurde bald in die wittelsbachische Gerichts- und Verwaltungsorganisation, die die Neuerwerbungen mit den alten Landesteilen zu einem einheitlichen Territorium verschmelzen sollte, einbezogen und bildete den Kern des späteren Pflegamts Nabburg. Im herzoglichen Urbar um 1270 erscheint im oberbayerischen Teil (nördlich der Donau) ein kleines Amt Nabburg, in dem das ehemalige diepoldingische Hausgut mit dem früheren sulzbachischen Amt Trisching vereinigt war[14]. Doch schon im Laufe der nächsten Jahre hat sich Nabburg als Verwaltungs- und Gerichtssitz gegenüber den kleineren benachbarten Amtsorten durchgesetzt; 1326,

[12] v. Guttenberg (2) S. 261.

[13] Der Zeitpunkt des Übergangs an die Wittelsbacher wird verschieden angegeben; v. Guttenberg setzt ihn auf 1254 an ((2) S. 262/263), Doeberl auf 1256 ((2) S. 243). Es ist immerhin auffällig, daß Nabburg im bayerischen Teilungsvertrag vom Jahre 1255 nicht genannt wird. Vgl. auch Bavaria S. 425.

[14] MB 36 I, 398—403. — Nabburg war also zum Anteil Ludwigs des Strengen geschlagen worden. Dessen Söhne Rudolf und Ludwig regierten, mit Ausnahme der Jahre 1310—1313, während welcher eine Nutzteilung bestand (bei der Nabburg an Rudolf gefallen war), gemeinschaftlich bis zum Verzicht Rudolfs im Jahre 1317. Von da an bis 1329 herrschte Ludwig allein (Riezler II, 286; Haeutle (1) S. 7; Lerchenfeld, Die altbaier. landständischen Freibriefe (1853) S. LXIV). — Der Besitz der Diepoldinger hatte außer Nabburg die Orte Wölsendorf, Kemnath, Neunaigen und Saltendorf umfaßt; das sulzbachische Amt Trisching war 1271 durch die Grafen von Ortenburg an die Wittelsbacher verkauft worden (vgl. KDM Nabburg, Geschichtl. Einleitung; Qu. u. E.V. S. 241).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0116-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

im Salbuch des oberbayerischen Vitztumamtes (Burg-)Lengenfeld, ist das Amt Nabburg bereits um die Bezirke Schwarzach und Altendorf, die 1270 noch als selbständige Ämter aufgeführt werden, vergrößert[15].

Von weittragender Bedeutung wurde für Nabburg und seine Umgebung die Teilung des Jahres 1329, die einen Wechsel in der Zugehörigkeit innerhalb der wittelsbachischen Linien brachte. Der Hausvertrag von Pavia bestimmte Nabburg, Stadt und Land, für die Erben Herzog Rudolfs, für die pfälzische Linie; es wurde Bestandteil der kurfürstlichen „Pfalz in Bayern" (die seit ungefähr 1530 nachweislich den Namen „obere Pfalz" führt)[16]. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an erscheint das Gebiet um Nabburg — wie es schon einmal im 12. Jahrhundert als politisches Sondergebilde, als Mark, hervorgetreten war — nochmals für 60 Jahre als selbständiger Verwaltungsbezirk, als eigenes Vitztumamt[17]. Die drei pfälzischen Fürsten, Rudolf, Rupprecht der Ältere und der Jüngere, waren nach kurzer gemeinschaftlicher Regierung mit der Landesteilung vom 18. Febr. 1338 dem Beispiel ihrer bayerischen Vettern gefolgt. Bei der Auseinandersetzung an diesem Tag fiel Nabburg zunächst an Rupprecht II., den Jüngeren. Schon nach wenigen Jahren, 1347, vereinigten die beiden Rupprechte ihre Anteile wieder zu gemeinsamer Verwaltung. In diese Zeit fällt einerseits die Gefangenschaft Rupprechts II., der sich am Krieg des Markgrafen von Brandenburg gegen den „falschen Waldemar" beteiligt und in dessen Verlauf in die Hand der Fürsten von Anhalt geraten war, andererseits das Streben Karls IV., Teile der Oberpfalz an sich zu bringen, um sich eine Landbrücke von Böhmen über Sulzbach nach Nürnberg, dem Herzen des Reiches, zu schaffen. Seine Vermittlertätigkeit für die Freilassung Rupprechts aus der Haft benützte er dabei ebenso wie den Tod des Kurfürsten Rudolf 1353, um sich Gebietsteile von den Pfalzgrafen übertragen zu lassen. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen trat Rupprecht I., unter Aufhebung der seitherigen

[15] MB 36 I, 583—591. — Nabburg wird selbst einmal als Amtssitz des oberbayrischen Vitztums nördlich der Donau erwähnt; im Landfrieden der Herzöge Otto, Rudolf und Stefan — 1300 Sept. 8 — wird neben dem Vitztum zu Straubing, von der Rott und von München auch der von Nappurch genannt (Qu. u. E. VI, S. 126 ff.). — Anscheinend war damals der Sitz des Vitztumamtes nördlich der Donau noch nicht festgelegt; denn 1301, 1317 ist Burglengenfeld, 1313 und 1314 Amberg als Amtssitz nachweisbar (Riezler II, 529).

[16] Vgl. Riezler II, 389. — Der bisher älteste Nachweis für die Bezeichnung „obere Pfalz" fand sich in einem Not.-Instrument aus dem Jahre 1531 (StAA Nürnberg 358); vgl. dazu: Schreibmüller, Pfalzen und Pfalzgrafen im Wandel der Zeiten, in: Neuburg, die Junge Pfalz und ihre Fürsten (Festschrift zur 450 Jahrfeier der Gründung des Fürstentums Neuburg), Neuburg/D. 1955, S. 103, sowie Sturm, Was ist Nordgau?, in: Der bayerische Nordgau, Amberg 1954, S. 11.

[17] dazu und zu den Teilungen vgl. Haeutle, Genealogie d. Stammhauses Wittelsbach; Bavaria S. 433 f.; Fink (1) 5—14.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0117-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Besitzgemeinschaft mit seinem Neffen, das Erbe seines Bruders Rudolf an, während sich Rupprecht II. mit seinem früheren Anteil zufrieden geben mußte. Dieser umfaßte in der Hauptsache die Orte und Vesten Nabburg, Treswitz, Neunburg v. W., Murach, Wetterfeld, Segensberg, Nittenau, Roding, die Vogtei über die Stifte Reichenbach und Walderbach, dazu gehörten ferner die Landgerichte in Nabburg und Neunburg. Über dieses ganze Gebiet stellte Rupprecht einen Vitztum mit dem Amtssitz in Nabburg auf[18]. Seit 1374 scheint die Regierung des Vitztumamts durch Rupprecht den Jüngsten, den Sohn Rupprechts II., ausgeübt worden zu sein; wenigstens geschah seitdem die Rechtsprechung in seinem Namen[19]. Obwohl nach dem kinderlosen Tod Rupprechts I. 1390 die kurpfälzischen Lande wieder, unter Rupprecht II., in einer Hand vereinigt waren, blieb das Vitztumamt Nabburg weiter bestehen. Erst mit der Landesteilung der Söhne König Rupprechts 1410 fand es ein Ende. Entsprechend dem Vertrag der drei Rupprechte von 1378, in dem Nabburg mit zum Vorausbesitz des jeweiligen Kurfürsten erklärt wurde[20], kam Nabburg Stadt und Amt zum Kuranteil Ludwigs III.; die östliche Hälfte des ehemaligen Vitztumamts, nämlich Neunburg, erhielt mit Neumarkt Pfalzgraf Johann, der spätere Sieger von Hilterstried. Damit mußte auch eine Regelung bezüglich des bisher vereinigten Landgerichts Nabburg-Neunburg getroffen werden: in einem besonderen Vertrag vom 26. September 1411 zwischen Kurfürst Ludwig und Pfalzgraf Johann wurde bestimmt, daß das Landgericht zu Nabburg der Kurfürst, das zu Neunburg der Pfalzgraf besitzen solle[21]. In der Folge wurde dann Amberg und Nabburg zu einem Landgerichtsbezirk zusammengeschlossen.

Von der Teilung des Jahres 1410 an blieb Nabburg „untrennbar" mit der Kurpfalz verbunden, bis schließlich am 22. Februar 1628 die ganze Kuroberpfalz von Kaiser Ferdinand II. an Herzog Maximilian I. von Bayern als Entschädigung für seine Kriegsaufwendungen verliehen wurde[22].

[18] Die Alleinherrschaft Rupprechts II. läßt sich aus Urkunden dieser Zeit nachweisen, so ist das Priv. für Nabburg von 1354 (Regest 14) von ihm allein ausgestellt, im Gegensatz dazu urkundet 1353 noch Rupprecht I. für seinen Neffen; den Gegenbeweis liefern die Urkunden für Amberg aus dieser Zeit.

[19] vgl. die Landgerichtsurteile dieses Zeitabschnitts.

[20] vgl. Regest 17.

[21] Vertrag v. 3. Okt. 1410, StAA Standbuch 496, S. 37 ff. — Vertrag v. 26. Sept. 1411, StAA Urk.-Sammlg. 1541 und Standbuch 497 S. 141 ff.

[22] Doeberl (2) S. 530.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0118-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1. Abschnitt

Die stadtrechtliche Entwicklung

I. Die Zeit bis zur Verleihung des Grundprivilegs von 1296

Für die Entwicklung der Burg Nabburg zur Stadt liegen, wenigstens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, keine urkundlichen Zeugnisse vor. Immerhin läßt die allgemeine Bedeutung des Ortes in diesem Zeitraum einige Schlüsse zu. Die Burg Nabburg ist sicher schon bald, über die rein militärische Rolle als Stützpunkt hinaus, zum politischen und wirtschaftlichen Hauptort des mittleren Naabgebietes — neben Perschen als religiös-kirchlichem Mittelpunkt — geworden. Münzen des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts geben Nabburg als ihren Prägeort an[1]. Dies zeigt schon eine gehobene Stellung als Handelsplatz an; Nabburg lag an der Hauptstraße von Regensburg nach dem Egerland, hier in Nabburg kreuzte diesen Weg eine West-Ostverbindung (Altstraße) nach Böhmen, hier muß auch schon früh eine Brücke über die Naab bestanden haben. Vielleicht geht auch der Markt in Nabburg (für den eine besondere Verleihungsurkunde fehlt) in seinen Anfängen auf die Zeit zurück, als Nabburg Münzort war; mit der Herstellung der Münzen war ja notwendig ein lebhafterer Waren- und Handelsverkehr verbunden. Das Ende der Münze in Nabburg hängt sicherlich mit den allgemeinen politischen Verhältnissen des Nordgaues um die Jahrtausendwende (Aufstand Heinrichs von Schweinfurt und dessen Auswirkungen) zusammen.

Eine Blütezeit, politisch und, wie anzunehmen ist, auch wirtschaftlich, erlebte Nabburg vom 11. Jahrhundert an, als es Verwaltungssitz der nach ihm benannten Mark und zeitweilig wohl auch Markgrafenresidenz war. In der Burg lag damals eine stärkere Besatzung, Ministerialen der Markgrafen. Neben ihrer Behausung innerhalb der Burg besaßen die Burgmannen Grund und Boden außerhalb, im Markgebiet. Ein Zeugnis dafür bietet eine Urkunde um 1193, in einem Reichenbacher Codex von 1402: Abt und Konvent des Klosters erstreiten

[1] Eglmeier S. 67 ff. Die Münzen — Silberpfennige — tragen „auf der Vorderseite ein Kreuz mit verschiedenen Münzzeichen in den Winkeln, um dasselbe den Herzognamen, auf der Rückseite einen Kirchengiebel, worin der Name des Münzmeisters, als Umschrift der Stadtnamen" (Eglmeier). Die Umschrift lautet: Nappurc (auch Nappae und Nappa) civitas; in dieser Zeit wird civitas noch für das deutsche „Burg" gebraucht, vgl. Dinklage S. 165 — Anm. 8 — und Klebel S. 50. Die Münze war herzoglich, was aus dem jeweiligen Herzogsnamen hervorgeht, vgl. auch Doeberl (1) S. 70 ff. Der Nordgau war immer Bestandteil des bayerischen Herzogtums.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0119-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

„quicquid tiemo in nappurch hereditario iure in domo et agris possederat"; in dieser Urkunde ist eine größere Anzahl von Burginsassen als Miterben (hereditarii) angeführt, woraus sich die zahlenmäßige Belegung der Burg ersehen läßt[2].

Neben den Ministerialen werden sich im 12. Jahrhundert allmählich auch schon Wehrbauern, Kaufleute, Handwerker unter dem Schutz der Burg und an der verkehrsgünstigen Stelle des Naabtales angesiedelt haben, ein Vorgang, der dann im 13. Jahrhundert im herzoglichen Urbar seinen schriftlichen Niederschlag gefunden hat[3]. Die Siedlungen sind sowohl auf dem Berg im Anschluß an die Burg, was zur ersten Erweiterung des ursprünglichen Burgringes geführt haben mag, wie am Fuß des Berges — als Grundstock der späteren Unterstadt — zu denken.

Der allgemeinen Entwicklung entsprechend war auch aus der ursprünglich königlichen Markburg Nabburg im Laufe des 12. Jahrhunderts eine den Markgrafen gehörige Burg geworden[4]. Damals hatte noch der deutsche König allein die Befugnis, Stadtrechte zu verleihen. Erst seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts — als Folge der confoederatio cum principibus ecclesiasticis 1220 und des statutum in favorem principum 1231, die beide die größeren geistlichen und weltlichen Fürsten zu Landesherren machten — stand das Recht der Städtegründung auch diesen allgemein zu[5]. Als Landesherren in diesem Sinn können aber die Diepoldinger, besonders als nach dem Verlust des Egerlandes (1146) ihre Machtstellung auf dem Nordgau merklich zurückgegangen war, nicht angesehen werden. Zudem waren bei dem kleinen Hausbesitz, den sie noch um Nabburg hatten, die Voraussetzungen für die Gründung einer Stadt wohl nicht gegeben; Städte wurden ja damals nicht nur als wirtschaftliche Mittelpunkte, sondern teilweise mehr noch als „Machtmittel militärischer Art" gegründet, etwa zur Sicherung einer Grenze oder eines Territoriums[6].

Der Übergang der Kaufmanns- und Handwerkersiedlung (und der Burg) in Nabburg zur Stadt im Rechtssinn kann deshalb erst nach dem Erwerb durch die Wittelsbacher angenommen werden, die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als Landesherren für Nabburg anzusprechen sind. Neben reinen Neugründungen verliehen diese vom 13. Jahrhundert an Stadtrechte an schon bestehende Marktorte oder an Siedlungen, die in Anlehnung an eine Burg entstanden waren. Unter diese Fälle ist auch Nabburg einzureihen. Wie sehr von Anfang an die Bedeutung Nabburgs von den neuen Landesherren gewürdigt wurde,

[2] MB 27, S. 37 f.; Dinklage S. 169.
[3] MB 36 I, S. 398 f.
[4] Klebel S. 71.
[5] Mitteis (2) S. 125.
[6] Klebel S. 70 f.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0120-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

geht daraus hervor, daß die beiden Herzöge Ludwig und Heinrich — in ihrer Eigenschaft als Pfalzgrafen bei Rhein die Vertreter der königlichen Macht in der Zeit des Interregnums — im Jahre 1254 einen deutschen Fürstentag, verbunden mit einer Rechtsweisung, nach Nabburg einberiefen[7]. Dem entspricht es nur, daß die Wittelsbacher — und zwar Ludwig der Strenge, zu dessen Anteil es gehörte — bald nach dem Erwerb des Nabburger Gebietes die dortige Burg und Siedlung zur Stadt erhoben. Die frühesten sicheren Belege für die Stadteigenschaft Nabburgs bilden das herzogliche Urbar um 1270 und die Kaufurkunde über die ehemals murachischen Besitzungen um Altendorf aus dem Jahre 1271[8]. Während noch im Reichsweistum 1254 Nabburg als oppidum, als befestigter Platz allgemein, erscheint, führt es in und seit den genannten Belegen die Bezeichnung civitas. In den Zeitraum von der Inbesitznahme durch die Wittelsbacher bis etwa 1270 ist demnach die Stadterhebung oder Stadtwerdung Nabburgs anzusetzen, und zwar scheint diese mit der Einrichtung des herzoglichen Amtes in Nabburg Hand in Hand gegangen zu sein. Wie diese den Zweck verfolgte, das neugewonnene Gebiet um Nabburg organisatorisch in das wittelsbachische Territorium einzufügen, so diente auch die — förmliche oder formlose — Stadterhebung der Festigung der Landeshoheit. Beides, die Schaffung des Amtes wie die Stadtwerdung, ist aus dem Bestreben der Wittelsbacher zu erklären, ihre landesherrliche Stellung in der mittleren Oberpfalz zu stärken. Nabburg war zur Zeit des Übergangs an die Wittelsbacher um die Mitte des 13. Jahrhunderts, vor dem Antritt des staufischen Erbes durch diese, der am weitesten nach Norden vorspringende Teil ihres Territoriums, eine Art Brückenkopf auf dem Nordgau, so daß die Einrichtung des Amtes und die Stadterhebung auch aus Gründen der Grenzsicherung verständlich und sogar als notwendig erscheinen können[9]. Gleichzeitig mag bei dem damaligen Landesfürsten auch der Gedanke mitgespielt haben, in der zur Stadt gewordenen Burg einen Machtfaktor in der wittelsbachischen Politik gegen Böhmen zu besitzen[10].

Der Zeitpunkt der Stadtwerdung kann freilich nicht nach Jahr und Tag angegeben werden, ebensowenig, in welcher Form sich diese vollzog. Wie bei anderen Städten des bayerischen Stammesgebietes fehlt auch bei Nabburg eine besondere Stadterhebungsurkunde; was Klebel[11]

[7] Qu. u. E. V, S. 132; die Wahl Nabburgs als Tagungsort ist der erste Hinweis, daß es damals schon wittelsbachisch war.

[8] MB. 36 I, S. 398 ff. Eintrag im Urbar über Nabburg s. unten S. 139. — Qu. u. E. V, S. 241 (1271 April 23; „ . . . inter villam Swainkendorf et civitatem Nappurch. . .“).

[9] vgl. v. Guttenberg (2) S. 262/63: Karte der Grafschaften und Herrschaften in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

[10] Klebel S. 66.

[11] Klebel S. 58.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0121-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

von den niederösterreichischen Städten entlang der Donau schreibt, daß nämlich die meisten Burgorte im 12. und 13. Jahrhundert Städte geworden sind, ohne daß Erhebungsurkunden nötig waren, dürfte auch für Nabburg gelten. In diesem Zusammenhang erscheinen die Eingangsworte des Privilegs von 1296 (für Nabburg)[12] beachtenswert: Herzog Rudolf bestätigt den Bürgern zu Nabburg das „burchreht", das sie von seinen Vorfahren an ihn „hergebracht" haben. Die Urkunde von 1296 stellt keine Erst- oder Neuverleihung des Stadtrechts dar, sondern bestätigt das bis dahin schon geübte Rechtsherkommen. Man könnte daran denken, diese Urkundenstelle als allgemeine Wendung, als formelhaft aufzufassen, weil ein ähnlicher Hinweis auf den überkommenen Rechtszustand auch in Freiheitsbriefen anderer Orte vorkommt (z. B. bei Amberg)[13], entsprechend der mittelalterlichen Anschauung, daß ein Recht umso größere Geltungskraft habe, je älter es erscheine. Es wäre eigentlich natürlich, daß in der Bestätigungsurkunde auf ein so bedeutsames Ereignis, wie es die Stadtrechtsverleihung darstellt, Bezug genommen würde, was in späteren Confirmationsbriefen für Nabburg auch der Fall ist[14]; die Erinnerung daran müßte damals noch lebendig gewesen sein. Aber wahrscheinlich entspricht die Formulierung, daß die Nabburger Bürger ihr „Burgrecht" schon „hergebracht" haben, den wirklichen Verhältnissen, daß also keine förmliche Stadtrechtsverleihung stattgefunden hat, sondern daß der von den Wittelsbachern begünstigte Ort, der bereits einige Merkmale einer damaligen Stadt aufzuweisen hatte, nämlich die Befestigung (als ehemalige Burg) und einen gewissen Marktverkehr, sich mit Wissen und Willen des Landesfürsten auch die Grundzüge einer Selbstverwaltung und begrenzten Gerichtsbarkeit allmählich nach dem Vorbild anderer wittelsbachischer Städte zulegte. Der Bestätigungsbrief von 1296 bildet dann die fürstliche Sanktionierung der vorausgegangenen Rechtsentwicklung.

Über die inneren Verhältnisse der Stadt Nabburg in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts kann nicht allzu viel ausgesagt werden. Die Hauptquelle dafür, die Angaben des Urbars über die herzoglichen Einkünfte in der Stadt[15], gewährt einen Einblick in die soziale Gliederung der Stadtbewohner und in das Wirtschaftsleben. Die Bevölkerung setzte sich darnach zusammen aus Stadtbauern, Handwerkern und Gewerbetreibenden. Das Urbar nennt 3 Hofstätten und 2 Mühlen als herzogliche Zinsgüter, dazu kommen noch einzelne zinsbare Äcker und Gärten. Neben dem Herzog hatten, wie spätere Quellen ersehen lassen, auch oberpfälzische Geschlechter, wie die Muracher, Paulsdorfer, Leuchtenberger, vermutlich von dem Besitz der ehemaligen

[12] Urkundenbeilage Nr. 1.
[13] Freiheitsbrief für die Stadt Amberg, 1294; Urk.-Beil. 2.
[14] vgl. Regest Nr. 7.
[15] MB 36 I, S. 398 f., s. unten S. 139.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0122-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Ministerialen herrührend, Grundstücke, die an Nabburger Bürger vergeben waren. An Handwerkern werden im einzelnen die Metzger, die für die Fleischbänke zinsen, die Schuhmacher, Bäcker und Wirte aufgeführt. Auf den Handelsverkehr weisen die Zolleinnahmen zu Wasser und zu Land, und zwar Durchgangs- wie Brückenzoll, hin, als Handelsprodukte erscheinen die oberpfälzischen Grundstoffe Holz und Eisen, ein Beweis, daß bereits damals die Eisengewinnung und -verarbeitung im oberpfälzischen Raum betrieben wurde. Die Verwaltung dieser ganzen Einkünfte an Geld und Naturalien besorgte ein herzoglicher Beamter — Richter —, der daneben auch die (eigentlichen) Aufgaben eines Richters wahrnahm[16]. Über die innerstädtische Verwaltung in der Zeit vor 1296 fehlen urkundliche Zeugnisse; darüber unterrichten erst die Quellen des 14. Jahrhunderts.

In diesem Zusammenhang ist noch auf eine andere Theorie über die Stadtwerdung Nabburgs einzugehen. In einem Aufsatz im „Bayerland" (17) zählt Elsen auch Nabburg zu den herzoglich-bayerischen Orten, die durch Verlegung des Marktes von einem unter geistlicher Herrschaft stehenden Nachbarort her zu Städten geworden sind; wie z. B. Cham durch die Verlegung des Marktes von Altenstadt gegründet wurde, so sei um 1230 vom bayerischen Herzog durch Übertragung des Marktes von Perschen, das dem Regensburger Domkapitel gehörte, nach Nabburg hier die Stadt errichtet worden. Es steht zwar fest, daß Perschen noch bis ins 14. Jahrhundert hinein Sitz des Landgerichts, der Landschranne, war[18], dies reicht jedoch zur Begründung der Theorie Elsens, da urkundliche Belege für einen Markt in Perschen nicht vorliegen, nicht aus (um 1230 war übrigens Nabburg noch nicht wittelsbachisch!). Mag bei den anderen angeführten Orten die Behauptung Elsens zutreffen, für Nabburg ist die Stadtgründung durch eine Verlegung des Perschner Marktes nicht erwiesen. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß sich um die Burg Nabburg, besonders unter dem Schutz der Befestigung und an der verkehrsgünstigen Stelle an einer Naabbrücke, nicht Handwerker und Kaufleute angesiedelt hätten und nicht ein Markt entstanden wäre. Perschen spielt Nabburg gegenüber die gleiche Rolle wie Chammünster gegenüber Cham; es war lange Zeit der Pfarrsitz und Begräbnisort, also der religiös-kirchliche Amtssitz für die benachbarte Stadt.

II. Inhalt und Bedeutung des Privilegs von 1296

Während in Ober- und Niederbayern wittelsbachische Stadtprivilegien schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vorliegen — Landshut 1256 und 1279, Neustadt a. D. 1273, Dingolfing 1274[1] —, setzen sie auf dem ehemaligen Nordgau erst im letzten Jahrzehnt dieses Jahr-

[16] Etwa um die gleiche Zeit ist ein Nabburger Richter als Zeuge nachgewiesen: Wernerus / de Grube /, . . dictus de Teurlingen, iudex in Napurg; 1275 April 4 (RB III, 456).

[17] Elsen S. 493.

[18] vgl. Abschnitt über das Gerichtswesen.

[1] Landshut, vgl. Ring S. 23 und 40; Neustadt a.D. (Seligenstadt), vgl. Haeutle S. 56 ff; Dingolfing, vgl. Haeutle S. 214 ff.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0123-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

hunderts, besonders nach dem Regierungsantritt Herzog Rudolfs von Oberbayern (2. Febr. 1294), ein. Als erster Ort erhält hier Cham von Herzog Otto von Niederbayern 1293 einen Freiheitsbrief[2]. Herzog Rudolf beginnt die Reihe seiner Brieferteilungen mit dem Privileg für Amberg, das er am 3. März 1294 — 3 Monate noch bevor er München begnadet — verleiht[3]. Noch ist Amberg damals nicht ständiger Vitztumssitz, aber es ist dem Herzog durch seine Eisengewinnung der wirtschaftlich wichtigste Platz in seinen nördlich der Donau gelegenen Landen geworden. Auf Amberg folgt als nächster privilegierter Ort zwei Jahre später, 1296, Nabburg; Lauf, Schwandorf, Sulzbach schließen sich in den Jahren 1298, 1299 und 1305 an[4]. Der Grund für diese Reihe von Rechtsverleihungen mag wohl auch darin liegen, daß der Fürst zur Behauptung seines Territoriums auf dem Nordgau sich die Hilfe und Unterstützung der Bürger und deren durch die Privilegierung erhöhte wirtschaftliche Kraft sichern wollte.

Das Privileg für Nabburg ist von Herzog Rudolf, zugleich im Namen seines zu dieser Zeit noch minderjährigen Bruders Ludwig, unterm 31. März 1296 in Oberschneitbach bei Aichach ausgestellt. Die Urkunde ist noch im Original erhalten und wird im Hauptstaatsarchiv München verwahrt[5].

Beschreibung der Urkunde. Äußere Merkmale: ungleichmäßiges Pergament von 35,5 — 37 cm Höhe und 24,5 — 25,5 cm Breite, im Hochformat beschrieben. Die gut und leicht lesbare Schrift, eine frühgotische Urkundenminuskel, gibt durch die vielen Ligaturen teilweise fast den Eindruck einer Kursive. Der Text ist in einem Block von 48 Zeilen ohne Absätze geschrieben. Der Rand ist nur auf der linken Seite in nach unten von 2 auf 3 cm zunehmender Breite ungefähr gerade eingehalten, während die rechte Randlinie unregelmäßig verläuft. Der untere Rand ist zu einer von links nach rechts steigenden Plika von 2,5 — 3,5 cm Breite eingebogen. An dieser ist mit einem Pergamentstreifen das Reitersiegel des Herzogs angehängt. Das Siegelbild weist am Reiter einen Armschild mit den bayerischen Wecken und 2 Schilde an der Decke mit dem pfälzischen Löwen auf; der hintere Schild mit dem Löwen ist auf dem vorliegenden Siegel nur schlecht erkennbar. Der Helm des Reiters hat mit Linden-

[2] 1293 Sept. 29, StAA Urk.-Dep. Stadt Cham Nr. 6 (Orig. Perg.). — Hauptinhalt: 1. keine Sonderbefreiung von Steuer, 2. kein Geleit ohne Einwilligung des Gläubigers, außer durch den Sachwalter; Entscheidung der Sache nach der Stadt Gewohnheit, 3. keine Freiung für Schuldner in der Stadt, außer nach der Zwölfer Rat.

[3] vgl. Urk.-Beil. 2.

[4] Lauf: 1298, vgl. Schnelbögl Fritz S. 63;
Schwandorf: 1299 Jan. 5, vgl. RB IV, 680 und VO 24, 187 ff.
Sulzbach: 1305 März 21, vgl. Feßmaier Urk. Nr. 2.

[5] HStAM Fürstenselekt Nr. 506. — Der vollständige Wortlaut des Priv. ist im Beilageteil als Urk.-Abschrift Nr. 1 abgedruckt; vgl. auch Regest Nr. 1 und Abb. Nr. 1. — Die Angabe bei Simbeck, in: Das Bayerland 41 (1930) S. 328, daß die Urkunde nur mehr in einer schlecht erhaltenen Papierabschrift vorliege, ist also unrichtig; das Priv. ist allerdings nicht im Bestand Ger.-Urk. Nabburg eingereiht.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0124-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

zweigen besteckte Büffelhörner. Die Umschrift, die zum Teil abgebröckelt ist, lautet: RVDOLFVS DEI / GRATIA COMES PALATINVS / RENI DVX BAWARIE[6]. — Dem Schriftbild nach stellen sich die einzelnen Wörter mehr breit als hoch dar. Außer der Anfangsinitiale W sind keine Buchstaben ausgeschmückt. Neben den Satzanfängen und den Eigennamen sind — ohne strenge Einheitlichkeit — die Titelbezeichnungen Herzog, Richter, Sachwalt und die Wörter Bürger, Stadt in Großbuchstaben und zwar meist in vergrößerten Minuskeln geschrieben. An Abkürzungen kommt nur an 3 Stellen die Kürzung der Wortendung „er" vor. Die Interpunktion besteht in einfachen Schrägstrichen. Von einzelnen Buchstaben sind die mit Schleifen gebildeten d und besonders g, ferner das doppelbauchige a bemerkenswert; für u wird am Wortanfang wie im Innern und am Ende eines Wortes auch die spitze Form v verwendet. — Auf der Rückseite des Pergaments ist die Jahreszahl 1276, später verbessert in 1296, vermerkt. Die auf einen Lesefehler beruhende Jahreszahl 1276 erscheint später vom 16. Jahrhundert an bei Zitierung und Abschriften stets als Ausstellungsjahr der Urkunde.

Innere Merkmale: Gegenüber den nach den strengen diplomatischen Grundsätzen ausgefertigten Königsurkunden ist das Nabburger Privileg als Herzogsurkunde sehr vereinfacht. Vom Eingangsprotokoll ist nur die intitulatio mit der Devotionsformel vorhanden, die invocatio und die inscriptio fehlen. Der Kontext beschränkt sich auf die promulgatio, die dispositio und die corroboratio. Der Schlußteil besteht nur aus der Datierung; sogar die Zeugenreihe, die z. B. im Münchner Rudolfinum von 1294 noch enthalten ist, ist hier weggefallen. Der Ausstellungsort „Snaitpach" ist als Oberschneitbach, nicht als Schnaittenbach in der Oberpfalz zu deuten[7].

Inhaltlich bildet das Privileg einmal die Bestätigung aller der Rechte, die die Bürger schon gewohnheitsrechtlich hergebracht hatten. Für die Gesamtheit dieser Rechte bedient sich das Privileg des Ausdrucks „burchreht", in diesem Zusammenhang wohl die Summe aller „Bürger"-rechte bezeichnend und gleichbedeutend mit „Stadtrecht". Im einzelnen wird der Inhalt der Rechtsgewohnheiten der Nabburger in 16 Artikeln angegeben; dieser Bestand an Rechten wird dann durch den letzten, den 17. Punkt des Freiheitsbriefes erweitert: der Herzog verleiht den Bürgern Nabburgs alle die Rechte, welche die Bürger und die Stadt Amberg von ihm haben, soweit sie nicht ohnehin schon zu den Rechtsgewohnheiten der Nabburger gehören und in den vorausgehenden 16 Artikeln genannt sind. Die Ausdehnung muß sich auf das Amberger Privileg von 1294 beziehen, das dadurch auch für die Stadt Nabburg Geltung gewinnt.

[6] vgl. dazu Jochner, Das wittelsbachische Hauswappen von seiner ersten Entwicklung bis auf Kaiser Ludwig den Bayer, in: Das Bayerland 5 (1894) S. 416 (mit einer Abb. des Siegels Ludwigs des Strengen, das hinsichtlich des Siegelbildes dem von seinem Sohn Rudolf geführten gleich ist.

[7] vgl. Regesten d. Pfalzgr. I Nr. 1471 u. 1472: wenn eine Urk. Rudolfs am 31. Dez. 1301 in München, die folgende vom 2. Jan. 1302 in Snaitpach ausgestellt ist, dann kann es sich bei Snaitpach nur um das etwa 50 km von München entfernte (Ober)Schneitbach handeln, nicht um das viel weiter entlegenere Schnaittenbach. Diese Deutung ergeben auch die Erwähnungen von Snaitpach in den Teilungsverträgen vom 1. 10. 1310 und 4. 8. 1329, Qu. u. E. VI, 161 u. 302.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0125-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1. Der Inhalt des Privilegs im einzelnen

Bei der rechtlichen Betrachtung der Urkunde von 1296 ist zunächst festzustellen, daß im Freiheitsbrief die Stadteigenschaft des Ortes Nabburg schon vorausgesetzt ist, daß also eine „Stadterhebung", wie bereits erwähnt, schon vorausgegangen sein muß. „Die Aufzeichnung der Stadtrechte geschah wohl lange Zeit später, als sich die in ihnen bestätigten Verhältnisse allmählich herausgebildet hatten"[8].

Aus dem Freiheitsbrief ergeben sich folgende rechtliche Grundtatsachen: als Vertreter des Landesherrn erscheint ein herzoglicher Beamter und zwar unter den Bezeichnungen Pfleger (Art. 1; soweit es sich um die Ausübung des herzoglichen Geleitsrechtes handelt) oder Richter, Stadtrichter, Sachwalt, Amtmann (Art. 4, 5, 11, 14; in der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt). Wahrscheinlich war damals wie auch öfters in späterer Zeit das Amt des Pflegers und Richters in einer Person vereinigt. Nabburg ist demnach eine landesherrliche, eine herzogliche Stadt. Über die Organisation des städtischen Gemeinwesens sagt das Privileg nichts aus; die Bürger müssen aber bereits ein Organ der Willensbildung und Willensäußerung, also eine Bürgervertretung, einen Rat, besessen haben; denn in Art. 3 („ . . nach unserm . . und danach der burgaer rat" . . = Ratschluß) ist die Bürgerschaft zur Mitentscheidung neben dem Herzog aufgerufen. Das setzt eine Vertretung der Bürgerschaft voraus[9]. Nabburg war zur Zeit der Verleihung des Freiheitsbriefes schon Marktort und Handelsplatz, es bestand dort ein regelmäßiger Warenverkehr; das Privileg erwähnt die Kaufmannschaft treibenden Bürger und Fremden; der Wochenmarkt wird nicht ausdrücklich genannt, ist aber sicher anzunehmen, da keine spätere Verleihung bekannt ist. Dagegen wird der Jahrmarkt und das Geleit (vor und nach ihm) besonders betont. Aus der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt wird die Monopolstellung im Bierbrauen, -schenken und Mulzen hervorgehoben.

Nabburg besaß also am Ende des 13. Jahrhunderts alle die Erfordernisse und rechtlichen Einrichtungen, die einen Ort zur Stadt machten: Ratsverfassung, Marktrecht und, da es aus einer Burg hervorgegangen ist, auch die Befestigung.

Im folgenden soll nun der Inhalt des Privilegs kurz erläutert werden:

a) Die Art. 1—4 betreffen die Aufnahme von (Neu-) Bürgern und die allgemeine Rechtsstellung der Bürger und Fremden. Für das Wachstum und den weiteren Ausbau der Stadt war der Zuzug von Neubürgern von großer Wichtigkeit. Nach Art. 1 steht die Ansiedlung

[8] Maidhof S. 5; vgl. auch Ring S. 71.
[9] Das Vorhandensein eines Rats ist bei Heranziehung des Amberger Privilegs dann tatsächlich erwiesen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0126-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

in der Stadt Nabburg allen Personen, mit Ausnahme der Urbars- und Vogteileute des Herzogs selbst, offen. Die Zuwanderer genießen dabei den besonderen Geleitschutz des Herzogs drei Meilen weit im Umkreis der Stadt, so daß sie innerhalb dieser Zone bereits vor Anforderungen und Zugriffen, etwa ihrer früheren Grundherrn, sicher waren. Über die Erwerbung des Bürgerrechts ist keine Bestimmung getroffen; es wird wohl der allgemeine Satz „Stadtluft macht frei" auch in Nabburg gegolten haben. Ebenfalls der Förderung des städtischen Handels diente, daß die fremden Kaufleute in der Stadt hinsichtlich der „Dienste", der Leistungen verschiedener Art, den eingesessenen Bürgern gleichgestellt wurden; darunter wird auch die Unterordnung unter das gleiche Marktgericht mitzuverstehen sein (Art. 2). Diese Bestimmung schützte aber auch die Einheimischen vor einer zu großen Sonderstellung und Begünstigung der Fremden. Der Grundsatz der Gleichheit (der Bürger) ist nach zwei Richtungen hin gewährleistet: einmal darf niemand von den allgemeinen Diensten befreit werden, außer es geschehe mit Genehmigung des Herzogs und im Einverständnis mit der Bürgerschaft (Art. 3), zum anderen darf auch kein Bürger mit einer Strafe oder Leistung besonders belegt werden, sofern er dies nicht selbst verschuldet hat (Art. 4). Diese beiden Artikel sichern also nach zwei Seiten die Gleichheit der Bürger; es soll grundsätzlich keine Bevorzugung, aber auch keine Benachteiligung geben.

b) Der Grundsatz der Gleichheit, soweit es sich um die Gerichtsuntertänigkeit handelt, erstreckt sich auch auf die Adeligen, die wegen einer Geldschuld verklagt werden; sie sind dem gewöhnlichen Gericht des Stadtrichters unterworfen, für sie gilt kein privilegierter Gerichtsstand. Nur in dem einen Fall, wenn der wegen einer Geldschuld beklagte Adelige selbst dem Stadtgericht vorstehen sollte, d. h. das Amt des Richters ausübt, tritt an die Stelle des sonst zuständigen Stadtgerichts das übergeordnete Herzogs- oder Vitztumsgericht (Art. 13). Der Gleichheit der Bürger und zugleich ihrer persönlichen Entscheidungsfreiheit entspricht es weiter, daß in der Stadt ein (teilweise bei den Grundherrschaften auf dem Lande geübter) Heiratszwang nicht besteht. Der verwitwete Eheteil und dessen Kinder können gegen ihren Willen oder auch gegen den Rat ihrer Verwandtschaft durch niemand zur Ehe gezwungen werden (Art. 16).

c) Eine ausführlichere Regelung erfährt im Freiheitsbrief das Geleit in die Stadt, mit dem sich drei Artikel befassen. Die Gewährung des Marktgeleites, zur Sicherung des unbehinderten Handelsverkehrs und des freien Zutritts der Fremden zum Markt der Stadt, zu den Jahrmärkten — und zwar je drei Tage vor und nach ihnen — ist als ein weiteres Zeichen der landesherrlichen Begünstigung anzusehen. Das Geleit kann jeder in Anspruch nehmen, sofern nicht zwischen ihm und

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0127-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

einem Bürger der Stadt Todfeindschaft herrscht (Art. 12). Das gleiche bestimmt inhaltlich der allgemeinere Art. 10: wer einem in der Stadt Schaden verursacht hat, darf nur mit Einwilligung dessen, dem der Schaden erwachsen ist, in die Stadt geleitet werden. Diese Rücksichtnahme in beiden Fällen (Art. 12 und 10) stellt bereits ein Zugeständnis an den Verletzten dar; denn in der früheren Zeit war der Stadtherr in der Gewährung des Geleits frei, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bürger in der Stadt verzichtet er nun auf die unbeschränkte Anwendung des Geleitrechtes[10]. Der Bürger in der Stadt braucht also nicht zu dulden, daß einer, mit dem er verfeindet ist, gegen seinen Willen in die Stadt geleitet wird. Diese Bestimmung wird auch dem Täter selbst zum Nutzen: wenn der Verletzte seine Zustimmung zum Geleit gibt, erstreckt sich der Marktfriede auch auf den Täter, was nicht der Fall wäre, wenn der Stadtherr ohne Rücksicht auf den Verletzten das Geleitsrecht übte. Einen Sonderfall des Geleites behandelt Art. 11: dem Schuldner, dessen Gläubiger in der Stadt wohnt, wird ein erstes Mal das Geleit gewährt. Der Zweck ist der, dem Schuldner die Regelung seiner Verbindlichkeiten zu erleichtern. Benützt dieser die gebotene Gelegenheit des Stadtaufenthaltes nicht zur Bezahlung seiner Schuld, so hat er für ein zweites Mal das Geleit in die Stadt verwirkt. Dies ist ein mittelbarer Druck auf den Schuldner; denn mit der Versagung des Geleits nach Nabburg ist er überhaupt vom Handelsverkehr mit den Nabburger Bürgern ausgeschlossen. Die Regelung des Art. 11 dient im letzten wieder dem Wirtschaftsleben der Bürger, der Schaffung gesunder Geschäfts- und Zahlungsregeln.

d) Im Gegensatz zu anderen bayerischen Freiheitsbriefen des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts enthält das Nabburger Privileg nur ganz wenige strafrechtliche und strafprozessuale Bestimmungen. Ein Katalog der Straftaten mit Angabe der Bußen fehlt überhaupt. Der strafrechtliche Teil des Briefes (Art. 5—9) beginnt mit der Anerkennung des Unschuldbeweises: wer irgendeiner Straftat beschuldigt wird und vor Gericht seine Schuldlosigkeit nachweisen kann, soll diese auch genießen (Art. 5). Diese Bestimmung stellt eigentlich eine Abschaffung der reinen Erfolgshaftung dar; wer einen anderen unbeabsichtigt verletzt oder schädigt, dem soll man, wenn er dies beweisen kann, „keinen Schaden darüber tun“ (darüber d. h. außer der an den Herzog zu zahlenden Buße), von einer Entschädigung an den unbeabsichtigt Verletzten ist der Täter frei. Einen Sonderfall des Unschuldbeweises behandeln Art. 6 und 7: ein Bürger ist für die Taten seiner Söhne nicht verantwortlich, er muß aber vor Gericht den Nachweis erbringen können, daß er an der Tat völlig unbeteiligt war. Nur wenn der Vater den Sohn, der entwichen, also flüchtig ist, nach der

[10] vgl. Maidhof S. 77 ff.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0128-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Tat noch in seinem Haus aufnimmt und darin behält, soll er dem Herzog und dem Kläger an Stelle des Sohnes büßen, nach der Rechtsgewohnheit der Stadt. Das Gleiche — d. h. daß der Vater für die Tat des Sohnes, den Nachweis der Schuldlosigkeit vorausgesetzt, nicht einzustehen braucht — gilt auch, wenn der Vater seinen Sohn schon von sich abgeteilt hat, wenn der Sohn also wirtschaftlich vom Vater unabhängig, selbständig geworden ist.

Die beiden letzten strafrechtlichen Punkte (Art. 8 u. 9) befassen sich mit den Folgen einer Straftat hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Handlungsfähigkeit des Täters. Der Totschläger, ob Bürger oder Fremder, verfällt nach Art. 8 mit Leib und Gut dem Herzog, d. h. seine Aburteilung erfolgt vor dem herzoglichen Gericht, in diesem Fall vor dem Landgericht. Während sonst in den bayerischen Quellen meist die drei schweren, todeswürdigen Verbrechen, nämlich Mord, Straßenraub und Notzucht, die sog. Vitztumhändel, zusammen aufgeführt werden, ist hier nur der Totschlag erwähnt; man darf annehmen, daß dieser eine Fall stellvertretend auch für die anderen Vitztumhändel steht. Mittelbar spricht diese Bestimmung über den Gerichtsstand beim Totschlag aus, daß die übrigen Vergehen — außer den weiteren Vitztumhändeln — vor dem gewöhnlichen, d. i. dem Stadtgericht verhandelt werden. Art. 9: Bei Verwundungen oder anderen Verletzungen soll man dem Täter keinen Schaden tun „in siner gewalt", nach dem vorausgehenden Artikel („ . . des leib und des gůt stet in unserr hant") wohl soviel bedeutend wie in seiner persönlichen Verfügungsmacht über sein Eigentum, in seiner Handlungs- und Geschäftsfähigkeit; der Täter muß jedoch dem Herzog und dem Kläger nach der Stadt Gewohnheit Buße leisten.

e) Schließlich bestätigt der Herzog im Freiheitsbrief den Nabburgern auch ihre wirtschaftliche Monopolstellung im Bierbrauen und -schenken, das anscheinend eine wichtige Einnahme- und Erwerbsquelle für die Bürger darstellte; werden doch schon im herzoglichen Salbuch die Wirte — caupones — besonders genannt, was schon für damals auf das Vorhandensein von Bräueinrichtungen schließen läßt[11]. Das Monopol umfaßt einerseits das Recht der Nabburger, in einer Meile Wegs im Umkreis der Stadt allein zu sieden, zu brauen, zu schenken und zu mulzen und damit die Ausübung dieser wirtschaftlichen Betätigung durch andere in den Orten innerhalb der Meilenzone verbieten und verhindern zu lassen; denn bei einer Übertretung dieses Gebotes soll der Richter von sich aus tätig werden im Interesse der Bürger wie des Herzogs selbst. Das Monopol schließt aber andererseits auch die Verpflichtung der Amtsuntertanen der umliegenden Orte ein, die Herstellung und den Ausschank von Bier, Met und Wein zu unter-

[11] MB. 36 I, S. 399; vgl. oben S. 111.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0129-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

lassen und diese Getränke aus der Stadt Nabburg zu beziehen; eine Ausnahme von dieser Verpflichtung besteht nur zugunsten der Etafernen (auf den Hofmarken; Art. 14 und 15).

2. *Erweiterung und Ergänzung des Privilegs durch den Amberger Freiheitsbrief von 1294*

Der letzte Artikel — 17 — des Nabburger Privilegs bringt das Problem der Wirksamkeit eines fremden Stadtrechts für die damit beliehene Stadt: Herzog Rudolf gewährt den Nabburger Bürgern alle die Rechte, welche die Stadt Amberg von ihm hat, soweit diese nicht schon im eigenen Privileg (für Nabburg) enthalten sind. Nabburg wird damit in die Amberger Stadtrechtsfamilie einbezogen, es ist auch die erste mit Amberger Recht beliehene Stadt.

Die rechtliche Bedeutung und der Umfang der Beleihung mit einem fremden Stadtrecht war anscheinend schon im 14. Jahrhundert Gegenstand von Auseinandersetzungen; als Beweis dafür mag eine Urkunde Ludwigs des Bayern vom 3. März 1332 dienen; in dieser Urkunde — es handelt sich um Verleihung Frankfurter Rechts — gibt der Kaiser eine einschränkende Auslegung[12]. Im vorliegenden Fall ist aber unzweifelhaft, daß an Nabburg das damals geltende Amberger Recht, soweit die beiden Privilegien nicht schon inhaltlich gleich sind, verliehen wurde. Der Wortlaut des Art. 17 ist klar und eindeutig: mit den Rechten, die die Stadt Amberg von Herzog Rudolf erhalten hat, kann nur der Freiheitsbrief von 1294 gemeint sein, dieser soll die *Ergänzung* des Nabburger Privilegs bilden; darum auch die erläuternde Wendung, daß die Rechte gewährt werden, „diu an disen brief [d. i. dem Nabburger] niht geschriben stent".

In diesem Zusammenhang soll kurz auf die übrigen Verleihungen Amberger Rechts eingegangen werden; aus ihrer Vergleichung ergibt sich, daß Nabburg unter den Beleihungen eine Sonderstellung einnimmt. Über hundert Jahre lang, bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, sind Verleihungen des Amberger Rechts nachweisbar. Wenn man die einzelnen Verleihungsurkunden textlich einander gegenüberstellt, so lassen sie sich in mehrere Arten und Abstufungen einteilen. Bei der einen Gruppe werden mit der Gewährung eines Wochenmarkts auch die Rechte des Wochenmarkts zu Amberg gegeben, so bei Kastl, Nit-

[12] abgedruckt in: Bavaria S. 646. — „ . . . daß die Freyheit und Gnade, die wir etlichen Städten, Märkten und Dörfern der Herren gethan haben, anders verstanden werden, denn wir meynen . . . diese wollen wir also vor Männiglich verstehen, daß sie ihr Urtheil suchen nach der Stadt Recht, darnach wir ihnen dann Freyheit gegeben haben, und meynen nicht, daß dieselben Städte, Märkte und Dörfer alle alte Freyungen haben sollen, die die Reichsstädte von Kaisern und Königen hergebracht haben . . ."

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0130-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

tenau[13], bei anderen Orten treten neben die Marktrechte auch die Gerichtsrechte von Amberg, nämlich bei Kemnath und Pressath — in gewissem Sinn kann auch Altdorf hierher gerechnet werden —[14], oder es werden summarisch die Rechte von Amberg übertragen, zu welcher Gruppe Lauf, Neustadt a. d. W-N., Velburg, Bärnau gehören[15], schließlich stellt die Verleihungsurkunde eine wörtliche oder fast wörtliche Wiederholung des Amberger Freiheitsbriefes dar, was bei Schwandorf, Sulzbach und Neunburg v. W. zutrifft[16], wobei sogar notwendige Ab-

[13] *Kastl:* Wochenmarktverleihung durch Ludwig den Bayer, 1323 Jan. 6; „ . . . mit allen den rechten als unser stat zu Amberch wochenlichen einen marcht tag hat . .“; vgl. Oefele, Rer. Boic. Script. Tom. I, 745, und Bosl (1) S. 98 f.

Nittenau: Wochenmarktverleihung durch Pfalzgraf Rupprecht, 1345 Mai 6; „ . . mit allen den gewonhayten und rechten alls unnser stat zu Amberg gewonhayt und recht hat auff iren wochenmarkt . .“; HStAM Oberpf. Archivalien 148 fol. 190' (Abschr.).

[14] *Kemnath:* Wochenmarktverleihung durch Pfalzgraf Rupprecht den Älteren, 1375 Febr. 4; „ . . mit solchen rechten, als unser burger zw Amberg iren wochenmarckt habent . . . die gerichts recht . . haben sollen, als unser stat gerichte zw Amberg hatt . .“; StAA Amt Waldeck-Kemnath Nr. 5 (Abschr.).

Pressath: Wochenmarktverleihung durch Pfalzgraf Rupprecht den Jüngeren, 1398 Aug. 11; „ . . mit solchen rechten als unsere burger zu Amberg ihren wochenmarkt haben . . . daß sie alle gerichtsrecht im . . . markt haben sollen als unser gerichtsrecht in unserer stadt Amberg . .“; StAA Urk.-Sammlg. 561 (Abschr.).

Altdorf: Urk. Pfalzgraf Rupprechts des Jüngeren, 1400 Jan. 28; „ . . daß darein Recht geschehe und gerichtet werde in der Maßen, als seine Stadt Amberg in solchen Sachen Freiheit und Gesetz von ihm hat . .“; vgl. Gengler S. 23 f.

[15] *Lauf:* Urk. Herzog Rudolfs, 1298 Dez. 6; „ . . das sy haben alle dy rechten, freyhait und gnade, dy unser liebe burger von Ambergk und Nappurgk habent von uns und do sy auch unser offen brif umb habent . .“; HStAM Staatsverwaltung 3505 fol. 119 (Abschr.).

Neustadt a. d. W.-N.: Urk. Ludwigs des Bayern, 1339 Okt. 23; neben Wochenmarkt und 2 Jahrmärkten erhalten die Bürger „alle die Rechte, Freiung und guten Gewohnheiten, die die Bürger und die Stadt zu Amberg haben“; Druck: VO 24 (1866) S. 123 f.

Velburg: erwähnt in der Urk. des Pfalzgrafen Johann, 1410 März 12, einer Bestätigung verbrannter Briefe, die Velburg durch seinen Vater, König Rupprecht, über Burggeding und Stadtrecht („ . . in aller der maße, als die dann unser bürger und stadt zu Amberg haben“) erhalten hatte; Velburg war seit 1361 an Rupprecht den Älteren verpfändet (vgl. Bavaria S. 579); StAA Neuburger Abgabe 1912 Nr. 1560 (Abschr.).

Bärnau: Urk. König Rupprechts, 1405 Aug. 17; „ . . stadtrecht haben sollen gleicherweise als unser bürger und stadt zu Amberg hat . .“; StAA Amt Bärnau fasc. 16 Nr. 205 (Abschr.); vgl. auch Hubmann, Chronik der Stadt Bärnau, S. 30.

[16] *Schwandorf:* Urk. Herzog Rudolfs, 1299 Jan. 5; StAA Neuburger Abgabe 1912 Nr. 1402 (Abschr.); Druck: VO 24 (1866) S. 187 ff.

Sulzbach: Urk. der Herzöge Rudolf und Ludwig, 1305 März 21; Druck: Feßmaier S. 56 f. (= Urk. Nr. 2). Das Sulzbacher Priv. unterscheidet sich

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0131-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

änderungen, wie etwa die Änderung der Bezeichnung „Stadt" in „Markt", unberücksichtigt blieben. All diesen Orten steht Nabburg gegenüber, das textlich und inhaltlich ein selbständiges Privileg erhielt; außerdem ist durch die Formulierung in Art. 17 die Übertragung des Amberger Rechts auch in ihrem Umfang genau abgegrenzt, d. h. auf den Freiheitsbrief von 1294 bezogen, so daß also auch in dieser Beziehung Nabburg sich von den übrigen vorher erwähnten Orten abhebt.[17]

Wegen der Übertragung Amberger Rechts an Nabburg ist es angebracht, auch auf den Inhalt des Privilegs von 1294 einzugehen. Bei der rechtlichen Betrachtung des Amberger Freiheitsbriefes ergibt sich von selbst, entsprechend dem Wortlaut des Nabburger Art. 17, eine Scheidung in Bestimmungen, die in beiden Privilegien enthalten sind, und in solche, die für Nabburg neu sind.

a) Wie die folgende Gegenüberstellung zeigt, haben die beiden Freiheitsbriefe eine Anzahl von Artikeln gemeinsam und zwar handelt es sich um die Nabburger Artikel 2, 4, 5, 6, 8, 10, 13 und 16:

Nabburger Freiheitsbrief, 1296:	*Amberger* Freiheitsbrief, 1294:
Art. 2. / Swer auch mit unsern vorgenanten burgaern in der vorgesprochen stat chaufmanschaft treibet oder mit in chauft oder verchaufet, der sol mit in dînen.	*Art. 11.* / Alle die, die da chaufent und verchaufent, die schuln auch mit der stat dienen allen den dienst, den die burger tuent.
Art. 4. / Wir geben in auch daz reht, daz wir noch dehaeiner unser amptman dehainen burger von der stat, der ez niht verschuldet hat, sol sunderlich beschatzen.	*Art. 12.* / Man schol auch dehainen burger vor dem andern besunderleichen beschatzen, ern verworht ez danne mit so grozen sachen, daz ez billeich were.
Art. 5. / Swer ȧuch under in beschuldiget wirt von einer inziht umb aeinen totslach, umb wûnten oder umb swelherlai sache ez ist, mach derselbe gerihten vor unserm rihter oder unserm gewaltigem amptmanne, als der stat reht ist, daz er unschuldich ist der sache, der man in beschuldiget hat, der sol des genîzzen, und sol man im dehainen schaden darûber tun.	*Art. 1, S. 2.* / Ist abir, daz er seins leibis in notwer ist gewesen und daz bringen und bereden mac, so schol er nieman buezen denne uns.

vom Amberger durch kleine Änderungen in Art. 3 und 4 (Höhe der Bußen) und durch das Fehlen des Art. 10; außerdem ist nach Art. 18 eine Bestätigung der Rechte eingeschoben, die Graf Gebhard von Hirschberg den Sulzbachern früher gewährt hatte.

Neunburg v. W.: Urk. Pfalzgraf Rupprechts des Älteren, 1354 Aug. 24; Druck: VO 19 (1860) S. 142 ff. (das Neunburger Privileg enthält, hinter Art. 7 eingeschoben, eine Bestimmung über Brauen und Mulzen).

[17] vgl. zu den Verleihungen Amberger Rechts die Kartenskizze S. 229.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0132-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Art. 6. / Swelher auch unserr burgaer sun aeiner aeinen slehet oder verwundet oder swelherlai schaden er tut, des ensol der vater niht engelten, mach er daz gerihten, als reht ist, daz er an derselben getat mit raeten und mit werchen unschuldich ist. Und ist daz, daz der sun daruber entweichet, des sol der vater niht engelten, ez waer danne, daz der vater den sun behielte nach der tate, so sol er uns und dem chlager fûr den sun bezzern, als der stat reht ist.

Art. 5. / Und ist, daz der vorgenanten getat dehaineu dehains burgers sun tuet oder sein chneht, des sol sein vater oder sein herre niht engelten, ist daz ir ietweder daz bereden mac und auch bringen, daz er in darzů niht behalten habe und daz ez an alle seine schulde geschehen sei; swa si daz also bringent, so schol man sich haben an den rehten gescholn.

Art. 8. / Swelher man oder burgaer tut aeinen totslach, des leib und des gůt stet in unserr hant.

Art. 1, S. 1. / Sleht ein man den andern ze tode in der stat, so ist in unserr gewalt des leip und des guet, der den schaden getan hat.

Art. 10. / Swer auch in der stat totfeintschaft hat, der sol beleiben vor der stat, und sol in nîman darin belaitten, won mit der gůnst und willen, den der schade widervaren ist.

Art. 15, S. 1. / Ez schol auch der rihter noch nieman anders nieman dehain gelaite geben in die stat an des willen, den er lihte beswerit hat mit raube oder mit brante.

Art. 13, S. 1. / Swelich edel man unsern burgern gelten sol, der sol daz reht dulden vor unserr stat sachwalt.

Art. 10. / Ez schuln auch die ediln leute, die in der stat gesezzen sint, vor dem statrihter das reht tuen umme gulte.

Art. 16. / Swa auch zwai wirtlaeut sint in ůnserr stat, swelhes ůnder in stirbet, so sulen wir noch dehaeiner unser amptlaeut daz ander eleiches heirates benôten, oder ir chint an ir gůten willen und ir friunt rat.

Art. 13. / Man schol auch nieman twingen weder vrawen noch man zu eelichir heirat wider seinen willen; ist abir, daz ain witwe ainen andern man nimt an der vreunde rat, die vrawen schol niht mehr angevallen weder erbis noch beraitschaft, wan als der chinde ainem. Ez ist auch umme den witwer dazselbe reht.

Von diesen Artikeln stimmen die Nabburger Nr. 2, 4, 8, 10 und 13 inhaltlich völlig mit den entsprechenden angeführten Amberger Bestimmungen überein. Einige der erwähnten Punkte enthalten über den gemeinsamen Inhalt hinaus noch Erweiterungen: so stellt das Amberger Recht (Art. 5) den Bürgersöhnen hinsichtlich der Haftung des Vaters die Knechte gleich, das Vater-Sohn- und das Herr-Knecht-Verhältnis wird also gleich behandelt. Weiter führt der Amberger Art. 13 neben dem Verbot des Heiratszwanges auch die rechtlichen Folgen einer Heirat ohne Einverständnis der Verwandtschaft an: die verwitwete Person steht in einem solchen Falle bezüglich der Erbfolge und der Anwartschaft einem der Kinder gleich, die besondere Rechtsstellung als Witwer oder Witwe ist dadurch also eingebüßt worden. Ebenso sind im Amberger Brief auch die Rechtsfolgen einer Auseinandersetzung

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0133-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

zwischen dem Missetäter, der gegen den Willen des von ihm Geschädigten das Geleit in die Stadt erhielt, und seinem Gegner in der Stadt angegeben (Art. 15, S. 2): kommt es zwischen diesen beiden zu einer Tätlichkeit, so kann der letztere mitsamt seinen Gehilfen nicht zur Verantwortung gezogen werden; insofern wird also sein Wille und Interesse, beides durch die Gewährung des Geleites zunächst mißachtet, wenigstens nachträglich berücksichtigt. Umgekehrt hat der Nabburger Art. 13, S. 2 gegenüber Art. 10 des Amberger Privilegs einen Zusatz: der adelige Richter darf das Richteramt nicht ausüben in einem Rechtsstreit, in dem er selbst wegen einer Geldschuld verklagt wird.

Die Bestimmungen über Schuldausschließungsgründe sind in beiden Freiheitsbriefen verschieden gefaßt. Im Amberger (Art. 1, S. 2) erkennt der Herzog das Recht der Notwehr für den Totschläger an; der wegen eines Totschlages Angeklagte kann sich darauf berufen, trägt allerdings auch die Beweislast für die Tatsache, für das Vorliegen der Notwehr. Als Rechtsfolge der Notwehr entfällt die Leistung der Buße an die Verwandten des Getöteten (während die an den Herzog bestehen bleibt; also noch keine volle Aufgabe der Erfolgshaftung). Der Nabburger Brief ist nach zwei Richtungen allgemeiner gehalten: er spricht einmal, ohne die Notwehr zu nennen, davon, daß es dem Täter allgemein zusteht, seine Unschuld nachzuweisen und geltend zu machen; zum anderen erstreckt sich die Regelung nicht nur auf den Totschlag, sondern ist auf Verwundungen und überhaupt auf alle strafrechtlichen Tatbestände ausgedehnt. Die Wirkung ist die gleiche wie nach Amberger Recht: der Täter soll seine Schuldlosigkeit „genießen", er soll den Vorteil daraus ziehen, daß er keinen besonderen Schaden erleide „darüber", d. h. wohl über die Buße an den Herzog. Wie in Amberg war der Täter von einer Leistung an die klägerische Partei befreit.

b) Die Mehrzahl der Amberger Artikel ist im Nabburger Privileg nicht enthalten; infolge der ausdrücklichen Verleihung (in Art. 17 Nabb.) sind aber auch diese Bestimmungen für Nabburg als rechtsgültig und verbindlich anzusehen. Diese für Nabburg neuen Punkte betreffen im wesentlichen das Erbrecht, das Strafrecht, die Gerichts- und Stadtverfassung und einzelne persönliche Grundrechte.

1. Was das Erbrecht angeht, so kann nach Art. 14 (Amb. Priv.) der Erblasser über sein Vermögen letztwillig verfügen; stirbt er ohne Geschäft, d. h. ohne Testament, so fällt das Gut den nächsten Erben zu — Art. 14, S. 2 (insofern also „gesetzliche" Erbfolge); stirbt er ohne Erben, so kommt der Nachlaß an diejenigen, denen ihn der Erblasser letztwillig zugewendet hat — Art. 14, S. 1. Zwischen diesen beiden Bestimmungen klafft zunächst, bei bloßer Betrachtung des Wortlauts, ein Widerspruch, zumindesten scheint eine Unklarheit vorzuliegen; denn einerseits muß aus dem Satz „ververt er . . an ge-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0134-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

schefte", also aus der Anführung des Falles, daß jemand ohne Testament stirbt, auf die allgemeine Möglichkeit und Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung geschlossen werden (wobei die Umkehrung des Falles, daß also jemand mit Hinterlassung eines Testaments stirbt, ergeben müßte, daß dann sein im Testament niedergelegter Wille maßgebend sei), andrerseits ist aus der Fassung des Satz 1 zu entnehmen, daß die Testierfreiheit durch das Vorhandensein von Erben beschränkt ist, da (nur) bei deren Fehlen die Regelung des Testaments Platz greift; einerseits also Feststellung der Testierfreiheit, andrerseits Ausschluß der Verfügungsfähigkeit des Erblassers. Dieser — scheinbare — Widerspruch löst sich, wenn man berücksichtigt, daß für die damalige Zeit eine völlig freie Verfügungsgewalt des Erblassers noch nicht angenommen werden darf. Die rechtliche Entwicklung zur unbeschränkten Testierfreiheit, die mit der Anerkennung des Freiteils „pro remedio animae" ihren Anfang nimmt[18], war damals noch nicht abgeschlossen; das Vermögen war noch sippengebunden, der Erblasser war in seiner Verfügung durch Anwartschafts- und Näherrechte der Verwandten noch eingeschränkt, er durfte und konnte die natürlichen Erben nicht übergehen; erst bei deren Fehlen war er völlig frei. Unter Anwendung dieser einengenden Auslegung besagt Art. 14, daß der Erblasser nur beim Fehlen der nächsten Erben völlig frei ist, daß also dann das Gut dahin gehört, wohin es geschafft ist; sind Erben vorhanden, so tritt nicht ohne weiteres die „gesetzliche" Erbfolge ein, sondern es gilt entsprechend einer letztwilligen Verfügung die Anordnung des Erblassers, der innerhalb der gesetzlichen, der nächsten Erben seine Vergabung treffen kann.

2. Durch die Amberger Art. 2—4 finden auch die im Nabburger Privileg selbst fehlenden Strafbestimmungen für die Hauptarten der Körperverletzungen in Nabburg Eingang. Die genannten Artikel behandeln die Bußen für die Lähmung, für fließende Wunden und für die „pliwat". Was unter diesen Bezeichnungen im einzelnen zu verstehen ist und wie sie sich gegeneinander abgrenzen, geht aus dem Text des Freiheitsbriefes nicht hervor; eine Definition, wie sie etwa im heutigen Strafgesetzbuch vorkommt, entspräche auch nicht der damaligen Gepflogenheit. „Lem" bezeichnet „jeden unheilbaren Schaden am Körper"[19], in diesem Zusammenhang also jeden körperlichen Dauerschaden, der durch eine Körperverletzung, durch eine Verstümmelung herbeigeführt wurde. Diese schwerste Art der Körperverletzung wird durch die Strafe der Wiedervergeltung gesühnt: dem Täter wird zur Strafe die gleiche Verletzung zugefügt. Das Prinzip der Talion ist aber

[18] vgl. Planitz (3) S. 229.

[19] Schmeller I, 1471; im lateinischen Stadtrecht von Landshut vom Jahre 1279 — Ziff. 13 — wird perpetua lesio durch das deutsche Lêm erläutert, vgl. Ring S. 54.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0135-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

nach dem Amberger Freiheitsbrief bereits abgeschwächt und gemildert; denn die Wiedervergeltung kann abgewendet werden, sie tritt nicht mehr ein, wenn es dem Täter gelingt, sich mit dem Verletzten gütlich zu einigen, sei es durch Bitten — wohl auch dritter Personen — oder „mit guete", in Güte d. h. durch eine materielle Entschädigung. (Eine weitere Milderung der Talion besteht darin, daß nach Art. 5 des Nabburger Privilegs auch die reine Erfolgshaftung schon abgeschafft ist.) Neben der mit dem Verletzten zu vereinbarenden Leistung, die deshalb auch nicht zahlenmäßig allgemein angegeben werden kann, sondern von Fall zu Fall verschieden sein wird, hat der Täter zwei lb d[20] an den Stadtrichter und ein lb d an die Schöffen zu entrichten.

An zweiter Stelle stehen die fließenden Wunden, Verletzungen, bei denen offene, blutende Wunden entstehen, und zwar unter Benützung eines spitzen Gegenstandes, eines Schwertes oder Messers. Hier ist im Gegensatz zu der Lähmung die Entschädigung für den Verletzten auf einen bestimmten Betrag, nämlich auf zwei lb d, festgesetzt. Die Leistung an den Richter und die Schöffen ist die gleiche wie im Fall der Lähmung, nämlich 2 bzw. 1 lb d. Die Gesamtsumme der Buße beträgt demnach 5 lb d, eine in den bayerischen Stadtrechten häufig wiederkehrende Gesamtbuße[21].

Bei der „pliwat", der dritten aufgeführten Art der Körperverletzungen, worunter trockene, unblutige Schläge verstanden werden[22], erhält der Kläger, der Verwundete, 10 ß d und zwar der „kurzen"[23], also 120 d = ½ lb d; die Buße an die Schöffen beläuft sich auf 1 ß d = 12 d, die an den Richter auf 1 ß d + 60 d, zusammen also 72 d.

Mit der Behandlung dieser drei Arten der Körperverletzungen ist der strafrechtliche Teil des Amberger Privilegs erschöpft. Es fehlen also z. B. Bestimmungen über Sachbeschädigungen, über Beleidigungen, über Verletzung des Hausfriedens usw., wie sie teilweise in anderen altbayerischen Freiheitsbriefen aufgeführt sind. Aus den Art. 2—4 ergeben sich für die damaligen Rechtszustände in den Städten Amberg und Nabburg — soweit das Strafrecht in Betracht kommt — noch folgende Erkenntnisse: für Bürger dieser Städte sind — mit der Aus-

[20] 1 lb d = 240 d; lb ist hier nicht Gewichtsbezeichnung oder Münze, sondern reiner Zahlbegriff „240".

[21] vgl. z. B. Art. 20 des Passauer Priv. v. 1299; Maidhof S. 90 ff.

[22] Schmeller I, 321.

[23] 1 ß d = 12 d; 1 lb d = 20 ß d. Neben diesen „kurzen" Schillingen gibt es in den bayrischen Gebieten noch den „langen" Schilling zu 30 d; 1 lb d = 8 ß d. Dieser lange Schilling kommt in Bayern häufiger vor und hat den kurzen ß im Rechnungswesen später vollkommen verdrängt. ß ist wie das Pfund keine Münze, sondern ebenfalls ein Zahlbegriff, und zwar bedeutet ß die Zahl 30, z. B. 1 ß Eier = 30 Eier (in dieser Verbindung noch heute in der Oberpfalz gebräuchlich).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0136-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

nahme, daß bei einer Lähmung keine gütliche Vereinbarung erreicht wird, in welchem Falle dann die Vergeltungsstrafe eintritt, und außer dem Totschlag — alle Vergehen durch Geldbuße zu sühnen; körperliche Strafen werden über die Bürger nicht verhängt.

3. In Art. 6 und 9 befaßt sich das Privileg mit der Frage der Zuständigkeit in Zivil- und Strafsachen. In beiden Artikeln spricht der Freiheitsbrief nur vom „gericht" — in Art. 6 mit dem Zusatz „als die schepfen ertailnt" —, in beiden Fällen ist darunter nur das Stadtgericht zu verstehen. In zivilrechtlichen Streitigkeiten erstreckt sich die Zuständigkeit dieses Gerichts auf alle Klagen um „gulte", also allgemein um Schuldigkeiten, um schuldige Leistungen in Geld oder Naturalien, und um Differenzen, die sich aus dem gewöhnlichen Marktverkehr, aus dem Kauf und Verkauf auf dem Markt, ergeben. In der Fassung des Art. 9 „ . . sol man niendert enden denne under dem gerihte" (enden = zur Entscheidung bringen) kommt zugleich das Verbot jeglicher eigenmächtigen Rechtsverfolgung, jeder Selbsthilfe zum Ausdruck. Der 2. Satz dieses Artikels erweitert inhaltlich den vorausgehenden noch, indem er bestimmt, daß man wegen einer einfachen (slahte = schlicht) Marktstreitigkeit nicht an ein anderes Gericht dingen, d. h. appellieren soll. Damit ist für die einfachen Klagen des Marktverkehrs die alleinige Zuständigkeit des Stadtgerichts angeordnet, es ist erste und letzte Instanz für die Bagatellsachen; der Grund dafür ist wohl mit, daß das herzogliche Hofgericht von der Befassung mit Kleinigkeiten verschont bleiben soll.

Der Zuständigkeit des Stadtgerichts in den kleineren Zivilprozessen entspricht die gleiche Zuständigkeit in den leichteren Strafrechtsfällen. Gegen jede Anklage wegen einer Straftat soll man sich vor dem Gericht, „als die schepfen ertailnt", d. i. vor dem Stadtgericht rechtfertigen[24]. Diese Regelung findet ihre Ergänzung und Abgrenzung in Art. 1, S. 1 (Amb. Priv.), worin sich der Herzog die schweren Fälle, die Verbrechen vorbehalten hat. Zwar ist namentlich nur der Totschlag angeführt, nach dem Wortlaut anderer bayerischer Stadtrechte ist aber — wie bereits oben erwähnt — anzunehmen, daß der Totschlag stellvertretend für die Fälle steht, „die auf den Tod ziehen"[25] und die nach bayerischem Rechtsbrauch allgemein vor dem Landgericht verhandelt und abgestraft werden.

4. Schon im Nabburger Privileg gelten einige Artikel der Gleichheit und Freiheit der Person; zu diesen Bestimmungen enthält auch das

[24] Zu Art. 6: inziht = Anschuldigung, vgl. Schmeller II, 1103 und Maidhof S. 47; enpresten, vgl. Schmeller I, 367 und Maidhof S. 47.

[25] so Art. 25 des Münchner Rudolfinums v. 1294 (Qu. u. E. VI, S. 50; vgl. dort auch S. 183, 207, 414, 444), ferner Art. 8 des Chamer Privilegs v. 1341 (Brunner (1) S. 26).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0137-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Amberger Rudolfinum noch einige Rechte, die man als echte Persönlichkeitsrechte, als Grundrechte bezeichnen kann. Sie betreffen den Schutz vor Verhaftung, die Freiheit der Selbstbestimmung bezüglich der Übernahme von Ämtern und schließlich in gewissem Sinn die Freizügigkeit der Bürger. Nach Art. 7 darf der Richter keinen eingesessenen Bürger wegen einer der im vorausgehenden Text des Briefes genannten Straftaten ergreifen und festnehmen lassen, außer es handelt sich um Totschlag. Der Täter soll frei vor Gericht erscheinen können und nicht als Gefangener zur Verhandlung vorgeführt und abgeurteilt werden[26]. Diese Bestimmung sichert nicht nur vor willkürlicher Verhaftung, sondern überhaupt vor einer jeden Festnahme wegen einer geringen Straftat.

Die Freiheit der persönlichen Willensentscheidung wird in Art. 8 gewährleistet, da niemand gegen seinen Willen zur Übernahme eines öffentlichen Amtes gezwungen werden soll; das setzte bereits voraus, daß die Bürger schon so in ihre Selbstverwaltung hineingewachsen sind, daß sie sich freiwillig für die bürgerlichen Ehrenämter zur Verfügung stellen.

In diesem Rahmen soll auch der Artikel über die Juden (Art. 18) erwähnt werden. Den Juden wird in der Stadt die völlige Gleichstellung mit den Bürgern hinsichtlich der bürgerlichen Lasten eingeräumt; das Privileg entstammt ja noch der Zeit vor den großen Auseinandersetzungen mit der wirtschaftlichen Macht der Juden im späteren Mittelalter. Und dann wird der Herzog zur Hebung des Handels die Juden vor einer besonderen finanziellen Inanspruchnahme bewahrt haben.

Schließlich gestattet das Privileg den Bürgern anderer Städte und fremder Territorien (nicht aber den eigenen herzoglichen Untertanen auf dem Land) freien Zuzug nach der Stadt und den eigenen Bürgern auch freien Wegzug (Art. 16 u. 17). Die Einzelheiten der Bürgeraufnahme und der Entlassung aus der Bürgerschaft werden nicht geregelt, es wird nur der Grundsatz einer Freizügigkeit für Bürger ausgesprochen. Die Modalitäten dafür ergeben sich aus den späteren Ratsprotokollen und Gerichtsbüchern.

5. Als letzte Bestimmung enthält das Amberger Privileg die Grundzüge der städtischen Verfassung, den Rahmen der städtischen Selbstverwaltung mit der Anordnung der Wahlen der Ratsherrn, der Festlegung der Zahl der Räte, der Verleihung der allgemeinen Rechtsverbindlichkeit für die Beschlüsse des Rates, der Strafandrohung und Unterstützung gegen diejenigen, die die Ratsentscheide nicht anerkennen oder die Entschlußfreiheit und Selbständigkeit des Rates be-

[26] vgl. Passauer Stadtrecht 1299, Art. 56: Iz sol dehain Bûrgaer umb dehain inziht an der Schrann in dehainen banden antwurten, man entsliezz in e (Maidhof S. 167).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0138-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

einträchtigen wollen. Es braucht nicht angenommen zu werden, daß durch diesen Artikel etwa erst die Ratsverfassung eingeführt wurde, sondern genau wie die anderen Artikel nur den „hergebrachten" Rechtszustand sanktionieren, wird auch in diesem Punkt nur die bisher schon übliche städtische Verfassung und Selbstverwaltung bestätigt.

zu a) und b)

Das Nabburger Privileg ist keine bloße Nachbildung des Amberger Freiheitsbriefes; es besitzt zwar verschiedene gleichlautende oder wenigstens inhaltlich ähnliche Regelungen, es enthält aber in Art. 1, 3, 7, 9, 11, 12, 13 S. 2, 14 und 15 durchaus selbständige Rechtsbestimmungen. Durch die Generalklausel des Art. 17 werden als Ergänzung die Amberger Art. 2—4, 6—9, 14, 15 S. 2, 16—19 übernommen. Die folgende Gegenüberstellung soll dies im einzelnen veranschaulichen:

Art. des Nabb. Priv.		entspricht im Amb.
1	=	—
2	=	11
3	=	—
4	=	12
5	=	1 S. 2
6	=	5
7	=	—
8	=	1 S. 1
9	=	—
10	=	15 S. 1
11	=	—
12	=	—
13 S. 1	=	10
13 S. 2	=	—
14	=	—
15	=	—
16	=	13
(17)		

Art. des Amb. Priv.		entspricht im Nabb.
1 S. 1	=	8
1 S. 2	=	5
2	=	—
3	=	—
4	=	—
5	=	6
6	=	—
7	=	—
8	=	—
9	=	—
10	=	13 S. 1
11	=	2
12	=	4
13	=	16
14	=	—
15 S. 1	=	10
15 S. 2	=	—
16—19	=	—

3. Vergleich mit anderen bayerischen Stadtrechtsbriefen

Der Vergleich mit anderen altbayerischen Stadtrechten erstreckt sich sowohl auf das Nabburger wie auf das Amberger Privileg, die beide in diesem Zusammenhang als Ganzes betrachtet werden, da ja der Amberger Stadtrechtsbrief auch für Nabburg verbindlich ist. Als Vergleichsrechte werden die vorausgehenden oder ungefähr gleichzeitigen Stadtrechte von Neustadt a. d. D. 1273, von Dingolfing 1274, von Landshut 1279, von Cham 1293, von München 1294, ferner das

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0139-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

von Passau 1299 herangezogen. Die späteren Stadtrechte von Ober- und Niederbayern werden außer Betracht bleiben können, da sie meist Nachbildungen des Münchner oder Landshuter Rechts sind oder von diesen jedenfalls weitgehend beeinflußt sind; außerdem haben durch die Trennung von Bayern und Pfalz infolge des Hausvertrages von Pavia 1329 auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Städten Altbayerns und denen des pfälzischen Teiles des Nordgaues praktisch aufgehört[27].

Die vergleichende Betrachtung der erwähnten Stadtrechte führt im einzelnen zu folgendem:

a) Die Stellung des Richters. Während im allgemeinen, so auch bei Nabburg und Amberg, die Institution des Stadtrichters schon als etwas Bestehendes vorausgesetzt ist (und sich in Nabburg z. B. auch vor dem Privileg nachweisen läßt), wird in Dingolfing der Stadtrichter erst durch das Privileg tatsächlich eingesetzt. Was seine Rechtsstellung anlangt, so ist in allen herangezogenen Stadtrechten die Befugnis des Richters nicht mehr unbeschränkt; die Rechtsentwicklung ist bereits soweit fortgeschritten, daß die Stadtherren den Forderungen der Bürgerschaft in manchen Punkten nachgegeben haben. So ist besonders um diese Zeit eine Berücksichtigung des Willens des städtischen Verletzten oder Gläubigers bei der Erteilung des Geleits gegenüber einer willkürlichen Anwendung durch den Richter durchgesetzt worden. Während beim Geleit eines Übeltäters die Interessen des Geschädigten wie des Täters betroffen werden (der Täter würde durch das Geleit vor der Privatrache und auch vor der erlaubten Rechtsverfolgung durch den Verletzten geschützt sein und den Stadtfrieden genießen), stehen im zweiten Falle die Geschäftsbedürfnisse, „ein vitales Interesse des städtischen Verkehrs, die Sicherheit des Kredites, . . in Frage“[28]. Der Schutz der Bürger vor einem Rechtsmißbrauch des Richters, besonders bei der Erteilung des Geleits, indem das Einverständnis des städtischen Interessenten entscheidend sein soll, ist außer bei Neustadt/D. in allen zum Vergleich angeführten Stadtrechten mit kleinen Verschiedenheiten enthalten; bemerkenswert ist, daß bei Passau (wie bei Amberg) der Bürger, gegen dessen Willen das Geleit erteilt wurde, sogar gegen den Fremden vorgehen kann, ohne sich strafbar zu machen[29].

[27] v. d. Pfordten (Studien zu Kaiser Ludwigs Stadt- u. Landrecht, S. 4 f.) stellt München und Amberg als die Musterstädte für Oberbayern und den Nordgau einander gegenüber.

[28] Maidhof S. 81 f.

[29] *Passauer* Stadtrecht 1299, Art. 16: Ist daz ein roubaer oder ein ander man, der wider diu Stat getan hat, wil in diu Stat und bitt den Rihtaer umb glaitt, der Rihtaer sol im dehainz geben an des chlagaer willen; tut er iz dar uber, sleht in der chlagaer dar uber, er buzzet in niemmen. Art. 17: Swer

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0140-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Weiter ist auch das Verhältnis des Richters zum Rat der Stadt, zur städtischen Verwaltung, nicht in das Belieben des Richters gestellt, sondern durch die Stadtrechtsbriefe wird, mittelbar oder ausdrücklich, die Selbstverwaltung der Stadt, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Ratsentscheidung garantiert. Im Nabburger Privileg wird, da es sich mit der Stadtverwaltung nicht befaßt, auch auf das Verhältnis Richter-Stadt nicht Bezug genommen. Im Amberger Freiheitsbrief wird es nur indirekt erwähnt, indem Art. 19 allgemein bestimmt, daß die Beschlüsse des Rats von jedermann, also auch vom Richter, geachtet werden müssen. Im Dingolfinger und Münchner Recht finden sich ausdrückliche Regelungen: das Dingolfinger Privileg erklärt für nichtig, was der Richter in städtischen Angelegenheiten ohne den Stadtrat anordnen würde; nach dem Rudolfinum hat der Richter nichts zu schaffen bei den Sitzungen des Rates, dessen Beschlüsse soll er achten und soll helfen, daß sie wirksam bleiben[30].

b) Regelung des Gerichtsstandes. Zum Amberger Art. 9, wonach das Stadtgericht für die Klagen des geschäftlichen Verkehrs zuständig ist und keine Ladung vor ein auswärtiges Gericht erfolgen soll, finden sich in den Stadtrechten von Neustadt/D., Dingolfing und München Parallelen. Die dortigen Bestimmungen sind allgemeiner gehalten als der Amberger Artikel: kein Bürger braucht sich vor einem Gericht außerhalb der Stadt einzulassen, außer es handelt sich um Klagen wegen Grundbesitz, der nicht im Burggeding liegt (welche Einschrän-

ein gelter ist, der in diu Stat chumt, swi er gelter si, der Rihtaer sol im dehain gelait geben an des chlagaer willen. (Maidhof S. 77, 81).

Chamer Privileg 1293, Ziff. 2: . . . wellen wir . . daz nieman für deheinen gelter sin gelaitt sul geben . . ez ensi dann des gelters wille . . (StAA Urk.-Dep. Stadt Cham Nr. 6).

München, Rudolfinum 1294, § 7: Ez sol och der rihter deheinen frid her in die stat geben umb gůlt an der rat, die des rates pflegent, oder an des gelters willen (Qu. u. E. VI, 44 ff.).

Dingolfinger Stadtrecht 1274; Item nec judex nec quisquam civium debitori alicui securitatem dabit praeter voluntatem creditoris vel creditorum (Haeutle S. 210 ff.).

Landshuter Stadtrecht 1279, § 7: Item si civis debitorem in civitate invenerit et bona, que induxit, per apparitorem idest praeconem preceperit, hoc est detineri usque ad exhibitionem iusticie postulaverit, iudex non habebit sic detento dare licenciam contra voluntatem talis civis exeundi vel res extra ducendi. Si fecerit iudex, erit pro tali debito obligatus (Ring S. 117).

[30] *Dingolfinger* Stadtrecht 1274: Item irritum decernetur quidquid rerum judex distribuerit extra juratorum civitatis consilium, quod ad commune civitatis noscitur pertinere. (Haeutle S. 210 ff.).

Münchner Stadtrecht 1294, § 5: Swer öch stat rihter ist, der hat niht ze schaffen bi den burgaern, da si sitzent bi der stat geschaeft und ob ir saetzzen, ez si danne, daz si in zů in biten oder laden. Swaz aber si gesetzzent, daz sol er in staet haben und och in helfen, daz ez staet beleib. (Qu. u. E. VI, 44 ff.).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0141-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

kung bei Dingolfing und München ausdrücklich angegeben ist, aber auch ohne diese Erwähnung wohl allgemein Geltung hatte)[31].

c) Strafrechtliche Bestimmungen. Daß dem Stadtherrn, d. h. dem Landesherrn, die Bestrafung des Totschlags und überhaupt die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit zukommt, ist um diese Zeit noch allen genannten Städten gemeinsam, auch wenn dies im einzelnen Stadtrechtsbrief nicht besonders aufgeführt ist, wie es in Nabburg, Amberg und Neustadt/D. geschieht[32]. Dagegen sind die Bestimmungen über die einzelnen Straftaten, mit Ausnahme der todeswürdigen Verbrechen, verschieden geregelt. Hier soll nur auf die Behandlung der Lähmung eingegangen werden. Die Rechtsentwicklung ist in diesem Punkt in den einzelnen Orten nicht gleichmäßig fortgeschritten. Während in Landshut noch das strenge Talionsprinzip herrscht, ist in Amberg und München bereits die Wahl zwischen Talion und Geldbuße an den Richter und den Geschädigten möglich, in Neustadt/D. und Passau ist nur von der Buße an den Richter die Rede. Verschieden ist auch die Höhe der Geldbuße, soweit diese zugestanden ist; sie steigt von 2 lb d für den Richter und die Stadt bei Neustadt/D., über 3 lb bei Amberg (2 an den Richter, 1 an die Schöffen; ohne die zahlenmäßig nicht festgesetzte Entschädigung an den Verletzten) auf 5 lb in Passau und 5 lb 60 d für den Richter und eben soviel für den Geschädigten in München[33].

[31] *Neustadt/D.*, Stadtrecht 1273: Welicher aber Burger wirdt . . . , der sol vor dem Richter unser Stadt und vor khainem anndern in Recht gezogen und geladen werden. (Haeutle S. 53 ff.).
Dingolfinger Stadtrecht 1274: Item nullus civium extra civitatem in aliquo judicio respondebit, nisi sibi pro rebus immobilibus, allodiis vel feudis quaestio moveatur (Haeutle S. 210 ff.).
Münchner Stadtrecht 1294, § 17: Ez habent och unser vorgenant burgaer die genad und das reht, daz dehain auzman dehainen burger uz der stat uf dehain lantgeriht umb dehainer hand sache geladen oder gedwingen mack, ez si dann umb aigen oder umb lehen, daz in der grafscheft uzzerthalb der stat lit . . . (Qu. u. E. VI, 44 ff.).
§ 4 des Landshuter Stadtrechts von 1279 behandelt den Gerichtsstand für Straftaten, die von Bürgern außerhalb der Stadt begangen werden, kommt also in diesem Zusammenhang nicht in Betracht (vgl. Ring S. 51 f.).

[32] *Neustadt/D.*, Stadtrecht 1273: Ob ainer den andern erschlueg in der Stadt, der ist unserm gericht mit Leib und mit Guet verfallen (Haeutle S. 53 ff.).

[33] *Landshuter* Stadtrecht 1279, § 13: Item mortem pro morte et perpetuam lesionem, que dicitur Lêm, pro perpetua lesione, quam iudex tantummodo iudicabit (Ring S. 118).
Münchner Stadtrecht 1294, § 23: Ein lem gehôret fûr diu ander oder dem statrihter da fûr funf pfunt und sehzick pfennig und dem, der den schaden enpfangen hat, als vil . . (Qu. u. E. VI, 44 ff.).
Neustadt/D., Stadtrecht 1273: . . . der geit zway Pfundt Pfenig dem Richter und der Stadt ze Pues (Haeutle S. 53 ff.).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0142-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Eine Berücksichtigung der Notwehr enthält neben dem Nabburger und Amberger (vgl. oben S. 122) das Münchner und Passauer Recht. Während in Nabburg und Amberg der Täter, der in Notwehr handelt, noch an den Richter, d. h. an die Obrigkeit — durch die Tat ist objektiv die Rechtsordnung verletzt, auch wenn den Täter keine Schuld trifft — eine Buße entrichten muß, ist er in München von jeglicher Leistung an den Verletzten wie an den Richter frei. In Passau ist dagegen ein anderer Gedanke zur Verwirklichung gekommen: nicht der Täter, sondern der Angreifer, der die Notwehrhandlung verursacht hat, ist bußpflichtig und zwar in doppelter Höhe, einmal für die eigene Angriffshandlung, dann für die Tat des in Notwehr Handelnden, die ja immerhin eine Verletzung der Rechtsordnung darstellt. Nicht angegeben ist bei diesen Notwehrbestimmungen, in welcher Art der Beweis der Notwehr erbracht wird. Für Passau wird dafür noch die Regelung nach dem Stadtrechtsbrief von 1225 (Art. 32) zutreffen, nämlich Beweis mit 7 aus 20 vom Stadtrichter benannten Personen als Eidhelfern, für die bayerischen Orte werden die Bestimmungen der bayerischen Landfriedensordnung von 1244 und 1256 (§ 16 bzw. 18) mit der Anordnung des Beweises „selbdritt" maßgebend gewesen sein[34].

d) Die Rechtsstellung des Einzelbürgers. Was zunächst die Aufnahme als Bürger betrifft, so besteht zwischen Art. 1 des Neustädter Privilegs[35] und dem Nabburger Art. 1 eine gewisse Gleichheit. Mit Ausnahme der herzoglichen Eigen- und Vogtleute werden alle, die nach Neustadt ziehen wollen, ungehindert aufgenommen. Inhaltlich stimmt dies mit der Regelung für Nabburg überein. Das Neustädter Privileg

Passauer Stadtrecht 1299, Art. 20: . . lemt er in, so sol er dem Rihtaer funf phunt (Maidhof S. 90).

Vgl. auch Maidhof S. 91 Anm. 3.

[34] *Münchner* Stadtrecht 1294, § 24: Swer ein unzuht tût, . . wirt er darumb an gesprochen und mag er daz bringen, daz er ez hat getan notwer sines libes, der sol dar umb deheinem rihter nicht bûzzen (Qu. u. E. VI, 44 ff.).

Passauer Stadtrecht 1299, Art. 43: Swer den andern ze tot sleht notwer sines leibs, mag er daz bringen, als notwer reht ist, so sol er sin niht engelten. Art. 44: Swer den andern anspricht, er hab in gewuntt oder swert gegen im gefuret, mag diser daz bringen, daz er in sin genoettet hab mit blozzer wer, daz er sich sin wern muest, so sol der, der diu schuld da hab, dem Rithaer baidiu wandel geben. (Maidhof S. 139 ff.; vgl. dort auch die Anführung der Belegstellen für die Landfriedensordnungen).

[35] *Neustadt/D.*, Stadtrecht 1273: . . besunderlichen das all Leuth wie die genannt sein, die in unnser Stadt zu Säligenstadt khomen und stätte wonung darinn ain wellent, aussgenomen unnsern Aigenleuthen, Vogtleûten und Lechen Leuthen unnd auch unnsern Paurn, die auf unsern aigen guetern unnd auf den guetern, darauf uns die vogtey zugehört sitzend, das die von jemandt nicht benot noch geirret sollen werden. Doch wellen wir, das Sindt [wohl Smidt!], Schuester, Zimberleuth, Fleischhacker unnd Werchleuth unnd Handwerchleuth in der Aufnemung nyndert beschlossen sin, mit welichen Rechten sy uns zugehörendt. (Haeutle S. 53 ff.).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0143-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

geht aber darüber noch hinaus und bestimmt, daß Handwerker ohne Rücksicht auf ihre persönliche Abhängigkeit, also selbst wenn sie bisher Grunduntertanen des Herzogs waren, in die Stadt zugelassen werden dürfen. Dieser Verzicht des Herzogs auf seine eigenen Untertanen erklärt sich aus der besonderen Situation im Falle Neustadt: der Herzog hatte kurz vor dem Erlaß des Freiheitsbriefes die Stadt — sie hieß damals noch Seligenstadt — von ihrem früheren Standort weg näher an die Donau verlegt und war nun an einem möglichst raschen Wiederaufbau und an einer schnellen Vermehrung der Bürgerschaft durch Aufnahme von Neubürgern interessiert. Da besonders Handwerker beim Aufbau benötigt wurden, so gab er sogar seine Grunduntertanen, soweit es Handwerker waren, für den Zuzug in die Stadt frei. Neben der angeführten Erleichterung der Einbürgerung hatte er noch andere Vergünstigungen gewährt; die Bürger von Neustadt konnten nur von ihren Mitbürgern, nicht von Fremden gepfändet werden, die richterlichen Strafgefälle wurden zur Hälfte an die Stadt zur Förderung der Bauten abgegeben[36]. Ähnlich wie bei Neustadt muß auch bei Nabburg der Landesherr auf die Vermehrung der Bürgerschaft bedacht gewesen sein. Es braucht deshalb nicht an eine ähnliche Situation wie bei Neustadt, an eine Verlegung etwa des Marktes in den Ort Nabburg, gedacht zu werden, für die jeglicher urkundliche Anhaltspunkt fehlt. Nabburg war damals noch der wichtigste nördliche Grenzort des Naabtales im Territorium der Wittelsbacher auf dem Nordgau, ein Interesse an einer Vergrößerung des Ortes Nabburg und seiner Einwohnerzahl ist daher verständlich.

Über die Freiheit der Person hat das Münchner Rudolfinum den Amberger und Nabburger Artikeln ähnliche Bestimmungen, nämlich das Verbot des Heiratszwanges und die Zulassung der letztwilligen Verfügung[37]. In diesen Zusammenhang gehört auch die Garantie der gleichmäßigen Behandlung der Bürger hinsichtlich der öffentlichen Lasten. Wie in Amberg und Nabburg darf auch in München kein Bürger besonders „beschatzt" werden; das bedeutet einerseits die Gleichheit in der Besteuerung und Belegung mit städtischen Lasten, wovon es nur bei Verschulden eines Bürgers eine Ausnahme gibt, andrerseits ist daraus zu entnehmen, daß die Einzelbesteuerung zugunsten einer Pauschalbesteuerung der Gesamtbürgerschaft durch den Landesherrn aufgegeben ist, was wiederum den Schluß zuläßt, daß eine

[36] vgl. Haeutle S. 53 ff.

[37] Münchner Stadtrecht 1294, § 12: Wir sûlen och nieman hie ze Mûnichen weder wip noch man ze êlichem hyrat dwingen, ez si dann ir beider wille die wir zesampne geben wellen.

§ 14: Wir tûn öch die genad, daz ir iglicher an sinen lesten ziten schaffen mack mit seinem gût, swaz er waent, daz siner sel und sinen eren gût si, und daz nach sinem tod dehain herre sich sins gutes niht underwinden sol noch dar uf niht ze sprechen hab. (Qu. u. E. VI, 44 ff.).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0144-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

entsprechende Selbstverwaltung vorhanden gewesen sein muß, die ihrerseits die Umlegung der Gesamtsteuer auf die einzelnen Bürger durchführen konnte. Im Chamer Stadtrechtsbrief von 1293 findet sich inhaltlich eine ähnliche Bestimmung über die Gleichheit der Bürger, allerdings negativ formuliert, daß es keine Sonderbefreiung von der Steuer gibt[38].

Hierher gehört auch der Schutz des Einzelbürgers vor Verhaftung, in den erwähnten Stadtrechten verschieden geregelt. Während in Amberg und München eine Festnahme bei Totschlag gestattet ist, ist in München bei Verwundungen auch der Besitz von Haus und Hof entscheidend, d. h. also, daß eine Verhaftung dann unterbleiben kann, wenn der Täter soviel besitzt, daß die Befriedigung des Verletzten sichergestellt ist. Die Beziehung auf den Grundbesitz weisen auch Dingolfing und Landshut auf. Im Passauer Stadtrecht ist die Festnahme auf die Ergreifung bei handhafter Tat und auf den Fall der erwiesenen Tat beschränkt, und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Straftat (wenn auch praktisch nur die schweren Verbrechen in Frage kommen)[39].

zu a—d) Zusammenfassung:

Es bestehen verschiedene Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten des Nabburger-Amberger Rechts mit den zum Vergleich herangezogenen Stadtrechten. Trotzdem kann nicht von einer Übernahme eines anderen Stadtrechts oder von einer Abhängigkeit anderen Rechten gegenüber gesprochen werden. Das Nabburger-Amberger Recht bildet durchaus etwas Eigenes und Selbständiges, es gehört weder zur oberbayerisch-münchner noch zur niederbayerisch-landshuter Stadtrechtsfamilie. Was gemeinsam ist, betrifft rechtliche Einrichtungen und Bestimmungen,

[38] *Münchner* Stadtrecht 1294, § 13: Wir sûlen och hie ze Mûnichen weder man noch wip beschatzzen mit besunderlicher beschatzzung ez si danne, daz si ez besunderlichen verwŵrcken (Qu. u. E. VI, 44 ff.).

Chamer Stadtrechtsbrief 1293: . . genade habn getan, daz nieman da für von uns dehein vreyung mûg gewinnen, daz die stîwer mit in iht geb, wan wir wellen, daz alle die mit in tragen suln an der stîwer, die ze reht dar in gehôrent, und wellen halt, ob ieman deheinen brief in unser unmûzze od[er] von unser vergezzenheit dar uber gewnne, daz in der niht helfen sul. (StAA Urk.-Dep. St. Cham Nr. 6).

[39] *Münchner* Stadtrecht 1294, § 22: Swer öch einen wndet, hat der, der den schaden tût, hus und hof in der stat, man sol in niht vahen, die weil der wnt lebet; Stirbet aber der wnt, so sol sich der stat rihter underwinden sines libes und sines gûtes, uns ze behalten (Qu. u. E. VI, 44 ff.).

Landshuter Stadtrecht 1279, § 6: . . Judex . .nullum. .civem detinebit, qui mansionem propriam habet, nisi penam meruerit capitalem, si mansio valeat penam pro maleficio debitam et condignam. . (Ring S. 117).

Dingolfinger Stadtrecht 1274: Item dominus noster dux neque judex, ut nobis civibus ex praesenti instrumento concessum est, non captivabunt civem aliquem domum propriam habentem, si domus tamen tantum valet, quantum paena scilicet der Vöstigung postulat et requirit (Haeutle S. 210 ff.).

Passauer Stadtrecht 1299, Art. 40: Ez sol unser Rihtaer dehainnen Bûrgaer uf haben umb dehain inziht, da si dann handhaft oder woriu tat (Maidhof S. 132).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0145-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

die nach dem Stand der damaligen Stadtrechtsentwicklung, mit örtlichen Abweichungen, als allgemeine Errungenschaften der Städte ihren Herren gegenüber anzusprechen sind.

Läßt sich das Nabburger-Amberger Recht nicht in einen fremden Rechtskreis einordnen (die nur 2 mal nachweisbare Erholung einer Rechtsauskunft in Nürnberg nach dem Amberger Stadtrechtsbuch[40] kann hier außer acht gelassen werden), so ist es umgekehrt für eine Reihe oberpfälzischer Orte maßgebend geworden. Die Verleihungen des Amberger Rechts wurden bereits kurz erwähnt (vgl. oben S. 118 f.). Eine Übertragung des Nabburger Rechts — die Erteilung von Auskünften durch den Nabburger Rat ist später zu behandeln — läßt sich nur in zwei Fällen feststellen, bei Lauf und bei Oberviechtach. Beidemale wird das Nabburger Recht nicht allein, sondern zusammen mit einem anderen, dem Amberger bzw. dem Neunburger, verliehen.

1. Den Bürgern von Lauf verleiht 1298 Herzog Rudolf alle die Rechte, Freiheiten und Gnaden, die die Bürger von Amberg und Nabburg von ihm haben[41].

2. Den Bürgern von (Ober-)Viechtach verleihen die Pfalzgrafen Rudolf II. und Rupprecht der Ältere, auch für ihren Vetter Rupprecht den Jüngeren, am 5. Mai 1337 die Rechte und Freiheiten, die die Bürger von Nabburg und Neunburg haben. Am 7. Sept. 1354 wiederholt Rupprecht der Jüngere bei der Gewährung eines Wochen- und Jahrmarkts die vorherige Verleihung. Noch einmal erfolgt die Begabung, aber nur mit dem Nabburger Recht, durch Pfalzgraf Otto, als Statthalter Ludwigs III., am 14. April 1422. (Die Verleihung des Neunburger Rechts entfiel wohl, weil Neunburg damals nicht zum Herrschaftsbereich des Kurfürsten gehörte)[42].

Für weitere Übertragungen des Nabburger Rechts fehlten anscheinend die Voraussetzungen; einmal stand Nabburg zu sehr im Schatten des benachbarten Amberg, dann lagen im Bereich des Amtes Nabburg keine größeren Orte, Märkte, für die eine Übertragung in Betracht gekommen wäre.

III. Die späteren Privilegien und Confirmationsbriefe

Auf der Grundlage des Privilegs von 1296 — in Verbindung mit dem Amberger Freiheitsbrief von 1294 — vollzog sich die Weiterbildung

[40] Vgl. Thoma S. 30, 45 f.

[41] Schnelbögl Fritz S. 63; HStAM Staatsverwaltung 3505; vgl. Reg. 3.

[42] StAA Amt Murach fasc. 13 und 68 (Abschriften); vgl. Regest 9, 15 und 25. NB. die beiden Kartendarstellungen über die Stadtrechtsbeziehungen bei Schultheiß (S. 25) und bei Scherzer (S. 309) geben unrichtig Viechtach in Niederbayern an; die jetzige Stadt Viechtach stand nie unter der Regierung der pfälzischen Wittelsbacher. Die für das oberpfälzische Viechtach jetzt übliche Bezeichnung Oberviechtach entstand um 1500.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0146-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

des Nabburger Stadtrechts. Von Herzog Rudolf stammt noch ein Brief an den Rat der Stadt Nürnberg, der die Aufforderung enthält, die Bürger von Nabburg zollfrei zu lassen, sofern auch den Nürnbergern in Nabburg Zollfreiheit gewährt wird. Bemerkenswert ist, daß diese Zollbefreiung, nach dem Wortlaut des Schreibens, in Angleichung an die Berechtigung der Amberger Bürger erfolgte: „. . Wir lazzen ewer bescheidenheit wizzen, daz unser lieb getrue die purger überal ze Napurg in allen den rechten und gewonheiten sint und sûln sein als unser purger ze Amberg und ouch zolfrey sûln sein bi eu . .“[1], ein Beweis, daß die Generalklausel in Art. 17 des Nabburger Privilegs sich tatsächlich auf das gesamte damals geltende Amberger Stadtrecht bezog und daß dieses auch wirklich übernommen wurde.

Die erste Erweiterung erfuhr das Grundprivileg durch Ludwig den Bayer. Der städtefreundliche König zeigte sich also auch der Stadt Nabburg gewogen. In zwei Urkunden, vom 1. November 1320 und vom 19. März 1322[2], erläutert er den Umfang des Grundbesteuerungsrechtes in Nabburg: die bisher mit „Diensten“ belasteten Grundstücke müssen auch dann mit der Stadt weiter dienen, wenn sie ihren Eigentümer wechseln (Urk. 1320), ferner: die Dienstpflicht des Eigentümers eines pflichtigen Grundstückes erlischt nicht mit dessen Wegzug aus der Stadt oder dem Gericht Nabburg (Urk. 1322). In beiden Urkunden wird ausgesprochen, daß es sich bei der „Dienstpflicht“ um eine dingliche und nicht etwa nur um eine personelle Belastung handelt. Ein

[1] Nürnberger Urkundenbuch S. 638; vgl. Regest 2. — Im StAA ist eine Abschrift in einem fragmentarischen Regierungsakt des 16. Jahrhunderts (über Streitigkeiten zwischen Nürnberg und dem Amt Nabburg 1588/89) erhalten. Auffallend ist, daß bei der Datierung des Briefes das Ausstellungsjahr fehlt, nur Ausstellungsort und -tag angegeben sind. Da nicht festgestellt werden konnte, in welchem Jahr Herzog Rudolf sich in der Passionswoche in Amberg aufhielt, war es auch nicht möglich, das Ausstellungsjahr zu bestimmen; es liegt zwischen 1296, dem Jahr des Nabburger Privilegs, und 1317, dem Endjahr der Regierungszeit Rudolfs. Wegen des Fehlens des Ausstellungsjahres wollte die Regierung in Amberg bei den Verhandlungen mit Nürnberg das Schreiben zunächst auch nicht anerkennen, während sich die Nürnberger darauf stützten. Der Streitfall im 16. Jahrhdt. zeigt, daß damals die Zollfreiheit noch in Übung war. Nach den Stadtkammerrechnungen zahlte die Stadt noch Ende des 16. Jahrhunderts jährlich eine Art Anerkennungsgebühr: „Dem Wagmeister zu Nürnberg zinst die Stadtkammer für die Zollfreiheit zum neuen Jahr 3 Ort“. Über die Erstverleihung der gegenseitigen Zollfreiheit zwischen Nürnberg und Amberg ist kein urkundlicher Nachweis bekannt. Daß die Zollfreiheit tatsächlich bestand, zeigt eine Urkunde v. 1454 Juni 21: Beschwerde der Stadt Nürnberg bei der Stadt Amberg wegen eines vom Hofkastner in Amberg abverlangten Zolls, obwohl „wir und die unsern bey euch zollfrey seyn und gehalten werden sullen, desgeleichen die eweren widerumb bey uns“ (StdtAA Urk. 435; nach Auskunft des Stadtarchives Amberg).

[2] HStAM Kaiser Ludwig Selekt 199 und 214; vgl. Regest 4 und 5, Urk.-Beil. 3 und 4.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0147-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Blick auf die Rechtsentwicklung der Stadt Amberg läßt erkennen, daß diese Regelung in Nabburg in gewissem Maße in einer Urkunde für Amberg ein Vorbild hat. 1318 bestimmt Ludwig der Bayer für Amberg, daß „alle Häuser in der Stadt und auch vor der Stadt zu Amberg, die uns an diesem heutigen Tag in gemeiner Steuer und Dienst gewesen sind, hienach immer mehr, wer sie gewinne, kaufe oder wie sie ihn ankommen, in gewöhnlicher Steuer und Dienst nach der Stadt Satzung und Gewohnheit bleiben . ."[3]. Die Formulierung in der Amberger und in den Nabburger Urkunden ist zwar etwas verschieden — es wird hier vom „dienen mit der Stadt", dort von gemeiner Steuer gesprochen —, inhaltlich handelt es sich in beiden Fällen um das Gleiche, um die Steuerpflicht dem Herzog gegenüber. Die Steuer wurde ja von Seiten des Herzogs nicht vom einzelnen Bürger, sondern von der Stadt pauschal erhoben (Art. 4 Nabb. und Art. 12 Amb. Priv.: der Verzicht auf die „sonderliche Beschatzung" erstreckt sich auch auf die gewöhnliche Steuererhebung)[4]. Auch in Amberg haftete also die Steuerpflicht an den Häusern, d. h. an den Grundstücken, nicht an der Person als eine persönliche Belastung.

Entsprechend der Übung der damaligen Zeit, daß ein neuer Herrscher, meist in Verbindung mit der Entgegennahme der Huldigung, zu Beginn seiner Regierung die von seinen Vorgängern erlassenen Freiheitsbriefe erneuerte, wurde auch das Nabburger Grundprivileg (später einschl. der weiteren Freiheitsbriefe) im Laufe der Zeit immer wieder bestätigt, erstmals am 6. März 1331 nach dem Übergang der Stadt an die pfälzische Linie der Wittelsbacher infolge des Hausvertrages von Pavia (1329) durch die neuen Landesherrn Rudolf II. und Rupprecht I., den Ältesten. Dieser erste Konfirmationsbrief ist noch insofern von besonderer Wichtigkeit, als darin ausdrücklich auf die Verleihung der Freiheiten durch Herzog Rudolf I. Bezug genommen und auch die Übertragung der Rechte der Stadt Amberg förmlich wiederholt wird; weiter wird der Hauptinhalt der beiden Urkunden Ludwigs des Bayern darin wörtlich angeführt[5]. Die übrigen Bestätigungsbriefe sind dagegen allgemein gehalten und formelhaft[6].

Die weiteren Privilegien und Freiheiten, die Nabburg in der Folgezeit erhielt, wie die Festlegung des Burggedings, die Aufnahme der Stadt in das Kurpräzipuum, die teilweise Befreiung von der Landschranne und von fremden Gerichten, um nur die wichtigsten zu nennen, werden in anderem Zusammenhang ihre Erörterung finden.

[3] v. Löwenthal Urk.-Buch Nr. 7.
[4] Solleder S. 197.
[5] StAA Amt Nabburg fasc. 143 Nr. 19; vgl. Regest 7, Urk.-Beil. 5.
[6] Bezüglich der späteren Konfirmationsbriefe wird auf die Regestensammlung hingewiesen (Regest Nr. 14, 21, 30, 31, 34, 43, 48, 56, 59, 63, 71, 75, 79, 82, 86, 90, 94).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0148-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

2. Abschnitt

Das Stadtregiment

I. Die landesherrliche Verwaltung

„Stadt im wirtschaftlichen Sinn ist ein Raumgebilde, in dessen Bereich vorwiegend Handel und Gewerbe betrieben wird. Sie wird zur Stadt im Rechtssinne, wenn die Handel- und Gewerbetreibenden sich zur Selbstverwaltung der städtischen Angelegenheiten zusammenschließen. . . . Anfänglich war sie nur wirtschaftlich Stadt; eine Kaufmannssiedlung, einer Königsburg angelehnt, wandelt sich zu einem Handelsplatz von Kaufleuten und Handwerkern mit eigener Befestigung . . .“ So beginnt Planitz in seiner Deutschen Rechtsgeschichte den Abschnitt über die Stadt[1]. Diese Sätze haben auch für Nabburg Geltung: aus der in Anlehnung an die Burg entstandenen Siedlung, die, wie sicher angenommen werden darf, auch Kaufleute und Handwerker zählte, ist nach dem Erwerb durch die Wittelsbacher in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Stadt im Rechtssinn geworden (vgl. oben S. 108). Bei dem Mangel an urkundlichen Belegen für Nabburg in diesem Zeitabschnitt muß die rechtliche Entwicklung zur Stadt hin weitgehend nach dem Beispiel anderer wittelsbachischer Städte angenommen werden. Eine eigene Stadterhebungsurkunde ist nicht bekannt; so wird wie bei anderen Orten die Stadtwerdung wohl in der Weise vor sich gegangen sein, daß die Bewohner mit Einwilligung des Landesfürsten, der damit zum Stadtherrn wurde, städtische Einrichtungen einführten, sich „zur Selbstverwaltung der städtischen Angelegenheiten“ zusammenschlossen (Planitz), nachdem der Ort bereits vorher Stadt im wirtschaftlichen Sinne war. In den Urkunden um 1270[2], in der Regierungszeit des Herzogs Ludwig des Strengen, wird Nabburg erstmals civitas genannt. Herzog Ludwig ist also als der erste Stadtherr zu bezeichnen. Von da an sprechen die wittelsbachischen Herzoge und Kurfürsten, zu deren Anteil Nabburg jeweils gehörte, in den Urkunden von Nabburg als von i h r e r Stadt, von deren Bewohnern als von i h r e n Bürgern.

1. Die Rechte des Landesherrn

Nabburg war also eine wittelsbachische, eine landesherrliche Stadt und ist es immer geblieben[3]. Die Rechtsstellung des Stadtherrn regelte

[1] Planitz (4) S. 125.
[2] Urk. v. 23. April 1271 (Qu. u. E. V, 241) und Urbar um 1270 (MB 36 I, 398), vgl. oben S. 109.
[3] Die Reihe der Wittelsbacher als Landes- und Stadtherrn von Nabburg

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0149-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sich auch bei Nabburg nach den allgemeinen Grundsätzen, die damals für das Verhältnis zwischen Stadtherrn und Stadt galten; in der Hand des Stadtherrn lag die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung, der Stadtherr besaß die Finanz- und Wehrhoheit, in seinem Namen wurde der Stadtfriede geboten. Einige Einzelheiten im Verhältnis der Stadt Nabburg zu ihrem Stadtherrn sollen im folgenden genauer behandelt werden.

a) Die Wittelsbacher sind zwar als die „Gründer" der Stadt Nabburg (nicht der Burg und des Ortes!) anzusprechen, sie sind aber nicht allgemein auch die Grundherren in der Stadt gewesen. Nabburg ist ja als Stadt keine Neugründung, etwa aus wilder Wurzel, sondern die Burg und auch die Siedlung um dieselbe bestand schon lange Zeit, bevor Nabburg in die Hand der Wittelsbacher kam. Die Burg war einst von Ministerialen der Diepoldinger bewohnt gewesen[4]; als deren Nachkommen oder Nachfolger — die Ministerialen waren inzwischen zum niederen Adel aufgerückt — haben noch im 14. und teilweise im 15. Jahrhundert nach den Urkunden der Stadt und der Pfarrei Nabburg einzelne Adelsfamilien in der Stadt gelebt[5]. Auf dem Grund und Boden, der den Ministerialen außerhalb und in der Nähe der Burg gehörte (vgl. oben S. 107), haben sich neben den schon am Fuß der Burg seßhaften Burguntertanen allmählich neue Ansiedler, auch Händler und Handwerker, niedergelassen; so konnte sich zwischen den Ministerialen — Adeligen — und den Zugezogenen ein grundherrschaftliches Verhältnis bilden. Als später die Ministerialen zum Teil aus Nabburg wegzogen und sich auf ihre Burgen und Sitze in der Nähe begaben, überließen sie anscheinend auch ihre Wohnstätten, hauptsächlich im ehemaligen, erweiterten Burgbereich, der heutigen Oberstadt, diesen Ansiedlern zu Lehen oder auf Erbrecht. Noch im 15. Jahrhundert tritt in Urkunden grundherrliche Abhängigkeit einzelner Anwesen in der Stadt von den Adeligen der Umgebung, von den Zengern Murachern, Leuchtenbergern z. B., zu Tage. Neben den Adeligen hatten auf ihrem unmittelbaren Besitz auch die Diepoldinger Grunduntertanen. Als nun Nabburg an die Wittelsbacher fiel, konnten diese als Grundherren nur in den Besitz der Diepoldinger nachfolgen; nur deren Grunduntertanen wurden jetzt Urbarsleute der Wittelsbacher. Bei den Bewohnern, die vom Adel grundabhängig waren, änderte sich in dieser Hinsicht nichts. Wie anderswo deckte sich also auch in Nabburg Stadtherrschaft und Grundherrschaft nicht völlig.

ist in der beigegebenen Übersicht, die bis zum Übergang der Stadt an die kurbayerische Linie reicht, zusammengestellt; s. S. 147.

[4] In Urkunden des Klosters Reichenbach, einer Stiftung der Diepoldinger, kommen mehrfach Nabburger Ministerialen als Zeugen vor (MB 27/8 f., 12 f., 17 f., 22, 25, 28, 38, 40 f., 44, 50).

[5] So erscheinen in den genannten Urkunden z. B. die Wolf, Chutzhaupt, Zenger als Siegler. Vgl. auch Simbeck (8).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0150-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Quellenmäßig läßt sich das Verhältnis zwischen Stadtherrn und Stadt und auch dessen fortschreitende Entwicklung in den Herzogsurbaren und in den Salbüchern des Amtes Nabburg verfolgen. Der erste Beleg dafür ist das Urbar, das bald nach dem Erwerb Nabburgs um 1270 angelegt ist und dem, etwa ein halbes Jahrhundert später, 1326 ein eigenes Salbuch für das Vitztumamt Lengenfeld folgte. Die Eintragungen in beiden Urbaren über die Stadt Nabburg sind im folgenden gegenübergestellt:

Urbar um 1270 (MB 36 I, 398 f.)

In officio et civitate Nappurch. Curia trit. II mod. silig. XII avene XV, porcos II. Secunda curia trit. II mod. silig. XII, avene XV, porcos II. Tercia tantum.

Item molendinum sub monte trit. XI mod. silig. XI, porcos IV. Secundum molendinum trit. IX mod. silig. IX, porcos II valent. III sol.

Item de macellis porci XXX, denariorum II lib.

Theloneum lignorum. Item in macellis XXX den. deficiunt.

Item de areis circa pontem III sol. XV den. De ortis V sol.
In aqua de VI partibus struis I den. de quolibet plaustro I den. in strata solvit III sol. De theloneo ferri III sol.

Wette sic recipiuntur. De calcificibus III lib. trit. II mez. Item de pistoribus III lib. trit. II mez. Item de cauponibus IV lib. Item una libra dicta vogsphunt.
Predicta omnia recipit iudex et inde solvit et de aliis iuribus civitatis denar. XII lib. trit. XXX mod. porcos XV.
Item aput Nappurch piscaria solvit pro ebdomoda VI den.

Nota quod tam in molendinis quam in macellis porcus valet. XLV den.
Item curia dicta Ratslehen.

Urbar 1326 (MB 36 I, 587)

Civitas Nappurg. Curia una solvit tritici II mod. silig. XII mod. avene XV, porc. II. Greulo habet. Secunda curia tantum. Eberh. medicus habet. Tercia curia tantum. Chunr. Smidgadner habet.
Molendinum sub monte solvit tritici XI mod. silig. XI mod. porcos IIII valent. VI sol. Dominus Heinricus Paulstorfer de Ruden habet. Secundum molendinum solvit trit. VIIII mod. silig. tantum, porc. II valent. III sol. Heinr. Cenger frater Jordani habet.
De macellis porci XXX valent. VI lib. dim. pro eisdem porcis solvuntur iterato II lib. dim. De eisdem den. Velo de Nappurg habet I lib. reliquos Woelflinus Cenger habet.
Theoloneum ibidem habent pueri Jordani Muraherii et Ortliebus Cenger habet de eodem theoloneo annuatim XX lib. rat.
Et quicumque purchmannus de areis circa pontem III sol. de hortis V sol. In aqua de sex partibus struis I den. Judicissa in Nappurg recip. et Awerbecbo. In strata de quolibet plaustro III ob. Pueri Ulr. de Trautenberch habent. Estimatur ad III lib. rat.
Wette sic recipiuntur. de calcificibus III lib. trit. II mez. de cauponibus IIII lib. Item una libra dicta vogtpfunt.

Predicta omnia recipiunt cives pro custodia civitatis et dabunt vigilibus cum aliis iuribus civitatis XII lib. trit. XXX mod. porc. XV frisch.
Apud Nappurg piscaria solvit pro ebdom. sex den. Sachwalt et iudex ibidem recipiunt fac. X sol. XII den.
Nota quod in molend. et in macellis porcus valet XLV den.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0151-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die in den Urbaren verzeichneten Leistungen lassen sich einteilen in Grundzinsen — solche sind zu reichen von 3 Höfen, von 2 Mühlen, von den Fleischbänken, von Grundstücken und Gärten, vom Fischwasser —, in Erträgnisse aus den Zöllen, zu Wasser und zu Lande, und schließlich in Abgaben der Gewerbetreibenden, nämlich der Schuhmacher, der Bäcker und der Wirte (aufgeführt unter der Bezeichnung „Wette", in diesem Zusammenhang ein seltener Ausdruck, da Wette im allgemeinen Pfand, auch Buße bedeutet). Zahlenmäßig sind die Leistungen in beiden Urbaren im wesentlichen gleich; nach der Wertangabe für die Schweine in beiden Urbaren zu schließen, bahnte sich anscheinend die Geldablösung für die Naturalleistung an[6]. Es sind aber doch einige Veränderungen hervorzuheben: es fällt auf, daß 1326 teilweise die Einkünfte, so die Zolleinnahmen, die Abgaben aus den Fleischbänken, an namentlich genannte Personen verliehen sind. Nach dem 1. Urbar dienen die ganzen Erträgnisse in der Stadt der Besoldung des Richters, der davon und von den anderen Gerechtigkeiten in der Stadt (die nicht genauer bezeichnet werden — vielleicht sind auch die Gerichtsgefälle mit gemeint) den angegebenen Betrag an Geld und Naturalien an den Stadtherrn abführen mußte. 1326 tritt hierin ein bemerkenswerter Wandel ein, an der Stelle des Richters erscheinen als Empfänger die Bürger der Stadt — soweit die Einnahmen nicht schon vergeben sind —, und zwar sind die Einkünfte für die Befestigung der Stadt bestimmt. Diese muß demnach vom Stadtherrn damals für besonders wichtig angesehen worden sein; denn auch die Beträge, die vorher an den Stadtherrn abzuliefern waren, sollen nunmehr zusammen mit den übrigen Gerechtsamen in der Stadt für die Stadtwächter verwendet werden.

Ungefähr aus der Mitte des 14. Jahrhunderts liegt ein — undatiertes — Salbuch vor, das den Anteil Rupprechts II. am kuroberpfälzischen Gebiet umfaßt[7]. Die Entstehungszeit dieses Salbuches dürfte in die Jahre 1338—1347 zu legen sein, da in diesem Zeitabschnitt der Gebietsanteil Rupprechts II. erstmals gesondert verwaltet wurde. Abweichend von den beiden vorausgehenden Urbaren fehlt hier z. T. die Angabe des Zolltarifs; außerdem sind die Abgaben der Schuster und Bäcker auf 4 lb erhöht. Die Bäcker sind wieder bei den Gewerbetreibenden aufgeführt (so daß angenommen werden darf, daß sie im Urbar von 1326 versehentlich wegblieben).

Die Urbare finden ihre Fortsetzung in zwei Salbüchern, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts — nach der Teilung von 1410 —,

[6] Bei der Nachrechnung im Wertverhältnis : 1 Schwein = 45 d, ergibt sich beim Fleischbankzins im Urbar von 1326, daß nicht $6^1/_2$ lb gemeint sein können, sondern sechst-halb, also $5^1/_2$ lb (30 × 45 d = 5 lb 5 ß; 1ß mehr als $5^1/_2$ lb).

[7] HStAM Staatsverwaltung 1082, Perg.-Lib. 14 Bl.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0152-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1413 und 1444, für den Besitz des Kurfürsten Ludwig III., wozu auch Nabburg gehörte, angelegt sind[8]. An erster Stelle unter den Abgaben ist jetzt die Stadtsteuer aufgeführt, die mit je 50 lb Regensburger an Walburgis und Michaeli fällig ist. Bevor der weitere Inhalt der Salbücher behandelt wird, soll in diesem Zusammenhang kurz auf die Stadtsteuer eingegangen werden. Die Stadtsteuer ist das Entgelt, die Entschädigung dafür, daß der Stadtherr den Reichsdienst und besonders die Landesverteidigung vorzüglich mit seiner Dienstmannschaft leistet[9]. Für die oberpfälzischen Ämter gibt es kein herzogliches Rechnungsregister aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, wie für Oberbayern[10]. Den ersten Beweis für eine Steuererhebung in den oberpfälzischen Orten der Wittelsbacher stellt das Steuerprivileg Ludwigs des Bayern für die Stadt Amberg vom 25. Januar 1323 dar[11], durch welches der Stadt garantiert wird, daß sie „ewiglich nicht mehr zu Steuer dann ihr gewöhnliche Steuer geben soll", nämlich im Mai und im Herbst je 90 lb Reg. d. Aus dieser Urkunde geht einmal hervor, daß schon vorher eine Steuer erhoben wurde (sonst könnte nicht von der gewöhnlichen Steuer die Rede sein), dann folgt daraus auch, daß der Erhebungsbetrag bis dahin nicht fixiert war, sondern schwankte; das Steuerprivileg stellte den Stadthaushalt auf eine feste Grundlage, die jährliche Steuersumme stand nun fest, so daß damit gerechnet werden konnte und mußte. Wenn von Amberg schon vor 1323 eine Steuer entrichtet werden mußte, dann wird dasselbe auch bei Nabburg der Fall gewesen sein, wenngleich der erste urkundliche Beleg für die Nabburger Stadtsteuer erst in der sechsjährigen Steuerbefreiung durch die Pfalzgrafen Rupprecht den Älteren und den Jüngeren vom 12. Juni 1353 gegeben ist[12]. Die Höhe der Nabburger Stadtsteuer ist zuerst aus dem Salbuch von 1413 ersichtlich, jährlich 100 lb Reg. d[13]. Vom letzten Drittel des 15. Jahrhunderts an wird der Steuerbetrag in Amberger Währung angegeben, entsprechend dem Wertverhältnis zwischen dem Regensburger und dem Amberger Pfennig von 2:5 mit 250 lb Amberger d; im 16. Jahrhundert folgt der Übergang zur Guldenrech-

[8] 1413 = StAA Stdbuch 50; 1444 = HStAM Oberpf. Archivalien 209 (letzteres abgedruckt durch Simbeck in: Die Nab-Burg, X Nr. 8 und 9).

[9] Keßel S. 3; Solleder S. 191: „Städtesteuern sind keine verwandelten Grundzinse".

[10] Oefele, Rechnungsbuch d. obb. Vicedomamtes, in: Obb. Arch. 26, 272.

[11] Orig.-Urk. im StdtAA (U 10).

[12] Regest 10 und 11; die Stadtsteuer ist auch in der Urk. v. 29. Mai 1355 erwähnt, s. Regest 16. Nach einem fragm. Gültverz. (HStAM Oberpf. Archivalien 213) waren im 15. Jahrhdt. 30 fl aus der Nabburger Stadtsteuer an Herzog Otto (I. oder II.?) verpfändet.

[13] Im Vergleich mit anderen oberpf. Orten des Anteils Ludwigs III. stand Nabburg hinter Amberg mit je 90 lb und Kemnath mit je 60 fl hins. der Höhe des Steuerbetrages an 3. Stelle.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0153-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

nung, die Stadtsteuer von Nabburg beträgt dann 238 fl 24 d (1 fl = 252 d = 21/20 lb).

Neben der Stadtsteuer sind in den erwähnten Salbüchern die Abgaben aus den Fleischbänken, von 3 Anwesen, von den Mühlen, von den Fischern, dazu im Salbuch von 1444[14] noch vom „hoffbawe" vermerkt; die Zolleinnahmen sind nicht erwähnt (1444 ist ein Vermerk nachgetragen, wonach der Wagenzoll zu Nabburg wie zu Amberg genommen wird). Gegenüber den Urbaren ist auch die Abgabe der Schuhmacher, Bäcker und Wirte weggefallen (anscheinend handelte es sich doch nur um eine zeitweilige Leistung?), ferner bestehen die Abgaben, mit Ausnahme der von den Mühlen, nur mehr in Geld; die Naturalabgaben sind also abgelöst, ein Hinweis auf den erstarkenden Geldverkehr in der Stadt. Auch von einer Übertragung der Einkünfte an die Bürgerschaft, wie früher für Befestigungszwecke, ist nicht mehr die Rede. Dies scheint — jedenfalls seit der Steuerbefreiung von 1353 — abgeschafft zu sein; die Stadt hat ja im 15. Jahrhundert zur Deckung der Befestigungsausgaben die Erhebung eines Getränkeungeldes zugestanden erhalten, zunächst 1412 auf vier Jahre, dann 1426 bis auf Widerruf[15].

Ausführlich sind die Zinsen und Einkünfte der „Herrschaft", d. h. des Kurfürsten, aus der Stadt Nabburg in den Sal- und Zinsbüchern des Amtes Nabburg angegeben[16]. Sie bestehen darnach aus der Stadt-

[14] Eintrag im Salbuch von 1444:
fol. 67: Napurg in der stat. Item doselbs gefellt Walpurgis von der stat stewr, das ein yeder landschriber einnympt, 50 lb d Reg.
Item mer gefellt doselbs Michahelis von der stat stewr, das ein yeder landschriber einnympt. 50 lb d R.
Item mer gevellt zu Napurg in der stat Walpurgis von den fleischbencken, das Jorig von Riechen, landschriber zu Amberg, gelosst hat, 6 lb helbling.
[später nachgetragen:] Item 3 lb 48 R d vom hoffbawe.
fol. 73': Hofstet zu Napurg in der vorstat: Item Cuntz prewknecht gibt Michaelis von siner hofstat 36 d R.
Item Koferlin Smid genant [oder: gut?] Michahelis von siner hofstat 12 d R.
Item Mettin gibt von irer hofstat 8 d R.
fol. 74: Mul zu Napurg: Item zu Napurg gevellt von der mul under den ledrern 38 achtail [nachgetragen:] Item 1 mastswin, 10 ß d Amberger darfur.
Item von der mul auf der mulwisen gevellt Michaelis 24 achtail korns. [nachgetragen:] Item 1 mastswin, 10 ß d Amberger darfur.
Item von der walckmul gevellt Michaelis 8 achtail korns.
fol. 75: Vischwasser. . . Item zu Napurg zwen vischer dienen alle wochen 12 d R und 2 groß dinst, sol yeder 40 gros wert sein, daran get in ab fur die grossen dinst zwen wochen dinst.
fol. 77: [nachgetragen:] der wagenzoll zu Nabpurg wird genommen von aller ware in maß als es zu Amberg gehalten wird.

[15] vgl. Regest 23 und 26.

[16] Solche Verzeichnisse sind vom letzten Drittel des 15. und aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorhanden:

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0154-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

steuer, den Grundzinsen aus einzelnen Anwesen, dem Fischwasser- und dem Mühlzins, den Abgaben von den Fleischbänken und von der oberen Badstube. Zum Vergleich mit den Eintragungen in den Urbaren werden im folgenden die Leistungen, wie sie die Beschreibung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufzählt[17], im Auszug wiedergegeben:

Statt Nabpurg.

Item 250 lb d Amberger werung geben jerlich die von Nabpurg, Walburgis und Michaelis, der herrschaft aus irer chammer stattsteuer.

Item 4 lb d gibt jerlich obbemelte statt aus irer cammern Walburgis von dreien lehenguettern, zwai, so Gregorgen Wolffs, und das dritt, etwa Albrechten Murhers, aines wirts, gewesst sindt, welche inen die hochloblich pfaltz als herrschaft, und nemblich pfaltzgrave Friderich, loblicher gedechtnus, zugeaignet und umb berurten zinß zuegestelt; und ist inen nach besag des vorigem zinßbuchs nachgelassen, soliche guetter zuverkhauffen, doch das der herrschaft Nabpurg der obgemelte zinnß unabgengig und gewiß sei und uff andern gueten guetern verwisen werde.

Item 3 ß d gibt jerlich Walpurgis und Michaelis von einem hauß, so etwann eines vischers gewest ist und jetzt [Name fehlt].

Item 1 ß d Walpurgis und Michaelis von der behausung, so des Turcken gewest.

Item 20 d gibt jerlich Walpurgis, Michaelis Gorg Vischer bey Sanct Georg von seiner behausung zinnst.

Item 15 d gibt jerlich Walburgis und Michaelis von dreien pifang acker im Seitzenpach [im früheren Salbuch: Stetzenpach] gelegen. . . . .

Vischwasserzinnß. . .

Item 8 lb 6 ß d gibt jerlich Hanns Parreuter zu Nabpurg von den vischwassern daselbst uff der Nab, fahen sich an an der whur beder muelen daselbst und geet forter zu thall uff der ainen seitten bis under den Arnoltsfurt genant und uff der andern seitten bis fuer Tiendorff in den graben, daselbst auß dem see fliessendt. Nota: obgeschribner vischer oder wer diß wasser inhatt, hat macht, in dem wasser oberhalb der whur, so dem pfarrer zinspar ist, alle mitwoch mit irem gezeug bis an werde bey Persner linten zu vischen. . .

Mullzinnß der statt Nabpurg.

Salbuch des Amtes Nabburg, um 1473, StAA Standbuch 29;

Zinsbuch des Amtes Nabburg, zwischen 1490 und 1500 angelegt (Erwähnung des Pflegers Ulrich Ratz im Text), StAA FA Nabburg 831;

Salbuch des Amtes Nabburg, 1513, HStAM Ger.-Lit. Nabburg 1 (abgedruckt durch Simbeck in: Die Nab-Burg X, Nr. 2—5);

Salbuch des Amtes Nabburg, vermutlich Zweitstück des vorigen, jedoch unvollständig, StAA FA Nabburg 832;

Grundbeschreibung des Amtes Nabburg, 1. Hälfte 16. Jahrhdt., StAA FA Nabburg 833.

[17] StAA FA Nabburg 833 fol. 10'—14'. — Der Eintrag über die Walkmühle lautet im früheren Salbuch: Nota. 8 achtl korns sind den tuchern, die nicht kornwachs haben, mit gelt auff etlich jare biß auff widerruffen durch mein herrn den vitzdeme nachgelassenn, geben jerlich dafur 3 fl 2 ß 3 d. [Nachtrag:] Nota. die obgemelten 8 achtl korns werden widder gegeben und kein gelt darfur genomen (StAA FA Nabburg 832 fol. 91).

In einer Summenzusammenstellung der Rechnungen der Amtleute 1517/19 ist bei Nabburg ebenfalls nachgetragen, daß die Achtl Korn von der Walkmühle wieder in Natur genommen werden (StAA Oberpf. Rechnungswesen 266).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0155-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Item 1 lb 2 ß gibt jerlich Thoman Zeiler von der mull under den ledern fuer ein mastschwein der herrschaft oder das schwein darfur, die whal bey der herrschaft.

Item 1 lb 2 ß zinst man jerlich von der wißmull zu Nabpurg auch fur 1 mastschwein oder das schwein darfur, die wahl bey der herrschaft. . . .

Fleischpenck und padstubenzinnß. . .

Item 6 lb d gefallen jerlich von den fleischpencken zu Nabpurg, die pringen jerlich zwen vom handwerck ein und uberantworten dieselben einem castner zu Nabpurg Walburgis.

padstuben: Item 7 lb 4 ß 20 d gibt jerlich die ober padstuben und ein itzlicher besitzer derselben, nemblich alle wochen 1 ß 5 d. . . . . Nota: umb der fleischpenckzinnß wegen sollen Nabpurg und Altendorff befreit sein, das niemant im ambt metzken soll dann sie, außgenommen Wolffring und Schwartzenfeldt, bei peen 20 ß d der herrschaft, 1 lb d dem handtwerck zu Nabpurg und dem ambtknecht die haut oder das feel, so offt das beschicht. Doch khan dieser geprauch der ehetafern zu Kemnat uff den Argen, dabei die gerechtigkheit metzkens außgefuert und erhalten worden, auch nit schaden. . . . ..

Kornzinnß bey der statt Nabpurg, so jerlich der herrschaft gereicht wirdet:

Item 8 achtl korns geben jerlich die des tuchmacherhandtwercks zu Nabpurg der herrschaft daselbst uff den kasten von der walck. . .

Neu ist in dieser Aufstellung die Anführung der drei Lehengüter und der oberen Badstube. Erstere sind wohl, was der Vergleich der Leistungen ergibt, an die Stelle des Hofbaues getreten, der im Salbuch von 1444 mit 3 lb 48 d Reg. und im Nabburger Salbuch um 1473 mit 4 lb d Ambg. eingesetzt ist; sie erscheinen erstmals im Zinsbuch des Pflegers Ulrich Ratz (1490—1500). Kurfürst Friedrich I. (1451—1476) muß also nach 1473, nach der Abfassung des Salbuches aus dieser Zeit, statt des Hofbaues die drei Lehengüter, die nach dem Text des Salbuches vorher im Besitz der Wolf und Muracher waren, den Bürgern von Nabburg — die 4 lb waren aus der Stadtkammer zu zahlen — auf Zins verliehen haben. Die obere Badstube kommt vom Zinsbuch um 1490 an vor; über die Zeit und die Art ihrer Errichtung liegt kein urkundlicher Nachweis vor. Die bei den Geldzinsen noch angeführten Einzelanwesen entsprechen, bei Umrechnung des Zinsbetrages von der Regensburger in die Amberger Währung, genau denen im Salbuch von 1444. Bei den Leistungen der Mühlen sind 1513 erstmals die Getreidereichnisse weggefallen; die Gilt der Walkmühle wird jetzt von den Tuchmachern entrichtet und war zeitweilig durch Geld abgelöst.

Diese sämtlichen Einkünfte aus der Stadt Nabburg sind mit denen aus dem Amt Nabburg, entsprechend den Angaben in den Salbüchern, in den Amtsrechnungen des Pflegamts Nabburg vereinnahmt[18].

[18] Für die Zeit bis 1597 sind folgende Amtsrechnungen vorhanden: 1466/67 (nur Kastenamtsrechnung), 1550/51, 1558/59 (Bruchstück), 1564/65, 1566/67, 1573/74, 1576/77, 1578/79, 1583/84, 1584/85, 1587/88 — 1593/94, 1595/96, 1597/98 (StAA Amt Nabburg fasc. 308—310).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0156-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Neben den vorstehenden Einkünften hatte die „Herrschaft" in der Stadt Nabburg noch den Zoll von den Waren, die „zu Nabburg durchgeführt" wurden, wie es im Zinsbuch um 1490 heißt, und die Gerichtsgefälle (die in Abschnitt III behandelt werden). Die Zins- und Salbücher (von dem um 1490 ab) enthalten den Zolltarif im einzelnen; da sich aus den aufgezählten Artikeln zugleich ersehen läßt, welche Handelsgüter damals die Stadt passierten, wird der Zolltarif aus den Salbüchern abgedruckt[19]:

Was die herrschaft Nabpurg fur zöll hatt:

Item in der statt Nabpurg hatt die herrschaft Nabpurg einen zoll und dartzue einen geschwornen zölner, von welchem zoll jedesmals, was gefellt, einem pfleger, welcher denselben furter in seiner ambtsrechnung einbringt, geantwortt wirdt; und ist die gerechtigkheit von alter herkhommen, wie nachsteet:

Item 2 Regenspurger von einem centner wachs
Item 1 Regenspurger von einem zentner ziinß
Item 1 R. von einem zentner kupfers
Item 1 R. von einem zentner woll
Item 1 R. von einem tuch
Item 1 R. von einem zuber nuß
Item 1 R. von einem zentner klingen
Item 1 R. von einem zentner stahel
Item 6 R. von ainem wagen mit rauhem leder
Item 6 R. von einem wagen mit waidaschen[20]
Item 6 R. von einem wagen mit glaß
Item 2 R. von einer logl weins
Item 2 R. von einer logel öls
Item 2 R. von ainer logel saiffen
Item 3 R. von einer logel feigen
Item 3 R. von einer logel weinpeer
Item 3 R. von einer tunnen hering
Item 3 R. von einer tunnen hönig
Item 6 R. von einem vaß mit segsen [im Salbuch um 1490:
Item 6 R. von einem wagen rauhen stahels sengssen]
Item 12 R. von ainer aalfarrt
Item 1 R. von einer scheuben saltz
Item 1 stockvisch von einem stuck stockvisch
Item 2 multern von einem wagen mit multern
Item 1 multern von einem kharren multern
Item 1 kheeß von einem schock keeß.

Über die Höhe der jährlichen Zolleinnahmen geben die Amtsrechnungen Aufschluß, daneben sind auch (im Zusammenhang mit dem Streit um die Nürnberger Zollfreiheit 1588/89; vgl. S. 135) die Zollregister der Jahre 1537/38 und 1575/76—1586/87 erhalten[21].

[19] Text nach der Beschreibung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (StAA FA Nabburg 833 fol. 7).

[20] Asche aus gebrannter Weinhefe, bes. zum Gebrauch der Waidfärber (und zum Verfälschen des Weins) dienlich; Schmeller II/850.

[21] Nach den Amtsrechnungen betrugen die Zolleinnahmen z. B.:
1466/67 (von Michaeli bis Mich.) 2 lb 7 ß 6 d Reg.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0157-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

b) In dem Verhältnis der Stadt Nabburg zum Landesherrn trat 1378 eine wichtige und bedeutungsvolle Änderung ein, die Nabburg vor anderen kurpfälzischen Orten heraushob; Nabburg gehörte von diesem Jahr an zum Kurpräzipuum. In einer Deklaration bestimmten Rupprecht I. und sein Neffe Rupprecht II. am 26. August 1368, daß bei künftigen Erbfällen und Teilungen der jeweilige Inhaber des Kuramtes einige Städte und Vesten als Vorausbesitz erhalten solle, um dadurch entsprechend der Kurwürde auch mit seinem Gebietsanteil einen Vorrang vor den übrigen Miterben zu erhalten; diese Konstitution bedeutete also in gewissem Umfang eine Einschränkung des absoluten Teilungsprinzips, sie war ein Vorläufer der späteren Primogeniturgesetzgebung. Während in der Verfügung von 1368 nur einige Orte im rheinisch-pfälzischen Gebiet der Kurpfalz in den Vorausbesitz einbezogen waren, brachte eine Wiederholung und Erneuerung der Konstitution am 13. Juli 1378 eine Ausdehnung des räumlichen Bereichs: zu den rheinischen Orten traten nunmehr auch einige oberpfälzische, darunter auch „nappurg die stat“[22]. Damit war Nabburg in besonderem Maße an die Person des jeweiligen Kurfürsten gebunden. Die Stadt legte auf diese Bevorzugung auch stets großen Wert[23]; ein Beweis dafür ist die Episode des Jahres 1584: die Bürger weigerten sich damals, die Huldigung den Vertretern des Kurfürsten

1550/51 (von Walburgis bis Walb.)	50 fl 4 ß 14 d
1566/67 (von Cath. Petri bis Cath.)	91 fl 8 ß 8½ d
1576/77 (von Cath. Petri bis Cath.)	63 fl 2 ß 18 d 1 h,

nach den Registern (StAA Nürnberg 770, 771): vom 14. 2. 1537 — 21. 1. 1538 (das Register ist unvollständig erhalten und ohne Unterteilung in Monate fortlaufend geführt) 52 lb 5 ß 6½ d;

die späteren Zollregister sind monatlich abgeschlossen, die Monatssummen betragen z. B. von März 1575 — Februar 1576:

März	2 fl	2 ß	3 d
April	5 fl	—	4½ d
Mai	5 fl	3 ß	28½ d
Juni	6 fl	2 ß	22 d
Juli	3 fl	6 ß	16 d
August	4 fl	6 ß	24 d
September	4 fl	4 ß	28 d
Oktober	6 fl	3 ß	14 d
November	4 fl	5 ß	16 d
Dezember	6 fl	—	12 d
Januar	5 fl	5 ß	11 d
Februar	3 fl	7 ß	18 d
Sa.	58 fl	7 ß	17 d

[22] vgl. Regest 17; zur Einrichtung des Kurpräzipuums vgl. Regesten d. Pfalzgr. I 3790 und Haeutle (2) S. 3. Neben Nabburg gehörten zum Kurpräzipuum Amberg, Waldeck, Kemnath, Helfenberg, Haunsburg, Murach, Rieden.

[23] Durch das in der Konstitution enthaltene Verbot einer Veräußerung oder Verpfändung waren die aufgeführten Orte auch in dieser Beziehung geschützt.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0158-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

gegenüber zu leisten und sich von ihnen die Zugehörigkeit zum Kurpräzipuum bestätigen zu lassen. Erst nachdem der Vormund des minderjährigen Kurfürsten ausdrücklich erklärt hatte, daß die Huldigung vor den Bevollmächtigten und deren Gelöbnis, die untrennbare Zugehörigkeit zur Kurpfalz zu achten, vollgültig und rechtswirksam sei, stellten die Nabburger ihren Widerstand ein[24]. Wie die übrigen Freiheiten, so ließ sich die Stadt auch die Eigenschaft, Bestandteil des Kurpräzipuums zu sein, immer wieder bestätigen, meist erfolgte dies in Verbindung mit der Erteilung der allgemeinen Confirmationsbriefe[25].

Anhang:

Die Wittelsbacher — Stadtherren von Nabburg
(bis zum Übergang der Stadt an die kurbayerische Linie)

Nabburg kam um 1254 an die Wittelsbacher. Es erscheint nicht im Teilungsvertrag v. 28. März 1255, gehört aber nach den späteren Belegen zum Anteil Ludwigs des Strengen.

Um 1254	—	1294	Febr. 2	Ludwig II., der Strenge
1294 Febr. 2	—	1317	Febr. 26	Rudolf I. und Ludwig der Bayer gemeinschaftlich (Ludwig zunächst noch unter Vormundschaft) (1310 Okt. 1 — 1313 Juni 21 während einer Nutzteilung ist N. beim Anteil Rudolfs)
1317 Febr. 26	—	1329	Aug. 4	Ludwig der Bayer
		1329	Aug. 4	Hausvertrag von Pavia: Nabburg kommt an die kurpfälzische Linie
1329 Aug. 4	—	1338	Febr. 18	gemeinschaftlich: Rudolf II., Rupprecht I. und II.
1338 Febr. 18	—	1347		Rupprecht II.
1347	—	1353	Dez. 17	gemeinschaftlich: Rupprecht I. u. II.
1353 Dez. 17	—	1398	Jan. 6	Rupprecht II.
1398 Jan. 6	—	1410	Mai 18	Rupprecht III. (seit 1400 König)
1410 Mai 18	—	1436	Dez. 30	Ludwig III.
1436 Dez. 30	—	1449	Aug. 13	Ludwig IV. (bis 31. Dez. 1445 unt. Vorm. Ottos I. v. Mosbach)
1449 Aug. 13	—	1451	Sept. 5	Philipp (geb. 1448; für ihn übt die Reg. Friedrich I. aus)
1451 Sept. 5	—	1476	Dez. 12	Friedrich I. (nach Adoption seines Neffen Philipp)
1476 Dez. 12	—	1508	Febr. 28	Philipp
1508 Febr. 28	—	1544	März 16	Ludwig V.

NB. Ruppr. II bis 1346 unt. Vormundschaft d. Grf. v. Nassau

[24] vgl. Regest 76.
[25] vgl. Regest 32, 35, 44, 49, 57, 60, 64, 72, 76, 78, 84, 87, 95.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0159-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1544	März 16	—	1556 Febr. 26	Friedrich II.
1556	Febr. 26	—	1559 Febr. 12	Ottheinrich
1559	Febr. 12	—	1576 Okt. 26	Friedrich III.
1576	Okt. 26	—	1583 Okt. 22	Ludwig VI.
1583	Okt. 22	—	1610 Sept. 9	Friedrich IV. (bis 6. Jan. 1592 unt. Vorm. d. Pfalzgrf. Joh. Kasimir)
1610	Sept. 9	—	1621 Jan. 22	Friedrich V. (bis 26. Aug. 1613 unt. Vorm. d. Pfalzgrf. Joh. v. Zweibrücken)
1621	Jan. 22			Absetzung Friedrichs V. (Achterklärung)
1621	Okt.			Eroberung der Oberpfalz durch bayerische Truppen — kommissarische bayerische Verwaltung
1628	Febr. 22			Abtretung der Oberpfalz an Kurfürst Maximilian I. von Bayern

(Daten nach der Genealogie von Haeutle und nach Riezler Bd. 5)

2. *Die landesherrlichen Beamten*
(Vitztum, Pfleger, Richter, Kastner)

Zur Ausübung ihrer Rechte als Stadt- und Landesherrn bedienten sich die Wittelsbacher im allgemeinen der zuständigen Amtleute innerhalb ihrer Verwaltungsorganisation, nämlich des Vitztums und der Regierung auf der höheren, des Pflegers und Kastners auf der unteren Verwaltungsstufe.

a) Das wittelsbachische Territorium war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in Vitztumämter als oberste Verwaltungsbezirke eingeteilt[25]; an ihrer Spitze stand als allgemeiner und ständiger Vertreter des Landesfürsten ein vicedominus, ein Vitztum. Nabburg, Stadt und Amt, gehörte vom Übergang an die Wittelsbacher an bis zum Jahre 1329 dem oberbayerischen Vitztumamt nördlich der Donau an, dessen Amtssitz nach den urkundlichen Zeugnissen zunächst noch wechselte; so ist 1300 als Amtssitz Nabburg belegt, 1301 Amberg, 1313 und 1314 Burglengenfeld, 1317 wieder Amberg[26], dann hat sich Burglengenfeld als ständiger Vitztums- (später Landgerichts-)sitz herausgebildet, wenigstens seit 1326, wie das in diesem Jahre angelegte „urbarium vicedominatus Lengenvelt" zeigt[27]. Nach der Zuteilung Nabburgs zum kurpfälzischen Gebiet im Hausvertrag von Pavia unterstand es dem damals neu eingerichteten Vitztumamt Amberg[28]. Als jedoch im Zusammenhang mit der Übernahme der Kurwürde durch Rupprecht I.

[25] Rosenthal S. 275 ff.
[26] vgl. oben S. 105 Anm. 15.
[27] MB 36 I, 537.
[28] Rosenthal S. 277.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0160-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

— 1353, nach dem Tode Rudolfs II. — die bis dahin gemeinsame Verwaltung der Besitzungen der beiden Rupprechte aufgehoben wurde, bildete Rupprecht II. aus seinen bayerischen Landen, bestehend aus den Ämtern Nabburg, Neunburg, Wetterfeld, Treswitz und Murach, ein eigenes Vitztumamt, als dessen Amtssitz die Stadt Nabburg erscheint[29]. Für ein halbes Jahrhundert, von ungefähr 1354 bis zur Teilung im Jahre 1410, war so Nabburg wieder Verwaltungssitz einer Provinz.

Als Inhaber des Nabburger Vitztumamtes konnten ermittelt werden:

1355	Dietrich Kürner, Ritter
1356	Johann Mertz
1359(—62)	Dietrich Geiganter, Ritter
1362/63	Ulrich Schenk von Reicheneck
1367	Wilhelm von Brytzenheim
1371/73	Ulrich Schenk von Reicheneck[30].

Es ist auffallend, daß nach 1373, also in einer Zeit, wo sich die urkundliche Überlieferung mehrt und wo z. B. die Pfleger von Nabburg laufend nachweisbar sind, sich Vitztume von Nabburg nicht mehr finden lassen. Wahrscheinlich war in diesem Zeitraum, bis 1410, ein eigener Vitztum für Nabburg gar nicht bestellt. Um 1374 hatte Rupprecht II. seinem Sohn Rupprecht III., dem Jüngsten — wie er bis 1390 genannt wird —, die Regierung im Vitztumamt Nabburg überlassen, was Fink aus der Ausstellung von Schutzbriefen und aus der Formulierung der Gerichtsbriefe ableitet[31]. Rupprecht III. hat sich, wie die Ausstellungsorte seiner Urkunden (bis zur Besteigung des Kurstuhles 1398) beweisen, oft in seinen oberpfälzischen Landen aufgehalten[32]. Es ist daher verständlich, daß er sein angestammtes Gebiet, das Vitztumamt Nabburg, in eigener Person und nicht durch einen Vitztum verwaltete. Die Einsetzung eines solchen war dagegen vor der Überlassung der Regierung in diesem Gebiet an Rupprecht III., als die Verwaltung der oberpfälzischen und rheinländischen Besitzungen Rupprechts II. noch gemeinsam war, notwendig gewesen.

[29] Fink (1) S. 7; Bavaria S. 434; vgl. Regest 13.

[30] Quellennachweis: Dietrich *Kürner,* 1355, Fink (1) S. 25, StAA Hofkammer 3911, Geistl. Sachen 2146. — Johann *Mertz,* 1356 vor Juni 1, HStAM Ger.-Urk. Nabburg 14. — Dietrich *Geiganter,* 1359 Mai 6 und Mai 27, StAA Amt Waldmünchen 15b (Prod. 23, 24, ad 37); 1359 Dez. 2, Ried II, 890; StAA Hofkammer 3911, Geistl. Sachen 2146. — Ulrich *Schenk v. Reicheneck,* Fink (1) S. 25; 1362, StAA Hofkammer 3911; 1363, Geistl. Sachen 2146; 1371 Dez. 24, 1372 Nov. 25, Regesten d. Pfalzgr. I, 5080, 4004; 1372 Febr. 17, Okt. 27, Nov. 25, 1373 Aug. 15, RB IX, 274, 286, 288, 301. — Wylhelm *von Brytzenheym,* „des herzogs Rupprecht des Jüngeren oberyster amptman in Payren", 1367 Sept. 29, StAA Urk.-Dep. Stadt N. 289; da Rupprecht der Jüngere außer dem Vitztumamt Nabburg keine Besitzungen in Baiern hatte, muß B. jedenfalls seiner Stellung nach als Vitztum angesehen werden; er wird auch bei Fink (1) S. 25 als solcher aufgeführt.

[31] Fink (1) S. 8 und S. 86 Anm. 26 und 27.

[32] vgl. Regesten der Pfalzgr.; nach Haeutle (2) S. 4 scheint Rupprecht III. auch als König die Oberpfalz — und damit auch das Vitztumamt Nabburg — unmittelbar verwaltet zu haben.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0161-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Der Bestand des Vitztumamtes Nabburg als Verwaltungsbezirk blieb auch erhalten, als Rupprecht III. bei seinem Regierungsantritt 1398 als Kurfürst die gesamten kurpfälzischen Lande wieder in einer Hand vereinigte und als er 1404 seinem Sohn Johann die Regierung in der Oberpfalz übertrug[33]; denn die Landgerichte Nabburg und Neunburg, deren Gebieten räumlich das Vitztumamt Nabburg entsprach, wurden erst 1410 bei der Teilung des Erbes Rupprechts III. voneinander getrennt[34].

Bei der Teilung unter den Söhnen Rupprechts III. kam die Bestimmung der Deklaration von 1378 zur Anwendung, wodurch Nabburg als zum Kurpräzipuum gehörig zum Anteil des Kurfürsten Ludwig III. gezogen wurde. Von da an war Nabburg ohne Unterbrechung Bestandteil der „kurfürstlichen Pfalz in Bayern" (obwohl noch bis ins 17. Jahrhundert in Amberg ein Vicedom eingesetzt war, wurde schon im 15. Jahrhundert die Bezeichnung Vitztumamt Amberg nicht mehr gebraucht).

Personell wurde die Mittelbehörde — zwischen dem Pflegamt und Landesherrn — vom Vitztum und den kurfürstlichen Räten gebildet; war ein Mitglied des wittelsbachischen Hauses, z. B. ein Kurprinz, oder eines Fürstenhauses, wie der Landgrafen von Leuchtenberg, Vertreter des Kurfürsten, so führte es den Titel Statthalter[35]. Nach der Quellenlage kann erst für die Zeit des 16. Jahrhunderts näheres über die personellen Verhältnisse bei der Regierung gesagt werden. Die Statthalter und Vicedome residierten in Amberg, im 16. Jahrhundert auch zeitweilig in Neumarkt[36], das 1499 — nach der Trennung infolge der Teilung von 1410 — wieder an die Kurlinie zurückgefallen war. Die Regierung, das Kollegium der Räte mit dem Kanzler an der Spitze, hervorgegangen aus der durch Pfalzgraf Johann für sein Teilfürstentum begründeten Regierung in Neumarkt[37], hatte auch im 16. Jahrhundert dort noch seinen Sitz. Zur Unterbringung der Regierung in Amberg als dem Sitz des Vitztums entstand unter Kurfürst Friedrich II. das Regierungsgebäude in Amberg, nach dessen

[33] vgl. Regest 19 und Haeutle (2) S. 4.

[34] Teilungsvertrag 1410 Okt. 3 u. Vertrag über die Landschrannen ... Nabburg und Neunburg 1411 Sept. 26 s. StAA Stdb. 496 S. 37 ff. und 497 S. 141 ff. (Abschriften).

[35] Liste der Vicedome und Statthalter bei Wiltmaister, Churpfälzische Kronik (Sulzbach 1783), S. 190 ff. und bei Destouches, Statistische Beschreibung der Oberpfalz (Sulzbach 1809), III. Teil, S. 33 Anm. **; vgl. auch Schwaiger-Lipowsky, Chronica d. churfstl. Stadt Amberg (Mchn. 1818), S. 95 Anm. 52.

[36] So z. B. 1528—1531 der Statthalter Pfalzgraf Friedrich; StAA Amt Nabburg fasc. 262/110, 203.

[37] v. Löwenthal, Gesch. d. Schultheißenamts u. d. Stadt Neumarkt (Mchn. 1805), S. 141, 147.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0162-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Fertigstellung um 1544 die Regierung nach dort übersiedelte. An ihre Spitze trat dann der Vitztum als Vorstand und Leiter. Das Kollegium der Räte besorgte alle rechtlichen und politischen Angelegenheiten, die Verwaltung der wirtschaftlichen und finanziellen lag zunächst noch in Händen des Landschreibers, dann des schon in der Neumarkter Regierung fungierenden Kammermeisters; als der Vitztum die Leitung der Regierung übernahm, wurde im Amt des Rentmeisters die Finanzverwaltung verselbständigt, die sich dann auch zu einer Kammer, der Rentkammer, erweiterte. Es gab also am Ende des 16. Jahrhunderts zwei Gremien, die eigentliche Regierung als Justiz- und Verwaltungsstelle und die Rentkammer als Finanzorgan, jedes mit der erforderlichen Anzahl von Räten und Kanzlisten besetzt[38].

Die Zuständigkeit des Vitztums und der Räte als Mittelinstanz erstreckte sich, wie die Akten des 16. Jahrhunderts zeigen, auf alle städtischen Angelegenheiten sowohl im Verhältnis zwischen Stadt und Landesfürsten wie auch zwischen Stadt und Pflegamt (und Nachbarämtern); sie war insofern allgemein und umfassend. Ihrer Funktion nach bestand sie aber in der Hauptsache nur in der Berichterstattung und in Vorschlägen an den Kurfürsten und dessen Regierung in Heidelberg. Selbst als z. B. um 1527 Pfalzgraf Friedrich, der Bruder des regierenden Kurfürsten Ludwig V., Statthalter war, trug er seinem Bruder die Anträge der Nabburger Bürger zur Entscheidung vor. Nur in internen städtischen Fragen und Streitigkeiten traten die Vitztume selbständig, und zwar als Schiedsrichter auf, so 1367 im Streit zwischen der Stadt und den Metzgern oder 1475 bei der Regelung der Anstellung des Schulmeisters und der Kirchpröbste[39]; auch die Wochenmarktordnung mit der Abgrenzung des Markteinzugsgebietes zwischen Amberg und Nabburg 1460 scheint durch ein Schiedsgericht, bei dem Amberger und Nabburger Stellen mitbeteiligt waren, erlassen worden zu sein[40]. Im dienstlichen Verkehr zur Regierung war die Stadtverwaltung nicht an eine Vermittlung des Pflegers von Nabburg gebunden, die Schreiben von Bürgermeister und Rat gingen unmittelbar an Vitztum und Räte; in gleicher Weise richtete auch die Regierung ihre Bescheide unmittelbar an die Stadtverwaltung, wobei der Pfleger in der Regel von der Antwort der Regierung an die Stadt in Kenntnis gesetzt wurde.

b) In der unteren Amtsgliederung war und blieb die Stadt Nabburg immer Zugehörung zum Amt Nabburg, das bald, nachdem die Wittelsbacher das Gebiet erworben hatten, aus dem Diepoldingischen Erbe

[38] Angabe bei Destouches, III. Teil S. 56 ff. Einblick in die Verhältnisse bei der Regierung geben auch die Besoldungsangaben in den Kammermeister- und Rentmeisterrechnungen (StAA Opf. Rechnungswesen).
[39] 1367: StAA Urk.-Dep. St. Nabburg Nr. 289; 1475: Regest 41.
[40] vgl. Regest 38.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0163-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

und aus dem sulzbachischen Gebietsstreifen um Trisching gebildet und in das zwischen der Abfassung der Urbare von ca. 1270 und von 1326 die bis dahin selbständigen Ämter Schwarzach und Altendorf einbezogen worden waren[41]. An der Spitze des Amtes Nabburg stand zunächst ein Richter, erstmals — ohne Namensnennung — belegt im Herzogsurbar um 1270; der erste namentlich bekannte Richter ist Wernerus de Grube, dictus de Teurlingen, der 1275 (April 4) als Zeuge in einer Kaufurkunde vorkommt[42]. Im großen Stadtprivileg von 1296 werden für den herzoglichen Beamten in der Stadt verschiedene Ausdrücke gebraucht: der Stadt Richter, Sachwalt, Amtmann, Pfleger[43]. Die Bezeichnung Pfleger führt bereits zur weiteren Ausgestaltung des Amtes Nabburg. In der Zeit, als Nabburg noch zu Oberbayern gehörte, vollzieht sich auch hier, entsprechend der allgemeinen Entwicklung in der wittelsbachischen Ämterorganisation, durch das Anwachsen der Amtsaufgaben die Teilung der Amtsgeschäfte, die Trennung der Verwaltungsgeschäfte und der richterlichen Funktionen, die Umbildung vom Richter- zum Pflegamt[44]; seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts gibt es auch in Nabburg Pfleger und Richter[45].

Was die Person des Pflegers anlangt, so zeigt die beigegebene Liste, daß die Pfleger fast immer aus dem Adelsstande genommen wurden; Angehörige der vornehmsten und angesehensten oberpfälzischen Adelsgeschlechter, wie der Landgrafen von Leuchtenberg, der Nothafft, der Zenger, befinden sich darunter. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt das Auftauchen fränkischer Familien unter den Pflegern auf (nämlich Zick(l) von Kulmbach, v. Kotzau, v. Rochau, v. Minkwitz, v. Waldenfels), das möglicherweise eine Folge der Reformation ist, die ja im fränkischen Adel eher Fuß faßte als im oberpfälzischen.

Der Vertreter des Pflegers, besonders bei dessen Abwesenheit, ist der Richter, der wie auch anderswo vom Pfleger angestellt und besoldet wird, bei dessen Bestellung auch die Stadt mitwirkte[46]. Einzelne Pfleger verzichteten darauf, einen Richter anzustellen, und versahen dessen Dienstgeschäfte selbst, hauptsächlich um dadurch die Besoldung für diesen zu sparen[47]. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

[41] s. oben S. 105.
[42] RB III, 456.
[43] s. oben S. 114.
[44] vgl. Rosenthal S. 322 ff.
[45] Im Anhang sind die Namen der Pfleger und Richter des Amtes Nabburg vom Anfang des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zusammengestellt.
[46] vgl. Rosenthal S. 327. — Bezüglich der Mitwirkung der Stadt s. im Abschnitt III.
[47] So schreibt 1536 Apr. 6 Hans Steinlinger ganz offen, er wolle das Ungeldamt nicht übernehmen, weil er Pfleger, Richter u. Kastner miteinander sei; seine Besoldung ertrage es nicht, einen Gehilfen davon zu besolden (StAA Ungeld 34).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0164-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

erscheinen dann mehrfach neben dem Richter Pflegamtsverwalter oder Pflegsverweser als Vertreter bei Abwesenheit des Pflegers; als solche bestimmte der Pfleger angesehene Bürger der Stadt Nabburg (Bürgermeister oder Ratspersonen). Zum Teil übten diese aber die Vertretung gemeinsam mit dem jeweiligen Richter aus, wenigstens sind verschiedentlich Schreiben bei Abwesenheit des Pflegers durch den Pflegsverweser und den Richter zusammen unterzeichnet und gesiegelt[48].

Seiner Funktion nach ist der Pfleger der Stellvertreter des Landesherrn in seinem Pflegebezirk, „berufen zur Ausübung aller diesem zustehenden Hoheitsrechte“[49]. In diesem Rahmen ist nur die Tätigkeit des Pflegers, soweit sie sich auf die Verwaltung der Stadt Nabburg bezieht, zu erörtern. Im Bestallungsbrief des Pflegers[50] werden besondere Befugnisse und Aufgaben des Pflegers in der Stadt Nabburg nicht aufgeführt, so daß die allgemeinen Aufgaben des Pflegers den amtszugehörigen Ortschaften gegenüber auch im Verhältnis zur Stadt Nabburg gelten. Den weitreichendsten Einfluß auf die Stadt hatte der Pfleger als militärischer Befehlshaber, als Organ der Militärhoheit des Landesherrn; er nimmt die Musterung und die Harnischbeschau vor, unter seinem Befehl ziehen die Wehrpflichtigen der Stadt im Kriegsfalle aus[51]. Die Hauptaufgabe des Pflegers in den gewöhnlichen Zeiten ist die allgemeine Überwachung der Stadtverwaltung hinsichtlich der Durchführung der landesherrlichen Mandate, der Handhabung der Polizei (Sicherheits-, Bau-, Gewerbe-, Gesundheits-, Sittenpolizei) einschließlich der Kirchenhoheit. Eine engere Teilnahme an der Stadtverwaltung, eine Mitbestimmung im Stadtrat steht dem Pfleger an sich nicht zu; vor allem ist eine Aufsicht oder Überwachung bei der Ratswahl und der Besetzung der Stadtämter bis zur „Katastrophe“ von 1597 nicht nachzuweisen; wohl aber heißt es in den Ratsbüchern manchmal, daß ein Beschluß „in Gegenwart“ des Pflegers gefaßt wurde. Einen mittelbaren Anhaltspunkt für die Zustände vor 1597 gibt in dieser Beziehung die Resolution Friedrichs IV. v. 11. Febr. 1597, von diesem Zeitpunkt an hört praktisch die Selbstverwaltung des Rates auf: ohne Erlaubnis und Zustimmung des Pflegers darf keine Ratssitzung mehr stattfinden, kein Beschluß gefaßt werden, der Pfleger

[48] So 1565 Juli 22 durch Stefan Poder u. Balthasar Lipp (StAA Maut u. Zoll 18); 1574 Febr. 19 durch Lorenz Stopfer u. Hans Muller (StAA Appell.-ger. 133); 1586 Juli 1 — 1587 März 18 durch Georg Dorner u. Hans Hebenstreit (StAA Amt Nabburg fasc. 96/179).

[49] Rosenthal S. 327.

[50] Es ließ sich nur ein einziger Pfleger-Bestallungsbrief — als Insert im Revers des Hans Rudolf v. Waldenfels vom gleichen Tag — v. 22. Febr. 1595 finden; StAA Oberpf. Administrativakten 4639, fol. 339 ff.

[51] Von dieser Seite der Pflegertätigkeit zeugen die noch vorhandenen Musterungsregister des 16. Jahrhunderts; StAA Bestand Musterungen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0165-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

leitet die Ratswahl und die Bestellung der Stadtämter, besonders des Stadtschreibers, eine Bürgeraufnahme ohne Wissen des Pflegers ist nicht möglich, selbst die Öffnung und Schließung der Tore ist an die Mitwirkung des Pflegers gebunden[52]; da diese Einschränkungen damals neu erlassen wurden, so kann daraus gefolgert werden, daß sie vorher nicht bestanden haben, daß also bei alledem der Pfleger vor 1597 nicht beteiligt war.

Von den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts an führten die Pfleger auch wieder die Finanzverwaltung, die Geschäfte des Kastners, nämlich die Einziehung und Verwaltung der an den Stadt- bzw. Landesherrn zu leistenden Geld- und Naturalabgaben, der Zinsen und Gülten, aus der Stadt Nabburg und den übrigen Orten des Pflegamts, wie dies auch schon der Richter (Pfleger) im 13. und 14. Jahrhundert nach dem Wortlaut der Urbare besorgt hatte[53]. Im letzten Drittel des 14. und im 15. Jahrhundert — bis zur Übernahme dieser Tätigkeit durch den Pfleger — sind eigene Finanzbeamte in Nabburg, Landschreiber und Kastner, nachzuweisen. In der Zeit, als das Vitztumamt Nabburg bestand, hat innerhalb dieses Bezirks dem Vitztum, ähnlich wie in anderen Vitztumämtern, ein besonderer Finanzbeamter zur Seite gestanden, der Landschreiber. Als solcher tritt 1373 ein Ulrich, in den Jahren 1404 bis 1406 Rupprecht der Kastner in Urkunden auf[54]. Solange der Landschreiber in Nabburg amtierte, wird er auch die Finanzverwaltung im Bereich des Pflegamtes Nabburg, die vordem der Richter bzw. Pfleger geführt hatte, versehen haben. Eine Änderung trat hierin ein, als Pfalzgraf Johann 1405 die Regierung der Oberpfalz übertragen wurde; nach der Instruktion seines Vaters, des Königs Rupprecht, vom 17. Aug. 1405[55] sollten für die gesamte Oberpfalz nur mehr zwei Landschreiber eingesetzt werden. Es ist anzunehmen, daß damals das Landschreiberamt im Vitztumamt Nabburg mit dem von Amberg zusammengelegt wurde; jedenfalls kommt von diesem Zeitpunkt an ein Landschreiber von Nabburg nicht mehr vor. Als Nachwirkung der bis ungefähr 1406 bestehenden Sonderverwaltung durch den Landschreiber wurden die Finanzgeschäfte im Pflegamt Nabburg auch weiterhin einige Zeit

[52] vgl. Regest 80.

[53] s. oben S. 139 ff.

[54] Landschreiber Ulrich: Fink (1) S. 25 und S. 113 Anm. 118. — Rupprecht der Kastner: 1399 Juli 12 (zu Nabburg gesessen) RB XI, 158; 1404 Nov. 17, Landschreiber zu Nabburg, StAA Urk.-Dep. Pf. N. 69 u. Urk.-Dep. St. N. 1235; 1406 Mai 1, Landschreiber zu Nabburg, MB 26, 278. Rupprecht der Kastner ist später als Landschreiber zu Amberg belegt (StAA Urk.-Dep. St. N. 1237: 1414). — Das Vorkommen von Landschreibern in Nabburg um 1400 ist ein Beweis, daß das Vitztumamt Nabburg auch nach der Wiedervereinigung aller (kur-)pfälzischen Besitzungen in der Person Rupprechts III., 1398, bestehen blieb. s. S. 150.

[55] Vgl. Regesten der Pfalzgrafen am Rhein II, 4128.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0166-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

selbständig durch einen Kastner geführt[56]; in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts tritt eine Verbindung von Richter- und Kastenamt ein — als Übergang gleichsam —[57], bis dann von 1483, bzw. endgültig von 1501 an die Finanzverwaltung wieder vom Pfleger mitübernommen und ein Kastner nicht mehr ernannt wird[58]. Als Unterbeamte und als Gehilfen des Pflegers erscheinen, soweit es sich um die Finanzverwaltung handelt, Kastengegenschließer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wie die Amtsrechnungen von Nabburg aus dieser Zeit ausweisen; dazu wurden Nabburger Bürger vom Pfleger genommen[59].

[56] Als Kastner von Nabburg werden im Lauf des 15. Jahrhunderts genannt:

1406	Ruger der Tanhawser	MB 24, 297,
1417 Febr. 10;	Lorenz Hirsperger	HStAM Ger.-Urk. Nabburg 183,
1431 März 9;	Linhard von Wolfring	StAA Urk.-Dep. St. N. 324,
um 1438		Wagner Jll. III, 99,
1441 Juni 9;	Konrad Simbl	HStAM Ger.-Urk. N. 47,
1441 Dez. 27;	(auch Sinbel, Sinwell)	StAA Urk.-Dep. St. N. 334,
1447 Mai 22;		HStAM Ger.-Urk. N. 53,
1448 Apr. 22;		HStAM Ger.-Urk. N. 56,
1465 Dez. 21;	Hans Rot	HStAM Ger.-Urk. N. 188,
1479 Aug. 14;		StAA Urk.-Dep. St. N. 410,
1480 Jan. 24;		MB 24, 711,
1481 Jan. 8;	Christoph Scharffenberger	StAA Urk.-Dep. St. N. 413,
1482 März 21;		StdtA N, Stadtgerichtsbuch (Beilage).

[57] Hans Deichsler, von 1466—1477 als Kastner belegt, ist von 1470—1471 und von 1474—1477 auch als Richter nachgewiesen (s. Anhang, Liste und Quellennachweis). Belegstellen für Deichsler als Kastner: StAA Amt Nabburg fasc. 308 (Kastenamtsrechnung 1466/67), Urk.-Dep. St. N. 378, 381, 383 f., 394, 398, 402, Urk.-Dep. Pf. N. 156, 162; Amt Nabburg fasc. 467/881; HStAM Ger.-Urk. Nabburg 93, 227.

Caspar von Blankenfels auf Hohentreswitz war von 1498—1501 Richter und Kastner (s. Quellennachweis im Anhang).

[58] Hans von Schlammersdorf war von 1483 ab, Ulrich Ratz von 1490—1498, Friedrich Steinlinger ab 1501 auch Kastner. (S. Quellennachweis im Anhang).

[59] Als Kastengegenschließer kommen in den Amtsrechnungen vor: 1573/77 Ulrich Vischer, 1578/94 Hans Rinckhammer; in anderen Amtsrechnungen wird der Kastengegenschließer nicht namentlich genannt (StAA Amt Nabburg fasc. 308 ff).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0167-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Anhang:

Die Pfleger und Richter des Amtes Nabburg

Pfleger		*Richter*	
1275		1275	Werner von Teurlingen
1315	Ortlieb Zenger	1315	Heinrich Zenger
1317	Ortlieb Zenger		
		1356	Ulrich der Schmidgadner
		1358	Dietrich der Tausinger von Schwarzenfeld
1363	Dietrich der Tausinger von Schwarzenfeld	1363	
		1365	Heinrich der Romer
1368	Konrad von Murach zum Kadoltstein	1368	Konrad von Murach zum Kadoltstein
		1371	Friedrich Zenger von Trausnitz
		1372	Ortlieb der Wolf
1373	Friedrich Zenger von Trausnitz	1373	
		1375	Jordan der Radenstorffer
1377	Jordan der Radenstorffer		
		1378	Ulrich der Rontinger
1382	Gilg Muracher zu Guteneck	1382	Gilg Muracher zu Guteneck
1384	Watzlav von Hertenberg		
		1386	Watzlav von Hertenberg
		1387	Götz Muracher zu Guteneck
1388	Götz Muracher zu Guteneck	1390	
1391	Stefan der Perchtolzhofer	1391	Stefan der Perchtolzhofer
		1392	
1396	Heinrich Nothafft von Wernberg		
		1397	Heinrich Nothafft von Wernberg
1399	Eberhart der Engelshofer	1399	Eberhart der Engelshofer
1410		1406	
1412	Gabein der Freudenberger		
1414			
1417	Stefan der Perchtolzhofer		
1423			
1427	Albrecht Muracher zu Guteneck		
1429			
1431	Konrad von Eglofstein	1431	Jorg Hirschhaider
1432	Haymeran Nothafft zu Wernberg		
1434			
1437	Friedrich von Wolfstein		

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0168-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Pfleger		*Richter*	
1439	Friedrich Zenger von Trausnitz		
1448		1444	
1448	Haymeran Nothafft zu Wernberg	1448	Heinrich Haintaler
1451	Eberhart von Rornstat zum Treffelstein	1450	
		1452	Christof Schongraser (1454 Eberhart von Rornstat)
1456		1456	
1458	Friedrich Landgraf von Leuchtenberg	1458	Heinrich Fronberger
1460			
1461	Hans Kremitzer zum Stein	1461	Hans Ramung
1464		1464	Jorg von Plankenfels zu Schwarzenfeld — an seiner Stelle: Konrad Amann, Bürger zu Nabburg —
1465	Heinrich von Kindsberg	1465	Friedrich Pappenberger
1470		1468	
1470	Hans Deichsler	1470	Hans Deichsler
1471		1471	
1471	Tristram Zenger von Schwarzeneck zum Schneeberg	1471	Friedrich Pappenberger
1473		1473	
1474	Friedrich Pollinger	1474	Hans Pollinger
1474	Hans Deichsler	1474	Hans Deichsler
1477		1477	
1477	Hans von Schlammersdorf	1477	Hans von Schlammersdorf
1490		1490	
1490	Ulrich Ratz zu Freienried	1490	Ulrich Ratz zu Freienried 1492 an seiner Stelle: Contz Hayd
1500		1497	
1501	Friedrich Steinlinger	1498	Caspar von Plankenfels von Treswitz auf der Höh'
1534		1501	
1534	Hans Steinlinger	1501	Friedrich Steinlinger
1538		1527	
1539	Christof Fuchs zu Wallenburg	1527	Hans Steinlinger (an seines Vaters Stelle)
		1534	Hans Steinlinger
		1538	

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0169-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Pfleger		*Richter*	
1541	(Fuchs zu W.)	1541	Sebastian Per
1542	Hans von Plankenfels	1542	
1543			
1543	Hans Steinlinger	1543	Hans Steinlinger
1546		1546	
1547	Hans von Mistelbach		
1551			
1551	Hans Steinlinger	(1551	Hans Steinlinger)
1558		(1558	)
1559	Veit Zick(l) Hans Zick(l), Verweser		
1560	David von Kotzau	1560	Wolf Drossendorfer
1561	Georg von Rochau	1561	
1563		1563	Hans Heindl
1565			
1565	Stefan Poeder, Verweser	1565	Balthasar Lipp
1566			
1566	Melchior von Salhausen	1566	Wolf Drossendorfer
		1567	
		1568	Wolf Schweigkl
		1571	
		1572	Hans Mulner
	1574 Lorenz Stopfer, Verweser	1575	
1577			
1577	Erasmus von Minkwitz		
1578	Lorenz Stopfer, Verweser	1578	Hans Mulner
1578	Wolf Christof von Taufkirchen	1579	
1582			
1582	Ludwig Wurm von Wolkramshausen	1584	Hans Hebenstreit
	1586/87 Georg Dorner,		
1589	Pflegsverw.		
1589	Michael von Gleißental auf Schechendorf	1590	
		1591	Wolf Schweigkl
1593		1592	
1594	Dietrich von Winterfeld, Verweser		
1595	Hans Rudolf von Waldenfels auf Lichtenberg		
		1597	Stefan Pipping
1605			

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0170-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Vorbemerkung: Die Archivalien StAA Geistliche Sachen 2146 und Hofkammer 3911 enthalten je eine Liste der Pfleger, aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, auf die bei einzelnen Pflegern im folgenden Bezug genommen wird. Soweit kein anderer Lagerort angegeben ist, befinden sich die Archivbestände im Staatsarchiv Amberg; nur die Ger.-Urkunden werden im Hauptstaatsarchiv München verwahrt. — Die Datumsangaben beziehen sich auf die früheste und späteste Erwähnung als Pfleger oder Richter.

1. Werner von Teurlingen
   Richter 1275 April 4; RB III, 456.
2. Ortlieb Zenger
   Pfleger 1315 Juli 28; Ried II, 767,
   Pfleger 1317 Dez. 27; MB 27, 92;
   nach Simbeck (9) Pfleger von 1315—1326 (ohne Quellenangabe).
3. Heinrich Zenger
   Richter 1315 Juli 28; Ried II, 767,
   (der Stadt)
   Richter 1315 Dez. 8; RB V, 322.
4. Ulrich der Schmidgadner
   Richter 1356 vor Juni 1; GUN 14.
5. Dietrich der Tausinger von Schwarzenfeld (Towsinger, Teusinger)
   Richter 1358 März 24; GUN 16,
   Richter 1361 Nov. 4; Ried II, 891 f.,
   Richter 1363 Juli 22; Org. Perg.-Urk. Germ. Nat. Museum Nürnberg,
   nach der erwähnten Liste 1363 Pfleger
   weitere Belegstelle: Urk.-Dep. Pf. N. 13.
6. Heinrich der Romer
   Richter 1365 Okt. 2; Urk.-Dep. Pf. N. 16.
7. Konrad von Murach zum Kadoltstein
   Richter 1368 Dez. 6; MB 26, 186,
   nach der erwähnten Liste 1368 Pfleger.
8. Friedrich Zenger von Trausnitz, Ritter
   Richter 1371 Mai 9; RB IX, 260,
   nach der erwähnten Liste 1373 Pfleger.
9. Ortlieb der Wolf
   Richter 1372 Okt. 16; Urk.-Dep. Pf. N. 22,
   Richter 1373 Sept. 17; GUN 341,
   nach Fink (1) S. 25 Landrichter 1378 (1385—86 Richter zu Murach, Urk.-Dep. Pf. N. 36 u. Amt Murach fasc. 13 Nr. 2).
10. Jordan der Radenstorffer (Rattstorffer, Rademstorffer)
    Richter? 1375 Jan. 8; GUN 343,
    Richter 1375 Aug. 24; GUN 18,
    nach der erwähnten Liste 1377 Pfleger.
11. Ulrich der Rontinger
    Richter 1378 Sept. 28; GU Leuchtenberg fasc. 9 (Wagner Jll. II, 128).
12. Gilg der Muracher zu Guteneck
    Richter 1382 Juni 23; MB 26, 221,
    Richter 1382 Nov. 29; Urk.-Dep. Pf. N. 29.
    nach der erwähnten Liste 1382 Pfleger;

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0171-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

13. Watzlav (Buslab) Herttenberger zu Heilsberg
Richter 1386 März 7; RB X, 177,
nach der erwähnten Liste 1384 Pfleger (vgl. auch Winkler S. 63).

14. Götz der Muracher zu Guteneck
Richter 1387 Nov. 4; GUN 24,
Richter 1390 Aug. 4; GUN 182,
nach der erwähnten Liste 1388 Pfleger;
weitere Belegstellen: GUN 24a; Urk.-Dep. St. N. 296; Urk.-Dep. Pf. N. 41.

15. Stefan der Perchtolzhofer zu Fronhof
Richter 1391 Nov. 9; Urk.-Dep. Pf. N. 42,
Richter 1392 Dez. 12; Urk.-Dep. Pf. N. 45 u. 46,
Pfleger 1418 Mai 25; Urk.-Dep. Pf. N. 90,
Pfleger 1423 Okt. 18; MB 24, 182,
nach der erwähnten Liste 1391 und 1417 Pfleger;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. St. N. 317; Urk.-Dep. Pf. N. 92; GUN 34 u. 247;
(1409 und 1413—1417 als Landrichter von Amberg und Nabburg belegt).

16. Heinrich Nothafft von Wernberg, Ritter
Richter 1397 Okt. 21; MB 24, 151,
nach der erwähnten Liste 1396 Pfleger.

17. Eberhart der Engelshofer
Richter 1399 Febr. 19; Urk.-Dep. Pf. N. 56,
Pfleger 1406 Okt. 30; Urk.-Dep. St. N. 307,
nach der erwähnten Liste 1399 und 1402 Pfleger, nach Fink (1) S. 26 von 1404—1410 Pfleger;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. Pf. N. 58, 66; RB XI, 313; Wagner Jll. II, 239, 249.

18. Gabein der Freudenberger
Pfleger 1412 Sept. 9; GUN 244,
Pfleger 1414 Juli 21; Urk.-Dep. Pf. N. 83,
nach der erwähnten Liste 1413 Pfleger;
weitere Belegstelle: Urk.-Dep. St. N. 312,
(1417 Richter zu Rieden, MB 24, 299).

19. Albrecht Muracher zu Guteneck, Ritter
Pfleger 1427 Febr. 4; MB 26, 388,
Pfleger 1429 Mai 1; MB 24, 602;
weitere Belegstelle: Urk.-Dep. Pf. N. 100.

20. Konrad von Egloffstein
Pfleger 1431 Febr. 2; Urk.-Dep. St. N. 323,
Pfleger 1431 März 1; GU Wernberg-Luhe fasc. 2 (Wagner Jll. III, 83).

21. Jorg Hirsch(sc)haider
Richter 1433 Mai 1; Urk.-Dep. St. N. 325, 326,
Unterricht. 1437 Juni 3; Urk.-Dep. Pf. N. 107;
weiterer Beleg: Urk.-Dep. St. N. 327. — Nach GU Neunburg 50: 1444 Pfleger zu Grafenwöhr, vorher 13 Jahre Richter in Nabburg = 1431—1444; vgl. Winkler S. 71.

22. Haymeran Nothafft von Wernberg, Ritter
Pfleger 1432 Okt. 14; VO 27, S. 100 f.,
Pfleger 1433 Aug. 27; Urk.-Dep. St. N. 327,
Pfleger 1448 Sept. 7; Urk.-Dep. St. N. 342,
nach der erwähnten Liste 1434 Pfleger.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0172-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

23. Friedrich von Wolfstein, Ritter
nach der erwähnten Liste 1437 (Hofkammer), 1438 (Geistl. Sach.) Pfleger. — Vgl. Winkler S. 65 ff.

24. Friedrich Zenger zu Trausnitz
Pfleger 1439 Juli 25; Urk.-Dep. Pf. N. 109,
Pfleger 1448 Febr. 1; GUN 55;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. Pf. N. 110, 112, 113, 116, 118, 120; Urk.-Dep. St. N. 331—334, 338, 339, 341; GUN 47, 50, 52, 53, 222; GU Parkstein-Weiden 193 (Wagner, Regesten 266).

25. Heinrich Haintaler
Unterricht. 1448 April 4; GUN 56,
Richter 1450 (Tagesdatum unleserlich); Urk.-Dep. Pf. N. 126;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. Pf. N. 124; GU Leuchtenberg fasc. 17 (Wagner Jll. III, 115).

26. Eberhard von Rorenstat (zum Treffelstein), Ritter
Pfleger 1451 Sept. 7; Urk.-Dep. Pf. N. 128,
Pfleger 1456 Febr. 24; Urk.-Dep. St. N. 352;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. Pf. N. 129—132, 134—136, 138; Urk.-Dep. St. N. 349, 350; GUN 80;
nach KDM Waldmünchen S. 58 1454 Pfleger und Richter. (1474, 1476 u. 1482 Pfleger zu Pleystein, MB 24, 717; 25, 75; Wagner Jll. III, 155).

27. Christof Schongraser
Richter 1452 Nov. 3; GUN 62,
Richter 1456 Okt. 4; Urk.-Dep. St. N. 354;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. Pf. N. 138; GUN 63, 64, 79.

28. Friedrich, Landgraf von Leuchtenberg
Pfleger 1460 Jan. 7; GUN 262. NB. Pfleger zu Nabburg u. Murach. Nach der erwähnten Liste 1458 Pfleger.

29. Heinrich Fronberger
Richter 1458 Mai 1; Urk.-Dep. Schwarzenfeld 921;
(vgl. Stammtafel der Fronberger bei Winkler S. 62 f.).

30. Hans Krem(n)itzer zum Stein
Pfleger 1461 Juni 11; GUN 88,
Pfleger 1464 Aug. 31; Urk.-Dep. Pf. N. 147;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. St. N. 364; Urk.-Dep. Pf. N. 143, 145 f.; GUN 90; MB 24, 252;
(vorher Pfleger in Rieden 1458, 1461, MB 24, 303).

31. Hans Ramung (Raimungk)
Richter 1461 April 24; Urk.-Dep. St. N. 362,
Richter 1461 Dez. 7; Urk.-Dep. St. N. 363;
(später 1474, 1479 Landschreiber in Auerbach, Bestand Bamberg 48 — StdtA Auerbach Urk.; 1487 Richter in Pfreimd, Wagner Jll. III, 180).

32. Jorg von Plankenfels zu Schwarzenfeld
Richter 1464 Jan. 11; GUN 187.

33. Heinrich von Kindsberg, Ritter
Pfleger 1465 Mai 22; Urk.-Dep. St. N. 367,
Pfleger 1470 Jan. 23; Urk.-Dep. St. N. 388;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. Pf. N. 152 f.; Urk.-Dep. St. N. 377, 380—384, 387; GUN 223—225; Wagner Jll. III, 143, 148; StdtA Amberg B 298, Beilage.
(nach Siegl 1460 Pfleger in Neustadt-WN.).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0173-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

34. Friedrich Pappenberger
Richter 1465 Dez. 2; Urk.-Dep. St. N. 369,
Richter 1468 Febr. 3; Urk.-Dep. St. N. 378,
Richter 1471—1473; Sammlg. der Gerichtsbriefe im StdtAN;
weitere Belegstelle: 1467 Apr. 6, Insert im Ger. Brief 1477 Juni 20 (Sammlg. Nr. 67).

35. Hans Deichsler
Pfleger u.
Richter 1470 Juni 8; Sammlg. der Gerichtsbriefe im StdtAN,
Pfleger 1471 Mai 1; Urk.-Dep. St. N. 391,
Richter 1470/71 Sammlung der Gerichtsbriefe,
Pfleger u.
Richter 1474 April 26; Sammlung der Gerichtsbriefe;
Pfleger 1476 Juli 24; GUN 101,
Richter 1474/77 Sammlung der Gerichtsbriefe;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. Pf. N. 157; Urk.-Dep. St. N. 390, 402; GUN 95, 226; Wagner Jll. III, 156, 160;
(Deichsler ist von 1466—1476 auch als Kastner belegt).

36. Tristram Zenger von Schwarzeneck zu Schneeberg
Pfleger 1471 Juli 31; Urk.-Dep. Pf. N. 158,
Pfleger 1473 Mai 24; GUN 193;
weitere Belegstellen: GUN 97; Urk.-Dep. Pf. N. 159, 160, 162, 164; Urk.-Dep. St. N. 395; Sammlung der Ger.-Briefe im StdtAN.

37. Friedrich Pollinger
Pfleger 1474 April 26; Sammlung der Gerichtsbriefe im StdtAN,
Pfleger 1474 Mai 6; GU Leuchtenberg fasc. 20 (Wagner Jll. III, 155).

38. Hans Pollinger (Sohn des vorigen)
Richter 1474 April 26; Sammlung der Gerichtsbriefe im StdtAN.

39. Hans von Schlammersdorf
Pfleger 1477 April 22 (29?): Urk.-Dep. Pf. N. 169, 170,
Pfleger, Richter u. Kastner 1490 Juli 23; Urk.-Dep. St. N. 439 (oder Apr. 30?)
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. Pf. N. 171, 176 f., 181—183, 186—188, 192, 194 f., 198; Urk.-Dep. St. N. 408, 410, 413, 419, 421 f., 424—427, 432 f., 437, 439; GUN 106, 107, 109, 110, 117, 195; Wagner Jll. III, 165, 179, 155;
(im Stadtgerichtsbuch 2 — seit 8. Febr. 1481 — als Richter erwähnt; nach Wagner 1474 „des Landgrafen Diener von Haus aus").

40. Ulrich Ratz von der Freienried (seit 1496: zu Lauterhofen)
Pfleger 1490 Mai 3; Urk.-Dep. Pf. N. 200, } NB. auch Richter lt.
Pfleger 1500 Jan. 31; Urk.-Dep. Pf. N. 224. } Stadtgerichtsbuch 3.
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. Pf. N. 202, 207—209, 211—214, 216 f.; Urk.-Dep. St. N. 440—443, 446, 448 f., 451—453; GUN 118; Urk.-Sammlg. 276;
(1466—70 Pfleger in Tännesberg, 1472—82 Pfleger in Bärnau nach Siegl).

41. Caspar von Plankenfels zu Treswitz auf der Höh'
Richter u.
Kastner 1498 Jan. 9; Urk.-Dep. Pf. N. 219, 220,
Kastner 1501 April 17; Urk.-Dep. Pf. N. 227;

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0174-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

weitere Belegstellen: Urk.-Dep. St. N. 453, 455, 457, 459; Urk.-Dep. Pf. N. 222, 223, 225, 226;
(1510—1512 Landrichter in Amberg (u. Nabburg)).

42. Friedrich Steinlinger von Gressenwöhr (seit 1510: zu Höflarn)
Pfleger 1501 Juni 14; Bestand Schloßarchiv Fronberg, Dokumentenbuch fol. 338, Nr. 15,
Pfleger 1534 Jan. 10; Steuerwesen 57;
weitere Belegstellen: GU Freudenberg 39; Urk.-Dep. Pf. N. 228, 229, 233, 234, 237—239, 241, 244, 249, 250, 252, 253, 257, 258, 266, 270; Urk.-Dep. St. N. 463, 465 f., 468, 470, 472—474, 478, 479, 483, 485, 487, 489, 490, 492, 496, 497, 500, 501, 504, 506—511, 513, 516, 518; GUN 140, 143, 281; Amt N. fasc. 121/111; Steuerwesen 190; Stdb. 215 (= Landsassenmatrikel, als Pfleger und als Landsasse von Höflarn erwähnt);
vor 1527 auch als Richter belegt, so im Stadtgerichtsbuch 3 und im Salbuch 1513 (s. S. 143; 1495 als Landschreiber zu Amberg genannt, Geistl. S. 226).

43. Hans Steinlinger (Sohn des vorigen)
Richter 1527 Mai 13; Urk.-Dep. St. N. 501,
Richter 1533 April/Mai; Steuerwesen 160,
Pfleger 1534 Aug. 7; Geistl. S. 2004,
Pfleger 1538 Dez. 30; Bestand Schloßarchiv Fronberg, Dok.-buch fol. 347' Nr. 22,
Pfleger 1543 Mai 4; RB 4 im StdtAN,
Pfleger 1546 Okt. 14; Musterung 17 o,
Pfleger 1551 Mai 4; RB 4,
Pfleger 1558 Aug. 31; Amt N. fasc. 139/129;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. St. N. 520—522, 524, 535, 538, 551, 553, 558 f.; Urk.-Dep. Pf. N. 269, 278, 289; GUN 155a, 157; Amt N. fasc. 69/615; 121/111; 139/223; 143/2. Teil; 303/208; Landrechtspolizei 88; Geistl. S. 2016, 2017, 2038, 2044; Pfalz-Neuburg 858; StdtA Amberg U 2142; — In der Landsassenmatr. (Stdb. 215) als Landsasse zu Höflarn erwähnt.
Zunächst Richter an seines Vaters Stelle; auch als Pfleger versah er das Richteramt (und daneben noch das Kastneramt, vgl. z. B. Ungeld 34).

44. Christof Fuchs zu Wallenburg, Ritter (später zu Rothenstadt b. Weiden)
Pfleger 1539 Mai 17; Leuchtenberg 478,
gest. vor 1541 Nov. 23; Leuchtenberg 942;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. St. N. 526 f.; Amt N. fasc. 62/217; 95/168; 143/118; Forst u. Jagd 89; Leuchtenberg 23; Bestand Schloßarch. Fronbg. Dok.-B. 346' Nr. 21.

45. Sebastian Per
Richter 1541 Sept. 24; Leuchtenberg 478,
Richter 1542 März 15; Leuchtenberg 478;
weitere Belegstellen: Leuchtenberg 941, 942; Geistl. S. 1981, Amt N. fasc. 111/572; 143/118;
(war 1532 „Diener von Haus aus", vgl. Stdb. 215 fol. 324').

46. Hans von Plankenfels zu Schwarzenfeld
Pfleger 1542 Mai 22; Urk.-Dep. St. N. 529,
Pfleger 1543 April 2; RB 4 im StdtAN;
weitere Belegstellen: Urk.-Dep. St. N. 530; Geistl. S. 2016; Steuerwesen 45.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0175-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

47. Hans von Mistelbach zu Lintach
Pfleger 1548 Juli 2; Leuchtenberg 491,
Pfleger 1551 Jan. 30; Amt N. fasc. 139/537;
nach der erwähnten Liste bereits 1547 Pfleger;
weitere Belegstellen: GUN 156; Forst u. Jagd 281; Steuerwesen 89; Amt N. fasc. 303/610; 308: Amtsrechg. 1550/51 „gewesener Pfleger".

48. Veit Zick(l) von Kulmbach
Pfleger 1559 Mai 19; GUN 158.

49. Hans Zick(l) (Sohn des vorigen)
Pflegsverw. 1560 Febr. 2; Amt Neunburg fasc. 250/721,
nach der erwähnten Liste bereits 1559 Pflegsverweser.

50. David von Kotzau
Pfleger 1560 Mai 20; Hofkammer 3911,
(später — 1568/69 — Pfleger zu Bärnau).

51. Wolf Drossendorfer
Richter 1560 Mai 1; Gemeinschaftsamt Parkst.-Weiden 484,
Richter 1561 Febr. 15; Amt N. fasc. 221/3623,
Richter 1566 Aug. 7; Amberg-Stadt fasc. 97/33,
Richter 1566 Dez. 16; Landrechtspolizei 229;
weitere Belegstellen: Landrechtspolizei 100; Geistl. S. 2052; Leuchtenberg 1843; Wollhandel 41; Amt N. fasc. 308 (Amtsrechnung 1566/67).

52. Georg von Rochau (von Krummennaab)
Pfleger um 1561 April 7; Hofkammer 3911 (erwähnt als künftiger Pfleger, der „nun täglich das Pflegamt beziehen soll"),
Pfleger 1565 April 24; Amt N. fasc. 303/259;
weitere Belegstellen: Landrechtspolizei 113, 224; Amt N. fasc. 95/168; 121/874; 139/3915; 221/3623; 308 (Amtsrechnung 1564/65); Forst u. Jagd 281; Geistl. S. 2052, 2056;
(von 1567—87 Landrichter und Pfleger zu Parkstein; Leuchtenberg 1691, 1693, 1696, 1698).

53. Hans Haindl
Richter 1563 Jan. 9; Landrechtspolizei 113,
Richter 1563 April 7; Geistl. S. 2052 (in Geistl. S. 2056 als gewesener Richter 1564 erwähnt).

54. Stefan Poeder
Pflegsverw. 1565 Juli 22; Maut und Zoll 18,
1566 Juli 13; Amt N. fasc. 308 (Amtsrechng. 1566/67);
weitere Belegstelle: Pfalz-Neuburg 651,
(ab 1566 Richter zu Ensdorf, Hofkastner zu Amberg; Gemeinschaftsamt Parkst.-Weiden 484).

55. Balthasar Lipp (Lipe)
Richter 1565 Juli 22; Maut und Zoll 18,
gew. Richt. 1566 Amt N. fasc. 308 (Amtsrechnung 1566/67).

56. Melchior von Salhausen
Pfleger 1566 Nov. 2; Landrechtspolizei 227,
Pfleger 1577 März 14; Amt N. fasc. 303/259;
weitere Belegstellen: Landrechtspolizei 141, 150, 151, 164, 193, 197, 241; Forst u. Jagd 281—283; Ungeld 163; Geistl. S. 2111; Amt N. fasc. 34/260; 147/60; 308 (Amtsrechg. 1566/67, 1573/74, 1576/77); StdtAA U 1464.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0176-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

57. Wolf Schweigkl
Richter 1568 Mai 8; Amt N. fasc. 121/65,
Richter 1571 ; Forst u. Jagd 282 (erwähnt als Richter des Jahres 1571),
Richter 1591/92 Amt N. fasc. 309 (Amtsrechng. 1591/92);
weitere Belegstelle: Landrechtspolizei 164 (zus. mit Bürgermeister Lerchenfelder als „Amtsbefehlshaber" vorkommend).

58. Hans Mull(n)er
Richter 1572 April 8; Forst u. Jagd 282,
Richter 1575 Sept. 22; StdtAN Stadtkammerrechnung 1575/76 Beilage,
Richter 1578 Jan. 29; Ungeld 147,
Richter 1578 März 30; Ungeld 147;
weitere Belegstellen: Landrechtspolizei 197; Landsassen 390; Appellationsger. 133; Amt N. fasc. 147/60 u. 308 (Amtsrechnung 1578/79).

59. Lorenz Stopfer
Pflegamtsv. 1574 Febr. 19; Appellationsger. 133;
Pflegsverw. 1578 Amt N. fasc. 308 (Amtsrechnung 1578/79: „um daß ich nach Absterben des Pflegers v. Minkwitz . . eine Zeitlang das Pflegamt helfen verwesen"),
Pflegsverw. 1578 März 29; Landsassen 390.

60. Erasmus von Mingkhwitz auf dem Berg Regnitzlosa (Höhenberg, Gde. Regnitzlosau, Lkr. Rehau, Ofr.)
Pfleger 1577 Juni 18; RB 6 (fol. 276) im StdtAN,
Pfleger 1577 Aug. 29; Landsassen 390;
nach der erwähnten Liste (Geistl. S.) „mortuus Ambergae", nach Simbeck (9) gest. 1577 Dez. 23;
weitere Belegstellen: Amt N. fasc. 95/174; StdtAA Administrativ. 926/II.

61. Wolf Christof von Taufkirchen
Pfleger 1578 Aug. 11; Landsassen 390,
Pfleger 1582 Aug. 8; Ungeld 155;
weitere Belegstellen: Pfalz-Neuburg 426; Amt N. fasc. 121/136; 303/525, 878, 1103; 308 (Amtsrechnung 1578/79).

62. Ludwig Wurm auf Wolkhrambshausen, kurf. Rat
Pfleger 1583 Jan. 15; Urk.-Dep. Pf. N. 321,
Pfleger 1589 April 5; Urk.-Dep. St. N. 601;
nach der erwähnten Liste 1582 Pfleger;
weitere Belegstellen: Amt N. fasc. 35/286; 73/884; 96/179; 308—309 (Amtsrechnung 1583/84, 1584/85, 1587/88, 1588/89): Urk.-Dep. St. N. 591, 594, 597; Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden 484.

63. Hans Hebenstreit
Richter 1584/85 Amt N. fasc. 309 (Amtsrechnung 1584/85),
Richter 1589/90 Amt N. fasc. 309 (Amtsrechnung 1589/90);
weitere Belegstellen: Amt N. fasc. 309 (Amtsrechnung 1587/88) u. 96/179.

64. Georg Dorner
Pflegsverw. 1586 Juli 1; Amt N. fasc. 96/179,
Pflegsverw. 1587 März 18; Amt N. fasc. 96/179.

65. Michael von Gleißental auf Schechendorff
Pfleger 1589/90 Amt N. fasc. 309 (Amtsrechnung 1589/90),
Pfleger 1592/93 Amt N. fasc. 310 (Amtsrechnung 1592/93),

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0177-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Pfleger 1593 Okt. 23; Amt N. fasc. 35/3599;
weitere Belegstellen: Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden 380; Administrativakten 8856; Amt N. fasc. 147/139; 309 (Amtsrechnung 1590/91, 1591/92).

66. Dietrich von Winterfeld
nach der erwähnten Liste 1594 Pflegsverweser.

67. Hans Rudolf von Waldenfels (auf Lichtenberg), kurf. Rat
Pfleger 1595 Febr. 22; Administrativakten 4639 fol. 339 ff. (Bestallungsrevers),
nach den Amtsrechnungen bis 1605 Pfleger.

68. Stefan Pipping
Richter 1597 Aug. 18; Amt N. fasc. 303/35.

3. Die Stadt als Mitglied der oberpfälzischen Landstände

Eine Parallele zur landesherrlichen Regierung und Verwaltung bildet in gewissem Sinn die Tätigkeit der Landstände. Als landesherrliche Stadt besaß Nabburg die Landstandschaft, sie war Mitglied des oberpfälzischen Landtages. Die Anfänge dieses Landtages sind dunkel und noch ungeklärt; nach der bisherigen Literatur[60] läßt sich nicht feststellen, wann und von welchem Landesfürsten er eingerichtet wurde. Der erste nachweisbare Landtag in der Oberpfalz — es ist möglich, daß er nicht der erste überhaupt ist — fand im Jahre 1488 statt[61]. Unter den damals erschienenen Städten fehlt Nabburg, wie übrigens auch Amberg. Beim nächsten Landtag 1499 waren ungefähr die gleichen Landstände anwesend[62]. Eine Überprüfung der Teilnehmer an diesen Landtagen ergibt, daß es sich dabei um Tagungen der Stände des Teilfürstentums der Linie Neumarkt-Mosbach handelte, das 1499 nach dem Tode Ottos II. von Mosbach (8. April 1499 nach Haeutle) mit dem kurpfälzischen Teil der Oberpfalz wieder vereinigt wurde. Somit erklärt sich auch ohne weiteres die Abwesenheit kurpfälzischer Städte, wie Nabburg, Amberg, Kemnath, bei diesen Tagen.

Auf den Landtagen im 16. Jahrhundert, an denen die Stände der nunmehr vereinigten pfälzischen Gebiete der heutigen Oberpfalz teilnahmen, war die Stadt Nabburg meist vertreten, so bereits auf dem ersten vom Jahre 1512[63]. Für die Organisation der Landtage der Kuroberpfalz wurde, soweit die Teilnahme der Städte und Märkte in

[60] (Fink) Kurzer Entwurf der meisten Beschlüsse und Bewilligungen der oberpfälzischen Landschaft von 1526—1626, in: Oberpfälz. Wochenblat 1801, S. 331, 353, 363. — Egckher, Ludwig v., Gesch. d. vormaligen Landschaft in der Oberpfalz, Amberg u. Mchn. 1802. — Mühlbauer Franz, Die oberpf. Landstände und ihr Einfluß auf das Steuerwesen, bes. das Ungeld, in: Arch. Zeitschr. NF Bd. 12 (1905).

[61] und zwar am Montag nach Mis. Domini = April 21. — Teilnehmende Orte: Neumarkt, Weiden, Cham, Neunburg, Auerbach, Lauf, Hirschau, Bärnau, Altdorf; s. Mühlbauer S. 8.

[62] Mühlbauer S. 8; Datum: Februar 18.

[63] Egckher S. 14.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0178-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Betracht kommt, ein Landtagsabschied vom 27. Nov. 1526 von besonderer Wichtigkeit[64]: zur leichteren Erhebung der auf diesem Landtag genehmigten Steuer wurde das ganze Land in acht Gezirke, mit je einer Gezirkstadt an der Spitze, eingeteilt; in der Reihe dieser Gezirke nahm der Gezirk Nabburg hinter Amberg und Neumarkt, den beiden Residenz- und Regierungsstädten, die dritte Stelle ein[65]; ihm ist, wie es im Großen Stadtbuch beim Eintrag über die Steuer des Landtages von 1533 heißt[66], „zugelegt in seinem gezirgk, zur stat Nabpurg gehorig, die gericht, stet und mergkt, nemlich Bleustein, Dreswitz, Mespach [Mosbach], Tenesperg, Viechta, Murach sambt den hemern etc. . . .". Aus der Einteilung, die einem praktischen Anlaß zur Steuererfassung entsprang, entwickelte sich dann eine gewisse Vertretungsbefugnis der Gezirkstädte für die im betreffenden Gezirk gelegenen Städte und Märkte, so daß bei den Landtagen nur mehr selten eine größere Anzahl von Städten und Märkten neben den Gezirkstädten erschien (an Ausschußtagungen des Landtages nahmen die Gezirkstädte mit zwei Vertretern teil, die Märkte der Oberpfalz entsandten dazu meist einen Vertreter). Die Gezirkstädte hatten weiter auch die Vertretung der landesherrlichen Untertanen auf dem Lande, des „Gerichtsvolkes"[67], Nabburg also die der Untertanen in den Ämtern Nabburg, Murach, Tännesberg und Treswitz.

Wie sich die Tätigkeit der Gezirkstädte in der Praxis abspielte, sei im folgenden durch einen Auszug aus dem Großen Stadtbuch veranschaulicht. Zum Landtag für das Jahr 1579 nach Amberg hatte die Gezirkstadt Nabburg entsprechende Zeit vorher die Einladung mit der Mitteilung der zu behandelnden Punkte erhalten. In der Zwischenzeit bis zur Tagung selbst „ . . solte ein jede cirkhstat deren zugehorigen cirkhflekh beschreiben und mit inen von einer hilf handlen, gewalt von inen nemen und ein gwisses schliessen. Inmassen dann bescheen. Die vom Pleienstein, Tennesberg und Viechtach hieher uf den 18. Maii beschieden, welche aus irem mitl hieher verordnet und unterredung bescheen"[68]. Der Verlauf war also folgender: nach der

[64] Mühlbauer S. 10; vgl. dazu Großes Stadtbuch (StdtAN) fol. 14', Eintrag über die Türkenhilfe 1527: „ . . und haben di verordenten vom rate alhie alle personen in der stat hie, ufm lande, in das gericht geherig, und sonst verm walde als zu Purgkdreswitz, Bleuenstain, Tenesperg, Murach, Vichtag und allem in ir jedes gericht und herschaft geherig, so zwelf jar erraicht und daruber, beschreiben, das gelt von inen empfahen und furter den verordenten zu Amberg uberantworten und verrechnen müssen".

[65] die weiteren Gezirkstädte waren: Weiden, Auerbach, Kemnath, Cham und Neunburg.

[66] StdtAN Großes Stadtbuch fol. 35.

[67] Mühlbauer S. 11.

[68] StdtAN Großes Stadtbuch fol. 130. Vgl. dazu auch folgenden Eintrag im RB 4 (fol. 171'): „Uf heut montag nach assumptionis Marie [1550] sindt di

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0179-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Mitteilung der Tagesordnung des Landtages verständigten die Gezirkstädte davon ihre eingezirkten Orte und luden ihrerseits zu einer Besprechung ein; auf dieser übertrugen die Vertreter der Gezirkorte nach Besprechung der vorliegenden Punkte und der einzunehmenden Haltung der Gezirkstadt die Vollmacht zur Vertretung auf dem Landtag. Die Vertretungsbefugnis war also nicht unbeschränkt und willkürlich, sondern beruhte jeweils auf dem Auftrag und der Vollmacht der eingezirkten Orte[69].

Zur Teilnahme an den Landtagen entsandte die Stadt Nabburg zwei Vertreter aus dem Rat, meist Bürgermeister oder Angehörige des inneren Rates, einige Male wurde diesen auch noch der Stadtschreiber beigegeben. Nach den Einträgen im Großen Stadtbuch (wo zum Teil auch Berichte über die Landtagsverhandlungen und die Beschlüsse enthalten sind) waren im einzelnen folgende Personen als Vertreter der Stadt durch den Rat zu den Landtagen abgeordnet worden[70]:

Landtag 1536 Neumarkt:	Hans Vischer (Bürgermeister) Pauls Guettenecker (Bürgermeister)
Landtag 1538 Amberg:	Jorg Lantz (Bürgermeister) Linhard Ortl (Innerer Rat)
	Jorg Lanntz (Bürgermeister) Pauls Pirckner (Bürgermeister)
Landtag 1542 Amberg:	Hans Spies (Bürgermeister) Pauls Pirckner (Äußerer Rat)
Landtag 1545 Amberg:	Hans Spis (Bürgermeister) Linhard Ortl (Innerer Rat)
Landtag 1550 Amberg:	Hans Spies (Bürgermeister) Pauls Pirckner (Bürgermeister) Wolff Wirth, Stadtschreiber
Landtag 1551 Amberg:	Wolff Schwenckh (Bürgermeister) Hanns Spieß (Bürgermeister)

4 gezirckfleck Pleustein, Tenesperg, Mospach und Viechta her beschrieben, ine, was an jungstem landtag gehandelt, ine di anlage furgehalten, auch verzeichnus geben, darzu ob si neurung, beschwerden hetten, mochten si einem rat hie alls irer zirckstat zuschicken".

[69] Mühlbauer S. 11. — Als Beispiel und Beleg ist dort angegeben, daß vor dem Landtag von 1604 die Gezirkstädte durch die Regierung zu dieser Behandlung angehalten wurden.

[70] StdtAN Großes Stadtbuch fol. 50', 62', 57', 72, 78', 117, 121, 138', 127', 128', 130, 130', 131. Soweit die Zugehörigkeit der abgeordneten Personen zu den Ratskollegien (Bürgermeister, innerer u. äußerer Rat) nicht schon aus dem Eintrag im Großen Stadtbuch hervorging, konnte sie aus den jährlichen Ratslisten in den Ratsbüchern ermittelt werden, außer bei den Abgeordneten des Landtages 1556, da für die Zeit von 1554 bis 1566 Ratsbücher fehlen. — 1538 waren die Sitzungsperioden des Landtags (an Oculi — nach Egckher S. 32 an Lätare — und Jubilate) verschieden beschickt.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0180-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Landtag 1556 Amberg:	Lorentz Stopfer Hanns Schmidl Wolff Wirth, Stadtschreiber
Landtag 1563 Amberg:	Enndreß Wagner (Innerer Rat) Wolff Pappenperger (Innerer Rat) Georg Lengfelder, Stadtschreiber
Landtag 1577 Amberg:	Caspar Lerchenfelder (Bürgermeister) Georg Dorner (Innerer Rat)
Landtag 1579 Amberg:	Wolffgang Pappenberger (Bürgermeister) Martin Silbermann (Innerer Rat)
Landtag 1583 Amberg:	Caspar Lerchenfelder (Bürgermeister) Georg Dorner (Bürgermeister)
Landtag 1594 Amberg:	Georg Dorner (Bürgermeister) Georg Leuthner (Innerer Rat).

II. Die städtische Selbstverwaltung

Bei dem Mangel an einschlägigen Quellen läßt sich über die Entwicklung der Selbstverwaltung der Stadt Nabburg vor 1296, also vor dem Erlaß des Privilegs, eigentlich nichts aussagen. Wie oben (S. 110) ausgeführt wurde, kann man vermuten, daß seit der Zugehörigkeit Nabburgs zu den Wittelsbachern die Bewohner schrittweise die städtischen Rechte erlangten, wahrscheinlich nach dem Vorbild anderer wittelsbachischer Städte. Nach dem Wortlaut des Privilegs von 1296, in Verbindung mit dem von Amberg, erscheint die Stadt im Vollbesitz der städtischen Rechte und damit auch der Selbstverwaltung.

1. Das Stadtgebiet (Burggeding)

Die räumliche Grundlage der Selbstverwaltung ist ein abgegrenztes Gebiet, das sich vom flachen Land abhebt und innerhalb dessen die vom Recht der ländlichen Bezirke, der Dörfer verschiedenen städtischen Rechte mit der freieren Stellung der Bürger gelten. Es umfaßte gewöhnlich nicht nur die bebaute, von Mauer und Graben umgebene Wohnfläche, das Stadtgebiet im engeren Sinn, sondern auch einen Teil der nächsten Umgebung. Bei dem Charakter der damaligen Landstädte, in denen ein großer Teil der Bewohner als Ackerbürger und Stadtbauern lebte, gehörten auch die unmittelbar um die bebaute Stadt liegenden und im Eigentum der Bürger stehenden landwirtschaftlichen Grundstücke als deren Nahrungsgrundlage zum Weichbild der Stadt.

Das Vorhandensein eines eigenen Stadtgebietes bei Nabburg geht zwar nicht unmittelbar aus dem Privileg von 1296 hervor, wenn auch der Begriff der Stadt dies einschließt, aber schon die Urkunde Ludwigs des Bayern für Nabburg vom Jahre 1320[1] ist ein Beleg dafür. Es

[1] vgl. Urk.-Beilage 3.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0181-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

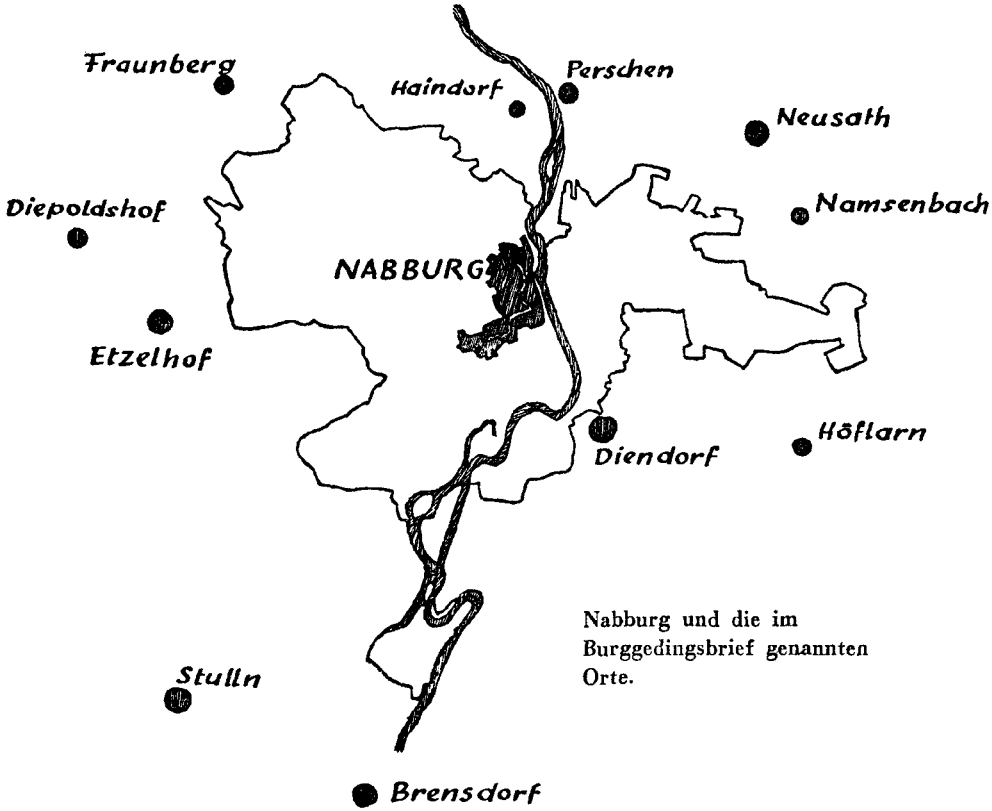

Nabburg und die im Burggedingsbrief genannten Orte.

ist darin die Rede von Grundstücken, deren Inhaber mit den Bürgern dienen, d. h. die städtischen Abgaben und Lasten zu tragen haben. Darunter sind wohl in erster Linie diejenigen Äcker, Wiesen und Waldungen zu verstehen, die unmittelbar um die Stadt gelegen sind und auf die sich die städtischen Rechte erstreckten. Es dauerte gut 80 Jahre, vom Zeitpunkt des großen Privilegs an gerechnet, bis Nabburg eine urkundliche Festlegung und Bestätigung seines Stadtbezirks erhielt. 1379, am 20. August, bezeichnete Pfalzgraf Rupprecht der Jüngste, der spätere deutsche König, in Neunburg v. W. den Umfang des Stadtgebietes oder, wie es in der Urkunde selbst heißt, des Burggedings[2]. Wenn auch die Urkunde in der Hauptsache der Bestim-

[2] vgl. Urk.-Beilage 6 und Abb. 2. Der Text dieser Urkunde stimmt von Wort zu Wort mit dem Burggedingsbrief Rupprechts des Älteren v. 7. März 1358 für Amberg (Org. StdtAA U 88; Druck: Löwenthal, Urk.-Buch Nr. 32,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0182-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

mung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches des Stadtgerichtes Nabburg dient, so stellt sie doch auch allgemein die älteste Festlegung des Burggedings dar. Freilich handelt es sich dabei nicht um eine genaue Grenz- und Markbeschreibung, in der der Verlauf der Grenze den Nachbarorten gegenüber im einzelnen wiedergegeben wäre; es wird darin nur allgemein angegeben, welche Dörfer und Ortschaften in der nächsten Umgebung von Nabburg außerhalb des Burggedings liegen, es sind dies:

Perschen, Neusath, Namsenbach, Höflarn, Diendorf, Brensdorf, Stulln, Etzlhof, Diepoldshof, Fraunberg und Haindorf[3]. Das Stadtgebiet reicht also bis zur Ortsgrenze der genannten Dörfer und Weiler, mit einer Ausnahme: bei Haindorf gehört auch der Besitz der Nabburger Bürger in diesem Ort zum Burggeding der Stadt.

In den Unterlagen über einen Streit der Stadt Nabburg mit der Gemeinde Diendorf wegen der Weidegrenze um 1531 wird erwähnt, daß unter dem Pfleger Hans Deichsler, also um 1475, Marksteine gesetzt oder erneuert wurden. Im Verlauf der Grenzirrung fand, wie auch aus einem Eintrag im Großen Stadtbuch zu entnehmen ist, eine „Recognoszierung des Portungs“[4] durch eine landesherrliche Kommission statt, der der Landrichter und der Rentmeister aus Amberg angehörten[5]. Es steht also fest, daß schon mindestens im 15. Jahrhundert das Burggeding vermarkt war, wenn sich auch aus dieser Zeit eine Grenzbeschreibung nicht vorfindet. Die Beschreibung des Burggedings, „wie solche anno 1531 recognosciert worden“, ist in Abschriften des 18. Jahrhunderts noch vorhanden, als dauernde Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Stadt und Pflegamt im ersten Drittel dieses Jahrhunderts Anlaß gaben, eine neue Grenzbegehung durchzuführen[6]. Nach der Beschreibung vom Jahre 1531

„fahet sich das porttgeding an zu Perschen in der höche des dorffs, alwo ein grosser marckhstein, gehet von da aus uf Neusath, abwerts neben der Point ein stain ist, von da aus gen Nambsenbach, alwo underhalb am weg ein grosser marckhstain stehet, von danen hinauf oberhalb des Pirckhags

S. 46 f.) überein, mit Ausnahme des letzten Satzes („Wir wellen auch . . . verdient“), der gegenüber der Amberger Urkunde für Nabburg angefügt ist. — Ein weiterer Fall der Übertragung Amberger Rechtsverhältnisse auf Nabburg!

[3] s. Skizze S. 170.

[4] Der Ausdruck kommt in dem unten angeführten Akt des 18. Jahrhunderts bei Erwähnung dieses Weidestreites vor.

[5] StAA Amt Nabburg fasc. 262 Nr. 110, 201; StdtAN Großes Stadtbuch fol. 30.

[6] Schon 1724 suchte die Stadt bei der Regierung um eine Grenzbegehung nach, aber erst 1733 kam diese zustande. Im August dieses Jahres wurde der Amberger Reg.-Rat v. Werner mit der Leitung der Grenzkommission betraut. Der einschlägige Akt des StAA bricht mit der Übertragung der Kommission an v. Werner ab; das Protokoll über die Grenzbesichtigung selbst ist nicht erhalten. (StAA Amt Nabburg fasc. 124, Nr. 799 und 631, Hofkammer 692).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0183-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

des obern wegs, alwo bis zum Höflinger holtz 2 marckhstain stehen, von da durch die höche, alwo ein grosser marckhstain, auf Diendorf, und von da am berg hinunder bis zu der Naab des Welsenbergs, des grossen velsensteins, von da yber die Naab an das Pirgl neben den Haaberstrohe weyhern hinauf auf die Stuellner strass, alwo in der höche ein marckhstain, verers von da neben der ziglhitten vorbey auf den Lissenthanner weeg, daselbst ist am pach ein grosser marckhstain, von da im thall hinauf des Pfeifferses auf den Pfefferweyher, zwischen dem Pätzlstorffer gründten, alwo ein marckhstain, von da aus neben dem Keilhauer holtz, alwo wider ein marckhstain, auf das Gilgenholtz, bey dessen oben am eckh neben der Fraunberger veldt und untn im thall ein marckhstain, von da gehet es neben dem Spitallholtz, alwo ein marckhstain, auf Haindorf zu dem oberhalb des dorfs vorhandtnen marckhstain und von da yber das wasser wider auf Perschen zum ersten marckhstain"[7].

Es darf angenommen werden, daß sich der Umfang des Burggedings bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, bei der Konstanz der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in der früheren Zeit, nicht geändert hat, daß also das Gebiet der Steuergemeinde und der politischen Gemeinde Nabburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts dem alten Burggeding entspricht[8].

2. *Die städtischen Organe und ihre Zuständigkeit*

Für die Darstellung der innerstädtischen Verhältnisse in Nabburg bilden die Hauptquelle die Ratsbücher, die von den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts an — mit Lücken — vorhanden sind[9]. Es kann also erst von dieser Zeit an eine genauere, ins einzelne gehende Schilderung gegeben werden.

a) Der Rat.

Der Stadtherr stand mit der Stadt als Verband, mit der Gemeinschaft der Bürger in Rechtsbeziehung, nicht mit dem einzelnen Bürger. Es war also eine Körperschaft nötig, die die Interessen, die Rechte und Pflichten der städtischen Gemeinschaft wahrnahm, die die städtische Selbstverwaltung ausübte. Das eigentliche Organ der Selbstverwaltung ist der Rat, die gewählte Vertretung der Bürgerschaft.

[7] StAA Hofkammer 2701.

[8] Eine Grenzbeschreibung enthält das Häuser- und Rustikalsteuerkataster für den Steuerdistrikt Nabburg aus dem Jahre 1808. Dieser umfaßte — im Gegensatz zur jetzigen Steuergemeinde — außer der Stadt auch noch die Einöde Wiesmühle (StAA Kataster Rentamt Nabburg Nr. 23 und 135).

[9] Im einzelnen verwahrt das StdtAN folgende Bücher: Ratsbuch 1, 1473 Dez. 2 — 1488 Febr. 8; RB 2, 1488 Sept. 18 — 1508 Aug.; RB 3, 1523 Sept. 24 — 1530 Apr.; RB 4, 1542 Sept. 25 — 1554 Aug. 30; RB 5, 1554 Sept. 24 (Fragment); RB 6, 1566 Sept. 24—1580 Sept. 22; RB 7, 1583 April—Sept.; RB 8, 1583/84; RB 9, 1585/86; RB 10, 1586/87; RB 11, 1587/88; RB 12, 1589/90; RB 13, 1591/1592; RB 14, 1592/93; RB 15, 1593/94; RB 16, 1594/1600; Großes Stadtbuch, 1526 — Ende des 18. Jahrhunderts. Von RB 8 an umfassen die Einträge jeweils die Zeit von Ratswahl zu Ratswahl.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0184-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Bei Nabburg ist der Rat als städtisches Organ zwar im Privileg von 1296 nicht ausdrücklich erwähnt, er muß aber damals schon bestanden haben. Abgesehen davon, daß die Existenz einer körperschaftlichen Vertretung der Bürgerschaft zum Wesen der Stadt gehört, als welche Nabburg darin erscheint, läßt sich auch aus folgenden Tatsachen das Bestehen der Ratsverfassung in Nabburg zur Zeit des Privilegs ableiten: nach Art. 3 des Privilegs ist die Stadt an der Entscheidung über die Befreiung von der Abgabe- und Leistungspflicht der Stadt gegenüber mitbeteiligt („ . . nach unserm . . . und danach der burgaer rat"); dann bestand, in Auslegung des Art. 4 entsprechend den Verhältnissen bei anderen Städten[10], damals schon die Gesamt- oder Pauschalbesteuerung der Stadt, nicht mehr die der einzelnen Bürger. Die Stadtverwaltung muß also bereits soweit in ihrer Entwicklung vorangeschritten gewesen sein, daß einerseits der Wille der Bürgerschaft bei Entscheidungen festgestellt werden konnte, daß also eine Vertretung der Bürger existierte (die jedesmalige Herbeiführung der einzelnen Beschlüsse durch die Gesamtgemeinde wäre doch zu schwerfällig gewesen), und daß andererseits die Umlegung der Gesamtsteuer auf die einzelnen Bürger und die Einziehung von diesen gewährleistet war. Für beide Aufgaben war ein Organ, das die Bürgerschaft dauernd vertrat, erforderlich. Als Argument für die Existenz des Rates gilt allgemein auch der Gebrauch des eigenen Siegels durch die Stadt. Bei Nabburg ist seit 1314 die Führung eines Stadtsiegels belegt[11]. Damit wäre für diesen Zeitpunkt der Stadtrat in Nabburg erwiesen; da aber zwischen 1296 und 1314 kein neues Privileg erteilt wurde und eine eigene Urkunde über die Einführung der Ratsverfassung nicht vorliegt, so besteht kein Grund, das Vorhandensein eines Rates nicht schon für 1296 anzunehmen.

Neben diesen indirekten Beweisen gibt aber die Heranziehung des Amberger Rechts die Gewißheit, daß mindestens 1296 die Ratsverfassung eingeführt wurde. Das Amberger Privileg von 1294 enthält in seinem letzten Artikel Bestimmungen über die Ratswahl und die Gewährleistung der Freiheit und Unabhängigkeit der Ratsbeschlüsse[12]; diese Bestimmungen hatten infolge der Generalklausel des Nabburger Privilegs auch für Nabburg Gültigkeit. Es kann also mit Sicherheit angenommen werden, daß Nabburg, wie Amberg, zur Zeit der Privilegierung in den Besitz der Ratsverfassung kam (wenn man nicht schon annehmen will, daß die Privilegien keine konstitutive Wirkung hatten, sondern nur die schon bestehenden Rechtsgewohnheiten und Einrichtungen in feierlicher Form sanktionierten). Urkundlich ist der Rat in Nabburg freilich erst seit 1339 nachweisbar; den ersten Beleg dafür

[10] vgl. z. B. für Ingolstadt Keßel S. 3.
[11] s. unten Ziffer 3 dieses Abschnittes.
[12] s. Urk.-Beilage 2.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0185-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

bildet eine Urkunde, die die „purger von dem rat und awch die gemain der stat ze Nappurch" für das Kloster Schönthal am 17. Juni dieses Jahres ausstellten[13].

Der allgemeinen Entwicklung entsprechend hat sich in Nabburg die Ratsverfassung weitergebildet: aus dem Rat gingen einmal die Bürgermeister hervor und zum andern entstand ein weiteres Organ, der äußere Rat, wodurch der bisherige Rat zum engeren oder inneren Rat wurde. Wann sich in Nabburg die Entfaltung nach diesen beiden Richtungen vollzog, kann zeitlich nicht angegeben werden, da ja erst ab 1473 die Ratsaufzeichnungen erhalten sind. Während der äußere Rat erstmals im Ratswahleintrag des Jahres 1474 erwähnt ist, sind einzelne Bürgermeister namentlich schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, und zwar seit 1382, bekannt[14].

Die Ratswahl. (Die folgenden Angaben beziehen sich aus den schon angeführten Gründen auf die Zeit nach 1473.)

Die Wahl des Rates fand alljährlich im Herbst statt, von 1474 bis 1481 in der Woche nach Michaeli, in den folgenden Jahren, von einigen Ausnahmen abgesehen, in der Woche vor Michaeli, bis sich dann im 16. Jahrhundert der Rupprechtstag, der 24. September, als gewöhnlicher Ratswahltag durchsetzte[15]; Verschiebungen des üblichen Wahltermins ergaben sich, wenn der 24. September auf einen Samstag oder Sonntag fiel. Die Wahl selbst war teils eine direkte Wahl, teils eine Ergänzungswahl, eine Berufung. Direkt gewählt wurden nur die ersten vier Mitglieder des inneren Rates, die Bürgermeister[16]. Diese Neugewählten beriefen dann ihrerseits vier zu sich in den inneren Rat, diese acht zusammen wieder vier, so daß einschließlich der Bürgermeister der innere Rat aus zwölf Personen bestand; diese 12 wählten dann die sechzehn Mitglieder des äußeren Rates.

Als Kandidaten für die Wahl in den Rat kamen die Angehörigen der vermögenderen und vornehmeren Bürgerfamilien in Betracht. Von einem Patriziat im eigentlichen Sinn kann in Nabburg nicht gesprochen werden (für einen Gegensatz zwischen Handelsleuten und Hand-

[13] MB 26, 119. — In den Privilegien erscheint der Rat erstmals 1353, s. Regest 10.

[14] vgl. dazu die Bürgermeisterliste mit den namentlich bekannten Bürgermeistern vor 1474 und der — freilich nicht lückenlosen — Reihe nach 1474 im Anhang zu a). — Aussteller der städtischen Urkunden sind nachweisbar seit 1412 „Bürgermeister und Rat", s. Regest 24.

[15] vgl. dazu die Übersicht über die Ratswahlen im Anhang.

[16] Ihr Hervorgehen aus dem inneren Rat und ihre Zugehörigkeit zu diesem zeigt noch der Wahleintrag der Jahre 1474 und 1475; beidemale sind die Bürgermeister nicht eigens bezeichnet oder vom inneren Rat abgehoben, sie stehen nur an erster Stelle im inneren Rat, wobei entsprechend dem Wahlmodus jeweils 4 Ratsmitglieder zusammengefaßt sind. Erst ab 1476 werden Bürgermeister und innerer Rat beim Ratswahleintrag erkennbar geschieden.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0186-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

werkern, Kaufmannschaft und Zünften, der sich verfassungsrechtlich ausgewirkt hätte, war die Stadt doch zu klein). Immerhin sind gelegentlich in den Artikeln, die die Gemeinde dem neugewählten Rat vorlegte[17], auch Bedingungen enthalten für die (passive) Wahl in den Rat, einmal um unwürdige Personen fernzuhalten — so sollten die Bürgermeister keine zu sich wählen, die öffentlich gescholten waren und an der Unehre saßen, solange bis sie sich purgiert hatten[18] —, dann aber um einer Cliquen- und Vetternwirtschaft vorzubeugen; denn es sollten nicht „Gesippte, Freund [= Verwandte] oder Schwäger, dabei Gefährlichkeit gespürt", in den inneren und äußeren Rat kommen[19]. Es handelte sich aber dabei, wenn diese Forderungen erhoben wurden, bestimmt nicht um Neuerungen, sondern diese sicher schon alten Bedingungen wurden nur wieder neu in Erinnerung gebracht, wenn sie anscheinend nicht mehr genau beobachtet wurden oder wenn sich ein Mißbrauch einzuschleichen drohte. Eine Regel, wer in den Rat gewählt werden sollte, etwa aus den Reihen der bisherigen Ratsherren, hat es anfangs wohl nicht gegeben; tatsächlich erscheinen aber jahrelang die gleichen Personen in den Ratskollegien. Anscheinend hat sich der Brauch herausgebildet — was auch Zeugnis gibt von einer klugen Auffassung über die notwendige Kontinuität des Rates —, daß die Bürgermeister und die ersten vier des neuen inneren Rates aus dem alten (inneren) Rat genommen wurden. So heißt es im Ratswahleintrag des Jahres 1482: „ . . und sind auch also auß dem indern aldn rat zu burgermeistern erwelt wordn, als . . von alder herkomen ist . . .", oder 1483: „ . . und sind auch also auß inndern rate, wiewol yn auß ewsserm rat auch zugegebn ist gewesn, zu den vier burgermeistern von der gemayn erwelt wordn . . Item es habn auch die vier burgermeister, wie von alder herkomen ist, auss dem indern alden rat die erstn vier man zu yn gewelt, dieselbn acht habn darnach die andern vier man, doch mit verkerung nach furhaldn der gemain vorberurt; und dieselbign zwelff habn auch zu ewsserm rat erwelt die sechtzehn man . ."[20]. Die 2. Stelle zeigt auch, daß die Gemeinde an einer „Verkehrung" des Rates, d. h. daran interessiert war, daß auch neue Männer in den Rat kamen[21]. Die zwei Elemente einer ge-

[17] s. darüber unten b).

[18] Art. bei der Wahl 1525, RB 3.

[19] Art. bei der Wahl 1527, RB 3. — Im „furbringen" bei der Wahl 1479 heißt es: Item das auch ein vatter und son, auch zwen brueder, ein sweher und sein aydem, noch auch zwen sweger, di zwo swester habn, nicht zusammen in den rate gewelt werdn sollen (RB 1 fol 28). Einen ähnlichen Artikel enthält das „furhalden" von 1503 (RB 2 fol. 84; mit dem Zusatz: . . demnach vil ferligkeit daraus erwachsen möcht . .).

[20] 1482: s. RB 1 fol. 51'; 1483: s. RB 1 fol. 62, 62'.

[21] Furbringen bei der Wahl 1479: Item man solle auch das jare den rate mit dem vierteil verkern. Bei der Wahl 1503: . . das man auch den rat

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0187-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sunden Verwaltung, Tradition und Fortschritt, wurden demnach bei der Ratswahl miteinander verbunden.

Die Wahl der Bürgermeister im besonderen. Wer in der Zeit vor 1474 die Bürgermeister wählte und wie die Wahl vor sich ging, ist nicht bekannt; wahrscheinlich geschah es in der gleichen Weise wie nachher, nämlich durch die Gemeinde, die Gesamtbürgerschaft. Auch seit dem Vorliegen der Ratsbücher ist zunächst nur zweimal, 1479 und 1483, ausdrücklich angegeben, daß die Bürgermeister von der Gemein gewählt wurden; es wird wohl selbstverständlich gewesen sein, so daß eine besondere Angabe darüber vom Stadtschreiber als überflüssig angesehen wurde. Im 16. Jahrhundert läßt sich dann die Weiterentwicklung verfolgen, die dazu führt, das Recht der Wahl von der Gesamtbürgerschaft auf einen engeren Personenkreis, auf Wahlmänner, zu übertragen. Erstmals zeigt sich eine Änderung im Wahlmodus im Jahre 1524 (für die Zeit von 1504 bis 1522 fehlen die entsprechenden Aufzeichnungen): die Wahl geschieht jetzt durch einen Bürgerausschuß von 40 Mann. Daß die Entwicklung noch ganz im Fluß ist, ergeben die Einträge im Ratsbuch; unter den Artikeln der Gemeinde bei der Wahl 1526 steht die Forderung an den neuen Rat: „Item das furan albege vier wochen vor der ratwall die gantz gemain ufs haus gefordert und ine furgehalden werde, wie es mit dem welen der ratwale sol gehalden werden, wer di vierzig man erkiesn, ob dan dieselben oder aber di gemain welen welle[22]."

Den Beweis, daß tatsächlich dieser Forderung entsprochen wurde, liefert ein Eintrag im Großen Stadtbuch vom Jahre 1527:

„Item uf heut sontags nativitatis Marie anno etc. ut supra ist ein gantze gemain fur einen erbern rate ufs haus erfordert . . . und dan inen furgetragen worden . . . so wer einer gemain wissenlich, das sy hievor ergangen jare ein artikel eingelegt, das albege vor der ratwale . . vier wochen die gantz gemain erfordert und do beschlossen werden solte, ob die wale der vier burgermeister kunftig durch sy, di gantzen gemain, bescheen oder aber aus der ein anzal als vyrtzig man . . daraus erkorn . . , die dan die wale . . volbringen solten . . . Darauf die gemain sich in abwesen eins rats entschlossen und verainigt, das ein erber rate aus der gemain und den vier vierteln vierzig man, aus jedem virtl zehn man . . erkiesen und furnemen solten, die alsdan zur ratwale an der gantzen gemain stat die vyer burgermeister erwelen . . . das dan ein erber rate angenomen und darauf vierzig man . . erwelt"[23].

Nachdem von 1524—27 die Wahl durch die 40 Wahlmänner erfolgt war, wählte in den beiden folgenden Jahren 1528 und 1529 wieder die ganze Bürgerschaft. Von 1530 an setzte sich dann die Wahl durch

mitt einem viertl verkeer . . damitt di jungen bey den alten auffnemen und lernen mögen . . (1479: RB 1 fol. 28; 1503: RB 2 fol. 84).

[22] Großes Stadtbuch fol. 8'. — Ebenso RB 3 S. 74 bei der Wahl 1525.

[23] Großes Stadtbuch fol. 16.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0188-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

den Ausschuß, der nunmehr durch den alten äußeren Rat verstärkt ist, durch; dazwischen kommt freilich noch einmal eine Wahl durch die Gesamtgemeinde (1539) oder unter Beteiligung des inneren Rates (1537) vor. Die Gründe, die zu dieser Änderung in der Wahl der Bürgermeister führten, — ob etwa die Zunahme der Stadtbevölkerung, wodurch die Wahl zu umständlich geworden wäre, dies veranlaßte oder das Vorbild anderer Städte —, sind aus den Ratsaufzeichnungen nicht ersichtlich.

Eine grundlegende Änderung im passiven Wahlrecht der Bürgermeister trat um die gleiche Zeit, nämlich 1530, ein. Aus Gründen, die mit der Begünstigung der Oberstadt zusammenhängen[24], wurde durch kurfürstlichen Befehl damals angeordnet, künftig die vier Bürgermeister nur aus den Bürgern der oberen Stadt zu nehmen. Da es sich um eine einschneidende Maßnahme handelt, wird im folgenden wiedergegeben, was das Große Stadtbuch darüber berichtet[25]:

Nota: zu dieser radtwale sinde die burgermeister undterm perge uff geschefft der fursten, wie hernach volgt, abgethan worden: Item zu vermergken uf diese obbestimbte radwale sambstags Ruperti anno etc. 30 ist die nacht darvor gantz spat Cristoff von Cleissental, landtrichter, und Caspar Honhamer, rentmeister zu Amberg, eingeritten und zu morgens sich bei burgermeister ansagen lassen und begert, inen die zeit, wen und ee zur ratwale gegriffen, zuverkunden, dan sy von wegen beder meiner . . . herren der pfaltzgraven etc. was anzebringen hetten. Als nu di bemelten vierzig man sambt dem eussern und innern rate ufm haus versamelt gewest und ee zur wale gegriffen, sinde bemelte landrichter und rentmeister vor denselben ufm haus erschinen, erstlich einen bevelich wie hernach stett lautend ufgelegt und den zu verlesen begert; so das bescheen, hetten sy darzue mündtlich werbung ze thuen. Welicher bevelich ufgebrochen ist aber ein credentz und glaubsbrif gewest und hat also gelaut . . /Vollmacht des Pfalzgrafen Friedrich, Augsburg, 1530 Sept. 15, für Cristoff v. Cleissental und Caspar Honhamer und Befehl, ihnen vollen Glauben zu schenken/ Uf verlesung dieser credentz hat landtrichter die werbung mit langen und zirlichen worten gegen rate und obgemelter gemain ausgedruckt, das in seiner obbenanter . . . herren eidtlich und einmutig will, bevelich und maynung sey, das an heut und hinfurt jerlichen aus vilbewegenden ursachen und sonderlich der obern stat und perge zu gut und wolfart die vier burgermeister ufm perg und in der obern stat und nit mer underm perg erwelt solten werden . . . Darauf also der rathe und gemeinde bedacht genomen und wider antwort geben, das von alder nit herkomen, und gebetten, sy wie vor alter und ungesondert beieinander bleiben ze lassen, dan aus dem mocht ein anders volgen, das inen mit der zeit underm perge di handtirung auch mocht abgeschniten werden, aber nichs geholfen. Hinnach widerumb vier under und ober pergs hinauf in castenhof zu vermelten rethen verordent und gebeten, wie vor bei altem herkomen bleiben ze lassen . . . hat aber alles nit sein wollen. Und als vermergkt, das nichs helfen wollen, haben sich obgemelte vierzig man und eusser rathe bewilligt und zur wale gegriffen und zu vier burgermeistern ufm perg erwelt . . .

[24] Vgl. Regest 54.
[25] Großes Stadtbuch fol. 26.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0189-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Diese Regelung, die Bürgermeister allein aus Bürgern der Oberstadt zu nehmen, war von da ab das ganze 16. Jahrhundert in Geltung. Zur Milderung wurde einige Zeit später durch den Vergleich zwischen der Ober- und Unterstadt im Jahre 1558 den Bewohnern der unteren Stadt zugebilligt, daß sie drei oder wenigstens zwei Mitglieder in den inneren Rat stellen können, wovon einer während der Nacht in der Unterstadt die Stelle eines Bürgermeisters innehaben solle[26]. Formell wurde diese Zurücksetzung der unteren Stadt erst 1758 durch den Konfirmationsbrief des Kurfürsten Max III. Josef aufgehoben[27], praktisch ist sie schon ungefähr seit dem Übergang der Stadt an die kurbayerische Linie im 17. Jahrhundert aufgegeben worden.

In diesem Zusammenhang muß noch hervorgehoben werden, daß bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die Ratswahlen ohne Beeinflussung oder Beaufsichtigung durch den Landesherrn und seine Beamten, besonders durch den Pfleger, vor sich gingen. Es findet sich in den Ratswahleinträgen nirgends ein Hinweis oder Anhaltspunkt dafür, daß der Pfleger bei der Wahl anwesend war oder diese anschließend genehmigte; im Gegenteil, aus bestimmten (im folgenden angegebenen) Vorfällen ist positiv zu entnehmen, daß der Pfleger (oder andere Beamte) der Wahl selbst fernblieb. Im Jahre 1543 hatte der Pfleger zur Ratswahl einen Befehl des Landesherrn bekanntzumachen — im Vorjahr hatten sich die Wahlmänner bei der Behandlung der dem Rat vorgelegten Artikel ungebührlich benommen —, in dem die Mitglieder des Ausschusses ermahnt wurden, „zur Förderung der Ehrbarkeit und gemeinem Nutz" zu wählen. Im Bericht des Stadtschreibers darüber heißt es ausdrücklich, daß der Pfleger nach Verkündung des fürstlichen Schreibens begehrt habe, „ihn wiederum zu bescheiden", ehe die Bürgermeister den Eid leisteten; und nach der Wahl vor der Eidesleistung wurde der Pfleger wieder erfordert, um eine weitere Erklärung im Auftrag des Landesfürsten abzugeben[28]. Ähnlich war es auch 1530, als der Landrichter und Rentmeister, nachdem sie ihren Auftrag erfüllt hatten, nämlich den Befehl über die Wahl der Bürgermeister aus der Oberstadt zu eröffnen, das Rathaus verließen und sich ins Schloß, in die Wohnung des Pflegers, begaben, wohin dann eine Abordnung der Bürgerschaft geschickt wurde[29].

Diese Selbständigkeit und Freiheit bei der Durchführung der Ratswahl büßte die Stadt ein, als sie für den Aufruhr des Jahres 1592 bestraft wurde[30]; von 1597 an konnte die Wahl nur mehr unter Auf-

[26] vgl. Regest 62.
[27] vgl. Regest 110 Ziff. 9.
[28] Großes Stadtbuch fol. 71.
[29] Großes Stadtbuch fol. 26; s. auch oben S. 177.
[30] vgl. Regest 80 Z. 2.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0190-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sicht und Mitwirkung des Pflegers oder später eines bevollmächtigten Kommissärs der Regierung stattfinden[31].

Die Aufgaben und Befugnisse des Rates. Als eigentliches Organ der Selbstverwaltung hatte der Rat die gesamten Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, im Innern die Handhabung der Polizei — in dem weiten, umfassenden Sinn, den dieser Begriff damals hatte —, nach oben und nach außen die Regelung der Beziehungen zum Landesherrn und seinen Beamten einerseits und zu den benachbarten Ämtern und Orten andrerseits. Dabei traten die Bürgermeister und der Rat immer als Ganzes auf, es heißt in Urkunden und in allen in städtischen Angelegenheiten ergangenen Schreiben stets „Bürgermeister und Rat". Eine eigene, vom Rat gesonderte Zuständigkeit der Bürgermeister läßt sich nicht feststellen, die Bürgermeister waren den Angehörigen des inneren Rates gegenüber gewissermaßen primi inter pares. Die Pflichten und die Aufgaben des Bürgermeisteramtes führt, kurz und allgemein gefaßt, der Eid auf, den die Bürgermeister einzeln nach ihrer Wahl „einem auß den sechtzehen des ewssern rats vor der gantzn gemain oder den, so auß yn dartzu gebn werdn, . . . mit dreyen aufgerackten vingern" zu leisten hatten[32]:

„Das ich das jar, biß wider ein newer rat gewelt wirdet, meinem genedign herrn phalntzgraven, seiner genadn stat Nabpurgk, rate und gemain daselbst, das peste und nutzlichst raten wil und mit den andern dreyen erweltn burgermeistern ander manne ächte zu mir in den indern rat und dornach mit den ander mann sechtzehn zu dem ewssern rat erwelen, die mich dem gemeltn meinem genedigen herrn, der stat rat und gemain die nutz/lich/sten und tuglichsten sein, das ich auch yedem mann, dem armen als dem reichn, in rat und in rechte geleich sein will, nach meiner bestn verstentnuss; waß auch des rats besluß und heymlichkeit zu versweygn sei, das sollichs von mir eewigklichn verswigen beleib, das ich auch in dem allenn nicht ansehen, auch das nicht lassen will, weder durch lieb noch durch layde, weder durch gab noch durch gunst, weder durch freuntschaft noch veindtschaft, weder durch gutn noch argen won, noch umb keinerley ander sach willen, getrewlich und ongeverlich; des bit ich mir got zu helfen und all heylign. Amen."[33]

Von besonderer Bedeutung war das Recht, die ersten vier Mitglieder des inneren Rates zu wählen; die Bürgermeister hatten es dadurch weitgehend in der Hand, das „Gesicht" des Rates zu bestimmen. Von den vier Bürgermeistern war, von Quatember zu Quatember wechselnd, jeweils einer als „regierender" Bürgermeister im Amt. Als solcher hatte er den Vorsitz und die Leitung der Ratssitzungen und bei den

[31] Vgl. Übersicht über die Ratswahlen (im Anhang) beim Jahr 1596, ferner die Protokolle über die Ratswahlen ab 1657, StAA Amt Nabb. fasc. 122 Nr. 363, 437, 366.

[32] Die Eidesformel ist im Ratsbuch 2 und im Großen Stadtbuch enthalten.

[33] Im Stadtbuch ist bei der Eidesformel die Beteuerung am Schluß entsprechend der Auffassung der Reformationszeit verbessert und nachgetragen: „Des helf mir Gott und sein heiligs gottlichs wort".

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0191-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Ratsgeschäften, er war auch in erster Linie berufen, die Stadt zu vertreten. Die jeweils nicht regierenden drei Bürgermeister zählten vor und nach ihrer vierteljährigen Amtszeit zum inneren Rat, mit dem Rang vor den eigentlichen acht inneren Räten; sie behielten auch die Bezeichnung Bürgermeister während des ganzen Ratsjahres bei. Über die Art, wie sich der jeweilige Bürgermeister über seine Amtsführung rechtfertigen mußte und wie er entlastet wurde, ist aus den Ratsaufzeichnungen nichts zu ersehen, nur einmal, 1525, ist in den schon erwähnten Ratswahl-Artikeln folgende Bestimmung enthalten:

„zu einer jeden quattemer, so ein burgermeister abstet, sol eusser rat mitsambt den vierzig mannen ufs haus gefordert, di artikel gelesen und dabei erlernt werden, wie ein jeder sein quattemer geregiret und ob den artikeln gehalden hatt; wirdet er alsdan vleissig befunden, des dangk und gefallen von der gemain . . , wo aber unfleissig, nach innern, eussern rats und den viertzig mannen gestrafft werden“[34].

Da jedoch dieser Artikel im Ratsbuch durchstrichen ist, läßt sich nicht angeben, ob er etwa nicht angenommen oder später wieder abgeschafft wurde. Immerhin geht daraus hervor, daß die Frage der Entlastung für die Amtsführung einer Regelung bedurfte.

Wie die Bürgermeister hatten auch die Mitglieder des innern und äußeren Rates einen Amtseid zu leisten. Ihre Eidesformel war im wesentlichen die gleiche wie die der Bürgermeister, nur war die Stelle über die Wahl der Ratsmitglieder, entsprechend der Beteiligung daran, geändert und fehlte bei dem Eid der äußeren Räte ganz[35]. Bürgermeister und innerer Rat erhielten aus der Stadtkammer, wie die Rechnungen zeigen, eine jährliche Besoldung von je 1 Taler, die Bürgermeister außerdem noch je einen Betrag von 5 lb d[36].

Die Zuständigkeit des Rates im Innern, als Ausdruck der städtischen Autonomie, umfaßte die Gestaltung der Stadtverwaltung wie die Besetzung der einzelnen städtischen Ämter, einschließlich der mit dem Pfarrer gemeinsam zu besetzenden Stellen (Kirchpröbste, Schulmeister), dann die Verwaltung des städtischen Vermögens, die Festsetzung von Steuern und Abgaben und sonstigen Leistungen, die Ausübung der Sicherheits-, Bau- und Gesundheitspolizei, die Regelung von Gewerbe und Handel, von Maß und Gewicht, dazu kommt noch der Erlaß von

[34] Ratsbuch 3, S. 73.

[35] so lautete die Stelle beim Eid der ersten Vier des inneren Rates: „ . . auch zu mir und den andern syben, so nw zu vier burgermeistern und innderm rat erkoren sind, noch zu dem inndern rate vier helfen welen. . .“, beim Eid der zweiten Vier: „ . . auch mit den andern vier burgermeistern und indern des rats ander mann sechtzehn helfen welen und erkyesen. .“; im Eid der äußeren Räte hieß es: „ . . mit den andern erweltn des inndern rats, wenn und wie offt ich ervodert wirde, das peste und nutzlichst helfen raten. .“ (RB 2 Anhang; auch im Großen Stadtbuch enthalten).

[36] vgl. dazu die Ausgaben für Besoldung in den Stadtkammerrechnungen (im StdtAN).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0192-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Bestimmungen zivil- und strafrechtlichen Inhalts. Eine gewisse Richtschnur für die Amtsführung von Bürgermeister und Rat stellten die alljährlich bei der Wahl von der Gemeinde oder später von den 40 Mann den Neugewählten vorgetragenen Artikel dar, das „Vorbringen" oder „Fürhalten" der Gemein an Bürgermeister und Rat, wie es in den Ratsbüchern heißt[37]. Die Bürgermeister und Räte „gelobten" nach der Verlesung die jeweils vorgebrachten Artikel und leisteten anschließend ihren Amtseid. Es handelte sich bei dem Fürhalten der Gemeinde mehr um eine Empfehlung, die Artikel durchzuführen, als um eine strenge Verpflichtung für den Rat; denn den Abschluß der vorgebrachten Artikel bildete im allgemeinen die Bestimmung, daß der Rat die Macht habe, die Artikel zu mehren und zu mindern: „doch in dem allem minderung oder merung ze machen, solln die vier burgermeister und ein erberger rat nach irem bestn verstentnuss alltzeit macht habn"[38].

Die Befugnisse des innern und des äußeren Rates waren gegeneinander nicht streng abgegrenzt und eingeteilt, es läßt sich keine Rats- oder „Geschäfts"-ordnung nachweisen, die die Zuständigkeit der beiden Ratskollegien genau festgelegt hätte. Man kann nur allgemein sagen, daß bei Beschlüssen über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit und über Fragen, die die Gesamtbevölkerung angingen, der äußere Rat beigezogen wurde[39]. Uber die Mitbeteiligung des äußeren Rates können folgende Beispiele als Anhalt dienen: der äußere Rat wirkte mit bei Verfügung über das städtische Vermögen und städtische Gebäude (z. B. Abbruch der Garküche), bei der Festsetzung des Steuersatzes, beim Erlaß von Bestimmungen über die Handwerker, über die Benützungsgebühr der Waage, bei der Regelung des Lohnes der Taglöhner, Holzhauer, Drescher, bei der alljährlichen Beschlußfassung über den Biersatz und die Zahl der den einzelnen Bürgern zustehenden Sude Bier, bei Bewilligung von Ausgaben (z. B. für die Besoldung der Stadtbediensteten)[40].

[37] die Artikel sind von 1479 an fast regelmäßig beim Eintrag über die Ratswahlen in den Ratsbüchern angegeben.

[38] so nach dem ausführlichen Fürhalten bei der Wahl von 1492, RB 2 fol. 13 f. — Gelegentlich scheint aber der Rat doch an die Durchführung der Artikel gebunden gewesen zu sein; denn 1503 heißt es: „ . . und also das pest ein erber rat furzunemen, haben sie macht, doch di artickl vor angezeigt nit zu nyndern" (RB 2 fol. 84').

[39] Die Formulierung in den Ratsbüchern lautet meist: „Ein ehrbarer Rat hat beschlossen" oder „ . . ist in Rat erfunden"; daneben ist dann an anderen Stellen ausdrücklich angegeben, daß ein Beschluß durch inneren u. äußeren Rat gefaßt wurde. Bei der ersteren Formulierung ist also vermutlich der innere Rat allein gemeint. Vgl. zur Beiziehung des äußeren Rates auch die Formulierung im Amtseid (oben Anm. 35).

[40] vgl. RB 2 fol. 39; RB 1 fol. 40 u. RB 3 S. 91; RB 1 fol. 5; RB 2 fol. 33; RB 2 fol. 58; RB 3 S. 90; Stadtkammerrechnung 1585/86.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0193-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Bei Durchsicht der Ratsbücher fiel auf, daß einige Male Ratsbeschlüsse im Beisein des Pflegers gefaßt wurden. Es handelte sich dabei anscheinend um Angelegenheiten, die Stadt und Pflegamt gemeinsam betrafen[41], oder bei denen vielleicht Interessen des Pflegers berührt wurden. Es ist jedoch nicht nachweisbar, daß durch die Anwesenheit des Pflegers die Zuständigkeit des Rates oder die Freiheit seiner Entscheidung irgendwie eingeschränkt worden wäre.

Anhang:

Ratswahl-Übersicht (bis 1596)

Datum:	*gewählt (lt. Vermerk beim Ratswahleintrag):*
1474 Okt. 3,	Montag nach Mich.
1475 Okt. 4,	Mittw. nach Mich.
1476 Okt. 2,	Mittw. nach Mich.
1477 Okt. 2.	Pfinztag nach Mich.
1478 Okt. 5,	Montag nach Mich.
1479 Okt. 4,	Montag nach Mich. von der Gemein
1480 Okt. 2,	Montag nach Mich.
1481 Okt. 3,	Mittw. nach Mich.
1482 Sept. 24,	Ertag St. Rudperti vor Mich.
1483 Sept. 24,	Mittw. St. Ruperti von der Gemein
1484 Sept. 24.	Ruperti
1485 Sept. 22,	Pfinztag Emmerami
1486 Sept. 25,	Montag vor Mich.
1487 Sept. 24,	Montag St. Rup.
1488 Sept. 18,	Pfinztag n. Exalt. Cruc.
1489 Sept. 17,	Pfinztag n. Exalt. Cruc.
1490	vor Mich. } ohne genaues Datum
1491	}
1492 Sept. 26,	Mittw. nach Rup.
1493	v. Mich.
1494 Sept. 24,	Rup.
1495 Sept. 24,	Pfinztag Rup.
1496 Sept. 22,	Pfinztag Emm.
1497 Sept. 26,	Erchtag n. Rup.
1498 Sept. 24,	Montag Rup.
1499 Sept. 24,	Erchtag Rup.
1500 Sept. 24,	Pfinztag Rup.
1501 Sept. 24,	Freitag Rup.
1502 Sept. 22,	Pfinztag Emm.
1503 Sept. 22,	Freitag Emm.
1523 Sept. 24,	Rup. von der Gemein
1524 Sept. 24,	Rup. von den 40 Mann (von d. Gemein erkiest)
1525 Sept. 25,	Montag n. Rup. von den 40 Mann (vom Rat erkiest)
1526 Sept. 24,	Montag Rup. von den 40 Mann
1527 Sept. 24,	Ertag Rup. von den 40 Mann
1528 Sept. 24,	Pfinztag Rup. von der ganzen Gemein

[41] z. B. 1527 bei einem Beschluß über den Stadt- u. Landknecht; RB 3 S. 94.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0194-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1529	Sept. 24,	Freitag Rup.	von der ganzen Gemein
1530	Sept. 24,	Samstag Rup.	von den 40 Mann u. äußerem Rat
1531	Sept. 25,	Montag n. Rup.	vom äußeren Rat u. 40 Mann
1532	Sept. 24,	Ertag Rup.	wie vor
1533	Sept. 24,	Mittwoch Rup.	wie vor
1534	Sept. 24,	Pfinztag Rup.	wie vor
1535	Sept. 24,	Freitag Rup.	wie vor
1536	Sept. 27,	Mittwoch n. Rup.	wie vor
1537	Sept. 24,	Rup.	durch inneren u. äußeren Rat u. 40 Mann
1538	Sept. 24,	Rup.	durch äußeren Rat u. 40 Mann
1539	Sept. 24,	Rup.	durch die ganze Gemein
1540	Sept. 24,	Freitag Rup.	durch äußeren Rat u. 40 Mann
1541	Sept. 24,	Samstag Rup.	wie vor
1542	Sept. 25,	Montag n. Rup.	wie vor
1543	Okt. 1,	Montag n. Rup.	wie vor
1544	Sept. 24,	Mittwoch Rup.	wie vor
1545	Sept. 24,	Pfinztag Rup.	wie vor
1546	Sept. 24,	Freitag Rup.	wie vor
1547	Sept. 24,	Rup.	wie vor
1548	Sept. 24,	Montag Rup.	wie vor
1549	Sept. 24,	Rup.	wie vor
1550	Sept. 24,	Rup.	wie vor
1551	Sept. 24,	Pfinztag Rup.	wie vor
1552	Sept. 26,	Montag n. Rup.	wie vor
1553	Sept. 25,	Montag n. Rup.	wie vor
1554	Sept. 24,	Montag Rup.	wie vor
1566	Sept. 24,	Erchtag Rup.	
1567	Sept. 24,	Mittwoch Rup.	
1568	Sept. 24,	Freitag Rup.	
1569	Sept. 24,	Samstag Rup.	
1570	Sept. 25,	Montag n. Rup.	
1571	Sept. 24,	Montag Rup.	
1572	Sept. 24,	Mittwoch Rup.	
1573	Sept. 24,	Pfinztag Rup.	
1574	Sept. 24,	Freitag Rup.	
1575	Sept. 24,	Samstag Rup.	durch äußeren Rat und 40 Mann
1576	Sept. 24,	Montag Rup.	wie vor
1577	Sept. 24,	Erchtag Rup.	wie vor
1578	Sept. 24,	Mittwoch Rup.	
1579	Sept. 24,	Pfinztag Rup.	
1583	Sept. 24,	[A.St.] Rup.	durch äußeren Rat und 40 Mann
1585	Okt. 11,	[A.St.]	wie vor
1586	Sept. 24,	[A.St.] Rup.	wie vor
1587	Sept. 25,	[A.St.] Mont. n. Rup.	wie vor
1589	Sept. 24,	[A.St.] Rup.	
1591	Okt. 4,	[A.St.]	wie vor
1592	Sept. 25,	[A.St.]	wie vor
1593	Sept. 24,	[A.St.]	wie vor
1594	Sept. 24,	[A.St.] Erchtag Rup.	wie vor
1595	Sept. 24,	[A.St.] Mittwoch Rup.	wie vor
1596	Sept. 18,	[A.St.]	Wahl durch die kurfürstl. Räte und Commissarien

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0195-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1382 Nov. 29; Chunrad der Romar
1391 Michael der Sauerzapf
1408 März 17; Heinrich Mair
1412 Sept. 9; Hans Sneider
1435 Sept. 8; Ulreich der Sneider
1450 Febr. 5; Peter Cristann (?)
1452 April 22; Conrat Anman
1453 Jan. 15; Gunradt Pewmler
1459 Okt. 5; Jorg Sack
Dez. 26; Jorg Sacksneyder
1471 Jan. 21; Ulrich Türschel
1473 Aug. ; Ulrich Turschel

1474/75 Ulrich Lohrain, Jacob Ledrer, H. Gutenegker, Peter Degen
1475/76 Hanns Gutenegker, Jacob Ledrer Ulrich Lohrain, Peter Degen
1476/77 Jacob Ledrer, Ulrich Türschel, Ulrich Swanter, Ulrich Lohrain
1477/78 Jacob Ledrer, Ulrich Turschel, Ulrich Swanter, Peter Degen
1478/79 Hanns Guttnecker, Ulrich Swanntter, Ulrich Türschel, Peter Degenn
1479/80 Hanns Guttenecker, Ulrich Türschell, Ulrich Swantter, Peter Degenn
1480/81 wie vor
1481/82 Hanns Gutnecker, Ulrich Swanntter, Ulrich Thürschell, Peter Degen
1482/83 Ulrich Thürschell, Peter Degen, Hans Kueffner, Erhart Tucher
1483/84 Ulrich Thürschell, Erhart Tucher, Hanns Kueffner, Peter Degen
1484/85 Ulrich Swanntter, Ulrich Thürschell, Erhart Tucher, Hanns Pirckner, gen. der Jung Hofsneider
1485/86 Erhart Tucher, Hanns Pirckner, Ulrich Thurschell, Ulrich Swanntter
1486/87 Hanns Pirckner, Ulrice Hager, Erhart Tucher, Hans Kueffner
1487/88 Erhart Tuchmacher, Ulrich Türschell, Hanns Kueffner, Hanns Pirckner
1488/89 Ulrich Türschell, Hanns Kueffner, Andres Gutnecker, Hanns Pirckner
1489/90 Ulrich Türschell, Hanns Pyrckner, Andres Gutenecker, Hanns Kueffner
1490/91 Ulrich Thürschel, Hans Pirckner, Hans Kueffner, Andres Gutenecker
1491/92 wie vor
1492/93 wie vor
1493/94 Ulrich Turschell, Hanns Kueffner, Andres Gutenecker, Hans Silbermann
1494/95 wie vor
1495/96 Ulrich Türschell, Hanns Silberman, Hanns Kueffner, Andres Gutenecker
1496/97 Ulrich Turschel, Hanns Kueffner, Hanns Silberman, Andre Guttenegker

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0196-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1497/98 wie vor
1498/99 Ulrich Turschel, Hanns Kueffner,
Hanns Silbermann, Cristoff Rayndorffer
1499/1500 Ulrich Türschell, Hanns Kueffner,
Cristoff Rayndorffer, Hanns Silbermann
1500/01 Hanns Silbermann, Ulrich Türschell,
Hanns Kueffner, Cristoff Rayndorffer
1501/02 Ulrich Turschel, Hanns Kueffner,
Hanns Silbermann, Cristoff Rayndorffer
1502/03 Hanns Kueffner der Ältere, Ulrich Turschel,
Hanns Silberman, Cristoff Raindorffer
1503/04 Ulrich Turschel, Hanns Kueffner,
Hanns Silberman, Ulrich Lebschneider
1506 Mai 7; Lienhart Reiman
1514 März 6; Linhart Reynman
1523/24 Hanns Schulthas, Ulrich Schmidt,
Enndres Ehinger, Mathes Goldtschmidt
1524/25 Ulrich Schmidt, Hanns Schulthas,
Leonhard Örttell, Hanns Vischerr
1525/26 Leonhard Örtl, Sigmund Seus,
Hanns Vischer, Utz Schmidt
1526/27 Sigmundt Sews, Leonhard Örttell,
Hanns Vischer, Georg Lanntz
1527/28 Sigmund Seus, Jorg Lanntz,
Leonhard Örtl, Hans Vischer
1528/29 Leonhard Ortel, Georg Lanntz,
Sigmund Sews, Hanns Vischer
1529/30 Sigmundt Seus, Georg Lanntz,
Leonhardt Ortel, Hanns Vischer
1530/31 Hanns Vischer, Georg Lantz,
Pauls Pirgkner, Florian Hofman
1531/32 Georg Lanntz, Hanns Vischer,
Pauls Pirgkner, Florian Hofman
1532/33 Georg Lanntz, Pauls Pirgkner,
Hans Vischer, Jorg Silberman
1533/34 Pauls Pirgkner, Hans Meinbart,
Hans Vischer, Jorg Silberman
1534/35 Hanns Vischer, Georg Lanntz,
Hans Meinwartt, Georg Silberman
1535/36 Georg Lanntz, Hanns Vischer,
Mathes Prannt, Pauls Pirgkner
1536/37 Pauls Pirckner, Hanns Vischer,
Mathes Prannt, Georg Lanntz
1537/38 Georg Lanntz, Pauls Pirckner,
Mathes Prant, Hanns Vischer
1538/39 Georg Lanntz, Pauls Pirckner,
Mathes Prant, Utz Schmidt
1539/40 Georg Lanntz, Pauls Pirckner,
Wolf Kandler, Hans Vischer
1540/41 Hanns Vischer, Wolff Kanndler,
Hanns Spies, Jorg Wagner
1541/42 Hanns Spies, Georg Lantz,
Pauls Pirckner, Mathes Prant
1542/43 Mathes Prannt, Georg Lanntz,
Hans Spies, Wolf Kanndler

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0197-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1543/44	Hanns Spies, Jorg Lanntz, Mathes Brannt, Pauls Pirckner
1544/45	Hanns Spies, Georg Lantz, Pauls Pirckner, Mathes Prant
1545/46	Georg Lantz, Hans Spies, Pauls Pirckner, Mathes Prannt
1546/47	Hans Spies, Georg Lantz, Pauls Pirckner, Wolf Schwenck
1547/48	wie vor
1548/49	Hanns Spies, Paulls Pirkner, Wolff Schwenck, Georg Lantz
1549/50	wie vor
1550/51	Hanns Spies, Pauls Pirckhner, Georg Lanntz, Wolff Schwenckh
1551/52	Hanns Spieß, Pauls Pirckhner, Wolff Schwennckh, Leonhardt Ortl
1552/53	Pauls Pirckhner, Linhardt Ortl, Wolff Schwenckh, Mathes Prannt
1553/54	Wolff Schwennckh, Hanns Spieß, Linhardt Ortl, Mathes Prannt
1554/55	wie vor
1566/67	Laurentz Stopfer, Gregorg Prem, Wolff Pappenperger, Conradt Lang
1567/68	Laurentz Stopfer, Wolff Pappenperger, Gregorg Prem, Conradt Lang
1568/69	wie vor
1569/70	Laurentz Stopfer, Wolff Pappenperger, Caspar Lerchenfelder, Connradt Lanng
1570/71	Laurentz Stopfer, Caspar Lerchenfelder, Wolfganng Pappenperger, Connradt Lang
1571/72	Lorentz Stopfer, Conrad Lang, Caspar Lerchenfelder, Wolff Pappenberger
1572/73	Lorentz Stopffer, Caspar Lerchenfelder, Wolffgang Pappenberger, Hanns Hebenstreyt
1573/74	Caspar Lerchenfelder, Lorentz Stopfer, Wolff Pappenberger, Hannß Hebenstreit
1574/75	Lorentz Stopffer, Caspar Lerchenfelder, Wolff Pappenberger, Hannß Hebenstreit
1575/76	wie vor
1576/77	Caspar Lerchenfelder, Lorentz Stopffer, Wolff Pappenberger, Hannß Hebenstreit
1577/78	wie vor
1578/79	wie vor
1579/80	wie vor
1583/84	Caspar Lerchenfelder, Lorentz Stopffer, Wolff Pappenberger, Jorg Dorner
1585/86	Caspar Lerchenfelder, Wolff Pappenberger, Jorg Dorner, Marcus Seus
1586/87	Caspar Lerchenfelder, Georg Dorner, Marx Seus, Martin Silberman
1587/88	Georg Dorner, Marx Seus, Martin Silbermann, Balthasar Prenner

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0198-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1589/90	Georg Dorner, Marx Seus, Martin Silbermann, Hannß Meinwart
1591/92	wie 1589
1592/93	wie 1589
1593/94	wie 1589
1594/95	wie 1589
1595/96	Georg Dorner, Marx Seuß Hanns Meinwarth, Georg Leuthner
1596/97	Sebastian Düchl, Georg Hebenstreit, Wolf Pöckhl, Hanns Strein

Quellennachweis: *1382,* StAA Urk.-Dep. Pf. N. 29; *1391,* Fink (1) S. 63 (= HStAM Ger.-Urk. N. 25 v. 1391 Apr. 30?); *1408,* MB 27, 415; *1412,* HStAM Ger.-Urk. N. 244; *1435,* StAA Urk.-Dep. Pf. N. 104; *1450,* StAA Lehenbuch 136 fol. 89' (95'); *1452,* StAA Urk.-Dep. St. N. 350a; *1453,* StAA Urk.-Dep. St. N. 1244; *1459,* StAA Lehenbuch 136 fol. 105' (111') u. Urk.-Dep. St. N. 361; *1471,* HStAM Ger.-Urk. N. 95; *1473,* RB 1 fol. 2; *1506,* HStAM Ger.-Urk. Burglengenfeld 57 p; *1514,* StAA Urk.-Dep. Pf. N. 247; ferner RB 1—16 und Großes Stadtbuch, s. oben Anm. 9.

b) Die Gemeinde und der Ausschuß der 40 Mann.

Die Gemeinde der Bürger entstand rechtlich, als sich die Bewohner einer Stadt, im vorliegenden Fall die Bewohner der an die Burg Nabburg angeschlossenen Siedlung, bestehend aus Handwerkern, Kaufleuten und von der Herrschaft (bis zur Stadtbildung) abhängigen Bauern, zusammenschlossen, um die gemeinsamen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Die Bürgergemeinde „hat sich gebildet, um in der Stadt maßgebende Funktionen auszuüben"[42]. Bei Nabburg wird dies nach dem Erwerb des Ortes durch die Wittelsbacher um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Fall gewesen sein. Bis zur Bildung eines Rates stand der Gemeinde, der Gesamtbürgerschaft, der „universitas civium", wie es in der Legende des Stadtsiegels heißt[43], die Regelung aller städtischen Angelegenheiten zu. Für die Mitwirkung der Gemeinde an der Verwaltung, als der Rat einmal eingeführt war, liegen bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kaum Belege vor[44], es dürfen jedoch die Verhältnisse, wie sie die Ratsaufzeichnungen widerspiegeln, auch für die vorausgehende Zeit angenommen werden.

War schon durch die Bildung des äußeren Rates eine gewisse Vertretung der Gesamtbürgerschaft, dem inneren Rat gegenüber, entstanden, so kam zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein weiteres Organ hinzu, ein Bürgerausschuß. Anscheinend hatte sich das Bedürfnis dafür ergeben und es sich als zweckmäßig herausgestellt, daß neben dem äußeren Rat bei besonderen für die Allgemeinheit wichtigen Fragen eine eigene

[42] Planitz (5) S. 101.

[43] vgl. über das Stadtsiegel unten Ziff. 3.

[44] In den Privilegien z. B. wird die Gemeinde miterwähnt, in der Formulierung „Rat und Bürger der Stadt" oder „Bürger des Rats und die Gmein", „Bürgermeister, Rat und Gemeinde".

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0199-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Vertretung der Gemeinde an den Beschlüssen mitwirkte. Der erste Beleg dafür ist die „ernstliche" Forderung der Gemeinde in den Wahlartikeln des Jahres 1503, „wo hinfür eyncherlay der stat zu nutz kauft und angelegt wolt werden, das ein erber rat dasselbig thue mitt gunst, willn und wissen des ewssern rats und das di inndern und ewssern rats zu demselben furnemen ettlich aus der gemain auch darzu nemen, damitt man wiß, wie ein gelt angelegt werd, und nitt undürftig in schuld käme"[45].

Aus der gelegentlichen Beiziehung von Gemeindevertretern scheint sich dann der Ausschuß der 40 Mann als dauernde Rechtsinstitution herausgebildet zu haben. 1524 — für die Zeit von 1508 bis 1523 sind Ratsaufzeichnungen nicht erhalten — ist der Ausschuß der Vierzig quellenmäßig belegt: die Bürgermeisterwahl geschah damals (erstmals) durch die Vierzig. In ihrem Fürhalten forderte die Gemein in diesem Jahr, „Item wo was konftigs jars durchaus die gemain betreffen und ausser ir ein erber rathe nit handeln wolle, sollen albege die angezeigten viertzig von der gemain ausgeschossen und erkiesten mannen darzue an stat der gantzen gemain erfordert und mit ine gehandlt werden"[46]. Der Ausschuß befand sich also darnach noch am Anfang seiner Entwicklung. Auch wer die Vierzig bestimmen sollte, war noch in der Wandlung. Nach dem Ratswahleintrag von 1524 („vierzig mannen, von der gemain in jedem viertail zehen erkiest") hatte die Auswahl die Gemeinde selbst getroffen, doch hat es der Rat verstanden, diese Befugnis gleich an sich zu ziehen. Unterm 12. Dez. 1524 berichtet das Ratsbuch, daß durch „obbemelte vierzig man und eusserns ratts dem innern rate zugelassen, das . . . viertzig man die verstendigsten, aus jedem viertl zehen, wo mans darin gehaben mag, wo nit, in einem andern virtl, so stergker und verstendige leutt hat, dergleichen auch aus jedem handwergk nach gelegenhaitt darzugenomen, damit die anzal erfullt, und ungeverlich vier wochen vor der rattwal durch den innern ratt erkiest und erwelt werden". Dementsprechend heißt es auch bei der Wahl 1525 „ . . . von obbemelten vierzig mannen, von einem erbern rat erkiest . ."; diese Regelung bestätigte dann die Gemeinde auch selbst, als der Rat im August 1526 der Gemein neben anderem die Frage der Ratswahl vorlegte, worauf die Gemeinde den Beschluß annahm; „vierzig man sollen rat welen und di vierzig man sol ein erber rat erkiesen"[47].

Die Mitwirkung der Gemeinde und später, von ungefähr 1524 an, des Ausschusses der Vierzig an der Stadtverwaltung bestand im wesentlichen, von der Heranziehung in Einzelfällen abgesehen, in der Wahl

[45] RB 2 fol. 84.
[46] RB 3 S. 44.
[47] Die angeführten Stellen aus den Jahren 1524—1526 sind im RB 3 enthalten (S. 35, 49, 61, 89).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0200-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

der Bürgermeister und im Vorbringen der Wünsche und Forderungen der Gemeinde in den Wahlartikeln. Bei der Ratswahl wurde seit 1545 den Vierzig eine Mahnung vorgehalten, die auch die allgemeinen Pflichten des Ausschusses nennt:

Nota: zu dieser negstkonftigen ratwale anno etc. des 45. ist durch innern und eussern rat beschlossen, das jetzo und hinfuro albege zur radwale dem eussern rate und vierzig mannen nachvolgende maynung furgehalden und im albege von merer verstands wegen furgelesen werden soll, wy dan jetzige radwal auch bescheen und angefangen worden, wy hernach volgt:
Nachdem uff heut Ruperti, altem loblichem herkomem und gebrauch nach, dieser stat Nabpurg widerumb ein neuer rate und regiment durch die darzu erkiesten und berufften von der gemein und dem eusserm rate vermitls gotlicher genaden erkiest und erwelt werden soll, so thuen ein erber burgermeister und rate, meine gonstige hern, euch meine herrn vom eussern rate und der gemeinde zu dieser radwale erfordert bei eurn und jedes aidspflichten ermanen und furhalden, das ir erstlich bei denselben eurn pflichten wollet erkiesen und erwelen aus innerm und eusserm rat vier burgermeister heroben in der statt in vermoge churfurstlicher durchleuchtigkeit usgegangen bevelichs und ordnung, di iren churfurstlichen genaden und derselben gemeiner statt Nabpurg die nutzlichsten und tuglichsten sein, gemeinem nutz vorzusten, nit aus neid, gunst, freundschaft oder feindschaft, auch einem erbern rat oder sondern ratspersonen nit verechtlich ausrichten, wiewol hievor ettlich mall bescheen, sonder wo bei einem mangell erfunden, freundlich und beschaidenlich davon zu reden und zu tractirn, zu dem auch von allen gemeiner stat beschwerden, ufnemen, nutz und walfart getreulich, ruig, eintrechtig handeln und tractirn; auch artigkl nach eins jeden besten verstandt, die zu gemeinem und nit aigem nutz dienlich, furnemen und euch dermassen in sollicher wale und handlung gemeins nutz, gueter pollicei und walfart erzeigen und halten, wy getreuen und hierzu geschwornen burgern hierinne wol geburt und zustet; auch was alda in rate und der gemeinde gehandelt und geredt wirdet, insonder geheim erhalden, nymand zu nachteil offenbarn; das wollen sich meine herrn burgermeister und rat zu einem jedem insonderheit seiner schuldigen gehorsam, pflicht und aid nach versehen, auch dagegen sich gegen jedem der gebur nach erweisen, was jeden lieb, gefellig und geburlich ist[48].

Die Ratswahlartikel umfaßten die jeweils vordringlichen und aktuellen Fragen des städtischen Lebens; als Beispiel wird das Fürhalten der Gemeinde vom Jahr 1479 (dem ersten in den Ratsbüchern enthaltenen Vorbringen) wiedergegeben:

Anno domini 1479 als die ratwal an montag nach Michaelis gehaldn, ist den burgermeistern und rate diss hernachgeschribn der gemein furbringen vertzeichent und furbracht:
Item das ein erberger rate die stat bei alln altn loblichn freyheytten, rechten und gewonheittn bed geistlichen und weltlichen sachn durch keyser, konig und ander loblich fursten bestett und begnadet hanthalde und in nichte krencken lasse, dartzu will die gemein mit allem irem vermogen hilf und beistandt thun.
Item das auch ein vatter und son, auch zwen brueder, ein sweher und sein aydem, noch auch zwen sweger, di zwo swester habn, nicht zusammen in den rate gewelt werdn sollen.

[48] Großes Stadtbuch fol. 82; auch im RB 4 enthalten.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0201-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Item das auch das statbuch der gemein verlesen und gehort soll werden [späterer Zusatz:] ist dornach an s. Dionisien verlesn worden.
Item man solle auch das jare den rate mit dem vierteil verkern.
Item man solle auch dheinen mitburger on redlich ursach und verschuldung in das diebsloch gefangen legn.
Item man solle auch alle wochenmerckt und vailsachn, zu diser stat gefreyet, bei wirden halden.
Item als der gemein begern ist, einer newen mul halbn bei Persen zu slahen, das best wegen und furslahen [dieser Art. ist durchgestrichen].
Item den abbruch des rorbrunnens, so in den castnhoff gefurt und dardurch der stat mercklicher abgang geschieht, widerbringen.
Item das auch nyemants kein ganns im portting halde; welcher das uberfar, alle wochn von einer genns an der stat pawe on alle genad verfalln sey 12 d Nabpurger werung.
Item das man auch keinem auswendigen multzn noch prewen soll on erlawbe und wissen eines rates.
Item es sollen auch innder und ewsser erberg rate mit wein, bier, brot, fleisch, auch keß, smaltz, getreyd und unslid und sust mit alln sachn den gemeinen nutz nach irer besten verstentnuss treulich und onverlichn suchn, wendn und kern.
Item es soll auch ein yeder innders und ewssers rats, wenn der zu fursprechen gevodert wirt, in dem ring auffsten, dem, so yn gevodert hat, sein notdurft reden, so pest er mag, dartzu er gefudert und gutlich underweist soll werdn, doch so er des nicht kände, sich mit seinem rechten davon nemen mage.
Item es soll auch ein yeder innders und aussers rats, wenn der zu rat gevodert wirdt, bei dem lewttn und der reisenden hor in den rat komen; welcher das versawmbt, in die puchsen zu legn verfallen sein zwen pfennig Nabpurger werung.
Desgleichen auch zu dem rechtn, wellicher di hor versawmbt, verfallen sein siben pfennig und, so er gar ausbeleibt, viertzehen pfennig[49].

c) Stadtämter und Stadtbedienstete.

Die vielfältigen Aufgaben, die bei der Verwaltung der Stadt zu erledigen waren und die sich mit der fortschreitenden Entwicklung vermehrten, führten im Laufe der Zeit dazu, einzelne Geschäfte und Handlungen eigenen Stadtbediensteten zu übertragen. Beim Fehlen einschlägiger Quellen bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus läßt sich die allmähliche Aufspaltung der Aufgaben auf die einzelnen Stadtämter nicht verfolgen, sondern beim Einsetzen der Ratsaufzeichnungen liegt bereits eine ausgebildete Aufgabenteilung vor.

Der Stadtschreiber. Der wichtigste Posten unter den Stadtbediensteten war der des Stadtschreibers. Er war das Rückgrat der gesamten Stadtverwaltung, seine Tätigkeit erforderte die Kenntnis des damals geltenden Rechts und des Verwaltungswesens, es nimmt daher nicht wunder, daß als Stadtschreiber mehrfach juristisch gebildete Personen, Notare, erscheinen. Dem Namen nach bekannt und nachweisbar sind die Stadtschreiber erst seit 1469, das Amt als solches muß jedoch

[49] RB 1 fol. 28.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0202-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

bedeutend älter sein; denn vom 14. Jahrhundert an sind städtische Urkunden ausgestellt worden, deren Abfassung und Anfertigung sicher durch einen ständigen und vermutlich schon früh bediensteten Schreiber geschah.

Entsprechend seinem Amtseid[50] war der Stadtschreiber den Bürgermeistern und dem Rat, von denen er auch aufgenommen wurde, zur Dienstleistung und zu Verschwiegenheit verpflichtet; seine Tätigkeit umfaßte die Führung der städtischen Bücher, hauptsächlich des Ratsbuches, mit den Einträgen über die Ratsbeschlüsse, und, da er gleichzeitig auch Gerichtsschreiber war, der Stadtgerichtsbücher, die Herstellung der jährlichen Stadtkammerrechnung auf Grund der Aufzeichnungen des Kämmerers, die Erledigung des gesamten anfallenden Schriftwechsels der Stadt einschließlich der Anfertigung von Schreiben und Urkunden für Privatpersonen, er begleitete wiederholt auch Bürgermeister und Räte bei Verhandlungen am Sitz der Regierung und nahm teilweise mit ihnen auch an den Landtagen teil. Als Entgelt für seine Arbeiten bezog er eine Jahresbesoldung von 32 lb d, mit je einem Viertel an den Quatembern zahlbar, dazu erhielt er an Weihnachten als „Opfergeld" 2½ ß d, und für das Schreiben der Kammerrechnung noch besonders 3 lb d[51]. Neben seiner amtlichen Besoldung standen ihm für Arbeiten, die er für Private fertigte, bestimmte Taxen zu[52].

Für die Zeit von 1469 an ließ sich die Reihe der Stadtschreiber feststellen:

1469	Christoph Uttinger
1470—1478	Johannes Schober aus Schwandorf, kais. Notar (vorher von 1445—54 und 1460—69 Stadtschreiber in Amberg, wegen Teilnahme am Aufruhr in Amberg 1454 in Ungnade gefallen)
1478—1479	Ulrich Vischer aus Luhe
1479—1496	Ulrich Probst aus Weiden, kais. Notar (ab 1498 als Stadtschreiber in Weiden belegt)
1496—1503	Caspar Pulnreuter
1503—1519	Peter Winkler, Notar
1520	Michel Suner
1522—1556	Wolfgang Wirth (Wierdt) aus Erbendorf, päpstl. Notar
1555	Georg Hirn ?
1558—1562	Wolfgang Krauß aus Gunzenhausen, kais. Notar
1566—1571	Georg Lengfelder

[50] Das Große Stadtbuch enthält den Stadtschreibereid und die Bestallung des Stadtschreibers Wirth; beides ist im Anhang abgedruckt.
[51] lt. Stadtkammerrechnung.
[52] vgl. Taxordnung im Anhang.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0203-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1571—1585 Balthasar Brenner aus Schwandorf, kais. Notar (vorher Stadtschreiber in Pleystein)
1585—1594 Georg Leuthner, Notar
1594—1597 Wolfgang Pappenberger
1597(—1607) Johann Bleydner

Quellennachweis:

Uttinger: 1469, HStAM Ger.-Urk. Wernberg-Luhe fasc. 3 (Wagner Jll. III, 148) u. StAA Urk.-Dep. Pf. N. 156.

Schober: 1470, StdtAA B 300 fol. 31 und StdtA N Sammlung der Gerichtsbriefe, — 1478 März 4, letzter datierter Eintrag im RB 1; bez. seiner Tätigkeit in Amberg: Knöpfler, Das Stadtarchiv Amberg und seine Bestände, Arch. Zeitschr. 38 (1929) S. 35. Die Belegstellen aus dem Archivalien des StdtAA verdanke ich Herrn Hptl. Wopper, Amberg.

Vischer: datierte Einträge im RB 1 von 1478 April 14 — 1479 März 18; StAA Urk.-Dep. Pf. N. 173: 1478 Sept. 8. NB. Im Ratsbuch ist der Name nicht genannt; die Feststellung seiner Amtszeit ergab sich aus dem Schriftvergleich.

Probst: Einträge von seiner Hand im Ratsbuch seit 1479 Juli 27. Letzter Eintrag im Stadtgerichtsbuch 3 von seiner Hand: 1496 Quatember Reminiscere. Über seine Tätigkeit in Weiden vgl. Wagner, Regesten. Die Fundstelle des Signets verdanke ich Frl. Fröhlich, Stadtarchiv Weiden.

Pulnreuter: Einträge von seiner Hand im Stadtgerichtsbuch 3 (1496 Juni 16 — 1503 Sept. 14) und im RB 2 (1496 Sept. 22 — 1503 Sept. 22).

Winkler: Erster Eintrag von seiner Hand im Stadtgerichtsbuch 3: 1503 Okt. 19. 1519 ist ein Steuerbuch von ihm angelegt worden. Not.-Signet nicht bekannt.

Signete der Nabburger Stadtschreiber

Mit Genehmigung der Staatl. Archivverwaltung und des Stadtarchivs Weiden

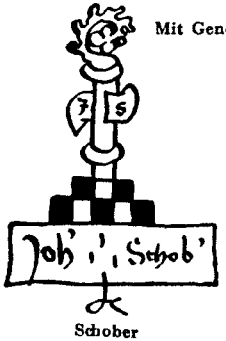

Schober

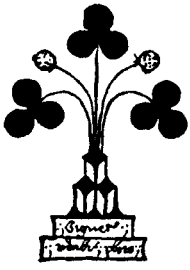
Probst

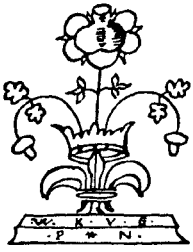

Krauß

Brenner

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0204-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

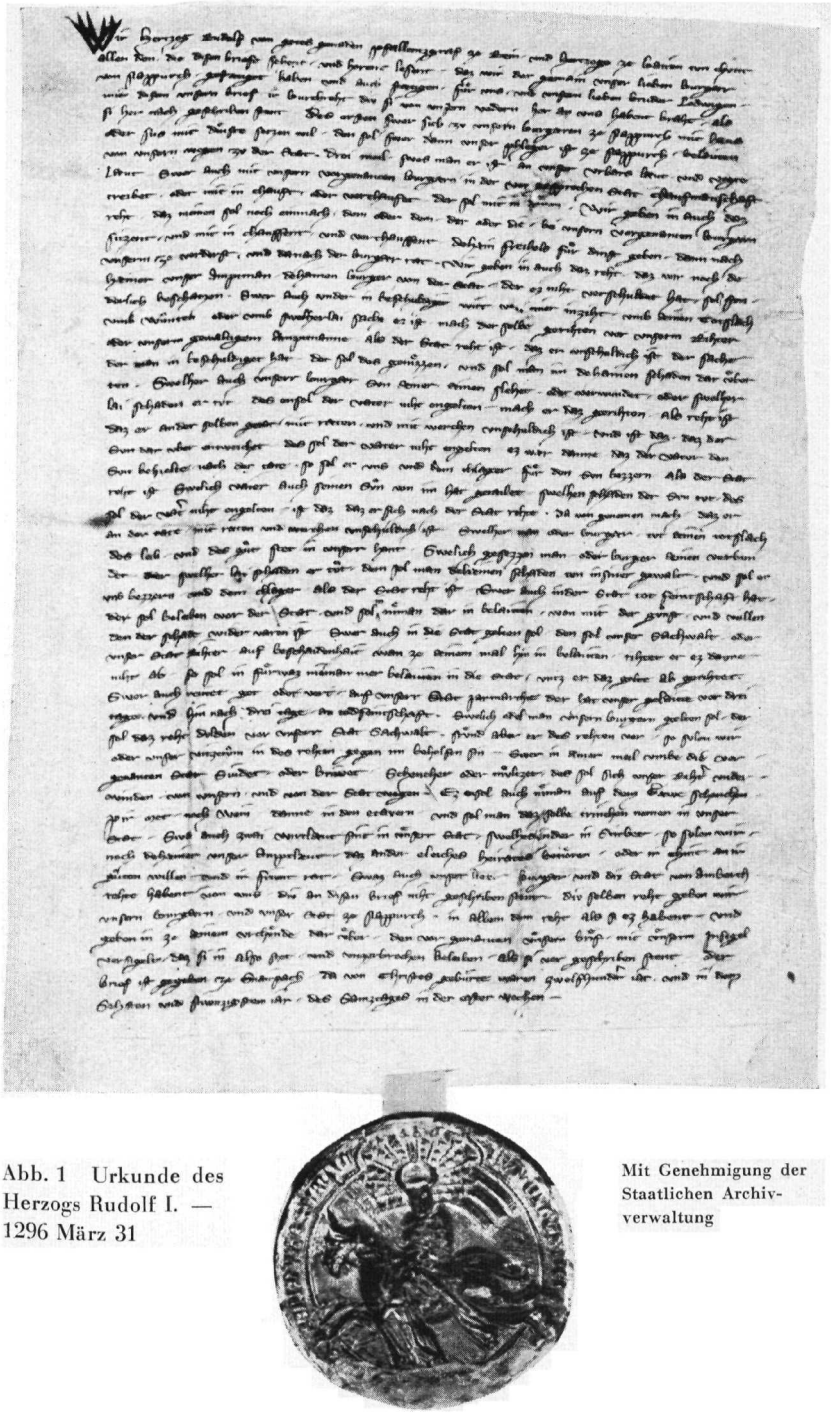

Abb. 1 Urkunde des Herzogs Rudolf I. — 1296 März 31

Mit Genehmigung der Staatlichen Archivverwaltung

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0205-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

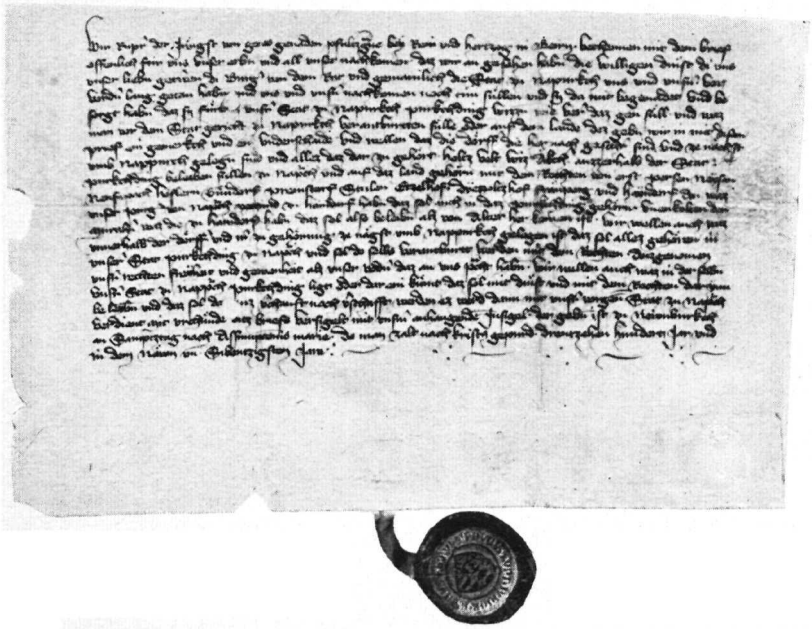

Abb. 2 Urkunde des Pfalzgrafen Rupprecht III. — 1379 August 20

Mit Genehmigung der Staatlichen Archivverwaltung

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0206-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Suner: 1520 Dez. 17 als Zeuge erwähnt, StAA Urk.-Dep. Pf. N. 257.

Wirth: 1522 Dez. 16, erste Erwähnung, StAA Urk.-Dep. Pf. N. 263. Er nahm 1556 noch als Stadtschreiber am Landtag teil (Großes Stadtbuch fol. 138'); vgl. RB 3 und 4, ferner Großes Stadtbuch. Not.-Signet nicht bekannt.

Hirn: im Großen Stadtbuch steht nach dem Ratswahleintrag von 1554 ein von ihm unterschriebener Vermerk, daß künftig die Ratswahlergebnisse nur mehr im Ratsbuch verzeichnet sind. Der Vermerk ist nicht datiert, die Amtszeit Hirns könnte also zwischen der Wirths und der des Stadtschreibers Krauß liegen.

Krauß: 1558 Juli 2, StAA Urk.-Dep. St. N. 557 (= Regest 62); 1562 April 11, StAA Geistl. Sachen 2052.

Lengfelder: Sept. 1566 — April 1571; vgl. RB 6.

Brenner: 23. April 1571 Pflicht getan, 11. Okt. 1585 Abschied als Stadtschreiber; vgl. RB 6 — RB 9.

Leuthner: 12. Okt. 1585 — Ostern 1594; vgl. RB 9 — RB 15. — Not.-Signet nicht bekannt.

Pappenberger: 11. April 1594 — 1. Febr. 1597; vgl. RB 15 u. RB 16.

Bleydner: ab 25. Febr. 1597; vgl. RB 16. — 1607: StAA Urk.-Dep. Pf. N. 326.

NB. Simbeck (9) führt — ohne Angabe von Belegstellen — als Stadtschreiber an: 1570 Andres Perkhamer, 1577 Schwab. In diesen Jahren war jedoch das Stadtschreiberamt schon durch Lengfelder bzw. Brenner besetzt.

Anhang

Der Eid des Stadtschreibers:

Das ich das jare in verwaltung des statschreibers ambts einem burgermeister und rate, auch iren verrechenten ambtleuten, zu denen ich ir rechnung zu beschreiben furgenomen und erfordert wirde, getreu, gewertig und gehorsam sein und, was mir von denen befolhen, meinen moglichen vleis und verstandt furwenden, auch die heimligkait des rats verschweigen, einem jedem, dem armen als dem reichen, in meinem schreiben, in recht oder sonst gleich sein, hierinne nit geverligkait gebrauchen, noch einem burger wider den andern nit schreiben will, weder durch miet, gabe, freundschaft noch veindschaft oder ander sachen willen, getreulich und ungeverlich. Des bit mir got zu helfen und alle heiligen. Amen.
[Nachträglich ist die Stelle „noch einem burger . . . . . schreiben will" und die eigentliche Eidesformel „Des bit . . . . Amen" durch Streichung getilgt und anstatt der letzteren eingetragen: „Deß helf mir gott und sein heiligs gottlichs wort"]
(StdtA Nabburg Großes Stadtbuch fol. 2')

Bestallung des Stadtschreibers Wolfgang Wirth:

Der ist uf erichtage nach dem sontage Reminiscere in der heiligen vasten anno etc. des 31. widerumbe von neuen uf sein ansuchen und bite zu statschreiber angenomen und ime das statschreiberambt von Michaelis schirstkomend uber zway jare versprochen und zugesagt und zu solde aus der stat chamer, wie vor alter, alle quottemer 5 lb d, 4 ß fur 6 clafter holtz und 10 gr opfergelts zu weinachten, ferner, so er gemainer stat ambtleuten ir register schreibt und rechnung macht, nemlich vom chamerer, kirchenbrobst und spitlmeister, jedem 1 lb d; ob aber ein ambtman das register selber schriebe und rechnung machte, stet es bei desselben gueten willen, was er ime davon gibt. Item von einem castner sand Johans 1 achtl korns; item von gemainer stat castensteuer und, wen gemainer stat zehenden eingefangen werden, auch 2 achtl korns,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0207-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1/2 schober stro. Sonst ferner umb das briefschreiben in der stat diese besoldung gemacht, das er von einer furderung von einem burger nemen solle 12 d, von einer quittung uf papir 20 d, von einem geburtsbrif eins burgerssone 1 fl, von einem auswendigen nach eins erbern rats ermessigung. Item von einem heyrats- oder ubergabbrief uf perment 1 fl. Item von einem inventari, testament und gerichtshendeln nach gestalt der sachen und leng des schreibens, auch gemeinen ordnung und eins erbern rads ermessigung nach zu belonen. Item von einem kauff- oder schuldbrieve 42 d. Item von den auswendigen ist ime kein ordnung geben, sonder mag nemen nach gestalt der sachen seins gefallens, doch auch gemainem gebrauch und altem herkomen nach.
(StdtA Nabburg Großes Stadtbuch fol. 27)

Taxordnung des Stadt- und Gerichtsschreibers
(StAA Amt Nabburg fasc. 303 Nr. 259)

Tax Hansen Stainlingers, gewesnen pflegers allhie zue Nabpurgkh, was die baurschaft im ambt von eim jden schreiben dem stat- und gerichtschreiber doselbst zu geben schuldig sein solle.

1 fl von eim gwalt zu recht
1 fl von einer uhrphede zu schreiben
42 d von einer geschwornen uhrphed inns Malefitzbuech zu schreiben
2 fl von eim geburtsbrief zu schreiben
1 fl von eim leerbrief zu schreiben
6 ß von eim hofbrieve [Nachtrag:] zaigen die vier im gricht an, sol nur 4 ß sein
3 ß von eim brief uber ein erbstuck, äcker oder wisen belangendt
45 d vonn einer kaufsabreden
20 kr von eim compaßbrieve andern ort zeugen zuverhörn in sachen, so im rechten anhengig
1 ort von einer schuldverschreibung
1 ort von einer vormundtschaftquittung
1 ort von eim vertragsbrief
42 d von einer kundtschaft
21 d von einer furschrift
32 d von eim bericht in die cantzlei
1 ort dem gerichtschreiber, wann er uf einem augenschein ist und schreiben muß
15 d von eim zeugen in wichtigen sachen ausser rechtens zu verhörn
25 d von eim abschied, wann sich ein baur an ein ander ort begibt und einkauft.

[Unterschrift des Stadtschreibers Krauß].

Der Stadtknecht. Die Erledigung der minderen Verwaltungsgeschäfte oblag dem Stadtknecht oder Amtmann, dessen Anstellung ebenfalls durch den Rat erfolgte. Über seine Dienste enthält das Ratsbuch gelegentlich der Bestallung des Amtsknechts im Jahre 1482 eine ausführliche Aufzählung, die deshalb im folgenden zur Darstellung seines Tätigkeitsbereiches im Auszug wiedergegeben wird[53]:

Item er soll einem burgermeister und rat in allen zimlichn und geburlichn sachn, seinem stand gehorig, alltzeit willig und gehorsam sein. Er sol auch die wacht und auch die scharwergk selbs pietn und gewertig darauff sehen, was

[53] RB 1 fol. 53', bei der Bestellung des Stadtamtmanns Paul Herler an St. Rupprechtstag 1482.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0208-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

verbruchs von yemant darinn geschehe, den an einen burgermeister oder einen rat bringn und nicht versweygen. Er sol auch gewertig sein der stat getzewg und was ihm bevolhn werd, getrewlichs vleiss auffhebn und wa er das vindt oder hat, bewarn und versorgen. Waß er auch wisse, höre oder in bevelhe hab des rates, das zu versweygen sey, das das ewigklich von im verswign beleib. Waß er auch befind und hör, das strafpar sey, das er nichts noch nyemant das anbring dann an einen rat oder burgermeister und nit weitter, es werd im dann von rats wegen bevolhen. Ob er auch hörte oder sehe waß, so unserm gnedigen hern phalntzgraven, der stat rat und gemain schad oder varlich wer, wie oder wa sich das begebe, das er das bei tag und nacht anbring und nicht versweige. Das er auch alltzeit als ein knecht ein swert trage. Das er auch trunckenheit und unfurlich lebn vermeid. Das er auch nyemant im rat noch in der gemain hohmut oder unwilln ertzaig, sunder einem yedn gehorsam und willig sey. Er soll auch on wissn und lawb eines rats oder burgermeisters von der stat nit geen. Er soll auch auff einen yedn burgermeister, so dieselbtzeit das regiment hab, sein willigs auffsehn und vleiss habn, wenn und wa er sein zu gebrauchn oder schicken notdurft sey; im auch alltzeit wissen thun, wo er yn suchn und findn sol. Er sol auch, waß im von herschaft oder der stat gefangn zubracht oder bevolhn werdn, dieselbn in der gefangknuss trewlich und vleissig bewarn und, wie sich zu einem yedn gebüret mit auß und einsliessen, wol verhuten und darauff aufmerckung haben. Er sol auch all tag die unsawbrigkeit und den harm in einem verdackten schefflein von den gefangn tragn und die gefengknuss sawber haldn. Er sol auch, wo sein nottut, so das einer von der stat zu strengen rechtn gericht wurd, denselbn vor offennem rechten, wie im dann bevolhn wirdt, beschreyen und berueffen, wie von alder herkomen ist. Waß aber übleter vom land oder auswendign gericht wurdn, die tut ein landknecht berueffn, wie auch also von alter herkomen ist.

Item er sol auch, wenn der stat prennholtz fur das rathawß gefurt werde, er und sein weib, dasselb auff das hawß tragn und wie sich gepür legen und slichtn on scharbergk und beswernuss der gemain; soll auch desselbn holtzs zu verprennen nichts von dem hawß tragn, er noch sein gesinde.

Item er soll auch all abend und morgens bei dem thorsperrn sein, trewlichn auff und zu helfn sperrn. Er soll auch all abent und zu gepurlicher zeit die wachter und nachgeer auff der mawr besichtn und beschawn. Er sol auch die mawr, wo ein nachgeer an wachtern gebruch hat und des durch yn erinndert wirt, die mawr fuderlich mit wachtern bestelln und besetzn. Im ist auch furan bevolhn, albeg auß der gemainen wach, so er die pewtt, von einem auß den, so zur wach gebotn werdn, dem thurner sein wachgelt mit nomen 6 helbling einnemen und uberantwortten, damit füran dem thurner und wachtern kein irrung beschehe. Er sol auch zu einer yedn kirchweih das gewurtz und gewicht zu beschawn die gesworen schawer dartzu vodern. Desgleichn auch die brotschawr alle sontag und sust eines tags in der wochn das brot zu bsichtn; waß strafpar beschawt wirt, aufhebn, dasselb halbs in das spital, den viertl den armen lewtn zum heiligen geist und im den viertl gebn. Er soll auch alle wochn einsst auff die kertzn sehn und so sein nottut die schawer dartzu vodern; waß uber 20 an das pfund geend, auffhebn und von einem yeden pfund desselbn zugs kertzn 12 d wandels fordern oder zu fordern an einen rat bringen[54].

Der Stadtknecht hatte darnach auch Aufgaben des Gerichtsdieners zu besorgen. Sein Jahressold betrug 8 lb d, an jedem Quatember 2 lb d,

[54] In den Ratsbüchern sind gelegentlich Nachträge zu dieser Aufzählung enthalten. Der Eid des Stadtknechts steht im Großen Stadtbuch.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0209-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

ferner 5 lb d, die ihm mit je 1 lb an den fünf Kirchweihtagen, an denen jeweils ein Jahrmarkt abgehalten wurde, ausbezahlt wurden; dazu erhielt er noch am Christabend 1 ß 15 d und „für sein Kleid 20 ß, für die Farb dazu 3 ß“[55].

Neben den — allgemeineren — Verwaltungsämtern des Stadtschreibers und des Stadtknechts gab es in Nabburg eine Anzahl von Ämtern, die sich auf einen bestimmten Verwaltungszweig beschränkten. Die Inhaber dieser Posten wurden meist im Anschluß an die Ratswahl durch den Rat bestimmt und sind dann bei den Ratswahleinträgen mit aufgeführt[56], teilweise werden sie auch an anderen Terminen gewählt.

Im Bereich der Finanzverwaltung besorgte der Stadtkämmerer die Kassengeschäfte; er bekleidete sein Amt gewöhnlich eine Reihe von Jahren hintereinander. Der Kämmerer wurde aus den Ratsgeschlechtern der Stadt genommen, er hatte neben diesem Amt meist noch eine Stelle im Rat inne, entweder die eines Bürgermeisters oder die eines Ratsherrn. Seine Bestellung ist in den Ratsbüchern nicht immer vermerkt, so daß nur einzelne Stadtkämmerer dem Namen nach bekannt sind[57]. Seine Tätigkeit findet ihren Niederschlag in den jährlichen Kammerrechnungen, bei deren Anfertigung der Stadtschreiber behilflich sein mußte[58].

Innerhalb der Finanzverwaltung ist auch noch ein anderes Amt zu nennen, das der „Steuerherren“, die mit der Entgegennahme des Steuereides der einzelnen Bürger[59], der Einziehung der Steuer, besonders der Landes- und Fürstensteuer, und der Abführung der Steuergelder an den Kämmerer oder unmittelbar an den Rentmeister betraut waren. Alljährlich wurden dazu je 2 — manches Jahr auch je 3 — Mitglieder des inneren und äußeren Rates ausgewählt[60].

Für das Bauwesen der Stadt war der Baumeister verantwortlich[61]. Ihm unterstand in technischen Dingen der Stadtmeister oder Stadtzimmermann; dessen Aufgabe war es, laufend die städtischen und kirchlichen Gebäulichkeiten, die Stadtbrunnen, die Brücke, die Weiher

[55] lt. Stadtkammerrechnung.

[56] Hinsichtlich der Angabe der Stadtbediensteten sind die Ratswahleinträge nicht immer gleich genau und umfangreich.

[57] Der Kämmerer ist bei den Ratswahleinträgen nur selten aufgeführt, vermutlich, weil er für längere Zeit, nicht nur für 1 Ratsjahr bestimmt wurde.

[58] Die Jahresrechnungen der Stadtkammer — das Finanzjahr ging von Michaeli zu Michaeli — sind erst von 1570 an mit Lücken im StdtAN vorhanden.

[59] Die Steuerfestsetzung nach einem meist vom Rat bestimmten Satz erfolgte auf Grund der Vermögensangabe des Steuerschuldners, also im Wege der Selbsteinschätzung.

[60] Die Steuerherrn sind meist in den Ratswahleinträgen mitaufgeführt.

[61] Von 1474—1485 erscheinen in den Ratsbüchern jeweils zwei Baumeister, von 1486 an jährlich nur mehr einer.

[62] Das RB 1 enthält bei der Bestellung des Jörg Zymerman zum Stadtmeister eine Stadtmeisterordnung (fol. 89'; 1485).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0210-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

baulich zu überwachen und die nötigen Reparaturen dem Baumeister zu melden, der dann die notwendigen Arbeiten anordnete. Vermutlich war der Stadtmeister auch bei der Durchführung der Reparaturen mitbeschäftigt[62].

Für die Pflege und den Bestand des städtischen Wald- und Weiherbesitzes war ein Forster und ein Fischmeister eingesetzt.

Die militärische Bereitschaft der Stadt lag in den Händen der Viertelmeister und zeitweise der Hauptleute, in jedem der vier Stadtviertel einschließlich der Vorstadt „enhalb der bruck", und deren Stellvertreter[63]; einigemale wird auch ein Büchsenmeister und ein Schützenmeister genannt, ersterer für die Waffen und die Munition, letzterer für die Schießausbildung verantwortlich.

Als Organe der Sicherheitspolizei (einschließlich der Feuerpolizei) sind der Stadttürmer, auf dem Turm der Pfarrkirche, die Torsperrer und die Torhüter bei den einzelnen Toren und Durchlässen anzuführen[64]. Der nächtliche Wachdienst war noch bei Beginn der Ratsaufzeichnungen allgemeine Pflicht der Bürger; die Kontrolle der Wachen übten die „Nachgeher" aus, je 20—23 Personen auf und unter dem Berg. Auffälligerweise hört die Nennung der Nachgeher mit dem dritten Ratsbuch auf. Anscheinend wurde dann die allgemeine Wachpflicht abgelöst; schon bei den Aufgaben des Stadtknechts wird die Einsammlung des Wachgeldes erwähnt[65], in den Stadtkammerrechnungen bildet das Wachgeld einen besonderen Titel auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite.

Weitere Stadtämter, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gewerbepolizei und mit der Regelung von Handel und Verkehr in Zusammenhang stehen, werden in einer gesonderten Darstellung der Wirtschaftsverhältnisse der Stadt Nabburg Behandlung finden.

3. Wappen und Siegel der Stadt

Der nach außen hin sichtbare Ausdruck der städtischen Selbstverwaltung ist das eigene Stadtsiegel. Der Besitz des Siegels gilt im allgemeinen als Beweis, daß der Ort die Ratsverfassung hatte[66]; das

[63] Von 1474—1477 werden Hauptleute nur „enhalb der bruck" erwähnt, seit 1478 dagegen in jedem Viertel und weiter „enhalb der bruck". Von 1495 ab werden Hauptleute neben den Viertelmeistern nicht mehr genannt.

[64] Torsperrer werden 1526 für das Mähntor, Obertor, Dechanttürl, Fleischtürl, Weiherstor, Grießtor, Perschnertor, Neunbergertor, am Brunnanger, am Sterzenbach, unter den Ledrern, am Mühltor und am Repeltor angegeben (insgesamt 13); Torhüter waren beim Mähntor, Obertor, Fleischtürl und Dechanttürl eingesetzt.

[65] Ratsbeschluß Freitag vor Viti 1486, daß der Amtmann das Nachtwachgeld alle Nacht einnehmen und das zusammenbringen soll, auch das alle Samstag oder am Sonntag dem Chammerer zu verrechnen überantworte (RB 1 fol. 93).

[66] Stadler-Zollhöfer, Wappen der schwäbischen Gemeinden (Schwäb. Heimatkunde Heft 7), S. 20: „Das Siegel in der Frühzeit ist ein äußerer Beweis

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0211-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Stadtsiegel ist auch ein „Indiz in der Frage der Ummauerung“[67].

Aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts, aus dem Jahre 1314, also 18 Jahre nach der Verleihung des Hauptprivilegs, ist das erste Siegel der Stadt Nabburg an einer von der Stadt besiegelten Urkunde erhalten[68]. Leider ist dieses Siegel arg beschädigt, es läßt aber trotzdem das Siegelbild noch erkennen und läßt feststellen, daß es genau mit dem seit 1337 nachweisbaren „kleinen Insiegel“ übereinstimmt. Wie sich in den frühen Stadtsiegeln überhaupt kein Wappen im eigentlichen, strengen Sinn, sondern ein Bild befindet, „eine burgartige, turm- und zinnengeschmückte Architekturmasse, meist mit dem Haupttor . .[69], so stellt auch das Bild im Nabburger Siegel über Wellen eine Burg mit einem breiten Zinnenturm zwischen zwei spitzbedachten Seitentürmen und mit einem geöffneten Tor in der Burgmauer dar[70] und bezeugt damit das — verhältnismäßig — hohe Alter des Nabburger Wappens. In gewissem Sinn kann das Wappen als ein redendes angesehen werden: die Burg über der Naab. Die in der Literatur vertretene Meinung[71], daß es sich beim Nabburger Wappenbild um eine Wiedergabe der wirklichen früheren Burg- oder Stadtansicht handle, ist abzulehnen. Dagegen spricht schon, daß fast das gleiche Wappenbild auch bei anderen altbayerischen Städten vorkommt[72]. Die Burg im Wappen von Nabburg ist keine Nachbildung der Wirklichkeit, sondern eine typische Darstellung des befestigten Platzes als Symbol für die Stadteigenschaft[73].

für die Einführung der Ratsverfassung und das Vorhandensein einer Stadtobrigkeit, die gewisse Verwaltungs- und Gerichtsfunktionen ausübt“.

[67] Planitz (5) S. 234. — Nabburg hat als Kern die frühere Burg; es ist anzunehmen, daß bei der Vergrößerung des Ortes durch die um die Burg sich bildende Siedlung auch der Burgring und die Befestigungsanlagen erweitert wurden. Schon 1254 wird Nabburg „oppidum“ genannt, war also ein fester Platz (Qu. u. E. V, S. 132).

[68] StAA Urk.-Dep. Pf. N. 1, 1314 April 29.

[69] Gritzner, Heraldik S. 73 (Meisters Grundriß d. Gesch.-wiss. Bd. I Abt. 4).

[70] vgl. die Beschreibung von Hupp in seinen „Deutschen Ortswappen“, Reihe Oberpfalz Nr. 46, mit Angabe der Farben: „In Rot über Wellen, in denen ein blauer Fisch schwimmt, eine silberne Burg mit einem breiten Zinnenturm zwischen zwei spitzbedachten Seitentürmen“ (Über den Fisch s. weiter unten). Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts ist eine farbige Darstellung des Nabburger Wappens nicht bekannt. Zu erwähnen ist, daß die Stadt bei Besiegelung mit dem Sekret von 1561 eine blau-weiß-rote Schnur verwendet, also in den Farben, die auch die farbige Wiedergabe zeigt.

[71] Simbeck (5) S. 48.

[72] Von den altbayerischen Städten besitzen Burghausen, Weilheim u. ehemals Kelheim ein ähnliches Wappenbild, nämlich eine Burg mit 3 Türmen und geöffnetem Tor; vgl. Hupp, Deutsche Ortswappen, Reihe Ober- und Niederbayern, u. Rothenfelder, Die Wittelsbacher als Städtegründer.

[73] Das derzeitige Nabburger Stadtsiegel hat allerdings den Mittelturm nach dem noch vorhandenen Mähntor umgebildet und die ursprünglich in der Burg befindlichen Seitentürme als Ecktürme in die Mauer gestellt.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0212-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Im Jahre 1547 trat in der Gestaltung des Nabburger Wappens eine Änderung ein: „Freitag nach Ostern ist das kleiner sigl durch Paulsen Pirckner, der zeit burgermeister, wy er ufm rathaus ein brief gesiglt und widerumb hinabgangen, underweg ausm pusen gefallen und verloren; weil aber nit zu stund an und noch nit funden, hat Pirckner ein neues sigill machen lassen, dem anderm, so verlorn, gleichmessig, allein di underschaid im sigl gemacht, das unden im wasser ein visch gemacht. Ob das ander kunftig gefunden, eins widerumb abzuthun, ob auch kunftig ein felsch damit welt furgenomen werden, darnach weste zu richten“[74]. Obwohl 1548 der verlorene Siegelstock wieder gefunden wurde, ist der Fisch im Nabburger Wappen und Siegel bis in die Gegenwart beibehalten worden.

[74] Eintrag im RB 4 fol. 85. — Bürgermeister Pirckner wurde vom Rat für den durch den Verlust des Siegels und den dadurch möglichen Siegelmißbrauch entstehenden Schaden verantwortlich gemacht und zur Abgabe einer entsprechenden Verschreibung aufgefordert. Das Ratsbuch berichtet darüber: „Nachdem uf freitag nach Ostern dis 47 jars durch Paulsen Pirckner, sonst Guettenecker, alls dozemaln burgermeistern, das kleiner gemeiner stat innsigl, wy er ufm radhaus ein brief gesiglt, am widerumb heimgen verlorn und bisher verhofft, solichs solt widerumb gefunden worden sein, und alleweil ein anders in gleicher form mit dreien thurnen und spitzen, allein mit der underschaide unden mit einem visch, machen lassen, weiln aber das nit gefunden, hatt inner und eusser ratt ime uferlegt, sich fur sich, sein hausfrauen und erben ein bekantnus seiner handschrift under seinem insigl uber sich zu geben, wo kunftiger zeit des verlusts und sigls halben einem erbern rat und gemeiner stat ein nachteil oder schaden zusten sollt, darfur gut zu sten und gemeine stat derhalb on schaden zu halten . .“ Auf seine Weigerung hin wurde Pirckner durch inneren und äußeren Rat an den Vitztum verwiesen und erreichte wenigstens eine Milderung. Im Schreiben der Regierung an den Pfleger hält es die Regierung „unvonnotten, sich so hoch fur sich, sein hausfrauen und erben zu verschreiben“ und befiehlt, Bürgermeister und Rat anzuzeigen, „sich an dem, des er sich fur sein person ausser seins weibs und erben obligir und verschreib, lassen benugen“; der Pfleger solle jedoch „daran sein bei denen von Nabpurg, das mit dem jetzigem neuen innsigl gegen dem verlorenen ein kleine erkentliche enderung, dergleichen auch di jarzale darauf gemacht und nichs wenigers, uf wellichem tag und durch wen das vorig verlorn worden, in das rattpuch verzeichent werde, zu kunftiger gedechtnus zu gebrauchen habe . . .“. Nach Bekanntgabe dieses Befehls an den Rat händigte Pirckner die Verschreibung aus. „Darauf ist auch das kleiner innsigl, so neu gemacht, verendert, von dem mittern thurn das dach und spitz herabthun und dem alten grossern sigl gleich gemacht, unden im wasser ein visch gemacht, oben di jarzal 1547“. Als 1548 das verlorene Siegel wieder aufgefunden wurde, ist „freitag nach Lucie . . Paulsen Pirckner sein verschreibung des verlorens sigls halben, weil das wider funden, uf sein begern wider zugestellt; ime auch das silber, so er zum neuen sigl gebraucht, als $1^1/_2$ taler . . . widergeben werden und das neu sigl bei der stat neben dem alten gefunden innsigl erhalten werden, welliche bede im tisch ufm radhaus zu finden“ (RB 4 fol. 91 f., 123).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0213-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Von 1314 bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts konnten insgesamt sechs verschiedene Siegelformen festgestellt werden[75]:

Siegel 1 von 1314, nur in einem beschädigten Exemplar erhalten (Urk. von 1314 s. Anm. 68).
Durchmesser: 70 mm.
Legende: . . . . DE NA . VR . .

Siegel 2, in den Urkunden „kleines Insigel" genannt (aus der Bezeichnung geht hervor, daß damals das „große Insigel", das Siegel 1, noch vorhanden und im Gebrauch gewesen sein muß). Es ist erstmals belegt in einer Urk. v. 1337 (StAA Urk.-Dep. Pf. N. 4), das erste erhaltene Siegel stammt von 1339 (Urk.-Dep. Pf. N. 5). Das letzte Vorkommen konnte an einer Urk. vom Jahr 1494 (Urk.-Dep. St. N. 445) festgestellt werden.
Durchmesser: 35 mm.
Legende: S. VNIVERSITATIS. CIVIVM. DE. NAPVRK.

Siegel 3, kommt nur einmal vor, und zwar an einer Urkunde von 1475 März 6 (Urk.-Dep. St. N. 400, im Urkundentext „secret insigel" genannt). Im Ratsbuch findet sich kein Hinweis auf die Einführung und Wiederabschaffung dieses Siegelstocks. Wie die Abbildung zeigt, war die Arbeit etwas mißglückt; denn die Legende ist ungleich verteilt, so daß der Raum zwischen den beiden Worten nicht in der Mitte unter dem Tor liegt. Anscheinend wurde aus diesem Grund, wegen der ungleichmäßigen Legende, das Siegel nicht weiter verwendet.
Durchmesser: 28 mm.
Legende: sigillvm nappvrch.

Siegel 4, seine Verwendung beginnt 1497 (Urk.-Dep. Pf. N. 218) und reicht bis 1563 (Urk.-Dep. Pf. N. 303 u. Geistl. Sachen 2052). Der Siegelstock wurde 1547 am 15. April durch den damaligen regierenden Bürgermeister Pirckner verloren, im Dez. 1548 wieder gefunden und anscheinend bis 1563 neben dem 1547 neu angefertigten Siegel 5 verwendet. Die Darstellung des Siegelbildes, wie auch bereits auf dem Siegel 3, weicht vom Siegel 2 insofern ab, als auch der Mittelturm nunmehr ein Spitzdach trägt (von der stilistischen Änderung abgesehen).
Durchmesser: 30 mm.
Legende: sigillvm nabpvrg.

[75] zu 1—6 s. Abb. Nr. 3 a—f.

Darstellungen des Nabburger Stadtwappens befinden sich
1. an der Kanzel der Stadtpfarrkirche (jetzt an der Innenseite angebracht), aus dem Jahre 1526, KDM Nabburg Abb. 22 auf Seite 37, Text dazu auf S. 38.
2. auf dem 3. Schlußstein (von vorne) im Mittelschiff der Pfarrkirche, aus dem 14. Jahrhundert, KDM Nabburg S. 26 Abb. 8c, Text S. 27.
3. auf dem Schlußstein des Chorgewölbes der profanierten St. Lorenzkapelle, Ende des 15. Jahrhunderts („1489" am Chorbogen); Besonderheit: Mauer ohne Tor. KDM Nabburg S. 46 Abb. 31, Text S. 51.
4. auf einer Relieff-Tafel mit gotisch-profilierter Umrahmung, jetzt an einem Haus unterhalb des Mähntors angebracht, Inschrift: Stat Nabpurg 1583; dabei befindet sich auch das pers. Wappen des Baumeisters (Stadtschreibers) Balthasar Brenner. KDM Nabburg S. 60.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0214-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Siegel 5, 1547 durch Bürgermeister Pirckner nach dem Verlust des Siegelstocks zu Siegel 4 angeschafft; es wurde noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts verwendet (so 1805, StAA Amt Nabburg fasc. 111 Nr. 230). Die Besonderheit liegt im Anbringen eines Fisches unten, in den Wellen des Siegelbildes, und in der Jahreszahl 1547 über dem mittleren Turm; der ursprünglich ebenfalls spitzbedachte Mittelturm wurde (auf Weisung der Regierung) nachträglich nach dem „alten größeren" Siegel zum Zinnenturm abgeändert.

Durchmesser: 28 mm.

Legende: SINGNET NABPVRK 1547.

Siegel 6, nach der Jahreszahl der Legende im Jahre 1561 angefertigt. Es war nur bei wichtigeren Anlässen, so 1597 beim Revers der Stadt (Regest 81), in Gebrauch; anscheinend bis zu einem (nach der Legende) im Jahre 1669 neubeschafften Secret der Stadt verwendet (wie Siegel 5 auch im 19. Jahrhundert noch in Gebrauch, so 1809; vgl. StAA. Reg., K. d. Innern, 15 845). Das Siegelbild ist nunmehr in einen Schild gestellt, es entspricht im wesentlichen dem des Signets v. 1547.

Durchmesser: 40 mm.

Legende: SECRETVM + CIVIVM + IN + NABPVRG + 1561 +

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0215-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

3. Abschnitt

Das Gerichtswesen

Über die Gerichtsverhältnisse in und um Nabburg vor der Mitte des 13. Jahrhunderts sind keine urkundlichen Belege vorhanden. Nabburg gehörte in der Gerichtsorganisation zunächst zum Gericht der Nordgaugrafschaft; möglicherweise war auch bei Nabburg — in Perschen — eine Gerichtsstätte. Dies dürfte insbesondere für die Zeit anzunehmen sein, als Nabburg bei der Neubildung der Grafschaften auf dem Nordgau im 11. Jahrhundert Verwaltungssitz der nach ihm benannten Mark und zeitweilig Regierungssitz der Diepoldinger war und als jede Grafschaft ihr Gericht besaß[1]. Als im 13. Jahrhundert die Wittelsbacher auf dem ehemaligen Nordgau schrittweise ihr Territorium ausbauen konnten, indem sie die Hochgerichtsbarkeit, die Quelle der Territorialhoheit, auf vielfache Weise erwarben[2], werden auch die Gerichtsverhältnisse klarer. Es „legte sich ein einheitliches Netz von Landgerichten" über ihr Territorium[3], in das auch der Nordgau einbezogen war. In den Salbüchern wird die Neueinteilung in Ämter und Gerichte sichtbar (wobei zu bemerken ist, daß, wenigstens auf dem Nordgau, nicht jedes Amt zugleich einen Landgerichtsbezirk bildete); seit dem zweiten Urbar um 1270 befindet sich darunter auch ein Amt Nabburg, das sich aus zwei voneinander verschiedenen Güterkomplexen zusammensetzte, aus dem ehemals diepoldingischen Hausgut um Nabburg[4] und

[1] vgl. dazu die Karten von Guttenberg „Die Grafschaften zu Anfang des 11. Jahrhunderts", „Neubildung der Grafschaften im Nordgau um 1065", „Grafschaften und Herrschaften in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts", bei Scherzer, Abb. 64, 66 u. 69. Die bekanntesten Gerichte sind die Landgerichte der Grafschaft Hirschberg u. der Landgrafschaft Stefling. Die Grafschaft Hirschberg wird übrigens noch bis ins 13. Jahrhundert hinein in Urkunden als „comitatus Nortgowe" bezeichnet (Müller S. 14), obwohl damals doch schon mehrere Grafschaften auf dem Raum des alten Nordgaus existierten.

[2] Wohlhaupter S. 36 f.

[3] v. Guttenberg (2) 267.

[4] Die unmittelbare Umgebung von Nabburg einschl. Perschen war alter geistlicher Besitz, was später noch aus dem Präsentationsrecht bei der Pfarrei hervorgeht; Grundherr war das Kloster St. Emmeram bzw. das Domkapitel Regensburg (Haller (1), nach Simbeck). Im Urbar um 1270 und von 1326 ist unter den Abgaben in der Stadt Nabburg ein „Vogtpfund" genannt — oben S. 139 —; wahrscheinlich hängt dieses Vogtpfund mit der Vogtei über den Kirchenbesitz Nabburg-Perschen zusammen, die vermutlich in Händen der Diepoldinger war und an die Wittelsbacher überging. Diese Vogtei könnte auch die Grundlage für den Hausbesitz der Diepoldinger um Nabburg gewesen sein.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0216-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

dem früher sulzbachischen Besitz um Trisching, und das bis zum lengenfeldischen Salbuch von 1326 durch Aufnahme der Ämter Altendorf und Schwarzach den Umfang des Pflegamtes Nabburg erreichte[5].

I. Die hohe Gerichtsbarkeit, insbesondere das Landgericht

1. Organisation und äußere Geschichte des Landgerichts Nabburg

Als Mittelinstanz führten die Wittelsbacher in ihrer Ämterorganisation das Vitztumamt ein. Ein solches wurde von ihnen auch für ihren Besitz nördlich der Donau eingerichtet, zunächst ohne festen Amtssitz, seit 1326 mit dem Sitz in (Burg-)Lengenfeld. Durch den Hausvertrag 1329 wurde für den kurpfälzischen Teil des alten Nordgaus ein eigenes pfälzisches Vitztumamt notwendig, das seinen Sitz in Amberg hatte und zu dem auch das Amt Nabburg gehörte. Im Zusammenhang mit der Bildung des Vitztumamts Amberg scheint auch die Neubildung von Landgerichten vor sich gegangen zu sein[6], jedenfalls werden ungefähr seit dieser Zeit die Landgerichte Amberg, Nabburg und Neunburg im Bereich der mittleren Kuroberpfalz nachweisbar. Der Bezirk des Landrichters von Amberg hat anscheinend, vielleicht nur personell, auch das Amt Nabburg mitumfaßt; denn 1342 ist nach einem Landgerichtsbrief auf der Nabburger Schranne in Perschen der Vitztum von Amberg, Heinrich v. Erlkeim, Vorsitzender des Landgerichts[7]. Die Gerichtsstätte für Nabburg lag also damals noch nicht in der Stadt, sondern vor deren Mauern am Ufer der Naab in Perschen. Dies entspricht durchaus der alten Gewohnheit, das Gericht im Freien abzuhalten und nicht in der Enge einer ummauerten Stadt[8]. Perschen war durch seine Bedeutung als Sitz einer Urpfarrei und als kirchlicher

[5] vgl. oben S. 104.

[6] Das Landgericht Burglengenfeld führte bis ins 18. Jahrhundert die Bezeichnung „Landgericht auf dem Nordgau", was sicher noch auf die Zeit des ursprünglichen Vitztumamts Lengenfeld zurückgeht und dieses Landgericht als älter als die anderen erscheinen läßt. Nach der Bildung der Jungen Pfalz, 1505/06, wurde von Neuburg/D. aus der oberpfälzische Besitz dieser Linie weiter Nordgau genannt.

[7] Landgerichtsbrief v. 1342 Mai 13 (MB 24, 386). — Es wäre auch denkbar, daß der Amberger Vitztum in seiner Eigenschaft als solcher den Landesfürsten, den eigentlichen Gerichtsherrn, auf der Schranne Perschen vertrat, ohne daß Nabburg zum Landrichterbezirk Amberg organisatorisch gehörte. Wie sich 1411 zeigt — s. unten —, konnte ein Landrichterbezirk mehrere Landgerichte umfassen.

[8] Ähnlich lagen die Verhältnisse in Amberg, wo das Landgericht zuerst bei der „Aichenstauden" stattfand; nach Löwenthal S. 186 lag die Aichenstaude eine Viertelstunde unterhalb Amberg beim Burgstall, jetzt Drahthammer, an der Vils.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0217-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Mittelpunkt der mittleren Naabgegend ein vielbesuchter Ort und deshalb für eine Schranne günstig[9]. Mit der Einrichtung des Vitztumamtes Nabburg um 1353 erscheint das Nabburger Landgericht selbständig, von Amberg unabhängig; das neue Vitztumamt bildet für sich einen Landrichterbezirk, der sich über die Ämter Nabburg, Neunburg, Wetterfeld, Murach und Treswitz erstreckte. Als Schrannenorte treten in den Landgerichtsbriefen Nabburg und Neunburg auf; das Gericht tagte im Wechsel an diesen beiden Stätten[10]. Um diese Zeit, erstmals 1359 in einem Landgerichtsbrief belegt[11], wurde die Landschranne von Perschen in die Stadt Nabburg übertragen. Vielleicht spielte dabei eine Rolle, daß Nabburg jetzt Vitztumssitz geworden war, jedenfalls erfolgte die Gerichtsverlegung, bevor der Pfarrsitz für dauernd von Perschen nach Nabburg überging[12].

Die Auflösung des Vitztumamts Nabburg brachte auch eine Änderung der Landgerichtsverhältnisse mit sich. Am 26. Sept. 1411, also ein Jahr nach dem eigentlichen Teilungsvertrag, kam durch sieben Spruchleute ein Vergleich zwischen Kurfürst Ludwig III. und Pfalzgraf Johann (der 1405 die Regierung im Vitztumamt Nabburg und in der Kuroberpfalz übertragen erhalten hatte) über die Landgerichte Amberg, Lengenfeld, Nabburg und Neunburg zustande: bezüglich der Landschrannen zu Amberg und Lengenfeld blieb es wie bisher; wegen Nabburg und Neunburg, die seit Bestehen des Vitztumamtes Nabburg ein Landrichter besessen hatte, wurde entschieden, daß Kurfürst Ludwig die Schranne zu Nabburg haben sollte und daß sich alle Leute und Güter, im Gericht Nabburg und Murach gelegen, dort verantworten sollten; die Schranne Neunburg, wozu auch Tännesberg und Treswitz gehörten, verblieb Pfalzgraf Johann[13]. Die Regelung entsprach den tatsächlichen Herrschaftsverhältnissen gemäß der Teilung von 1410, die Grenze der Landgerichte stimmte mit den Territorialgrenzen überein. Von 1411 an trat, wie schon vor der Einrichtung des Vitztumamtes Nabburg, wieder eine Verbindung der beiden Landgerichte Amberg und Nabburg ein, in der Form, daß der Landrichter von Amberg beide

[9] Im Pfarreienverzeichnis des Bistums Regensburg von 1286 hat Pers(ch)en vel Nabburg, im Dekanat Viechtach oder Luhe aufgeführt, mit 22 Mark das höchste Einkommen unter den Pfarreien des Dekanats (15. Jahresber. d. Ver. z. Erforschg. d. Regensburger Diözesangesch. 1953, S. 25).

[10] Nach dem Landgerichtsbrief v. 1377 Montag nach Erhardi, ausgestellt auf der Landschranne Neunburg, fand z. B. das nächste Landgericht an Montag nach Quasimodo geniti in Nabburg statt (MB 27, 233).

[11] Landgerichtsbrief v. 1359 Dez. 2, Nabburg (Ried II, 890).

[12] Über die Verlegung des Pfarrsitzes von Perschen nach Nabburg vgl. Haller (1) S. 34 (nach Simbeck (7)). — Auch in Amberg wurde das Landgericht von der Aichenstauden in die Stadt aufs Rathaus verlegt (Schwaiger-Lipowski, Chronik d. St. Amberg, Mchn. 1818 S. 23).

[13] Abschriften des Vergleiches: StAA Urk.-Sammlg. 1541, Stdb. 497/141 ff.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0218-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Landgerichte besaß und die Gerichtstage abwechselnd in Amberg und Nabburg abgehalten wurden[14].

Vom letzten Viertel des 16. Jahrhunderts an sind keine Landgerichtssitzungen in Nabburg mehr nachweisbar[15]. Die Bürgerschaft von Nabburg beschwerte sich beim Landesherrn auch darüber, daß die Landgerichtstage nur mehr in Amberg stattfanden, und bat, daß wie bisher auch in Nabburg im Wechsel mit Amberg das Landgericht wieder gehalten werde, jedoch ohne Erfolg[16]. Um diese Zeit war auch eine Änderung in der Gerichtsverfassung und zwar im Malefizverfahren eingetreten, nunmehr konnte auch der Pfleger in Nabburg das peinliche Gericht besitzen. Die allgemeine Verleihung des Blutbanns an die Pfleger und Richter spricht ein Befehl des Pfalzgrafen Johann Casimir, Administrators der Pfalz und Vormunds des Kurfürsten Friedrich IV., vom 12. Januar 1585 aus[17]. In Streitigkeiten um Grund und

[14] Wie die Landgerichtsbriefe ersehen lassen, wurden die Prozesse vor dem Landgericht in den aufeinander folgenden Tagungen in Amberg und Nabburg fortgesetzt; z. B. wurde ein Streitfall der Gemeinde Kemnath b. Neunaigen gegen die Gde. Deswitz wegen Weidestörung auf folgenden Terminen behandelt: 1510 Montag nach Allerheiligen in Amberg, 1510 Montag nach Andreas in Nabburg, 1511 Montag nach Appolonie in Amberg, 1511 Montag nach Veit in Nabburg, 1511 Montag nach Bartholomäus in Amberg, 1512 Montag nach Trinitatis in Amberg; oder eine Klage der Stadt Nabburg gegen Cristof Senft zu Rottendorf wegen einer Waldung Hermannsberg auf dem Landgericht Nabburg an Montag nach Gallus 1511, auf dem Landgericht Amberg an Montag nach Ägidius 1512 (StAA Urk.-Sammlg. 2020—2024, Amt Nabburg fasc. 220/3157). Vgl. auch dazu Rosenthal I, 94. — Das Landgericht fand jeweils an einem Montag statt und alljährlich mehrmals in Nabburg, so sind z. B. für das Jahr 1402 Landgerichtstage in Nabburg belegt an Montag nach Reminiscere, Montag nach dem Auffahrttag und Montag vor Ulrich (StAA Urk.-Dep. St. N. 1234, Urk.-Dep. Pf. N. 61, RB XI, 260).

[15] In den Amtsrechnungen bei den Zehrungskosten ist das letzte Landgericht in Nabburg für den 1. und 2. März und 30. und 31. August 1573 nachweisbar (jeweils Sonntag und Montag, der Sonntag war Ankunftstag, für den schon Zehrung beansprucht wurde); von der Amtsrechnung 1576/77 an — die dazwischen liegenden Rechnungsjahrgänge fehlen — ist kein entsprechender Eintrag mehr zu finden.

[16] Beschwerde der Bürgerschaft 1597 Februar 12; StAA Amt Nabburg fasc. 121 Nr. 317.

[17] StAA Administrativakt 9730: „Wir Johann Casimir . . . geben und bevelhen in craft dits briefs allen unsern in dem obern furstenthumb der churf. pfaltz in Bayern pflegern und richtern und ir jedtlichen besonnder, so lang sie unser pfleger und richter seindt und bleiben werden, uff ir aydt und pflicht, darmit sie und ir jeglicher insonnder uns verwanth ist, vollen gewalt und gantze macht und den bann von des heiligen reichs obrigkeit herrurendt uber das blutt zu sitzen, zu urtheilen und zu richten, so offt und dickh sich solches gebüren und nott sein würdet. Und ob sich in abwesen ainiges unsers pflegers begeben wurde, einen ubelthättigen zu rechtfertigen, so geben und bevelhen wir den obgenannten unsern pflegern und richtern und ir jeglichen insonderheit, solchen obgeschriebenen volkommenen gewalt, macht und bann an der abwesenden unser pfleger und richter statt das recht nach herkommen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0219-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Boden blieb (für die Landgemeinden im Pflegamt) das Landgericht weiter zuständig, wobei die Gerichtstage in Amberg stattfanden[18].

2. *Die rechtlichen Beziehungen der Stadt Nabburg zum Landgericht*

Das Landgericht Nabburg war, wie für alle landesherrlichen Orte des Landgerichtsbezirks, so auch für die Stadt Nabburg das ordentliche Gericht in der Aburteilung der schweren, todeswürdigen Verbrechen. Im Privileg von 1296 hatte sich der Herzog ausdrücklich die Bestrafung des Totschlages vorbehalten; die Tötung steht aber an dieser Stelle auch für die anderen „Dinge, die an den Tod ziehen“[19]. Die Stadt Nabburg hat, wie übrigens auch die anderen wittelsbachischen Städte[20], nie die Blutgerichtsbarkeit erlangt; auch später, als die Malefizsachen nicht mehr auf dem Landgericht verhandelt wurden[21], änderte sich hierin nichts, an Stelle des Landrichters übte der Pfleger als landesherrlicher Beamter die hohe Gerichtsbarkeit.

Neben der peinlichen Gerichtsbarkeit (solange das mittelalterliche Strafverfahren galt) hatten die bayerischen Landgerichte auch die Rechtsprechung über „Erb und Eigen“, die nicht zur eigentlichen niederen Jurisdiktion zählte[22], die also auch die Städte und Märkte nicht ohne weiteres besaßen. Wann bei Nabburg in dieser Beziehung die Exemtion vom Landgericht erfolgte, läßt sich nicht genau datieren, da eine Erstverleihung der Gerichtsbarkeit über Grund und Boden nicht bekannt ist. Zur Vermeidung von Irrungen und Streitigkeiten erbaten sich offenbar die Bürger von Nabburg eine genaue Festlegung des Bereichs und der Zuständigkeit ihres Stadtgerichts; denn 1379, am 20. August, stellte Pfalzgraf Rupprecht der Jüngste, der damalige Landesherr als Inhaber des Vitztumamts Nabburg, für sie den Burg-

und gelegenheit jeden orts zu besitzen, zu richten und zu thun, sovil und wie sich das begebe oder in recht gebüren würdt. Urkundt diß briefs versigelt mit unserm anhangendem insigl. Geschehen und geben zu Amberg, den 12. Januarii . . . 1585 Jahre“ (Abschrift).

[18] 1589 Mai 27 ist ein Landgerichtsbrief in Amberg ausgestellt durch den Landrichter und „andere beysitzere der churfürstlichen landtgerichten Amberg und Nabburg“ (StAA Urk.-Dep. Pf. N. 322). — Die Pflegamtsuntertanen mußten also bei Grundstücksprozessen zur Verhandlung nach Amberg.

[19] Art. 8 des Privilegs (Urk.-Beil. 1); vgl. oben S. 117.

[20] vgl. Wohlhaupter S. 192. — Auch in der Residenzstadt München übte der Stadtrichter keine eigene Blutgerichtsbarkeit aus, sondern handelte im Namen des Herzogs.

[21] nämlich als an Stelle des mittelalterlichen Verfahrens die neuzeitliche Prozeßform auf Grund der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (1532) trat. Beim Mangel an Strafprozeßakten aus dieser Zeit läßt sich nicht verfolgen, wie sich die Einführung der CCC im Gebiet der Kuroberpfalz praktisch vollzog.

[22] Hiereth S. 9.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0220-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

gedingsbrief aus, der, wie bereits oben ausgeführt (S. 170), sowohl die Bestimmung des räumlichen Umfangs des Burggedings und Stadtgerichtsbezirks als auch die Bestätigung enthielt, daß das Stadtgericht für alle Grundstücke und Güter innerhalb des Burggedings zuständig sei[23]. Nach dem Text handelt es sich bei dieser Urkunde auch nicht um eine Neuverleihung der Gerichtsbarkeit, sondern nur um eine Anerkennung der bisherigen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.

Spätestens von 1379 an war das Landgericht für die Stadt Nabburg nur mehr in Malefizsachen, nicht mehr auch für die Rechtsprechung über Grund und Boden, zuständig; und diese Zuständigkeit dauerte, bis das neue Prozeßverfahren eingeführt war.

In Beziehung zum Landgericht stand die Stadt Nabburg dann dadurch, daß sie aus der Reihe ihrer Ratsbürger Beisitzer für die Landgerichtssitzungen stellte. Während die Urteiler auf dem Landgericht früher allein aus den Adeligen des betreffenden Bezirks genommen wurden, bestimmte König Rupprecht 1405 in der Instruktion für seinen Sohn Pfalzgraf Johann, daß auf den oberpfälzischen Landschrannen Amberg, Lengenfeld, Nabburg und Neunburg jeweils vier Ratsmitglieder als Urteiler zu den anderen — adeligen — Beisitzern zugezogen werden sollten, damit das Gericht desto gleicher und redlicher besetzt sei[24]. Wenn auch über die tatsächliche Besetzung des Landgerichts Nabburg mit Beisitzern aus dem Kreis der Ratsherrn der Stadt kein Beleg gefunden werden konnte, so ist doch wohl nicht zu zweifeln, daß dies entsprechend der Instruktion Brauch wurde. Die Namen der Urteiler werden in den Landgerichtsbriefen nicht aufgeführt und die Angaben in den Amtsrechnungen über die Zehrungskosten sind (außer in der Rechnung von 1466) nur summarisch; die bürgerlichen Beisitzer würden übrigens in den Amtsrechnungen auch nicht erwähnt werden, da für sie ja keine Zehrungskosten anfielen[25].

[23] Urk.-Beil. 6: „ . . daz sy fürbaz unsrer stat zu Napurkch purkchding wizzen, wie verre daz gen süll und waz man vor dem statgericht zu Napurkch verantburtten sülle oder auf dem lande . . . waz ynnerhalb der dörffer und irer zugehörung ze nägst umb Nappurkch gelegen ist, daz soll allez gehören in unser stat purkchding zu Napurch und sol doselbs verantburtt werden mit dem rechten . . ."

[24] „Ordnung und Gesetz, so König Ruprecht Herzog Johann . . . zu halten . . befohlen hat. Ao. 1405 (aus dem einen Kopial-Buch des Archives in Amberg): . . . So ist meins Hern des kunigs Meinung, das man als dan von dem Rate zu Amberg vier Urteiler zu den andernn an die Landschrannen setzen solle mit den andern recht zu sprechen umb des willenn, das das recht dan dester glicher und redlicher besetzt werde und desselben geleichen sol man auch zu Napburg, zu Lengfeldt und zu Newenburg an den Landschrannen bestellen und tun . . . Actum Amberg secunda feria post festum Assumptionis gloriose virginis Marie anno domini Millesimo quadringentesimo quinto" (Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder, 2. Jahrgg. München 1817, 4. Band S. 161 ff.).

[25] Die Namen der adeligen Beisitzer auf dem Landgericht Nabburg werden

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0221-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

3. Das peinliche Verfahren im 16. Jahrhundert

Mit der Einführung des neuen Strafverfahrens gemäß der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., die ja Reichsgesetz war — eine eigene kuroberpfälzische Malefizordnung erging erst 1606 durch Kurfürst Friedrich IV.[26] —, fand der peinliche Prozeß nicht mehr im Rahmen des Landgerichts statt. Wann in der Kuroberpfalz die neue Prozeßordnung eingeführt wurde, läßt sich zeitlich nicht genau angeben, jedenfalls war sie um die Mitte des Jahrhunderts bereits in Kraft, also längere Zeit, bevor offiziell den Pflegern und Richtern allgemein der Blutbann verliehen wurde. Es sind aus dieser Zeit aus Nabburg keine eigentlichen Prozeßakten vorhanden, wohl aber Archivalien über Streitigkeiten zwischen Stadt und Pfleger in der Frage der „Besitzung" des peinlichen Rechts, aus denen das folgende entnommen werden konnte.

Aus dem Kreis der Ratsmitglieder waren jeweils einige als Schöffen und Beisitzer am peinlichen Verfahren beteiligt, auch beim Verhör des Angeklagten und der Vernehmung der Zeugen; diese Beteiligung der Stadt bzw. des Rates ist gewissermaßen eine Fortführung des vorausgehenden Zustandes, wo Ratsmitglieder als Beisitzer auf dem Landgericht fungierten. Als Vertreter der landesfürstlichen Obrigkeit wohnte der Richter (oder Pfleger) dem peinlichen Recht bei und brach nach der Verkündung des Urteils den Stab. Von den Schöffen wurde, öfters auf Grund eines Gutachtens eines bedeutenderen Gerichts oder einer Juristenfakultät, das Urteil gefällt, das der Richter durch die Brechung des Stabes von Obrigkeits wegen bestätigte.

außer in der Amtsrechnung 1466 in einem Akt über die Regelung der Zehrungskosten 1561/66 angeführt (StAA Amt Nabburg fasc. 121 Nr. 874). Darnach waren zum Landgericht in Nabburg am Montag, 15. September 1561, erschienen: neben dem Landrichter Jobst von Kindsperg Wolf Satzenhofer, Cristoff Jacob von Plassenberg, Georg von Freudenberg, Wolff von Weyern, Hanns von Zandt, Wolff von Planckhenfelß, Caspar Eschenbeck, Balthaser Mendl, Andres Ködtnit, Cristoff von Planckenfels, Sixt Steinlinger, Hans Adam von Pertltzhoven, Georg Raphael von Perltzhovens Sohn. Anscheinend hatten die „Assessoren" etwas zu üppig auf Kosten des Pflegamts gelebt — bei diesem Landgerichtstag betrug die Zehrung von Sonntagabend bis Dienstagfrüh durch die genannten Beisitzer und ihre Knechte im Beisein des Pflegers und Richters, des Landschreibers und der beiden Amtsknechte bei Sixt Vischer 30 fl. 2 ß 5 d. Von der Regierung wurde dieser „Überfluß" gerügt und der kurfst. Befehl über die Höhe der Zehrungskosten in Erinnerung gebracht: „ . . Item so offt zu Nabpurg landtgericht gehalten, soll einem jeden landtgerichtssytzer einen tag zusambt dem futter uf seine pferde (doch das der uber zwai nit seyen) uf sein person 6 und uf den knecht 5 patzen gegeben und di landtgerichtssytzer, auch ire knecht, in den zerungszettln mit namen gemeldt werden . ." Noch 1566 wird dem Pfleger aufs neue befohlen, diese Ordnung den Landgerichtssitzern vorzuhalten und jedem seine Gebühr, die sie selbst dem Wirt zu bezahlen haben, zuzustellen.

[26] Die Malefizordnung ist als 5. Teil des Landrechts erschienen, gedruckt 1606 in Amberg bei Michael Forster.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0222-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Abb. 3a Siegel 1
Urk. von 1314 April 29

Abb. 3b Siegel 2
Urk. von 1412 Juli 26

Abb. 3c Siegel 3
Urk. von 1475 März 6

Abb. 3d Siegel 4
Urk. von 1560 Juni 7

Abb. 3e Siegel 5
Urk. von 1558 Dezember 2

Abb. 3f Siegel 6
Urk. von 1597 Februar 11

Mit Genehmigung der Staatlichen Archivverwaltung

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0223-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

In Einzelheiten ergaben sich bei der Anwendung des neuen Verfahrens in Nabburg Schwierigkeiten zwischen dem Rat und dem Pfleger. Im Jahre 1561 kam es anläßlich der Verurteilung eines Verbrechers zu einer ernsten Auseinandersetzung zwischen dem Rat und dem Pfleger David von Kotzau, der sich weigerte, das peinliche Recht selbst zu besitzen[27]. Wie er in seiner Rechtfertigungsschrift an die Regierung hervorhebt, war ihm bei der Amtsübernahme zugesagt worden, daß er das peinliche Recht nicht zu besitzen brauche; er versprach deshalb, auf seine Kosten einen Richter zu halten. Der Rat der Stadt brachte in einer dem Kurfürsten in Heidelberg durch eine eigene Gesandtschaft überreichten Bittschrift sein Befremden zum Ausdruck, daß jetzt, nachdem seit etlichen hundert Jahren jeweils ein Vitztum oder Pfleger das peinliche Gericht besessen hatte, dies plötzlich für die Adeligen unehrenhaft sein sollte; wenn dies zuträfe, wollten auch sie um „Erlassung" des peinlichen Rechts bitten. Die Stadt lehnte es ab, ihre Ratsmitglieder abzuordnen, wenn dem Recht nur der Richter, nicht der Pfleger vorstand. Der Streit endete in diesem Fall damit, daß der Kurfürst die Stadt zum Nachgeben veranlaßte, um eine Verzögerung des laufenden Prozesses zu vermeiden, unter der Zusicherung, er werde dem Pfleger zum nächstmöglichen Termin das Amt aufkündigen, was auch geschah. Der wahre Grund für die Haltung des Rates in dieser Frage war kein rechtlicher, sondern ein gesellschaftlicher; nach der alten Prozeßordnung war der Vorsitzende des peinlichen Gerichts, das im Rahmen des Landgerichts stattfand, in der Regel der Landrichter selbst oder — in Nabburg — der Pfleger, also ein Adeliger. Im neuen Strafprozeß konnte auch der Richter, der vom Pfleger bestellt war, dem peinlichen Recht vorsitzen. Da nun der Richter aus der Nabburger Bürgerschaft genommen wurde, ergab es sich, daß ein Bürger der Stadt den Ratsbürgern als den Beisitzern übergeordnet war; das widersprach dem Herkommen und dem gesellschaftlichen Empfinden des Rates[28].

Einen anderen Zusammenstoß gab es 1581 zwischen der Stadt und dem damaligen Pfleger, Wolf Christof von Taufkirchen[29]. Der Rat verlangte, daß der Pfleger sogar bei der Verkündung des peinlichen Rechtstages an den Delinquenten mitwirke, was der Pfleger (mit der Bemerkung, „ob man einen Schergenknecht aus ihm machen wolle") entschieden ablehnte. In seinem Bericht an die Regierung, zu seiner Rechtfertigung auf die Beschwerde des Rates, gibt er über die Mitwirkung des Pflegers im peinlichen Verfahren an: er weigere sich allein, eine Stimme neben ihnen (den Nabburger Beisitzern) abzugeben, „ . . aber dabey zu sein, wann sie sich einer urttel vergleichen,

[27] StAA Hofkammer 3911.
[28] s. unten bei der Bestellung des Richters, S. 213.
[29] StAA Amt Nabburg fasc. 121 Nr. 136.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0225-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

daß ist mir nie zugegen gewest; mich auch gegen burgermaister und eim gantzen rath dahin erclert, dieweil ich befunden, wo ihnen ein malefitzhandlung undergeben und der casus zweiflich, daß sie es an ihre obern als an einen rath zu Regenspurg umb erholung deß aysch gelangen lassen, und disen modum gebraucht, daß ich nit gedenckhe, ihnen einzureden noch wider die erholtte urttel zu sein, . . und habe der urttel jederzeit sonsten beygewont . ."; hinsichtlich der Verkündung des peinlichen Rechtstages, die er neben dem Stadtschreiber und Zweien des Rats vornehmen solle, schreibt er, daß dies seinem Amt und Beruf nicht zustehe, es werde hoffentlich die Amtsbestallung nicht mitbringen, daß er mehrers bei Malefizsachen tun soll, dann daß er an Statt der landesfürstlichen Obrigkeit dem peinlichen Recht beiwohnen und den Stab brechen solle[30]. Der Pfleger wurde von Seiten der Regierung „bei dieser seiner Entschuldigung gelassen", es wurden also seine Gründe anerkannt und die Haltung des Rates von Nabburg zu dieser Sache abgelehnt.

II. Die niedere Gerichtsbarkeit, insbesondere das Stadtgericht Nabburg

Vorbemerkung: Die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse — im Zusammenhang mit der städtischen Gerichtsbarkeit — beruht in der Hauptsache auf zwei Arten von Quellen, auf den Stadtgerichtsbriefen und auf den Stadtgerichtsbüchern. Entsprechend dem Zeitraum, den diese Unterlagen einschließen, erstreckt sie sich auf die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts, einzelne Angaben beziehen sich besonders auf die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts.

Die Gerichtsbriefe, soweit sie in den gedruckten Quellen und in den Urkundenbeständen der benutzten Archive ermittelt werden konnten, umfassen fast zwei Jahrhunderte (1315—1499); besonders bemerkenswert ist eine Sammlung von 76 Gerichtsbriefen aus den Jahren 1470—1477 mit dem Titel „Registratura litterarum judicialium", angelegt und geschrieben von Stadtschreiber Schober (im Stadtarchiv Nabburg verwahrt).

Stadtgerichtsbücher sind von 1475—1519 mit Lücken erhalten (ebenfalls im Stadtarchiv Nabburg):

[30] Der Pfleger gesteht übrigens auch ein, daß in der Beurteilung der Teilnahme des Adels am peinlichen Recht ein Wandel eingetreten sei; obwohl er zu melden wisse, daß seit alters je und allemal rittermäßige Personen dem peinlichen Halsgericht beigewohnt und die Urteil durch Brechung des Stabes confirmiert und bestätigt, so sei es aber dahin ohne rechtmäßige Ursache geraten, daß man es jetzt für eine Verkleinerung halten wolle.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0226-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Stadtgerichtsbuch 1 von 1475 Jan. 12 (Pfinztag nach Erhardi) bis 1476 Aug. 29 (Pfinztag vor Egidii), Fragment (29 Blatt), von Stadtschreiber Schober

Stadtgerichtsbuch 2 von 1480 Jan. 13 (Pfinztag nach Erhardi) bis 1487 März 8 (Pfinztag nach Invocavit), von Stadtschreiber Probst

Stadtgerichtsbuch 3 von 1495 Juni 4 (Pfinztag nach Erasmi) bis 1519 Feb. 10 (Pfinztag Scholastice) von Stadtschreiber Probst, Pulnreuter und Winkler geführt.

Die „instituta civilia" von 1405, aus denen Fink (1) in den Anmerkungen verschiedentlich Stellen anführt, sind nicht mehr erhalten; bereits 1859 wird ihr Fehlen festgestellt (vgl. „Reise durch Franken und Bayern im Sommer 1859", unternommen im Auftrag der Hist. Kommission von Dr. Theodor Kern, in: Nachrichten von der Hist. Komm. bei der Bayer. Akademie der Wiss. III. Stück, München 1860, S. 9 f.). Diese wertvolle Quelle enthielt, wie die zitierten Stellen bei Fink (1) ersehen lassen, Bestimmungen zivil- und strafrechtlichen Inhalts, einzelne verfahrensrechtliche Vorschriften und schließlich Polizeigebote des Rates. Für die Gerichtsverfassung, die im folgenden behandelt wird, sind die durch Fink bekannten Stellen nicht wesentlich.

1. Organisation des Stadtgerichts

Die erste Erwähnung eines iudex in Nabburg im zweiten Herzogsurbar um 1270 und in der Kaufsurkunde von 1275[1] ist noch kein ausreichender Beleg für das Bestehen eines Stadtgerichts in Nabburg; denn iudex ist die Bezeichnung für den Inhaber eines landesherrlichen Amtes schlechthin. Es ist zwar wahrscheinlich, daß die rechtlichen Verhältnisse, wie sie das Privileg von 1296 erkennen läßt, schon etliche Zeit vorher tatsächlich bestanden haben; jedoch bleibt der erste sichere Anhaltspunkt für das Stadtgericht das Privileg und zwar Artikel 11, in dem vom Stadtrichter die Rede ist. Für die Rechtsprechung, also für die Funktion des Stadtgerichts, ist der älteste Nachweis der Gerichtsbrief vom 28. Juli 1315 über den Rechtsstreit des Pfarrers zu Perschen gegen die Fischer zu Nabburg[2].

a) Die Besetzung des Stadtgerichts.

An der Spitze des Stadtgerichts stand, wie die Quellen ergeben, der Pfleger als Inhaber des Amtes Nabburg. Da dieser sich aber oft auf die reine Verwaltungstätigkeit, auf die eigentlichen Geschäfte des Pflegers beschränkte, setzte er auf seine Kosten einen Richter für die richterlichen Funktionen ein (oder überließ die Rechtsprechung seinem Sohn, so z. B. Friedrich Pollinger und Friedrich Steinlinger)[3].

[1] s. oben S. 152.
[2] Ried II, 767.
[3] In den Gerichtsbriefen kommt zuweilen die vertretungsweise Ausübung

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0227-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Im Gegensatz zu anderen wittelsbachischen Städten hatte die Stadt Nabburg, die Bürgerschaft, keinen Einfluß auf die Besetzung des Stadtrichteramtes; es ist weder für ein Vorschlagsrecht noch überhaupt für ein sonstiges Mitwirkungsrecht bei der Bestellung des Richters irgendein urkundlicher Hinweis zu ermitteln gewesen. Für die Einsetzung des Pflegers, der — wenn auch durch seinen Richter — das Amt des Stadtrichters eigentlich inne hatte, konnte der Landesherr eine Mitwirkung der Stadt nicht zugestehen, der Pfleger war doch in erster Linie sein Beamter und ihm verantwortlich; die Leitung des Stadtgerichts war nur eine Nebentätigkeit. Für die Aufstellung eines Stadtrichters durch die Stadt selbst fehlte übrigens die materielle Basis; die Einnahmen, die dem Richter aus den Gerichtsgefällen erwuchsen, hätten allein als Besoldung nicht ausgereicht. Die Stadt war also darauf angewiesen, daß der Pfleger das Stadtgericht mitverwaltete.

In diesem Zusammenhang sollen die Gerichtsgefälle, wie sie die Grundbeschreibung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (StAA FA Nabburg 833 fol. 9) enthält, angeführt werden:

Gerichtsfell der herrschaft Nabpurg.
Item 60 d gefelldt der herrschaft wandels, als offt einer im gericht Nabpurg vor gericht beklagt und furgebotten wurdet, so er zu verantwortung nicht erscheint.
Item 7½ d von einem jdem, der gastrechte frumbt und begert, zu der ersten klag und hinnach nichts.
Item 3 ß d gefellt der herrschaft und 10 d dem ambtknecht von oder umb ein pleuentz.
Item 20 ß d gefellt der herrschaft und dem ambtknecht 2 ß d von einer fliessend wunden.
Item 7½ d, so einer den andern verpitten oder auffhallten will, von dem, der es begert.
Nota: die lem nach gestalt des handels und der person zu puessen.
Item 7½ d, so einer zu der herrschaft mann uffgenommen wirdt.
Item 7½ d, so einer on gericht umb schuldt verholffen wirdet.
Item 3 ß d gefellt herrschaft und dem ambtknecht 10 d, so einer im recht mit gezeugen uberwisen wirdet.
Item 3 ß d gefellt der herrschaft und dem ambtknecht 10 d, so sich einer zeugnus berumbt und domit nicht vortfert.

Ein weiteres wichtiges Moment in der Frage der Richterbestellung war, daß — wie bei der Behandlung der Zuständigkeit zu sehen ist — das Niedergericht des Pfleg- und Kastenamts Nabburg organisatorisch und personell mit dem Stadtgericht verbunden war. Auch aus diesem Grunde war der Stadt ein Einfluß auf die Einsetzung des Richters versagt. Durch diese Verbindung des Stadtgerichts mit dem niederen

des Richteramtes in den Einleitungsworten zum Ausdruck, z. B. „Ich Fridrich Pappenperger, an der zeit richter zu Nabburg, bekenne . . . , das ich an stat und von wegen des edeln und vesten Tristram Zenngers von Swarczenegk zum Sneberg, an der zeit pfleger zu Nabburg, daselbst zu Nabburg statrecht besessen hab" (Gerichtsbrief v. 1471 Aug. 22, Sammlung der Gerichtsbriefe im StdtAN Nr. 8).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0228-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Gericht des Pfleg- und Kastenamts erklärt sich auch, daß zeitweise der Kastner mit der Wahrnehmung der richterlichen Aufgaben betraut war.

Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist eine Einflußnahme der Stadt auf die Besetzung der Richterstelle nachzuweisen. In dieser Zeit liegen aber die Verhältnisse anders als früher, inzwischen war die Änderung im peinlichen Verfahren eingetreten und der Richter konnte den Pfleger im peinlichen Prozeß vertreten; und dies suchte der Rat zu verhindern, indem er die Bestellung eines Mitbürgers zum Richter davon abhängig machen wollte, daß der Pfleger versprach, das peinliche Gericht selbst zu besitzen. Der Rat konnte sich nicht damit abfinden, daß nunmehr einer der Bürger als Richter im peinlichen Gericht über den als Urteiler fungierenden Ratsbürgern stand, nachdem bisher stets ein Adeliger im Strafverfahren den Vorsitz gehabt hatte[4].

Als Schöffen, als Urteiler des Stadtgerichtes wurden Mitglieder des Rates der Stadt genommen. Ähnlich wie in den Landgerichtsbriefen sind auch in den Gerichtsbriefen des Stadtgerichts die Namen der Beisitzer nicht angegeben; auch in den Stadtgerichtsbüchern werden sie nicht angeführt, mit einer einzigen Ausnahme, beim Eintrag über das Stadtrecht vom 2. Juli 1495:

„Statrecht an pfintztag visitationis Marie virginis 1495 sub judice Udalrici Ratzen de Freyenried cum assessoribus videlicet Johannis Silbermans, magistri civium, Ulrici Tůrschels, Johannis Kueffners, Andree Guteneckers, Erhardi Tuchers, Georgii Sturtzers, Johannis Puechers, Wernheri Bawmans, Georgii Hůlers, Johannis Pewmlers et Michaelis Stůbleins“[5].

Ein Vergleich der Namen der „Assessoren“ mit der Ratswahlliste des Jahres 1494 ergab, daß nicht nur Bürgermeister und innerer Rat, sondern auch Mitglieder des äußeren Rates sich unter den Schöffen be-

[4] StAA Amt Nabburg fasc. 143/118, fragmentarischer Akt über die Bestellung eines Unterrichters 1539/41. — Auf die Nachricht, daß der Statthalter dem Pfleger Cristof Fuchs den Nabburger Bürger Hans Spieß als Unterrichter und Gehilfen des Kastenamts bewillige, fühlte sich der Rat beschwert, weil Spieß nicht von Adel sei und seit alters der Richter adelig gewesen sei — einem Mitbürger in Amtssachen gebührlichen Gehorsam zu leisten, schade ihnen an ihrem Herkommen und Freiheiten —; denn bisher habe der Pfleger im peinlichen Recht gesessen. Wegen der Wichtigkeit der Sache wurde der äußere Rat beigezogen und schließlich an die Regierung in Amberg die Bitte gerichtet, die Stadt bei ihrem Herkommen zu schützen. Spieß wurde durch den Rat vorgeladen und ihm eröffnet, die Stadt würde beschwert, wenn er das Richteramt annehme, weil sie nach Herkommen einen Adeligen als Richter in peinlichen Sachen gehabt hätten. Spieß verzichtete schließlich; es drohten ihm nämlich auch wirtschaftliche Nachteile, da der Rat einem Richter bürgerliche Handlung wie Brauen und Schenken nicht gestatten wollte. Für Spieß wurde Bastian Per zum Richter bestellt, bei dem übrigens der Rat zunächst die gleichen Einwendungen machte.

[5] Stadtgerichtsbuch 3 fol. 5.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0229-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

finden. Die Urteiler des Stadtgerichtes wurden also aus dem gesamten Rat genommen; es war nicht etwa so, daß dazu nur die Angehörigen des engeren Rates herangezogen wurden[6].

Die Aufgaben des Gerichtsschreibers im Stadtgericht erledigte der jeweilige Stadtschreiber; bei der Verbindung des Stadtgerichts mit dem Pflegamtsgericht war er zugleich Pfleggerichtsschreiber, was auch aus der Taxordnung hervorgeht[7]. Im 16. Jahrhundert war der Stadtschreiber zunächst auch beim neuen peinlichen Verfahren tätig. Es ergaben sich aber bereits Schwierigkeiten; denn bei dem Streit der Stadt mit dem Pfleger David von Kotzau wegen der Besitzung des peinlichen Rechts war ein Differenzpunkt, daß der Pfleger das Gerichtsschreiberamt seinem bestellten Richter eingeräumt habe; nach Angabe des Rates war der Stadtschreiber eines jeden Pflegers Gerichtsschreiber gewesen. Im Bericht an die Regierung weist dagegen der Pfleger darauf hin, daß es ungebührlich sei, wenn der Stadtschreiber Einblick in den ganzen Schriftwechsel zwischen Pflegamt und Regierung bekomme, was auch die Räte in Amberg in ihrem Gutachten gegenüber dem Kurfürsten betonten. Die Stadt hatte umgekehrt angeführt — und das war der tiefere Grund ihrer Beschwerde —, daß den Stadtschreiber durch den Wegfall der Taxen des Pfleggerichts eine empfindliche Einbuße an seiner Besoldung treffe. Jedenfalls bahnt sich die Trennung von Stadtgerichts- und Pfleggerichtsschreiber an[8].

b) Gerichtstage und Verfahren.

Die Sitzungen des Stadtgerichts wurden gewöhnlich an einem Donnerstag (Pfinztag) abgehalten, zum Teil in monatlichen Abständen, zum Teil vierzehntägig. Für das Jahr 1475 z. B. lassen sich Gerichtstermine nachweisen:

an	Pfinztag	nach Erhardi	= Januar 12
an	Freitag	vor Reminiscere	= Februar 17
an	Pfinztag	vor Mittfasten	= März 2
an	Freitag	vor Jubilate	= April 14
an	Freitag	vor Vocem iucunditatis	= April 28
an	Sonntag	vor Walburgis	= April 30
an	Pfinztag	vor Pfingsten	= Mai 11
an	Freitag	nach Jacobi	= Juli 28
an	Pfinztag	nach Vincula Petri	= August 3

[6] Nach der Ratswahlliste 1494 waren Türschel, Kueffner, Gutenecker und Silbermann Bürgermeister (NB! Silbermann, als 4. Bürgermeister damals im letzten Quartal des Ratsjahres regierender Bürgermeister, ist besonders hervorgehoben); die folgenden 5 Beisitzer waren Angehörige des inneren, die beiden letzten waren Mitglieder des äußeren Rates.

[7] vgl. oben S. 190 f. u. 194.

[8] StAA Hofkammer 3911.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0230-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

an Pfinztag nach	Assumptionis	= August 17
an Pfinztag nach	Augustini	= August 31
an Freitag nach	Exalt. Crucis	= September 15
an Pfinztag nach	Michaelstag	= Oktober 5
an Pfinztag vor	Simon u. Juda	= Oktober 26
an Pfinztag vor	Martini	= November 9
an Freitag	Kathrein Abend	= November 24
an Pfinztag nach	Lucie	= Dezember 14
an Pfinztag	Unsch. Kinder	= Dezember 28[9].

Anscheinend war der Anfall an Streitsachen nicht besonders groß, so daß man mit Gerichtsterminen in diesen Abständen auskam; für wöchentliche Gerichtstage, wie sie in anderen, größeren Städten vorkommen, war Nabburg doch zu klein. Wie noch die Untergerichtsordnung Friedrichs IV. von 1606 bestimmt, waren zu gewissen Zeiten des Jahres, mit Rücksicht auf das Kirchenjahr, Gerichtssitzungen nicht gestattet[10].

An das gewöhnliche „Stadtrecht" — im Gerichtsbuch 3 heißt es meist „Bürgerrecht" — schloß sich in jedem Termin das „Nachrecht" an, in dem z. B. diejenigen Bürger, die aus der Stadt Nabburg wegzogen, dreimal hintereinander in eigener Person oder durch Bürgen sich vor Gericht stellen mußten („die drei Nachrecht hinter sich stehen"), um allenfallsigen Gläubigern oder sonst interessierten Personen die Möglichkeit zu geben, Forderungen oder irgendwelche Streitpunkte vor deren endgültigem Wegzug noch zu bereinigen[11]. Soweit das Stadtgericht im „Gastrecht" tätig wurde, in dem Fremde als Partei vor Gericht auftraten, konnte auch außerhalb der üblichen Gerichtstermine eine Verhandlung anberaumt und abgehalten werden[12].

Hinsichtlich des Verfahrens ist zu bemerken, daß das Urteil von den Schöffen erfragt und von ihnen nach Herkommen und Gerichtsbrauch gefunden wurde (nicht wie in Oberbayern „nach des Buchs Sag", weil das Rechtsbuch Ludwigs des Bayern hier nicht galt); soweit diese „nit weis" waren, Recht zu sprechen, erging eine Anfrage, ein Schub,

[9] nach dem Stadtgerichtsbuch 1 und den Gerichtsbriefen des Jahres 1475. — In den Gerichtsbüchern 2 und 3 kommt, mit einer einzigen Ausnahme, stets der Donnerstag als Gerichtstag vor.

[10] Die Untergerichtsordnung ist der 1. Teil des kuroberpfälzischen Landrechts von 1606.

[11] Wenn in einem Prozeß eine Partei ausgeblieben war, so wurde die Sache im Nachrecht noch einmal aufgerufen und behandelt; war z. B. der Kläger nicht erschienen, so wurde im Nachrecht die Klage abgewiesen. — Im Stadtgerichtsbuch 2 sind als Anhang diejenigen besonders aufgeführt, die „auß der herrschaft und gericht Nabpurg getzogen, ir erstes, anders und drits recht gestanden".

[12] Von den erhaltenen Gerichtsbriefen ergingen im Gastrecht der Brief Nr. 11 (der Sammlung) v. 1472 Jan. 28 und Nr. 18 v. 1472 Nov. 13; ein weiterer Stadtgerichtsbrief im Gastrecht ist in MB 24, 280 ff., v. 1499 April 16, abgedruckt.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0231-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

an ihren Oberhof um Rechtsauskunft[13]. Die Leitung der Gerichtssitzung hatte der Richter[14], er fragte die Schöffen, was Recht sei, und verkündete dann deren Spruch und stellte darüber auf Erfordern einen Gerichtsbrief aus[15]. Die Parteien traten im Prozeß nicht selbst, sondern durch einen Vertreter, den „angedingten fursprechen" auf; dieses Amt übten — wie das Fürhalten der Gemeinde vom Jahre 1479 zeigt (oben S. 190) — ebenfalls Ratsbürger von Nabburg aus, es ist in den Gerichtsbriefen und auch in den Gerichtsbüchern nie ein „fursprech" mit Namen angegeben.

Als schriftlicher Niederschlag der Gerichtsverhandlung erscheint der Eintrag im Gerichtsbuch und unter Umständen daneben der Gerichtsbrief, beides erstellt vom Gerichtsschreiber. Ein Vergleich der Gerichtsbücher zeigt, daß die Führung des Verhandlungs„protokolls" unter den einzelnen Stadtschreibern, was Genauigkeit und Ausführlichkeit anlangt, unterschiedlich ist. Die Einträge im 1. Gerichtsbuch, von der Hand des Stadtschreibers Schober, sind so ausführlich, daß sie, wie das Beispiel einer Gegenüberstellung von Protokoll und Gerichtsbrief ersehen läßt — im Anhang —, bereits den Text des Gerichtsbriefs ergeben. Leider ist das Gerichtsbuch 1 nicht vollständig für die ganze Amtszeit Schobers, sondern nur für $1^1/_2$ Jahre erhalten. Die genaue und gewissenhafte Amtsführung Schobers äußert sich auch darin, daß er die Gerichtsbriefe, die während seiner Amtszeit ausgestellt wurden, in ein besonderes Buch eingeschrieben hat[16]. Die protokollarischen Einträge im Stadtgerichtsbuch 2 sind einfacher und enthalten in gedrängter Form die für den Prozeß wichtigen Tatsachen, während bei Schober Klage und Antwort, Rede und Gegenrede angegeben werden, wodurch ein genauerer Einblick in Einzelheiten des Prozesses ermöglicht ist.

[13] s. Ziff. 3 dieses Abschnittes: Rechtsbeziehungen.

[14] Innerhalb des Prozesses ließ sich der Richter, wenn er selbst als Zeuge auftrat, durch ein Mitglied des Rates der Stadt vertreten, dem er mit der Überreichung des Stabes auch die Prozeßleitung übertrug, so z. B. im Gerichtsbrief Nr. 54 v. 1476 Sept. 26: „ . . So ist mit gemeiner urteil zu recht erteilt, ich und . . . solten verhort werden . . . Also han ich den stab und gericht, in der sach mein sag zu thun, bevolhen dem ersamen Peter Henndlein, burger des ratz zu Nabpurg, und mein sag geton auf meinen aid . . ." Eine solche Vertretung kommt schon im ältesten Stadtgerichtsbrief von 1315 Juli 28 vor: „ . . .Da sazten wir an unser paider stat den beschaiden mann, den Wolf ze Nappurch . . ." (Ried II, 767).

[15] Die Stadtgerichtsbriefe sind unter dem persönlichen Siegel des Pflegers oder Richters ausgestellt, im Gegensatz zu den Landgerichtsbriefen, die mit dem eigenen Siegel des Landgerichts gesiegelt wurden; die Umschrift des Siegels auf den Nabburger Landgerichtsbriefen des 14. Jahrhunderts lautet: S. IVDICII PROVINCIALIS VICED/OMI/NATVS NAPPVRCH (Fink (1) S. 112, Anm. 111).

[16] Das Buch beginnt mit dem Vermerk: „Anno domini 1470 formatus est hic liber per Johannem Schober scribam consulatus in Nabburg pro inscribendis literis sententionalibus".

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0232-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Anhang:

Gerichtsprotokoll
(Stadtgerichtsbuch 1)

Jorg Kolbl von Smidgaden clagt zum Frech Hertl zu Hertenriet und seiner hausfrawen . . . vormals zu mer molen clagt hab, das Frech Hertl und sein hausfraw ungewerlich mit irem fewr umbgangen sint und einsten ein fewr von in auskomen, das kawm erredt sei; yecz zum jungsten sei aber ein fewr zu im auskomen, davon im ein zimer verprunnen sei. Getraut, er ker im billich seinen schaden etc.

Antwurt: Er hab ein erwerg weib, die von meniglich geacht sei fur ein fursichtig frawen, und sei wol also, das einsten ein fewr zu im ausgestanden, doch mit gotz hilff errett sei, das im treulich lait gewest sei; und sei zum jungsten aber er und Jorg Kolbl, der sein knecht dazumol gewest sei, gen holcz gefarn und in dem sei es gestalt worden, das sie vernomen haben, das ein fewr im dorff worden sei, haben sie haim geeilt und doch nit underkomen mugen, sunder das fewr hab uberhanten genomen und sei im all sein hab und inaw verprunnen; ob nu im oder ymant mer schaden davon komen, sei im treulich lait und getraut, er sei im nichtz dorumb schuldig.
Dawider Jorg Kolbl, er clag auch zu seiner hausfrawen und getraut, sie sei auch billich dabei.

Erteilt nach clag und antwurt: so soll Frech Hertlin billich entgegen sei zum nechsten rechten und dann geschehen, was recht ist.

Gerichtsbrief
(Nr. 36 der Sammlung)

Ich Hanns Deichsler etc. Jorg Kolbl von Smydgaden und clagt durch seinen fursprechen gen Frech Hertlein zu Hertenriet und seiner hausfrawen, er hab vormals zu mer malen geclagt, das Frech Hertl und sein hausfraw ungewerlich mit irem fewr umbgangen sint und einsten ein fewr zu in auskomen, das gar kawm erredt worden und yecz newlich aber ein fewr zu im auskomen, davon im ein zimer abgeprunnen sei; und umb das im solcher sein schaden von wegen, das Frech Hertl und sein hausfraw alczeit ungeacht mit irem fewr umbgangen sint und das nit in acht gehalten haben, als ander sein nachkomen, sei er des zu mercklichem schaden komen und getraut, sie sollen im solchen seinen schaden billich keren. In antwurt kom Frech Hertl vorgenant und gab fur durch seinen fursprechen, er hab ein erwerge haußfrawen, die von meniglich fur ein erwerg fursichtig weib geacht sei. Nu sei wol zu ein zeiten ein fewr zu im auskomen, das mit gotz hilff erredt und im getreulich lait gewest; und yecz zum jungsten sei er und Jorg Kolbel, dazumol sein gedingter knecht, mitenander gen holcz gefarn, hab sich begeben, das sie vernomen haben, das ein fewr im dorff auskomen sei, haben er und Jorg Kolbel ser haim geeilt und doch nit underkomen mugen, sunder das fewr uberhanten genomen hab und im all sein inaw und hab gancz verprunnen; und ob Jorg Kolblein oder ymantz andern icht schaden davon zugestanden sei, getraut, er sei in nichtz dorumb schuldig, dann im solch geschicht und unfug gar ser und getreulich lait sei und sein hausfraw hab ir fewr alczeit getreulich bewart als ander nachbawrin.
Nach clag und antwurt ist mit gemeiner urteil zu recht erteilt: mag die Frech Hertlin mit irem aid geweisen, das sie das fewr bewart hab

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0233-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Auf pfincztag vor mitfasten hat er in antwurt nit komen mugen.
Erteilt: Mag die fraw weisen, das sie das fewr bewart hab trulich on alle geverd etc. Sol das weisen mit ir eins hanten. Ist verhaben und ledig erteilt.

Brief dem Frech Hertl.
etiam alteri, si petit.

Testes: Jacob, Turschel, Gutenegker

getreulich und on alle geverde, so soll geschehen, was recht ist; mag sie des nit geton, soll aber geschehen, das recht ist.
Solchs aids sie der oftgemelt Jorg Kolbel gutlich vertragen. Dorauf dann aber recht und urteil geben hat, das Frech Hertl und hausfraw dem obgenanten Jorgen Kolblein in vorgeschribner seiner anclag nichtz schuldig sint, auch hinfur von im dorumb unangelangt sein und beleiben sollen. Des ward in auch diser brief von gericht und mit urteil erteilt und des sint zewgen die ersamen mann Hanns Gutenegker, Jacob Ledrer und Ulrich Turschel, burger des ratz und schopfen des gerichtz zu Naburg. Zu urkund von gerichtz wegen gib ich in disen brief etc. Actum pfincztag vor mitfasten anno etc. 75. [1475 März 2].

2. *Die Zuständigkeit*

Bei der Durchsicht der Gerichtsbriefe und der Gerichtsbücher war festzustellen, daß vor dem Stadtgericht nicht nur die Bürger der Stadt ihren Gerichtsstand hatten, sondern daß auch die Pflegamtsuntertanen hier Klage erhoben und vor Gericht geladen wurden. Zunächst ließe sich daran denken, daß die grundherrlichen Untertanen der Stadt Nabburg, die im Pflegamtsbezirk, außerhalb des Burggedings, wohnten, unter das Stadtgericht gehörten. Eine Nachprüfung der Namen der Beklagten in den Gerichtsbriefen mit den Angaben im Salbuch des Pflegamts von 1513[17] ergab jedoch, daß auch gegen die kurfürstlichen Grunduntertanen vor dem Stadtgericht Nabburg Klage erhoben wurde.

Fink gibt an, daß der pfalzgräfliche Richter „gegen den Bürger am Stadt- oder Marktrecht und gegen den Bauer derselbe Richter am Bauernrecht" richtete und daß die Gerichtsbücher der Stadt Nabburg sich in das Stadtrecht, Bauernrecht und Gastrecht teilten[18]. Was Fink mit Bauernrecht bezeichnet, ist nichts anderes als das Niedergericht

[17] StAA Fin.-Amt Nabburg 832. — Beispiel: Gerichtsbrief 36 (s. oben S. 217). Beklagter ist Frech Hertl von Hertenriet, der im Salbuch fol. 20' als Grunduntertan des Landesherrn eingetragen ist.

[18] Fink (1) S. 21 und S. 107 Anm. 98; die besondere Bezeichnung Bauernrecht kommt in den noch erhaltenen Gerichtsbüchern nur einmal vor, als Überschrift beim Gerichtstermin Pfinztag nach Mis. Dni. 1516; im Stadtgerichtstermin von Pfinztag nach Francisci 1496 wird auf das Bauernrecht hingewiesen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0234-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

des Pfleg- und Kastenamts Nabburg[19]. Es folgt also daraus, daß mit dem Stadtgericht Nabburg das niedere Gericht des Pfleg- und Kastenamts, organisatorisch und personell, verbunden, zusammengelegt war. Entsprechend dieser Doppelstellung ist auch die örtliche und sachliche Zuständigkeit eine verschiedene.

a) Die örtliche Zuständigkeit des Stadtgerichts erstreckte sich auf das Stadtgebiet, auf das Burggeding, wie es in der Urkunde von 1379 näher bezeichnet ist, nämlich auf den Raum innerhalb der Orte Perschen, Neusath, Namsenbach, Höflarn, Diendorf, Brensdorf, Stulln, Etzlhof, Diepoldshof, Fraundorf und Haindorf, wobei auch der Besitz der Nabburger in Haindorf inbegriffen war[20].

Hinsichtlich des Niedergerichts des Pflegamts wurde natürlich der ganze Bereich des Pflegamts erfaßt.

b) Im Sachlichen war das Stadtgericht das ordentliche niedere Gericht; es hatte als solches die Rechtsprechung über alle Strafsachen, die nicht zu den Vitztumshändeln zählten, im zivilen Bereich umfaßte die niedere Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten, soweit sie nicht Grund und Boden betrafen. Die Stadt Nabburg war aber, wie bereits bei der Behandlung des Landgerichts — S. 206 — ausgeführt wurde, von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts über liegendes Gut ausgenommen. Spätestens seit 1379 konnte das Stadtgericht in Prozessen um Erb und Eigen, das im Burggeding lag, richten. Auf den Burggedingsbrief, in dem die Befreiung von der landgerichtlichen Rechtsprechung in Grundstückssachen bestätigt ist, wurde anscheinend in Zweifelsfällen zum Nachweis der eigenen Zuständigkeit des Stadtgerichts Bezug genommen; als Beweis dafür können zwei Gerichtsbriefe aus dem Anfang und dem Ende des 15. Jahrhunderts, die im Auszug wiedergegeben werden, dienen:

1. Gerichtsbrief des Landrichters von Burglengenfeld, 1419 Juli 31:

Ich Hanns Lewbofinger, landrichter und pfleger zu Lengenfelt, bekenn mit dem offnen brief, daz Fridreich Hiersperger, burger zu Nappurg, vor mir auf der landschrann zu Lengenfelt mit volg, frag und mit urteil, als der landschrann recht ist, herrn Hannsen Hawnsel on behabt hat, daz er im kainer antwurt auf dem landgericht nicht schuldig ist zu tun von des hopfgarten wegen in dem burkting zu Nappurg gelegen, darumb herr Hanns Hawnsel dem Hiersperger seine gůter in dem landgericht zu Lengenfeld fůrgeladen het; und nåmlich ist erteilt worden, daz dy von Nappurg bey irm freybrief, den in mein genediger herr kunig Ruprecht seliger geben hat, beleiben und, waz in irm burkting lig, daz sy darub recht sprechen sullen. Dez zw urkund ist

[19] Unter das Gericht des Kastenamts gehörten die Urbarsuntertanen des Kurfürsten bzw. Landesherrn. Die niedergerichtlichen Untertanen des Pflegers waren die außerhalb von Herrschaften und Hofmarken sitzenden Grundholden des Adels und der geistl. Stifter sowie der Bürger außerhalb des Burgfriedens der Städte und Märkte, die Bauern, die auf Gütern der geistlichen und gemeindlichen Stiftungen saßen, und die Eigenbauern (Hiereth S. 12 und 14).

[20] Urk.-Beil. 6, vgl. oben S. 170 f.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0235-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

in der gerichtzbrief erteilt und geben worden . . . 1419 an montag nach sand Jacobtag[21].

2. Gerichtsbrief des Richters Hans Deichsler von Nabburg, 1477 Aug. 18:

Ich Hanns Deichsler, richter an der zeit in Nabpurg, bekenn . . . das fur mich . . . komen ist der edel vest Pauls Zenger zum Newenhaws und als er auf ertag vor pfingsten anno etc. 75 nest vergangen auch vor gericht zu Nabpurg mit clag gen Leonharten Spies, burger daselbst zu Nabpurg, gestanden ist und in derselben seiner clag gelaut hat, als er Leonharten Spies im lantgericht angelangt hab eins lehens halb an des Spies haws im porting zu Nabpurg gelegen, und Spies im lantgericht furgeben hab, getrawend, im in lantgericht antwurt darumb nit schuldig wer, sunder nach der stat Nabpurg freiheit so gehor dise sach vor dem statgericht zu Nabpurg zuverrechten, und Pauls Zenger zugegeben hat, nachdem sich Spies berom einer freiheit, so die von Nabpurg haben, dieselben freiheit beger er zu horen und ob er dann dorumb vor einem rat zu Nabpurg zu recht sten solt, wolt er dorinnen thun, das sich geburt. Und die sach auf den tag obgenant in schub genomen und bißher von paiden teilen nit weiter geubet, sunder inngestanden, so ist Pauls Zenger auf hewt dato diß briefs wider fur gericht komen und hat begert, im denselben schub und urteil zu offnen und auszugeben. Und als Leonhart Spies desgleich auch begert hat, so ist mit gemeiner urteil zu recht erteilt, der stat Nabpurg freiheit, dorauf Leonhart Spies geczogen hat, solt verhort werden und nachmals geschehen, das recht ist. Und nach verhorung der freiheit, die clerlich innhelt, was im porting zu Nabpurg sei, soll im statgericht verrecht werden, und Leonhart Spies dorauf furbracht hat, nachdem Pauls Zenger der freiheit zu horen begert hab und nachdem die laut umb all sach und guter im porting zu Nabpurg, so getraut er, es bleib billich dabei . . .[22].

Innerhalb des zivilrechtlichen Bereichs brachte die Urkunde des Kurfürsten Ludwig III. vom 13. Dez. 1436 für die Nabburger die Befreiung von auswärtigen Gerichten in Schuldsachen: niemand konnte fortan Nabburger Bürger wegen Forderungen gegen ihr außerhalb des Burggedings gelegenes Gut — es werden auch Hämmer genannt — auf ein Landgericht oder ein anderes auswärtiges Gericht vorladen; soweit der Prozeß natürlich Grund und Boden anbetraf, blieb es bei dem Landgericht der belegenen Sache[23]. Das Stadtgericht Nabburg war also von da an für alle nichtdinglichen Ansprüche gegen die Nabburger das ordentliche Gericht.

Nach 1379 bzw. nach 1436 — für die Dauer der organisatorischen Verbindung von Stadt- und Pflegamtsgericht — war das Gericht Nabburg demnach zuständig als eigentliches Stadtgericht für alle nichtdinglichen Klagen gegen Nabburger Bürger (auch bei Forderungen gegen sie bezüglich ihres in fremden Gerichten liegenden Grundbesitzes) und für Prozesse um liegendes Gut im Burggeding, als Gericht des Pfleg- und Kastenamts für alle Klagen der Pfleg- und Kastenamtsuntertanen wegen Streitigkeiten, die innerhalb des Amtsbezirks spielten und nicht dinglicher Natur waren; die strafrechtliche

[21] Feßmaier S. 77 f.
[22] Gerichtsbrief Nr. 69 der Sammlung Schobers im StdtAN.
[23] Text der Urkunde: Urk.-Beil. Nr. 7; vgl. Regest 28.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0236-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Zuständigkeit war gegenüber Bürgern und Pflegamtsuntertanen die gleiche, sie erstreckte sich auf alle Straftaten mit Ausnahme der dem Landgericht vorbehaltenen schweren Verbrechen, der Vitztumhändel.

c) Im Instanzenzug war das Stadtgericht Nabburg erstinstanzliches Gericht, über ihm stand das kurfürstliche Hofgericht als Berufungsgericht. Darüber hinaus gab es noch die Appellation an die Person des Kurfürsten. Mit Ausnahme von Prozessen, bei denen es um Ruf und Ehre ging, war für eine Berufung an das Hofgericht ein bestimmter Streitwert festgesetzt, der nach einer Hofgerichtsordnung des ausgehenden 15. Jahrhunderts zunächst 20 fl betrug und der später, um 1484, auf 10 fl herabgesetzt wurde[24]. Von der Befassung mit Bagatellsachen war also das Hofgericht befreit, für diese war demnach das Stadtgericht erste und letzte Instanz. Als weitere Voraussetzung für eine Appellation nennt die Hofgerichtsordnung das Vorliegen eines schriftlichen End-Urteils; erforderlich war also ein Gerichtsbrief über den Prozeß vor dem Untergericht. Der Gerichtsbrief bildet dann die Grundlage für das Verfahren vor dem Hofgericht. In einigen der noch erhaltenen Stadtgerichtsbriefe wird die Appellation an das Hofgericht erwähnt[25].

d) Innerhalb des stadtgerichtlichen Verfahrens kam dem Rat der Stadt noch eine besondere Funktion zu, er war zuständig für die gütliche Beilegung des Streits, so daß sich ein Urteil erübrigte. Es ist auffällig, daß in den Stadtgerichtsbüchern verhältnismäßig selten von einem Endurteil in einer Sache berichtet wird. Das läßt darauf schließen, daß der Großteil der Prozesse dann außerhalb der Sitzung des Stadtgerichts durch Einigung vor dem Rat der Stadt zu Ende geführt wurde. In den Stadtgerichtsbüchern kommt dafür der Ausdruck vor, die Sache wurde „in den Rat geschoben". Daneben hatte der Rat, wohl unter dem Vorsitz des jeweils regierenden Bürgermeisters, die Bestrafung von Vergehen gegen die vom Rat erlassenen Polizeiverordnungen, deren Übertretungen von Amts wegen verfolgt wurden und nicht eines privaten Klägers bedurften; sie sind auch nicht in den Gerichtsbüchern der Stadt, sondern in den Ratsbüchern aufgezeichnet. Der Übertreter hat dann „einem Bürgermeister um eine Strafe angerührt".

Diese gerichtliche Zuständigkeit des Rates außerhalb des öffentlichen Stadtgerichts erweitert sich im 16. Jahrhundert, anscheinend im

[24] Die Hofgerichtsordnung ist Urk.-Beil. 8. — Nach einem Zettel im Stadtgerichtsbuch 2, bei Pfinztag vor Pfingsten 1484, „ . . hat sein gnade solhs wieder abgestelt, geringert und nu uf 10 gulden setzn lassen; das wollent also offenlich verkunden, die armlut sich darnach wissen zu richten".

[25] Gerichtsbrief Nr. 17 v. 1472 Okt. 30 als Beispiel für eine Appellation: „ . . mit gemeiner urteil zu recht erteilt . . . und auf das Leonhart Spies von solchem urteil als beswert beruft hat fur unsers gnedigen herrn des pfalczgraven viczdom und hofgericht zu Beiern etc. So ist yedem teil ein gerichtzbrief erteilt" (Sammlung der Gerichtsbriefe im StdtAN).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0237-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Zusammenhang mit der schon erwähnten Umbildung des Gerichtswesens. Es lassen sich nunmehr keine Stadtgerichtsbriefe mehr nachweisen, nach dem Stadtgerichtsbuch 3 fehlen Nachrichten über Stadtgerichtssitzungen der bisherigen Art. Im 16. Jahrhundert — der Zeitpunkt läßt sich nicht genauer bestimmen — hört die Verbindung von Stadt- und Pflegamtsgericht auf; der Rat übernimmt die Aufgaben und (mit der unten zu erörternden Einschränkung) die Zuständigkeit des bisherigen Stadtgerichts, seine Gerichtsbarkeit tritt jetzt der des Pflegamts gegenüber. Von dieser Zeit an gibt es dann die vielen Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Stadt und Pflegamt, die vorher, als Stadtgericht und Pflegamtsgericht organisatorisch miteinander verbunden waren, praktisch unmöglich waren. Ebenso taucht erst jetzt die Frage der niederen Gerichtsbarkeit über die Grunduntertanen der Stadt und der städtischen Stiftungen auf, als Streitpunkt zwischen Stadt und Pfleger. Als schriftlicher Niederschlag der Gerichtstätigkeit entstehen, vom 17. Jahrhundert an erhalten, einerseits die Briefprotokolle für die verschiedenen Verträge des täglichen Lebens, andrerseits die Verhörsprotokolle im Rahmen der eigentlichen Rechtspflege, beide getrennt geführt für den Bereich der Stadt und des Pflegamts entsprechend der nunmehrigen Gerichtsverschiedenheit.

Bezüglich des Umfangs der Gerichtsbarkeit des Rates in Strafsachen fehlt eine direkte Quelle, mittelbar ergibt sich die Zuständigkeit aus den späteren Urkunden, in denen unter Bezugnahme auf die Rechtszustände vor der Einziehung der Privilegien, also vor 1597, dem Rat wieder gestattet wird, die Rechtspflege ohne Beisein des Pflegers auszuüben[26]. Darnach erstreckte sich die Strafjustiz der Stadt auf alle „innerhalb und auf dem Stadtportungsbezirk zwischen den Bürgern, deren Söhnen und Töchtern, Brotgenossen, Dienstboten und Handwerksgesellen, dann Insassen und Inwohnern der Stadt . . . vorlaufende geringe Injurien, Scheltwort und Schlägereien, welche keine Blutrunsten oder Lähmung der Glieder nach sich ziehen“[27]. Das entspricht ungefähr dem Katalog, der 1629 im Privileg Maximilians I. für den oberpfälzischen Adel hinsichtlich der Hofmarksgerichtsbarkeit enthalten ist[28]. (Im Confirmationsbrief von 1758 werden gegenüber dem von 1662 auch Adelige, graduierte Personen, Fremde und Reisende von der Gerichtsbarkeit der Stadt ausgenommen). Gegenüber der Strafgerichtsbarkeit des früheren Stadtgerichts ist somit eine Minderung in der Zuständigkeit festzustellen: während das Stadt-

[26] Es handelt sich um die Confirmationsbriefe von 1662 und 1758, Regest 107 und 110.

[27] Punkt 10 der Urkunde von 1662, Regest 107.

[28] Privilegium des oberpfälzischen Adels v. 28. Nov. 1629, Ziff. 3, die niedergerichtlichen Fälle; abgedruckt bei Mayr, Generaliensammlung, Bd. IV, Mchn. 1788, S. 945 ff.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0238-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

gericht auch schwere Körperverletzungen, wie die Lähmung, aburteilen konnte, gehören diese Delikte nunmehr vor das peinliche Gericht. Diese Ausdehnung des Katalogs der peinlichen Fälle auf Straftaten, die früher nicht zu den Vitztumhändeln zählten, scheint eine Auswirkung der Peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532 zu sein.

3. Rechtsbeziehungen des Stadtgerichts und der Stadt Nabburg zu anderen Orten

Nabburg gehörte durch die allgemeine Begabung mit dem Amberger Recht — Artikel 17 des Privilegs von 1296 — zur Amberger Rechtsfamilie. Bei der dadurch bedingten engen rechtlichen Verbindung zwischen den beiden Städten ist es erklärlich, daß sich das Stadtgericht und der Rat in Nabburg in schwierigeren Rechtsfällen auch um Auskunft an die Stadt Amberg wandte, so daß Nabburg auch zum Amberger Rechtskreis zählte. Allerdings ist die Erteilung von Rechtsbescheiden durch den Rat von Amberg und die Erholung von Seiten der Stadt Nabburg in den Nabburger Privilegien nicht ausdrücklich erwähnt, wie dies bei einigen anderen oberpfälzischen Orten innerhalb des Amberger Rechtskreises der Fall ist[29]; dafür konnten aber einige Auskunftserteilungen tatsächlich festgestellt werden. In den Gerichtsbriefen und in den Stadtgerichtsbüchern ließ sich insgesamt sechsmal die Erholung eines Rechtsbescheides aus Amberg, innerhalb

[29] nämlich bei Kemnath, Pressath, Velburg, Bärnau, Eschenbach und Hohenburg: *Kemnath,* Urk. v. 1375 Febr. 4, „ . . wes sich die egenanten unser burger zw Kempnaten nicht versteendt zwm rechten zu sprechen, das sollen sie sich erfaren an unser rate zw Amberg und daselbe recht do holen . .“ (StAA Amt Waldeck-Kemnath 5, Abschrift);
Pressath, Urk. v. 1398 Aug. 1, „ . . waß sich unßer rhatt zu Pressath nicht verstehet in rechten zu sprechen, deß sollen sie sich erfahren an unßern rhatt in unßer statt Khembnath, alß dickh daß noth geschicht, alß lang Pressath ein marckht bleibet. Wan aber daß zu einer statt und umbmauert würdet, so sollen sie sich deß rechten in derselben mass erfahren an unßerm rhatt in unßer statt Amberg, alß dickh daß noth geschicht und daßselbe recht zu Pressath haben . .“ (StAA Urk.-Sammlg. 561, Abschrift);
Velburg, Urk. v. 1410 März 12, „ . . doch außgenomen, das sie ire urteil und recht furbaß als bißher in unser stat zw Amberg bey dem rade daselbs holen und suchen sollen als ander unser stett und gewonleich bißher gewesen ist . .“ (StAA Pfalz Neuburg, Abgabe 1912 Nr. 1560, Abschrift);
Bärnau, Urk. v. 1405 Aug. 17, „ . . darumben sollen sie zu einer jeglichen zeit unterweisung nemben von den burgern des raths unser stadt Amberg . .“ (StAA Amt Bärnau fasc. 16/205, Abschrift; Orig. im StdtA Bärnau, vgl. Hubmann, Chronik d. St. Bärnau S. 30);
Eschenbach, Urk. v. 1435; vgl. VO 25 S. 111: Pfalzgraf Johann . . . weist die Eschenbacher mit dem Aisch nach Amberg;
Hohenburg, Gerichtsordnung 1516, Ziff. 4: „Auch so die burger ainer urtaill nit weys würden, so mugen sy sich der ereischen an ainen weyssen rat zu Ambergk . . .“ (Dachs (1) S. 50 f.).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0239-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

eines Zeitraumes von 14 Jahren, zwischen 1470 und 1483, belegen. Vier Auskünfte sind in den Gerichtsbriefen angeführt, zum Teil in wörtlicher Wiedergabe, zweimal enthält das Stadtgerichtsbuch 2 die Mitteilung von der Rechtserholung und dazu die Antwort aus Amberg und in diesen beiden Fällen liegt auch noch das Originalschreiben, von der Hand des Amberger Stadtschreibers, dem Gerichtsbuch bei. Im einzelnen handelt es sich um die Gerichtsbriefe (in der Sammlung Schobers)

Nr. 4 von 1470 Okt. 18
8 von 1471 Aug. 22
28 von 1474 Apr. 26
62 von 1476 Sept. 26,

die Originalauskünfte aus Amberg sind datiert: 1482 August 2 und 1483 Mai 13[30].

Die Rechtsauskünfte wurden sowohl in Zivilstreitigkeiten wie im Strafprozeß erholt. Von den nachweisbaren sechs Fällen ging es bei vier (1—3, 6) um die Frage der Beweisführung im Zivilprozeß, also um eine Verfahrensfrage, in zwei Fällen (4 u. 5) um Art und Höhe der Bestrafung, also um materielles Recht. Der Rat und das Gericht in Nabburg wird sich in der Regel an den Amberger Bescheid gehalten haben, wie dies auch aus den Beispielen ersichtlich ist; nur einmal wurde trotz der Amberger Auskunft die örtliche Gewohnheit berücksichtigt, allerdings handelte es sich nicht um einen für den Prozeßausgang wesentlichen Punkt. Während nach der Amberger Auskunft der große Wandel von 5 lb im Verhältnis 2 : 2 : 1 an den Kläger, die Herrschaft und die Schöffen fiel, erhielten nach dem Nabburger Gerichtsbuch von den 5 lb je die Hälfte der Kläger und der Richter (für die Herrschaft), die Schöffen gingen leer aus[31].

Daß die Erteilung bzw. Erholung von Rechtsbescheiden in der Praxis öfter vorkam, als jetzt noch belegt ist — die speziellen Quellen dafür umfassen ja nur einen verhältnismäßig engen Zeitraum —, dafür ist ein Beweis, daß die Stadt Nabburg sich veranlaßt sah, durch den Vitztum, bei dessen Anwesenheit in Nabburg 1484, die Ersatzpflicht und die Höhe des Ersatzes der Auslagen, die bei einer Rechtserholung erwuchsen, feststellen zu lassen:

[30] Die Gerichtsbriefe und die beiden Bescheide sind im Beilagenteil unter Nr. 9—13 enthalten; Photographie der Bescheide: Abb. 4. Die Numerierung der Gerichtsbriefe ist nicht ursprünglich, sondern wurde anl. der Abschrift aller Gerichtsbriefe vom Verfasser der vorliegenden Arbeit durchgeführt.

[31] vgl. Auskunft v. 1482 u. Stadtgerichtsbuch 2, Termin v. 19. 9. 1482; die gleiche Aufteilung des großen Wandels enthält auch Gerichtsbrief Nr. 4, s. Urk.-Beil. Nr. 9. In Nabburg erhält übrigens der Amtsknecht noch 60 d; der große Wandel beträgt auch allgemein 5 lb 60 d. Diese Summe kommt nach Ger.-Brief 62 (Urk.-Beil. 12) auch in Amberg vor, die Klage wird dem Kläger und dem Richter mit je 21 ß abgetragen, was 42 ß = 5 lb 60 d ergibt.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0240-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

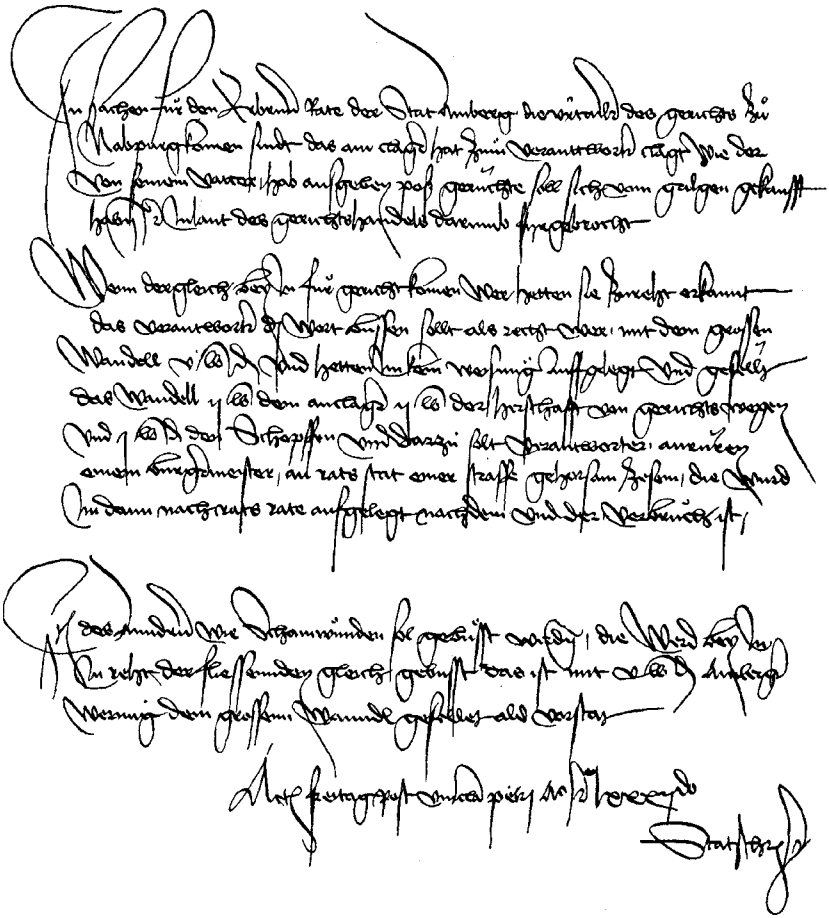

Abb. 4 a Rechtsauskunft der Stadt Amberg an das Stadtgericht Nabburg 1482 August 2

Mit Genehmigung des Stadtarchivs Nabburg

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0241-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

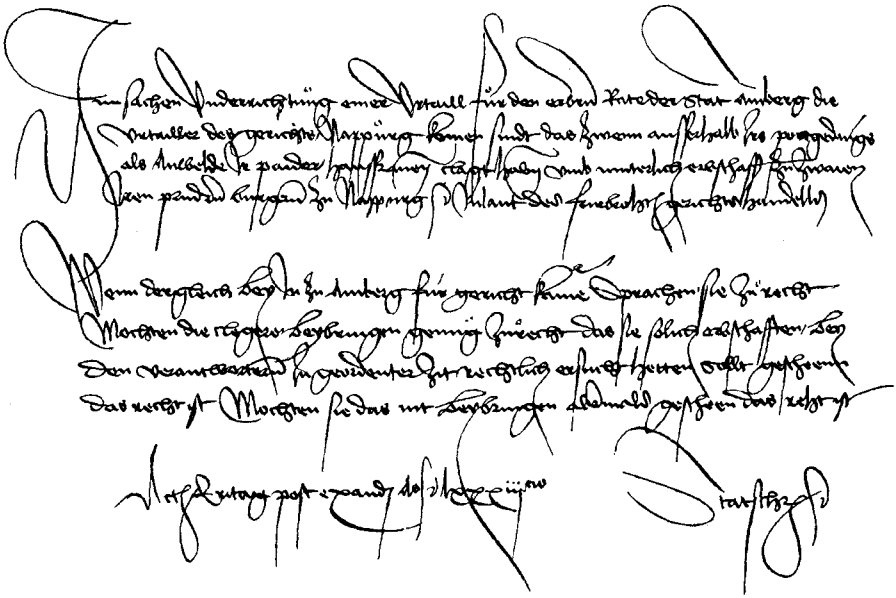

Abb. 4 b Rechtsauskunft der Stadt Amberg an das Stadtgericht Nabburg 1483 Mai 13

Mit Genehmigung des Stadtarchivs Nabburg

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0242-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

„Nota. An samptztag vor Udalrici 1484 hat grave Michel von Wertheym an stat des durchleuchtigen hochgeboren fursten unseres genedigen herren phaltzgrave Phillipsen, dietzeit vitzdom zu Amberg, auff begeren und anbringen eines erbergen rats in der oberen stuben des castnhofs alhyr zu Nabpurgk, der kostung halben, so zu den schüben gein Amberg ausgeben wirdet, in beywesen des vesten Hannsen Slamersdorffers, selbtzeit pflegers, richters und castners zu Nabpurgk, auch der erberen Hansen Schmyds von Floss, dietzeit landschreibers, und Jacoben Wintters, cantzelschreibers zu Amberg, dise ordnung gesatzt und gemacht, so das ein yeder, deshalben in recht ein urteil gein Amberg geschoben wirt, und der dann ein burger oder inwoner des gerichts Nabpurgk ist, auff den schub einlegen soll drey schilling pfenning, genant helbling, und einer, der dem stab nicht underworffen oder ein ausman sey, vier schilling pfenning, damit solcher kosten und pferdmyeten nicht allayn auff die stat gee“[32].

Der Betrag, der für eine Rechtserholung zu entrichten war, war mit 3 bzw. 4 ß d verhältnismäßig hoch; dabei war wohl die Gebühr, die an die Stadt Amberg bezahlt werden mußte, oder ein Anteil daran miteingerechnet[33].

In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts scheint dann die Einholung von Rechtsauskünften aus Amberg eingestellt worden zu sein. Der äußere Anlaß war, nach einer Notiz des Stadtschreibers Wirth im Großen Stadtbuch um 1531, daß die Vertreter der Stadt Nabburg bei der Erholung eines Bescheides durch den Rat von Amberg etwas ungebührlich behandelt wurden. Aus Verärgerung darüber habe der Rat der Stadt Nabburg beschlossen, künftig Anfragen in Amberg zu unterlassen (Eigenartigerweise gibt der Stadtschreiber das Datum des fraglichen Beschlusses nicht an)[34].

Im peinlichen Verfahren bildete sich dagegen, auf Grund der Halsgerichtsordnung, von neuem der Brauch aus, bei bedeutenderen Ge-

[32] StdtAN RB 1 fol. 74'.

[33] Aus den Amberger Rechnungsunterlagen dieser Zeit können Einnahmen der Stadt im einzelnen nicht entnommen werden, so daß die Bescheidsgebühr nicht bekannt ist. 1581 zahlt die Stadt Auerbach für einen Aisch 2 fl 1 ß 15 d an die Stadt Amberg (VO 13, 110).

[34] Großes Stadtbuch fol. 28: „Schube oder aisch einer urtail ist, wie ein erber rate sich bei den alten erkundigt und erfarn, von alder zu Amberg gesucht und geholt worden und aber solichs vil jare here underlassen und kein urtl geschoben worden, sonder nach eins rads verstandt geurtlt und, wer desselben beschwerd, sich dingen oder appellirn mogen; sei das di ursach, das einsmals zwen vom rate umb unterricht und verstandt einer urtl zu denen zu Amberg, wie von alder herkomen, verordent und als di erschinen, weren di ettwo mit schimpflichen und verechtlichen wortten abgefertigt und gehalten worden, des sich dan dozemaln di gesandten und ein erber rate zu Nabpurg hoch beschwerdt und daraus erwogen, wie sich di von Amberg auch wol zum tail solten vernemen lassen haben, als wolten sy der von Nabpurg in solichem vall gern müssig sten. Darauf sich dan ein erber rathe hie zu Nabpurg dozemaln hiewider auch entschlossen haben solten, sy di von Amberg solicher mue auch zu entheben und also bishere verblieben. Ist auch sindhere wol davon geredt, di von Amberg widerumb deshalb zu ersuchen und inen solichs zu versten geben, . . ist aber bishere nit bescheen.“

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0243-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

richten oder bei den juristischen Fakultäten der Universitäten Rechtsgutachten zu erholen. Die Stadt Nabburg trat in dieser Beziehung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts merkwürdigerweise nicht mehr mit Amberg, sondern mit der Reichsstadt Regensburg in Verbindung. Im Zuge der Auseinandersetzung zwischen Stadt und Pfleger wegen der Besitzung des peinlichen Gerichts verweist der Pfleger darauf, daß die Nabburger, „.. wo .. der casus zweiflich, .. sie es an ihre obern als an einen rath zu Regenspurg umb erholung deß aysch gelangen lassen .."[35]. Auch bei der im Kammerregister der Stadt 1570/71 eingetragenen Zahlung an Dr. Bichelmair in Regensburg „wegen der malefizischen Sachen"[36] scheint es sich um Vergütung für eine Rechtsauskunft oder ein Gutachten zu handeln. Ein Beispiel eines Rechtsbescheides in einer peinlichen Sache durch den Rat von Regensburg konnte in den vorhandenen Archivalien nicht gefunden werden.

Wie Nabburg sich in Amberg Rat erholte, so erteilte es umgekehrt selbst wieder an Orte seines Einflußgebietes Auskünfte. Das Einflußgebiet ist nicht besonders groß gewesen; es wirkte sich ungünstig aus, daß Nabburg mit Amberg zusammen einen Landrichterbezirk bildete, wie Nabburg überhaupt im Schatten der Regierungsstadt Amberg stand. Außerdem lagen in den Ämtern Nabburg, Murach und Treswitz mit Ausnahme von Oberviechtach keine Märkte, d. h. Orte mit einem eigenen Niedergericht[37]. Fink gibt an[38], daß Freudenberg sich beim Rat in Nabburg Auskunft in Rechtsfragen erholte. In den jetzt noch vorhandenen Nabburger Quellen ließ sich dafür kein Beleg oder Hinweis finden, vermutlich standen Fink seinerzeit noch andere, inzwischen verloren gegangene Archivalien zur Verfügung. Dagegen konnte ergänzend zu Fink die Erteilung eines Bescheides an Oberviechtach festgestellt werden:

„Item an freytag nach purificacionis Marie im [14]97. ist Mertein Palckmacher und Mathesen Tachawer zu erkennen geben auff irn gebrachten schub zwischen Wolffl Reinschmidtz son und Wolffgang Kutners, aller zw Vichtach, das sie bey einem . . . botenn di ausgeschnitne zedl, so Reinschmidt und

[35] Undatiertes Schreiben des Pflegers an den Vitztum ca. 1581, StAA Amt Nabburg fasc. 121/136.

[36] StdtAN, Stadtkammerrechnung 1570/71, bei den „gemeinen Ausgaben".

[37] Im Vergleich zu Nabburg hat Neunburg v. W. als „Oberhof" eine größere Rolle gespielt; an Neunburg wandten sich Bruck, Eslarn, Neukirchen-Balbini, Nittenau und Roding. Das ist mit daraus zu erklären, daß Neunburg seit 1411 mit Wetterfeld und Tännesberg einen eigenen Landgerichtsbezirk darstellte, daß es von 1410—1499 zum Teilfürstentum Neumarkt-Neunburg gehörte, also territorial und verwaltungsmäßig von Amberg getrennt war; schließlich befanden sich in seinem Bezirk auch mehrere Märkte.

[38] Fink (1) S. 112, Anm. 109 mit Hinweis auf das Oberpf. Wochenblat 1801 S. 36.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0244-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Kuttner gegeneinander haben, darnach so well ein erberger rat zw Nabpurgk ein urtail erfinden und ine di verschlossen schicken“[39].

Es ist anzunehmen, daß dies nicht der einzige Fall einer Ratserholung war, sondern daß zwischen Nabburg und Oberviechtach, das ja mit Nabburger Recht begabt war[40], engere rechtliche Beziehungen bestanden.

In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, daß sich auch Hofmarksherrn an den Rat in Nabburg wandten, mit der Bitte, an ihr Gericht Ratsmitglieder als Schöffen und Urteiler abzuordnen, was praktisch einer Rechtserteilung gleichkommt. Zwei Fälle sind aus den Ratsaufzeichnungen dafür zu belegen: an Pfinztag nach Reminiscere (9. März) 1531 bat der Hofmarksherr von Schwarzenfeld, Jorg Plankenfelser, den Rat zu Nabburg, zwei des Rats nach Schwarzenfeld abzuordnen, „das Recht helfen zu sitzen“. Das Begehren wurde von Seiten der Stadt abgewiesen, aber nicht weil die Stadt etwa für ein Hofmarksgericht keine Urteiler stellen wollte, sondern weil damals das Hofmarksgericht Schwarzenfeld noch nicht als solches anerkannt war[41]. In einem zweiten Fall dagegen wurden zwei Ratsmitglieder nach Fronhof gesandt; die Stadt machte jedoch zur Bedingung für die Abstellung der zwei Urteiler, daß auch andere Orte erfordert würden, zugleich wollte sie sich mit anderen Orten vereinbaren, daß aus dieser einmaligen Abordnung kein Rechtsbrauch entstehe:

„Auf heut ertag nach Trinitatis [3. Juni 1550] haben ein erbar rat noch diesmal dem Bertelshofer bewilligt auf sein schreiben zwei des rats gen Fronhof zum rechten zu schicken; doch wo ander . . . stett nicht auch erfordert, nicht zu sitzen, und sich mittler zeit mit anderen zu beratschlagen, ob man ihm künftig ein schicken wollt oder nicht, damit es zu keiner gerechtigkeit komme, und verordnet Lantz, Örttl“[42].

[39] RB 2 fol. 37.

[40] vgl. oben S. 134.

[41] Großes Stadtbuch fol. 25. — Jorg Plankenfelser erbat sich daraufhin von Schwandorf, Oberviechtach und anderen Orten Urteiler und setzte einen Gerichtstag an. Die Nabburger verständigten unterdessen den Pfleger von dem Vorhaben des Schwarzenfelder Hofmarksherrn. Auf Anweisung der Regierung in Amberg erging dann Befehl an den Plankenfelser, „seines Vorhabens und Rechtssitzens müßig zu stehen“. Der Gerichtstag konnte nicht stattfinden und die Urteiler sowie diejenigen, die zum Gerichtstag beschieden waren, mußten „schimpflich abschaiden“.

[42] StdtAN RB 4. — Lantz war damals 3. Bürgermeister, Örttl Mitglied des inneren Rats.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0245-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Anhang:

Kartenskizze: Nabburg im Amberger Rechtskreis

Die Karte stellt die Rechtsbeziehungen nicht in einem bestimmten Zeitpunkt dar, sondern sie zeigt, welche Beziehungen im Laufe der Zeit überhaupt nachweisbar sind. Es war festzustellen, daß — für landesherrliche Städte und Märkte — vom 15. Jahrhundert an Territorialgrenzen auch die Grenzen für die Rechtsbeziehungen darstellen; von dieser Zeit an sind im allgemeinen Erteilungen von Rechtsauskünften bzw. deren Erholung von Orten außerhalb des engeren Herrschaftsgebietes oder Territoriums nicht mehr gestattet (s. Velburg!). Auch die Begabung mit fremdem Recht erfolgte im Rahmen des jeweiligen Territoriums; als Beispiel dafür darf Bärnau angeführt werden, das viermal hintereinander mit verschiedenem Recht begabt wurde, nämlich:

1343	durch Ludwig den Bayer	mit dem Recht von Eger,
1351	durch Karl IV.	mit dem Recht von Tachau,
1405	durch König Rupprecht	mit dem Recht von Amberg,
1415	durch Herzog Johann	mit dem Recht von Sulzbach.

(oder: Oberviechtach erhielt 1422 nicht mehr, wie 1337, die Rechte von Neunburg v. W., weil Neunburg damals nicht zur Kuroberpfalz gehörte. — Oben S. 134).

Quellennachweis (Ergänzung zu den Angaben in Anm. 13—16 S. 119 und in Anm. 29 S. 223)

zu Auerbach: Erlegung von 2 fl. 1 ß 15 d 1585 für ein Aisch in Amberg (VO 13, 110). Nach einer Urk. von 1529 befanden sich die von *Schnaittach* in einer gewissen Rechtsabhängigkeit von Auerbach (Schnelbögl, Lauf und Schnaittach, S. 71). Nach Joh. Bischoff *„Erlangens* Stadtrecht im Lichte neuerer Forschungen" (Erl. Heimatchronik 1. Folge, Febr. 1950) läßt sich in Erlanger Urkunden von 1398 bis ins ausgehende 18. Jahrhd. eine rechtliche Abhängigkeit von Auerbach nachweisen.

zu Kastl: Rechtsauskunft aus Amberg, 1437 Juli 7 („Die Oberpfalz", 38. Jgg. (1950) S. 152).

zu Neunburg v. W.: Auskunfterteilung an *Bruck,* Urk. v. 1489 Juli 12 (StAA Amt Bruck, fasc. 35 Nr. 11 u. 16), an *Eslarn:* Urk. 1499 (StAA Amt Tännesberg-Treswitz 131, 134, 135), an *Neukirchen-Balbini:* undatierte Gemeindeordnung 16. Jhdt. (StAA Amt Neunburg fasc. 123, Nr. 86—89), an *Roding:* Statuten, 16. Jahrhundert (StAA Amt Wetterfeld 854 u. 797; *Reichenbach* erholte Auskunft in Roding, Ehaftrecht Reichenbach, um 1520 erneuert, StAA Stdb. 956 fol. 9 u. 10), an *Nittenau:* Sammlung von Rechtsbestimmungen Art. 58, 16. Jhdt. (StAA Reg., K. d. Innern, 792 fol. 35' f.).

zu Eschenau: Verleihung des Rechtes von Lauf durch Ludwig d. Bayer 1331 (StA Nürnberg, Gemeinde-Depot Eschenau Nr. 1; Gräf, Gesch. d. Marktes E., S. 9 ff.).

zu Tännesberg: Fink (1) S. 91 Anm. 53.

zu Altenstadt: StAA Urk.-Dep. Altenstadt Nr. 912.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0246-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Nach einer undatierten „Ordnung deß gerichts der probstey zu Illßchwang“ soll der Rat von *Illschwang* bei Unklarheiten „nach alten herkommen die urtheill zu . . Amberg abhollen“ und zwar bei der Regierung (StAA Stdb. 539; Art. 13). Die Illschwanger Gerichtsordnung stammt nach der Schriftbeurteilung aus dem 17. Jahrhundert; es ist anzunehmen, daß es sich bei der vorliegenden Gerichtsordnung um die Erneuerung einer mittelalterlichen Gerichtsordnung handelt und daß in früheren Zeiten die Rechtsauskunft beim Rat der Stadt Amberg erholt wurde. Bei der Erneuerung der Gerichtsordnung wurde dann den damals herrschenden Rechtsverhältnissen entsprechend die Regierung als Auskunftsstelle eingesetzt.

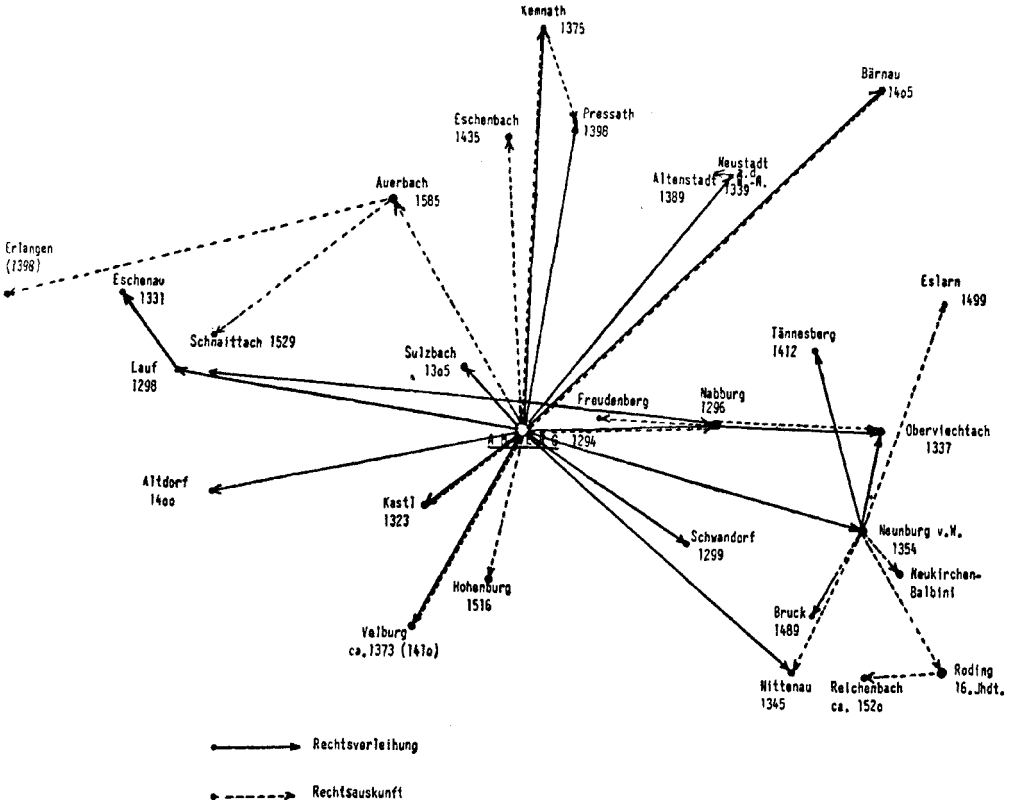

Nabburg im Amberger Rechtskreis

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0247-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Schluß

Der Aufruhr des Jahres 1592 und seine Folgen für Verfassung und Verwaltung der Stadt

Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Nabburg, wie sie im vorausgehenden geschildert wurde, bestand bis in die letzten Jahre des 16. Jahrhunderts, bis zur Katastrophe des Jahres 1597, als im Anschluß an die Ereignisse des Jahres 1592, an die Ermordung des kalvinischen Pfarrverwalters Sebastian Breitschedl, die Stadt ihre seit 300 Jahren geübte und bestätigte Selbständigkeit in innerstädtischen Verhältnissen praktisch verlor; sie war von da an ganz der Aufsicht und Leitung des kurfürstlichen Pflegers von Nabburg unterstellt.

Die Gründe für den Aufruhr des Jahres 1592 waren religiöser Natur, der Tumult war das Ergebnis religiöser Spannungen bei der versuchten Einführung des Kalvinismus in der Kuroberpfalz. Nachdem bereits Kurfürst Friedrich III. während seiner Regierungszeit (1559—1576) trotz des Widerstandes der Bevölkerung, die beim lutherischen Bekenntnis bleiben wollte, den Kalvinismus zu verbreiten versucht hatte, begünstigte auch Pfalzgraf Johann Casimir, nach dem Tode des lutherisch gesinnten Kurfürsten Ludwig VI. Administrator der Kurpfalz und Vormund des noch minderjährigen Kurfürsten Friedrich IV., ganz offen den Kalvinismus, besetzte die oberen Stellen mit gleichgesinnten Beamten und erzog auch den jungen Friedrich IV., entgegen der ausdrücklichen testamentarischen Anordnung Ludwigs, im Geiste des Kalvinismus. Als Johann Casimir am 6. Januar 1592 starb, erhoffte die Bevölkerung eine Normalisierung des kirchlichen Lebens im Sinne des lutherischen Bekenntnisses, es herrschte deshalb über den Tod des Pfalzgrafen „ein unseglich jubiliren" in der Oberpfalz[1]. Aber entgegen den Erwartungen setzte Friedrich IV., der nun selbst die Regierung übernahm, die Kirchenpolitik seines Vormunds fort; so wurde das Jahr 1592 zum „Sturmjahr" in der Kuroberpfalz. Ende 1591 war es noch in Neumarkt zum Zusammenstoß zwischen der Stadt und der Regierung gekommen, weil sich die Stadt gegen die Einführung des Kalvinismus einen kaiserlichen Schutzbrief erwirkt hatte. Im Februar 1592 wurde in Tirschenreuth der kalvinische Pflegskommissar Valentin Winsheim von dortigen Bürgern erschlagen, in Hirschau und Hahnbach wurde die Huldigung aus religiösen Gründen verweigert, in Kemnath und

[1] Götz J. B., Die religiösen Wirren in der Oberpfalz von 1576 bis 1620, Münster 1937 (Reformationsgeschichtl. Stud. u. Hefte 66), S. 174. — Der ausführlichen und objektiven Darstellung von Götz wurden die allgemeinen Angaben dieses Abschnitts entnommen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0248-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Cham drohten Schwierigkeiten, in Ensdorf rumorte es, in Amberg begann das „große Lärmen“[2].

In diese allgemeine Unruhe fällt auch der Nabburger Aufruhr. Schon im Jahre 1591 hatten auf Anordnung des kalvinisch eingestellten Amberger Kirchenrates in Nabburg der Prediger Mag. Abraham Homilius und der Kaplan Johann Alt ihr Kirchenamt niederlegen müssen[3]. Seit längerem bestanden zwischen der Bevölkerung der Stadt und dem kalvinischen Pfarrverwalter Sebastian Breitschedl ernste Differenzen (als deren Ausdruck ihm im Mai dieses Jahres die Haustüre eingedrückt wurde)[4]. Der äußere Anlaß zum Aufruhr wurde das Verhalten Breitschedls gegen einen aus Stuttgart stammenden Schuhmachergesellen, der sich in Nabburg aufhielt und nebenbei als Laienprediger betätigte, wobei er sich heftig gegen den Kalvinismus äußerte. Als dieser einmal an Breitschedls Wohnung vorbeiging, kam es zwischen beiden zu beleidigenden Worten, worauf Breitschedl die Verhaftung des Schuhmachergesellen veranlaßte. Als zudem in der Stadt Äußerungen des Pfarrverwalters bekannt wurden, er hätte, wenn er nicht einen oder zwei Männer schonte, längst die Stadt in Staub und Asche gelegt, er wolle den Bürgern schon den roten Hahn auf ihre Dächer setzen, kam die Empörung bei der Bevölkerung zum Ausbruch. Am Abend des 6. Juli sammelten sich gegen 100 Menschen an, erzwangen die Freilassung des Schustergesellen und zogen dann vor das Haus des Pfarrverwalters. Da dieser auf die Aufforderung der Menge hin sich nicht zeigte, stießen Leute Fenster und Türen ein, drangen in das Haus ein, öffneten alle Zimmer mit Gewalt und durchsuchten sie, bis Breitschedl schließlich auf dem Dachboden, wo er sich versteckt hatte, gefunden wurde. Er wurde die Stiege hinabgestoßen, in der Tenne mit mörderischen Streichen, Stichen und Schlägen empfangen, auf die Gasse gestoßen und zu Boden geschlagen, dann wurde ein eisernes Türgitter auf ihn geworfen, auf dem die Menge herumtrat, und er so zugerichtet, daß er, nachdem man ihn wieder in sein Haus gebracht hatte, dort eine halbe Stunde später starb. Pfleger und Rat hatten vergeblich versucht, die Menge vom Äußersten abzuhalten. Noch am gleichen Tag „12 Uhr nachts“ berichteten Pfleger und Rat gemeinsam der Regierung den Vorfall[5]. Kurze Zeit darauf, am 13. August, wurden weiter zwei

[2] Götz ebda. S. 168 ff., 194, 196, 200, 201 ff. (4. bis 6. Kapitel des Buches). — Bez. Tirschenreuth vgl. Brunner Joh. in VO 80 (1930), S. 173 ff.

[3] Götz ebda. S. 167.

[4] Die Schilderung der Ermordung einschl. der vorausgehenden Ereignisse steht in einem Bericht, den anscheinend ein Verwandter des Ermordeten durch den Pfleger von Schwandorf an Pfalzgraf Philipp Ludwig schickte; außerdem ist sie in der Resolution von 1597 enthalten (StAA Oberpfälz. Religions- und Reformationswesen 854 II, fol. 292 ff., Urk.-Beil. 14).

[5] Über den Nabburger Aufruhr sind umfangreiche Akten erhalten (StAA

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0249-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Adelige der Umgebung, Veit Hans von Brand und Thomas von Sparneck, aus nicht näher bekannten Gründen, bei ihrem Aufenthalt in Nabburg niedergeschlagen und „mit etlichen trucken straichen, stichen und wunden übel tractiert".

Die Hauptschuldigen flohen nach der Tat aus der Stadt, wurden aber zum Teil in anderen Ämtern, so im Amt Weiden und Tännesberg auf der Flucht nach Böhmen, aufgegriffen und in Haft genommen. Auf höheren Befehl wurden die Verhafteten im Januar 1593 heimlich aus Nabburg weggeschafft und in die Ämter Neumarkt und Pfaffenhofen gebracht, wo sie dann zu Neumarkt, Kastl und Lauterhofen gefangen gehalten wurden. Die Haupttäter wurden mit dem Schwert hingerichtet, die anderen Mitbeteiligten gestäupt und des Landes verwiesen[6].

Daß Bürgermeister und Rat den Aufruhr und die Ermordung nicht verhindert hatten, nahm der Kurfürst zum Anlaß, auch die Stadt wegen der Amtspflichtverletzung der Bürgermeister seine Ungnade fühlen zu lassen. Über die Bürgermeister des Jahres 1592 wurden Geldstrafen verhängt; im September 1596 wurde, nachdem die Ratswahlen der Jahre 1592 bis 1595 einschl. in der herkömmlichen Weise durchgeführt worden waren, der neue Rat durch eine kurfürstliche Kommission gebildet. 4½ Jahre nach der Tat, im Februar 1597 söhnte sich der Kurfürst erst wieder mit der Stadt aus. Er kam selbst am 11. Februar nach Nabburg, um einerseits die Strafe über die Stadt auszusprechen, andrerseits zum Zeichen der Versöhnung die Huldigung einzunehmen. In einer umfangreichen Resolution, die die Nabburger annehmen mußten, sind in 10 Punkten die Strafbestimmungen enthalten[7].

Zunächst wurde die Stadt mit einer Geldstrafe von 1000 fl belegt (Punkt 1), bis zu deren vollständigen Begleichung der Anteil der Stadt am Ungeld zugunsten des Kurfürsten eingezogen wurde. Die Summe der Geldstrafe sollte auf alle Bewohner, die zur Zeit der Tat in der Stadt waren, umgelegt werden; nur diejenigen, über die selbst eine Geldstrafe verhängt war, sollten davon ausgenommen sein. Schwerwiegender als die einmalige Geldstrafe war der dauernde Entzug der bisherigen Selbständigkeit in innerstädtischen Angelegenheiten. Nicht nur die Durchführung der Ratswahl und die Besetzung der städtischen Ämter (das des Stadtschreibers ist besonders hervorge-

Amt Nabburg fasc. 183—185, bes. fasc. 183 Nr. 5, 9, 10 u. 12; diese Akten wurden von Götz für seine Darstellung der Nabburger Ereignisse nicht benützt).

[6] Bezüglich der Gefangenen Hans Eberl und Jacob Lang in Neumarkt fragte die Stadt Neumarkt auf Vorschlag des Vitztums von Amberg bei der jurist. Fakultät in Ingolstadt an; das Rechtsgutachten der Fakultät vom 12. Febr. 1594 liegt im Original noch vor (StAA Amt Nabburg fasc. 183 Nr. 12 Prod. 316—318).

[7] vgl. Regest 80 und Urk.-Beil. Nr. 14.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0250-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

hoben) und der Verwaltungsstellen der kirchlichen und gemeindlichen Stiftungen war künftig vom Kurfürsten oder dessen Pfleger abhängig, der Rat durfte auch ohne Beisein des Pflegers oder seines Vertreters keine Sitzung und kein Gericht halten, die Gemeinde nicht zusammenrufen; bei allen Ratshandlungen, einschließlich der Rechnungsprüfung, hatte der Pfleger Vorsitz und Leitung (Punkt 2, 3, 8). Bei den Maßnahmen zur Sicherheit der Stadt hatte der Pfleger mitzureden, ob es sich um die Sturm- und Feuerglocke handelte oder um die Öffnung und Schließung der Stadttore (Punkt 4—5). Weiter kontrollierte der Pfleger durch sein Genehmigungsrecht den Neuzugang an Bürgern (Punkt 6—7); auch die Aufsicht über die städtische Finanzverwaltung stand ihm zu, er bestimmte den Biersatz mit, er gab den Ausschlag bei Erhebung der Stadtsteuer (Punkt 9—10). Nach alledem war der Rat und die städtische Verwaltung in Nabburg nur mehr ausführendes Organ des Pflegers ohne jede eigene Handlungs- und Entscheidungsbefugnis[8].

Die Bestrafung der Stadt Nabburg ging, nachdem die eigentlichen Schuldigen an der Ermordung Breitschedls bereits gesondert bestraft worden waren, über das erforderliche Maß hinaus. Da bei Neumarkt und Tirschenreuth der Kurfürst ähnlich verfuhr[9], war die Bestrafung der drei Städte anscheinend eine willkommene Gelegenheit für ihn, auf diesem Wege die städtischen Freiheiten einzuziehen und die bisherige Selbständigkeit zugunsten der vollen Unterordnung unter die landesherrliche Verwaltung aufzuheben.

Der Stadt Nabburg gelang es zwei Generationen später, als die Oberpfalz an die kurbayerische Linie der Wittelsbacher übergegangen war, von Kurfürst Ferdinand Maria am 31. Oktober 1662 ein neues Privileg zu erwirken. Bereits um 1630 waren alle oberpfälzischen Städte aufgefordert worden, ihre Privilegien nach Amberg zur Regierung einzuschicken, um den Erlaß neuer Bestätigungsurkunden nach dem Wechsel in der Landesherrschaft vorzubereiten. Damals wurden auch die Entwürfe dazu schon fertiggestellt, ihre Ausfertigung verzögerte sich aber durch den 30-jährigen Krieg. Im wesentlichen handelte es sich dabei darum, daß der Inhalt der wichtigsten vorausgegangenen Privilegien, soweit sie eben eingereicht worden waren, erneuert wurde.

[8] Der Pfleger v. Waldenfels reichte unterm 5. März 1597 den Entwurf einer „Introduction und nachrichtung für rat und gemeinde zu Nabburg, welchermaßen die churfstl. resolution inskünftig gehalten werden soll" bei der Regierung ein, anscheinend mit dem Zweck, auf diesem Weg einige Erleichterungen für die Stadt zu schaffen. Der kurfürstliche Rat Dr. Rodingius erstattete darüber Bericht und schlug vor, es bei der Resolution voll und ganz zu belassen; ihm schloß sich die Regierung an (StAA Amt Nabburg fasc. 185, Nr. 44).

[9] Götz ebda. S. 185 ff. und 198; ferner Brunner Johann, Gesch. d. Stadt Tirschenreuth, S. 52 ff. (Tirschenreuth 1933).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0251-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die Stadt Nabburg erreichte aber bei dieser Gelegenheit, daß wenigstens in einem Punkt die Resolution von 1597 zugunsten der Stadt revidiert wurde: die Stadt durfte nunmehr die niedere Gerichtsbarkeit wieder ohne Anwesenheit des Pflegers ausüben[10]. Wieder hundert Jahre später, am 14. April 1758, wurde durch Kurfürst Maximilian III. Josef der Confirmationsbrief von 1662 erneuert[11].

Bevor dann im 19. Jahrhundert durch die bayerischen Gemeindeedikte die mittelalterliche Rechtsstellung der Städte und Märkte aufgehoben wurde, erlebte Nabburg noch einmal eine einschneidende Änderung seiner Stadtverfassung. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden in der städtischen Verwaltung von Nabburg Unregelmäßigkeiten und Unordnung festgestellt, was zur Folge hatte, daß im Jahre 1787 ein „Stadtgericht" als kurfürstliches Organ eingerichtet wurde, das die Funktionen des Magistrats übernahm. Trotz aller Gesuche und Vorstellungen der Bürgerschaft wurde diese Maßnahme bis zum Erlaß der Gemeindeedikte von 1808 nicht wieder zurückgenommen[12].

Trotz der teilweisen Revidierung der Resolution von 1597 und der Wiederverleihung der beschränkten Gerichtsbarkeit an die Stadt Nabburg im 17. Jahrhundert endete die Zeit der vollen Selbständigkeit im Innern für Nabburg mit dem Jahre 1597. Die späteren Privilegien waren ja keine echten Rechtsverleihungen mehr; denn in dieser Zeit war innerhalb des absolutistischen Fürstenstaates für eine echte Autonomie im Innern, wie sie auch die landesherrlichen Städte im Mittelalter besessen hatten, kein Raum mehr.

[10] Regest 107; bez. der Entwürfe der neuen Confirmationsbriefe s. StAA Landsassen Nr. 89.
[11] Regest 110.
[12] StAA Amt Nabburg fasc. 162 Nr. 382, 388, 371, 356.

Nachweise zu den Abbildungen:

Abb. 1 HStAM Fürstenselekt 506

Abb. 2 HStAM Ger.-Urk. Nabburg 19

Abb. 3 a) Siegel 1. StAA Urk.-Dep. Pfarrei Nabburg 1
b) Siegel 2. HStAM Ger.-Urk. Nabburg 243
c) Siegel 3. StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 400
d) Siegel 4. StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 561
e) Siegel 5. StAA Urk.-Dep. Pfarrei Nabburg 295
f) Siegel 6. HStAM Ger.-Urk. Nabburg 302

Abb. 4 StdtAN Stadtgerichtsbuch 2, Beilagen

Signete:
Schober: StAA Urk.-Sammlung 2121 (Urk. von 1457 Oktober 1)
Probst: StdtA Weiden Urk. II/405 (Urk. von 1501 Juli 23)
Krauß: StAA Pfalz-Neuburg 426 (1560 Juli)
Brenner: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 574 (Urk. von 1573 Mai 17)

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0252-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Beilagen

Abschriften

1. Urkunde des Herzogs Rudolf, 1296 März 31

Wir hertzog Rudolf von gotes genaden pfallentzgraf ze Rein und hertzoge ze Bairen tun chunt allen den, die disen briefe sehent und horent lesent, daz wir der gemain unser lieben burgaer von Nappurch gestaetiget haben und auch staetigen für uns und unsern lieben bruder Lodwigen mit disem unsern brief ir burchreht, diu si von unsern vodern her an uns habent braht, als si hernach geschriben stent:

[1.] Des ersten swer sich zu unsern burgaeren ze Nappurch mit haus oder sus mit dinste setzen wil, den sol, swer dann unser phleger ist ze Nappurch, belaitten von unsern wegen zu der stat drei meil, swes man er ist, an unser urbars laeut und vogtelaeut.

[2.] Swer auch mit unsern vorgenanten burgaern in der vorgesprochen stat chaufmanschaft treibet oder mit in chauft oder verchaufet, der sol mit in dinen.

[3.] Wir geben in auch daz reht, daz niemen sol noch einmach, dem oder dem, der oder die bei unsern vorgenanten burgaern sitzent und mit in chauffent und verchauffent, dehaein freihels für dinst geben, dann nach unserm zevorderst und danach der burgaer rat.

[4.] Wir geben in auch daz reht, daz wir noch dehaeiner unser amptman dehainen burger von der stat, der ez niht verschuldet hat, sol sunderlich beschatzen.

[5.] Swer auch under in beschuldiget wirt von einer inziht umb aeinen totslach, umb wůnten oder umb swelherlai sache ez ist, mach derselbe gerihten vor unserm rihter oder unserm gewaltigem amptmanne, als der stat reht ist, daz er unschuldich ist der sache, der man in beschuldiget hat, der sol des genizzen und sol man im dehainen schaden darůber tun.

[6.] Swelher auch unserr burgaer sun aeiner aeinen slehet oder verwundet oder swelherlai schaden er tut, des ensol der vater niht engelten, mach er daz gerihten, als reht ist, daz er an derselben getat mit raeten und mit werchen unschuldich ist. Und ist daz, daz der sun daruber entweichet, des sol der vater niht engelten, ez waer danne, daz der vater den sun behielte nach der tate, so sol er uns und dem chlager für den sun bezzern, als der stat reht ist.

[7.] Swelich vater auch seinen sůn von im hat getailet, swelhen schaden der sun tut, des sol der vater niht engelten, ist daz, daz er sich nach der stat rehte davon genemen mach, daz er an der tate mit raeten und werchen unschuldich ist.

[8.] Swelher man oder burgaer tut aeinen totslach, des leib und des gůt stet in unserr hant.

[9.] Swelich gesezzen man oder burger aeinen verbundet oder swelherlai schaden er tůt, dem sol man dehaeinen schaden tun in siner gewalt und sol er uns bezzern und dem chlager, als der stat reht ist.

[10.] Swer auch in der stat totfeintschaft hat, der sol beleiben vor der stat und sol in nîman darin belaitten, won mit der gůnst und willen, den der schade widervaren ist.

[11.] Swer auch in die stat gelten sol, den sol unser sachwalt oder unser stat rihter auf beschaidenhait wan ze aeinem mal hinin belaitten. Rihtet er ez danne niht ab, so sol in fůrwaz nieman mer belaitten in die stat, untz er daz gelte abgerihtet.

[12.] Swer auch reittet, get oder vert auf unserr stat jarmarchte, der hat unser gelaitte vor drei tage und hinnach drei tage, an todfeintschaft.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0253-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[13.] Swelich edel man unsern burgern gelten sol, der sol daz reht dulden vor unserr stat sachwalt. Stůnd aber er des rehten vor, so sulen wir oder unser vitzetům in des rehten gegen im beholfen sin.

[14.] Swer in aeiner meil umbe die vorgenanten stat siudet oder briwet, schenchet oder můltzet, des sol sich unser rihter underwinden von unsern und von der stat wegen.

[15.] Ez ensol auch nîman auf dem gaewe schenchen pir, met noch wein, danne in den etavern, und sol man dazselbe trinchen nemen in unser stat.

[16.] Swa auch zwai wirtlaeut sint in ůnserr stat, swelhes ůnder in stirbet, so sulen wir noch dehaeiner unser amptlaeut daz ander eleiches heirates benôten oder ir chint an ir gůten willen und ir friunt rat.

[17.] Swaz auch unser liebe burgaer und diu stat von Amberch rehte habent von uns, diu an disen brief niht geschriben stent, diuselben reht geben wir unsern burgaern und unser stat ze Nappurch in allem dem reht, als si ez habent.

Und geben in ze aeinem urchůnde darůber den vorgenanten ůnsern brîf mit ůnserm insigel versigelt, daz si in also stet und unzerbrochen beleiben, als si vor geschriben stent. Der brief ist gegeben ze Snaitpach, da von Christes gebůrte waren zwelfhundert iar und in dem sehsten und niwnzigistem iar, des samztages in der osterwochen.

(LO.: HStAM Fürstenselekt 506. — Vgl. Regest 1)

2. *Urkunde des Herzogs Rudolf, 1294 März 3*

Wir Rudolf von gotis gnaden phallentzgrafe ze Rine und herzoge ze Baiern tuen chunt allen den, die diesen brief ansehent oder hôrent lesen, daz wir bedaht und angesehen haben den willigen dienst und die stete trewe, die unser lieben burger ze Amberch unserm lieben vater herzogen Ludweigen, dem got gnade, mangen iar erzaigit habent und auch uns selben, und haben in gegeben deu reht und die gueten gewonhait, die zu ir stat gehornt und bestetigit sint, die in unser vorgenanter vater vor bestetigit hiete, als hernach geschriben stet:

[1.] Daz erst ist daz: Sleht ein man den andern ze tode in der stat, so ist in unserr gewalt des leip und des guet, der den schaden getan hat. Ist abir, daz er seins leibis in notwer ist gewesen und daz bringen und bereden mac, so schol er nieman buezen denne uns.

[2.] Ist abir, daz ein man den andern lemt, so gehort ein lem gegen der andern, er chôme sein denn abe mit bete oder mit guete gegen dem, dem er den schaden getan hat; von derselben lem gehornt den statrihter an zwai phunt ze wandel und den schephen ainz.

[3.] Von der fliezenden wunden gehornt fumf phunt; der sint zwai des rihters und zwai des wunden und ainz der schepfen, ob ez geschiht mit swert oder mit mezzir.

[4.] Von der pliwat gehornt zwelf schillinge der churzen; der sint des clagers zehen, der schepfen ainr, des rihters ainr und sehzic phenninge.

[5.] Und ist, daz der vorgenanten getat dehaineu dehains burgers sun tuet oder sein chneht, des sol sein vater oder sein herre niht engelten, ist daz ir ietweder daz bereden mac und auch bringen, daz er in darzů niht behalten habe und daz ez an alle seine schulde geschehen sei; swa si daz also bringent, so schol man sich haben an den rehten gescholn.

[6.] Umb ain iegleich inziht schol man enpresten an dem gerihte, als die schepfen ertailnt.

[7.] Ez enschol auch der rihter nieman vahen oder aufhaben umme dehain der vorgenanten sache, der ain gesezzen man ist, es ensei danne umme den totslac aine.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0254-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[8.] Man schol auch nieman twingen umme dehain amment ze enphahen wider seinen willen.

[9.] Sprichit man auch ieman an umme gulte oder umme dehain dinch, daz marchtreht haizit, daz sol man niendert enden denne under dem gerihte. Man schol auch niendirt furbaz dingen auz dem gerihte umme dehainr slahte sache, die zu dem marchtrehte gehornt.

[10.] Ez schuln auch die ediln leute, die in der stat gesezzen sint, vor dem statrihter daz reht tuen umme gulte.

[11.] Alle die, die da chaufent und verchaufent, die schuln auch mit der stat dienen allen den dienst, den die burger tuent.

[12.] Man schol auch dehainen burger vor dem andern besunderleichen beschatzen, ern verworht ez danne mit so grozen sachen, daz ez billeich were.

[13.] Man schol auch nieman twingen weder vrawen noch man zu eelichir heirat wider seinen willen; ist abir, daz ain witwe ainen andern man nimt an der vreunde rat, die vrawen schol niht mer angevallen weder erbis noch beraitschaft, wan als der chinde ainem. Ez ist auch umme den witwer dazselbe reht.

[14.] Ist auch, daz ein vrawe oder ein man ververt an erben, swa daz mensch sein gůt hinschaffit, da schol ez hingehorn. Ververt er abir an geschefte, so schol sein guet seine nehsten erben angevallen.

[15.] Ez schol auch der rihter noch nieman anders nieman dehain gelaite geben in die stat an des willen, den er lihte beswerit hat mit raube oder mit brante; chôm er abir daruber hinein in die stat und wurde lihte bechumbert von dem, den er beschedent hete, der und seine helfer habent daran wider nieman getan.

[16.] Ist daz auch ieman in die stat ze Amberch von andern steten oder von vremden landen varn wil, den sol man freilich enphahen.

[17.] Wil auch ieman varn auz der stat, den schol man des niht engen.

[18.] Swaz auch iuden in der stat iezu ist oder noch darein chument, die schuln mit den burgern dienen und besunderleichen niht.

[19.] Die burger schuln auch under in nemen zehen man oder ehte, die des rates phlegen; und swaz dieselben under in trahtent oder ahtent, daz uns und der stat guet und erleich ist, daz sol stete unde feste beleiben und sol der andern wille sein. Wer abir, daz daz ieman irren wolte, des schul wir in beholfen sein, daz des iht geschehe.

Daz auch diseu reht und di gueten gewonhait, als si vor geschriben stent, also stete und unzerbrochen beleiben, geben wir vur uns und vur unsern lieben brueder Ludwigen disen brief mit unserm insigil versigilt. Diser brief ist gegeben ze Amberch, da von Christes geburt warn tausent zwaihundert iar und in dem vierdem und neunzigistem iar, an der mitichen, der der erste vastetac ist in der vasten.

(LO.: StdtA Amberg U 1)

3. Urkunde des Königs Ludwig des Bayern, 1320 November 1

Wir Ludowich von gotes gnaden romischer chůnich, ze allen zeiten merer des riches, veriehen offenlich an disem brief, daz wir wellen, swer iht gůt chauffe, die mit unserer stat ze Nappurch vor gedienet haben, es sein haeuser, aekcher, wismat, holtz oder swelherlai gut daz sei, daz derselb, er sei edel oder unedel oder swie er genant sei, diuselben gůt mit unseren purgeren ze Nappurch verdiene in allen dem rehten, als vormals mit derselben stat gedienet ist von denselben gůten. Und darůber zu einem urchůnde geben wir disen brief mit unserm insigel versigelten. Der geben ist ze Nůrenberg an aller heiligen tag, do man zalt von Christs gebůrt dreuzehen hundert jar, darnach in dem zweintzigsten jar, in dem sehsten jar unsers riches.

(LO.: HStAM Kaiser Ludwig Selekt 199. — Vgl. Regest 4)

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0255-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

4. Urkunde des Königs Ludwig des Bayern, 1322 März 19

Wir Ludowich von gotes gnaden romischer chůnich, ze allen zeiten merer des riches, veriehen offenlich an disem brief, daz wir unseren lieben getrewen purgeren ze Nappurch diu gnad getan haben und auch tun, ob ieman in unserem gerihte ze Nappurch gesezzen waer, der gůt het, diu er iezunt mit unseren purgeren ze Nappurch dienet oder untz her gedienet hat, und von in varen wolt oder fůr, daz er dannoch, swahin er vert, diuselben gut, es sein aekcher, wisen, velt, holtz oder swelherlai gut es sei, mit in dienen gelicher weiz als iezunt und als er bisher gedient habe. Darůber ze urchůnde geben wir in disen brief mit unserem insigel versigelten. Der geben ist ze Regenspurch an dem freytag vor dem suntag, so man singet letare, do man zalt von Christs geburt dreuzehen hundert jar, darnach in dem zweiundzweinczigsten jare, in dem ahten jare unsers riches.

(LO.: HStAM Kaiser Ludwig Selekt 214. — Vgl. Regest 5)

5. Auszug aus der Urkunde der Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I., 1331 März 6

Wir Rudolf und Ruprecht, brüder, von gottes genaden pfaltzgrafen bey Rein und hertzogen in Bayern, verjehen . . . das wir haben angesehen und bedacht den willigen dinst und die stetten treu, die die erbarn und weisen leuth, unsere liebe getreuen burger von Nabburg gemeiniglich unserem lieben vatter, hertzoch Rudolphen . . . manig jar erzeiget haben und auch uns sollen und noch erzeigen mögen, haben wir ihnen bestettiget und bestettigen mitt disem gegenwertigen brief alle die freyheit und gutte gewohnheit und besonderlichen alle die recht, wie die genandt sindt, die sie von unsern vattern her an uns gebracht haben und die ihnen verschriben sindt von stukh zu stukhen an dem brief, den sie haben von unsern vorgenanten vattern, hertzoch Rudolphen . . . und versigelt mitt seinem insigel, und auch besonder alle die recht, die unsere lieben burger und die statt zu Amberg von uns haben, die an dem vorgenandten unsers vatters seeligen brief mitt namen nicht geschrieben stehndt, dieselbigen recht geben wir unsern vorgeschribenen burgern und unser stadt zu Nabburg in allen den rechten, als sie die burger von Amberg haben. Wir haben auch unsern vorgenanden burgern zu Nabburg die besondere genadt fürbaß gethan, das wir bestättiget haben und bestättigen ihnen mitt disem brief die zwen brief, die sie haben von unserm lieben herren und vettern keyser Ludwigen von Rom unter seinem königlichen insigel versigelt, der erst ist mitt namen: Wer icht gutt khaufet . . . als vormaln mitt der statt verdienet ist von denselbigen güttern. Der ander ist: Ob jemandt in unserem gericht zu Nabburg . . . . mit ihnen diene gleicherweise als jetzundt und als er bißher gedienet hab. Dise bestättigung wollen wir ihnen stett und vest halten . . . geben wir ihnen disen brief mitt unser beder aigenen insigel versigelt. Das geschah zu Amberg . . . 1331 . . . ertags vor mittfasten.

(LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 143 Nr. 19. — Vgl. Regest 7)

6. Urkunde des Pfalzgrafen Ruprecht III., 1379 August 20

Wir Ruprecht der jůngst von gotes genaden pfaltzgrave bey Rein und hertzog in Beirn bechennen mit dem brief offenlich fůr uns, unser erben und all unser nachkomen, daz wir angesehen haben die willigen dinst, die uns unser lieben getrewen di burger von dem rat und gemainlich die stat zu Napurkch uns und unsern vorvordern lang getan haben und uns und unsern nachkomen noch tůn sůllen, und sii damit begenadet und besorgt haben, daz sii fůrbaz unsrer stat zu Napurkch purkchding wizzen, wie verre daz gen sůll und

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0256-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

waz man vor dem statgericht zu Napurkch verantburtten sůlle oder auf dem lande, dez geben wir in mit disem prief ein gemerkch und ein underschaide und wellen, daz die dôrffer, die hernach geschriben sind und zenâchst umb Nappurch gelegen sind und allez, daz darzu gehôrt, holtz, velt, wiz, âkcher, auzzerhalb der stat purkchding beleiben sůllen zu Napurch und auf daz land gehôrn mit dem rechten, von erst Persen, Neysan, Nensnpach, Hôflern, Tůndorf, Premstorf, Stulen, Etzelhof, Dyepoltzhof, Frânperg und Hayndorf, an waz unser purger von Napurch yetzund zu Haindorf haben, daz sol auch in daz purkchding gehôrn, unenkolten den Murahern, waz die zu Haindorf haben, daz sol also beleiben, alz von alter herkomen ist. Wir wellen auch, waz ynnerhalb der dôrffer und irer zugehôrung zenâgst umb Nappurkch gelegen ist, daz sol allez gehôren in unserer stat purkchding zu Napurch und sol doselbs verantburtt werden mit dem rechten, auzgenomen unsrer rechten, freyheit und gewonheit, alz unser vodern daz an uns pracht haben. Wir wellen auch, waz in derselben unsrer stat zu Nappurch purkchding ligt oder darein kůmt, daz sol mit dînst und mit dem rechten darynn beleyben und daz sol darauz verchauft noch verschafft werden, ez werd dann mit unsrer vorgenanten stat zu Napurch verdient. Mit urchůnde ditz briefs versigelt mit unserm anhangenden insigel, der geben ist zu Newnburkch an samptztag nach assumpcionis Marie, do man zalt nach Kristus gepurd dreutzehen hundert jar und in dem nâwnundsibentzigsten jare.

(LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 19. — Vgl. Regest 18)

7. *Urkunde des Kurfürsten Ludwig III., 1436 Dezember 13*

Wir Ludwig von gots gnoden pfalczgrave bii Ryne, des heiligen romischen richs erczdruchses und herczog in Beyern, bekennen und tun kunt offenbare mit diesem brieffe, das wir von besundern gnaden und liebe, die wir haben zu den bescheiden mannen, den burgern des rats und der gemeyn der stadt zu Nappurg umb die getruwen dinste, die sie unsern vorfordern und uns stetiglichen alleziite gerne getan habent und noch tun sollent, ine die gnade getan haben, doch biß uff unser oder unser erben pfalczgraven bii Ryne widderruffen, das nyemand in unsern landen zu Beyern uff unsern lantschran noch uff andern gerichten in den vorgenanten unsern landen zu Beyern, es sii in stedten, merckten oder wo das sii, ir hamer noch andere ire gut, wie die gnant sind, furladen noch fur gericht bringen noch drauff clagen sal umb dheinerley schuld; wer es aber, das yemand daruff clagen wolte, das nit schuld ist und das nit umb gelt ist und das grunt und bodem antriffet, das sollent sie verantwurten uff der lantschrann, do das billich ist. Und des zu urkunde so haben wir ine diesen brieffe mit unserm anhangendem ingesiegel versiegelt geben. Datum Heidelberg ipso die beate Lutie virginis anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto.

(LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 250. — Vgl. Regest 28).

8. *Appellationsordnung des Kurfürsten Philipp, um 1480*

Als nach ausweisung der rechte von einem endurteyl mit dem mund und lebendiger styme on alle schrift geappellirt werden mag, so der richter, der die urteyl gesprochen hat, noch zu gericht sitzt, ordnen und setzen wir, das nu hinfur ein yedlicher, der fur uns oder unser hoffgericht appelliren, will, so es ein endurteyl antrifft, sollichs tun mag in obgemelter maße mit lebendiger stymm und mag sich des betzewgen mit dem gericht und den umbstendern, das er damit dem richter und widerparthei verkundt woll habn, also, das im nicht not sein wirt hernach mit notarien und getzewgen zu appel-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0257-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

liren oder die appellacion zu verkunden und appostel zu heyschn. Darumb wollen wir auch, wann yemants an uns oder unser hofgericht von einem endurteil, wie obgemelt ist, mit lebendiger stym appellirt, das er von stund an von dem richter begeren sol aufzeichnuss der urteyl, davon er appellirt hat, und auf welchen tag und stund die augesprochen sey, sollich vertzaichnuss im auch allenthalbn in unserm furstenthumb auf seinen kostn under des gerichts, ob es eygen sigel hat, oder einem anderen glewbhaftigen inngesigel gegeben, von eins gerichts wegen, und an unserm hoffgericht fur ein appellacion angenomen sol werden. Wolt aber yemants von einem endurteyl appelliren, so der richter, der das urteyl gesprochen hat, von gericht aufgestandn wer oder sust auswendig des rechtens, der sol das in schrift tun, wie sich das im rechten gepurt.

Und auf das solch unser ordnung des appellirens mit lebendiger stym destbaß in ubung komen und gehaltn werden mug, orden und setzen wir, das in unserem furstentum alle gericht, so von ine mit lebendiger stym, wie obgemelt, appellirt wirt, sich nit voneinander tun noch schayden sollen, sie haben dann das urteyl, wie das den partheyen usgesprochen ist, zuvoran in schriften begriffen und, auf welchen tag und stund das urteyl usgesprochen sey, uffzeichnen lassen uff des, der da appellirt hat, kostn, den er, sopald er appellirt hat, darlegn, der auch zimlich von den gerichten geachtet und furgenomen werden sol.

Wir wollen und ordnen auch, das in unserem furstnthumb von keinem vorurteyl appellirt werdn sol, da sich einer mit dem endurteil der beswerde erholen mag.

Das auch frevel und muetwill, so durch appellirn oft furgenomen wirt, verkomen, vermyden und in keynen sachen nit leychtigklich appellirt werde, ordnen und wollen wir, das kain appellacion an unserem hoffgericht angenomen werd, wa die sach der appellacion under 20 gulden antrifft, es were dann, das doran hienge, das es einem ere und gelimph antraff. Wo sich aber in volfurung der appellacion erfunde, das die sach der appellacion under 20 gulden war und ere und gelimpfe nit doran hienge, so sol, der also geappellirt hat, nach des hoffrichters und rate gefallen gestraft werden mit penen.

Wir wollen auch, das nu hinfur in allen sachen an unserem hofgericht umb kosten und schaden erkennt werden soll, wie recht ist. Auch ordnen und setzen wir, welcher einem anderen sein macht, fur yn an unserem hofgericht in recht zu erscheynen, gebn wil, das er in sollicher macht uns als richter, sich selbs, sein widerparthei und auch den gewalthaber, yedlichen mit seinem nomen, auch die sach, darumb tag gesetzt, und den tag, der im benennet ist, bestymmen sol, mit versprechnuss, was der gewalthaber von seinen wegen im rechten handelen, tun und lassen wirt, zu gewynne, zu verlust und allem rechten, das er das stat und vest halden und dem nachkomen wolle, wie recht sey, und das von einem edelman geschehe, under seinem oder eins anderen edelmanns sigel, von einem burger oder bawersman under eines rats, gerichts, prelaten oder edelmans innsigel ongeverlichen.

Sollich ordenung und aufsatz ist auß gescheften obgerurts unsers genedigen herren phallntzgraven etc. durch den vesten Hannsen Slamersdorffer, pfleger, von gerichts wegen alhye zu Nabpurgk an pfintztag nach Erhardi des tausentvierhunderteinsundachtzigisten jares nach Christi gepurt und vor offenem sitzendem statrechten und dornach an montag vor conversionis sancti Pauli eiusdem anni durch den edlen vesten Conradn vom Eglofstein, landrichter, daselben vor offennen sitzenden landtgericht offenlich verlesen und verkundet worden, sich ein yeder dornach wissen zu halden.

(LO.: StdtA Nabburg Stadtgerichtsbuch 2, Anhang fol. 7)

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0258-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

9. *Gerichtsbrief des Stadtgerichts Nabburg, 1470 Oktober 18*

Ich Hanns Deichsler etc. Ulrich Wintfangk, burger zu Nabburg, und hat clagt durch seinen angedingten fursprechen gen Albrecht dem Hacker von Etstorf, wie derselb Albrecht Hacker ein pferd het, das den lewten schedlich und vermeret wer und schaden geton het, dasselb pferd hab in, als er auf freier straß geriten sei, angeloffen und im ein pain abgeslagen, das er nu an krucken geen und sein lebtag ein krupel sein muß; und ob Albrecht Hacker ichtz dawider reden wurd, so mug er weisen mit piderlewten, das dasselb pferd im seinen schaden geton hat und auch also vermeret sei. Nu hab er dasselb pferd als seinen scholen an Albrechten Hacker nach solcher tat gefodert, er hab im des aber nit gestelt noch stellen wollen; und solchs seins schadens kond im fug noch abtrag vom Hacker nit widerfaren on gerichtz hilff und pat gerichtz dorumb. In antwurt kom Albrecht Hakker und gab fur durch seinen angedingten fursprechen, das er davon nit wiß, im sei auch das pferd nit verpoten noch ichtz davon erinnert worden; er sei auch zu derselben zeit an seiner arbeit gewest; und nachdem zu derselben zeit mer pferd an demselben end gewest sind, so getraw er nit, das sein pferd im, dem Wintfang, solchen seinen schaden geton hab, und getraut auch, das er im in solcher seiner anclag nichtz schuldig sei.

Also nach clag und antwurt haben in die erbern schopfen, urteil dorumb auszugeben, einen schub genomen an ir weiser, den erbern rat zu Amberg, und sint daselbst zu Amberg erweist worden und haben eintrechtiglich zu recht gesprochen: mag Ulrich Wintfanck mit piderlewten weisen, in maß er sich erboten hat, das das pferd also vermert gewest sei, und mug dann dornach mit seinem aid weisen, das im dasselb pferd seinen schaden geton hab, on alle geverd, so soll nachmals geschehen, was recht ist; mug er des nit weisen, so soll aber geschehen, was recht ist. Und auf das solch urteil also in gericht ausgeben ist worden, hat der gemelt Ulrich Wintfanck geczogen auf einen gesworen des ratz zu Nabburg, mit nomen Jorgen Fleischman; der ist nach sag des rechten verhort und hat auf seinen aid gesagt, er sei zu Pfreimd auf einem marckt gewest, da hab Albrecht Hacker das pferd vail gehabt, hab er dorumb gefailt und gefragt, ob es das pferd sei, das den Wintfanck geslagen hab, hab Hacker gesagt, ja, es ist dasselb pferd; da hab er gesehen, das es wild gewest sei. Er hab es auch desgleich dornach hie zu Nabburg auch einmol auf einem marckt also gesehen; mer wiß er nit davon. Und nach verhorung der yeczgeschriben sag bat Albrecht Hacker, des rechtens zu fragen, welchem teil solch sag zu pesserm rechten bestanden wer. Also han ich des rechten gefragt und ist mit gemainer urteil zu recht erteilt: Ulrich Wintfanck het diß erst stuck des urteils nit geweist, als er sich erboten het; dorumb wer die sag dem Hacker zu pesserm rechten bestanden. Dorauf pat aber Ulrich Wintfang, des rechten zu fragen, nachdem das urteil gespalten wer in zwei teil und im ein weisung im andern teil des urteils mit seinem aid zu thun erteilt sei, wie es dorumb bestien solle. Also han ich aber des rechten gefragt und ist aber zu recht erteilt: nachdem das urteil im andern stuck helt, mug Wintfanck mit seinem aid geweisen, das im das pferd seinen schaden geton hab; thut dann Wintfanck solch weisung, so geschech, was recht ist; tut er des nit, so geschech aber, was recht ist. Also hat Wintfanck dieselben weisung offenlich vor gericht also geton. Und ist dorauf aber mit eintrechtiger urteil zu recht erkant: dieweil Wintfanck nit sovil geweist hat, als er sich erboten hat, so sei im Albrecht Hacker nit mer schuldig dann ein leme, mit nomen 5 lb und 60 d. Und des alles ward dem oftgenanten Albrechten Hacker diser brief etc. erteilt. Datum pfincztag sant Lucas tag ewangeliste anno 1470.

(LO.: StdtA Nabburg Sammlung der Gerichtsbriefe S. 8—9)

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0259-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

10. Gerichtsbrief des Stadtgerichts Nabburg, 1471 August 22

Ich Fridrich Pappenperger an der zeit richter zu Nabburg bekenne offenlich mit dem brief, das ich an stat und von wegen des edeln und vesten Tristram Zenngers von Swarczenegk zum Sneberg an der zeit pfleger zu Nabburg daselbst zu Nabburg statrecht besessen hab und das fur mich und die erbern schopfen des gerichtz daselbst zu Nabburg in gericht komen ist Wirnl Mullner und hat begert, im einen fursprechen zu erlauben, den ich im erlaubt und vergont hab. Und indem als er des fursprechen im zuvergonnen begert, hat das hantwerck der pecken und sunderlich die nachbenanten pecken burger zu Nabburg clag gen im gelegt, nemlich hat Concz Peck clag gen im geton, also er sei eins mols in die mul gangen und hab gesehen, das Wirndl Mullner auf die gosse gangen sei und hab in ein multer genomen sovil als einen guten mulmeczen grieß und den hinweggetragen. Mer so sei Hanns der alt Sturczer zu einen zeiten in die mul gangen, da hab Wirndl Mullner umbgesehen und gesagt, het er einen knuttel, so wolt er den slahen, das er des jungsten tags erpeiten must. So hat Hanns der alt der Sturczer umb solchen obgemelten gries, davon Concz Peck in seiner clag furgeben hab, der sei sein gewest und im enpfremdet worden, dorumb wolle er auch Wirndlein Mullner nachkomen, wie recht sei. So hat Niclas Peck clagt zum Wirndl Mullner, er hab waicz in der mul gehabt, der im geschroten solt werden; und als im Wirndl Mullner des nit hab wollen schroten, hab er sein notturft dorumb geredt, hab in Wirndl Mullner in aller teufel nomen aus der mul haissen gen und hab einen pillen uber in geruckt und in vom leben zum tod bringen wollen. So hat Michel Waidentaler clagt zu Wirndl Mullner, er hab im in einem sack funfczehen meczen korns in die mul geschickt; und als im das gemalen und wider heym worden sei, hab er nit mer dann siben meczen doraus pewteln mugen, das doch zu vil verlich und ungleich sei. In antwurt kom Wirndl Mullner und gab fur durch seinen fursprechen, er stee da von der inczicht wegen umb den gries, das sei an in komen, das er dorumb geschuldig werde, dorumb sei er fur gericht komen, sich des mit recht zu entslahen, und getraut, kein mensch solchs zu im bringen soll noch mug. Er sei auch dorumb ungefodert fur gericht komen, dann im lait wer, das im solch sachen entrawmen solten und er sei der unschuldig. Und umb die andern clag getraut er, dißmols antwurt nit sei, dann er dorumb nit, sunder umb di inczicht erpoten hab und noch erpiet. Dargegen haben die pecken furgeben durch iren fursprechen, sie getrawen, Wirndl Mullner soll billich umb all ir spruch antwurt thun. Also ist zu recht erteilt: nachdem Wirndl Mullner unerfodert fur gericht komen sei, so soll er, umb sovil er sich erboten hab, antwurt thun und er solle antwurten zu Conczen Pecken, Hannsen des alten Sturczers und Michel Waidentalers clagen antwurten, dieselben clag ein inczicht antreffent. Und auf das Hanns der alt Sturczer in seiner clag hat lauten lassen, er woll dem Wirndlein Mullner nachkomen, wie recht ist, so hat der richter von gerichtz wegen denselben Wirndl Mullner geschaft, anzunemen. Also ist Heinrich Steiner zum Ragkenstein komen und hat gebeten, in nit einzulegen, soll er ein genugsam purgschaft thun, dem rechten nachzukomen und ist selbs purg fur in worden, also ob Wirndl Mullner pruchig wurd und dem rechten nit nachkome, so sol Heinrich Steiner meinem gnedigen herrn, dem pfalczgraven, unnachleßlich hundert rh. gulden verfallen sein. Dorauf ist durch die schopfen des gerichtz zu Nabburg obgenant ein bedencken genomen biß auf den virczehenden tag und auf denselben virczehenden ist Wirndl Mullner wider fur gericht komen und hat furgeben durch seinen fursprechen, er ste nu hie vor gericht sein ander recht und getraw, er woll sich der clag und inczicht entslahen, als ein lanndspiderman. Dargegen die clager furgeben haben in aller maß, wie in irer clag gelaut

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0260-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

hab und die sach herkomen sei, getrau sie also werd den sachen nachgangen. Und nachdem in der clag lautt und gelaut hat, das die clager dem Wirndl Mullner nachkomen wollen, wie umb solch sach recht sei, so sein die schopfen des gerichtz zu Nabburg obgenant in ein gesprech gangen und haben ausgeben, das sie umb diese sach nit weis sint, recht zu sprechen, und haben das geschoben fur ir weiser, den erbern rat zu Amberg, und haben bracht, das in der erberg rat zu Amberg underweisung geben hab, also: wenn solch sach bei in fur gericht komen wer, so wurd zu recht ausgeben: Wirndl Mullner solt sich der ding entslahen, wie recht wer; und so dann weiter gefragt wurd, wie recht wer, so wurd aber zu recht erteilt: er solt sich davon benemen selbdritt, als recht wer.

Solch yeczgeschriben der von Amberg ausgeben ist durch die erbern schopfen des gerichtz zu Nabburg uf pfincztag nach sant Margreten tag nechstvergangen auch also zu recht gesprochen und ausgegeben. Und ist dem Wirndlein Mullner solch recht zu folfuren und dem nachzukomen ein schub gegeben auf das nechst recht hewt datum diß briefs und ist zu recht erteilt, er soll zwen man zu im haben, die unverlewmot sint und umb ir weisung nit miet und gab nemen und im das recht helffen thun, als recht ist. Also auf pfincztag vor sant Bartlmes tag, hewt datum diß briefs, ist Wirndl Mullner wider fur gericht komen und hat furgeben durch seinen fursprechen, er ste hie vor gericht und woll dem nachkomen, wie recht und urteil geseczt hab, und hat zu im gestellt Jorgen Plencklein von Kneczendorf und Hannsen Purgler von Krondorf und er hat nach sag des rechten mit seinem aid geweist, das er der schuldigung und inczicht, die von Conczen Pecken, Hannsen Sturczer und Michel Waidentaler gen im gelegt sint, unschuldig sei und derselben ding keins geton, on alle geverde. So haben Jorg Plenckel und Hanns Purgler yeczgenant, und ir yeder besunder, als in dann auch zu recht erteilt, mit iren aiden geweist, das sie unverlewmot sint und umb ir weisung, die sie dem Wirndl Mullner helffen thun, weder miet noch gab nemen und das des Wirndl Mullners aid, den er yecz geton hat, rain und nit main sei, on alle geverde. Dorauf dann aber zu recht erteilt, das Wirndl Mullner solcher obberurter inczicht billich ledig sei. Des ward im auch diser brief von gericht und mit urteil erteilt. Und des sint zewgen die ersamen und weisen Hanns Gutenegker, Ulrich Turschel und Jacob Lederer, paid [!] burger des ratz und schopfen des gerichtz zu Nabburg. Und des zu urkund gib ich obgenanter richter von gerichtz wegen dem oftgenanten Wirndlein Mullner disen brief, versigelt mit meinem eigen anhangenden insigel, der geben ist auf pfincztag vor sant Bartlmes tag anno domini 1471.

(LO.: StdtA Nabburg Sammlung der Gerichtsbriefe S. 13—15)

11. Gerichtsbrief des Stadtgerichts Nabburg, 1474 April 26

Ich Hanns Bollinger an der zeit richter zu Nabpurg bekenne etc., das ich an stat und von wegen meines lieben vaters Fridrichen Bollingers, an der zeit pfleger zu Nabpurg, statrecht besessen hab zu Nabpurg und das fur mich und die erbergen schopfen des gerichtz daselbst kom in gericht der edel veste Ludvig Murher zu Murach und clagt durch seinen angedingten fursprechen gen Leonharten Pader, das der ein erbrecht hab auf der nidern padstuben und dasselb erbrecht sei weder von seinem vetern Erharten Murher und seinen vorfodern nye enpfangen und vil jar verswigen worden; dorumb getraut er, es sei vermanet und im haimgefallen. In antwurt kom Leonhart Pader und gab fur durch seinen angedingten fursprechen, er getraw, das solchs in Nabpurg nit erstee und in Nabpurg nye erhort sei, wann er und sein

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0261-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sweher die padstuben lenger denn 24 jar inngehabt haben on all rechtlich einsprach, und getraut, nit schuldig sei, solch erbrecht zu enpfahen, dann im sein sweher Wenczl Zimerman seliger solch erbrecht zu seiner hausfrawen an seinem heiratgut geben hab und hab das in nucz und gewer lenger denn lanndsrecht ist. Dawider gab Ludvig Murher, die stuben und erbrecht sei alles seins swehers Wenczl Zimermans gewest und hab vor im nymantz kein erbrecht darauf gehabt; sein sweher hab auch nit macht gehabt, erbrecht auf der stuben zu geben on des lehenherrn willen und wissen. Dorumb so getraut er, es sei verfallen, nachdem er solch erbrecht fur lehen aufgenomen hab. Dawider bracht Leonhart Pader fur, er getrau, nit schuldig sei, das erbrecht zu enpfahen, wann dem Murher an seiner lehenschaft gancz nichtz abgee an keinerlei sachen, nachdem die padstuben von im enpfangen und kein gebruch darinnen ist. Nach clag und antwurt und allem herkomen ist die sach in den erbern rat gen Amberg geschoben und ist zu Amberg zu recht ausgeben und dorauf durch die schopfen zu Nabpurg vorgenant auch zu recht gesprochen, Ludvig Murher soll wal haben, er weis durch sein lehenpuch und weis dornach auf sein lehenpuch, als recht ist, das solch erbrecht von im und seinen vorfodern von alter her lehen gewest und enpfangen worden sei und verswigen sei, oder er laß seinen vetern Erhart Murher weisen mit seinem lehenpuch und dornach auf sein lehenpuch weisen, als recht ist, das solch erbrecht vormals von im und seinen vorfodern zu lehen gangen und enpfangen worden und nu verswigen sei on alle geverde; tut er das, so geschicht, was recht ist, tut er des nit, so geschicht aber, was recht ist. Und solchs abschids, wie vorher begriffen, ist dem obgemelten Ludvig Murher diser brief von gericht und mit urteil erteilt. Und des sint zewgen die ersamen mann Hanns Gutenegker und Ulrich Turschel, burger des ratz und schopfen des gerichtz zu Nabpurg. Zu urkund von gerichtz wegen gib ich im disen brief mit meinem anhangenden insigel versigelt und geben ist auf ertag nach sant Jorgen tag anno etc. [14]74.

(LO.: StdtA Nabburg Sammlung der Gerichtsbriefe S. 50)

12. Gerichtsbrief des Stadtgerichts Nabburg, 1476 September 26

Ich Hanns Deichsler an der zeit richter zu Nabpurg bekenne offenlich mit dem brief, das fur mich und die erbern schopfen des gerichtz daselbst zu Nabpurg kom in gericht Hanns Ober, burger zu Nabpurg, und als er vormals auf pfincztag vor pfingsten nechstverschinen clag und fodrung gelegt und geton hat gen Margrethen Geyselbrechtin, burgerin zu Nabpurg, umb das sie in des in der heiligen zeit der vasten nechsten vergangen ein jar angeczogen soverre das er ein rechnung mit ir geton, doran sie und ir furmunder ein gancz genugen gehabt haben, und sie in daruber swerlich entseczt und offenlich geschuldigt hab, er sei ein diep und er hab ir ein maskanndl mit gelt gestolen, dabei mit nomen ein vingerlein und ein sunderlicher pfennyng gewest sei, die er ir wider geben hab, und an solcher schuldigung thu sie im gewalt und unrecht und rur im an leib, er und gut. Und sie hab das geton uber das in paiden nach der rechnung der stat Nabpurg gepot 10 lb d dorauf geseczt sint, ob ir ains das ander anders schuldigte oder furneme dann mit fruntlichem rechten. Und Margret die Geiselbrechtin in antwurt komen ist und durch iren fursprechen furgeben hat, sie hab solchs geredt, konne und mug des nit gelaugnen. Und Ober dorauf furbracht hat, sie thu im gewalt und unrecht; denn das vingerlein und sunderlichen pfennyng hab sie im selbs gegeben und er hab ir die paide widergeben und wolt ungern den tag geleben, das er ir oder ander lewt gut, haller oder pfennyng in sein gewalt bringen oder dorinnen haben wolt und getraut, er sei von meniglich

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0262-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

ein lanndspiderman gehalten und . . . geczelt; denn die Geiselbrechtin hab vor richter und etlichen des ratz offenlich gesagt, sie wolle auf in reden was sie ertichten und erdencken mug, und solt sie auf ein rad geseczt werden; dem sie dann mit solchen reden getrewe volg und im doran wider got, ere und recht unrecht geton hab. Dargegen die Geiselbrechtin furbracht in maß wie vor, was sie geredt hab, woll sie nit laugnen; das sie aber geredt hab, sie wolle auf in tichten und sagen, was sie erdencken mug, des hab sie nit geton, wol hab sie geredt, so sie ein man wer, sie wolt sich an im gerechen. Und Hanns Ober dawider furbracht hat, sie hab es geredt, und dingte des an Ulrichen Turschel und Hannsen Gutenegker und zwen ir vormunder mit nomen Peter Sneider und Niclasen Knawr, all vir gesworn des ratz zu Nabpurg. Dorauf dann mit gemeiner urteil zu recht erteilt ist, die vir des ratz furgeczogen solten verhort werden und nachmals geschehen, das recht ist. Die dann hertiglich auf ir aid, als sich zu recht geburt, verhort sint und haben eintrechtiklich all vir auf ir aid gesagt, es sei ein tag zwischem Ober und Geiselbrechtin geseczt gewest von rechnung wegen, die sie mitenander zu thun gehabt haben, und unter andern worten, die ser grob gelaut heten, hab Geiselbrechtin gesagt, sie wolle gedencken und tichten, und was sie erdencken und ertichten kon und mug, das woll sie von im reden und sagen und solt sie dorumb auf ein rad geseczt werden. Und sint dem Ober zu gutem rechten bestanden. Und ist dorauf mit gemeiner urteil zu recht erteilt, Hanns Ober hab geweist, wes er sich erboten hab zu weisen, und die Geiselbrechtin solt im solch red und wort entfuren und abtragen, wie recht wer.

Und wie recht dorumb sei, ist durch die schopfen obgenant ein eysch genomen und geschoben an ir weiser, den erbern rat zu Amberg. Und ist durch den rat zu Amberg ausgeben, wenn solchs bei in zu Amberg geschechen werd, so wurd zu recht geben: nachdem die widerspruch zu Amberg abgenomen sint, so solt die Geiselbrechtin dem Ober dise clag abtragen mit 21 ß d Amberger werung und dem richter auch mit sovil, ob er sie nemen wil, und solt dorzu ainem rat oder burgermeister anruren umb ein straff nach ratz rat. Solchs ist auch durch die schopfen des gerichtz zu Nabpurg mit gemeiner und eintrechtiger urteil zu recht gesprochen und ausgeben und demselben urteil genug geschehen. Mer als der gemelt Hanns Ober clagt hab gen Margreten Geiselbrechtin, sie hab offenlich auf dem rathaws zu Nabpurg, da dann freyung sei, auf in geredt, er wer pas rederns wert denn, der einen briester zu Regenspurg ermort het und dorumb zu Nabpurg geredert sei worden; und ob sie des in abred wer, so zug er sich des zu piderleuten. Und Margret Geiselbrechtin in antwort komen ist und durch iren fursprechen furgeben hat, sie het der freyung nit gewist und laugen nit, sie hab gesagt, er wer pas redern wert denn, der yecz geslaipft und geredert sei worden; das hab sie geredt auf solch maynung, das er zu Rom gewest sei und ir das ir nit widergeben hab. Dawider bracht Hanns Ober fur, sie thu im gewalt und unrecht, er hab weder haller noch pfennyngs wert, weder vil noch wenig, in seiner gewalt, das ir sei oder sein solle, und wolt das ungern haben. Und auf das Margret Geiselbrechtin slecht auf vorgeschribner irer antwurt bestanden ist und fur die wort gancz kein laugnen geton hat, so ist mit gemeiner urteil zu recht erteilt, die Geiselbrechtin solle dem Ober solch wort entfurn und abtragen, wie recht ist.

Und wie recht sei, ist auch in den erbern rat zu Amberg geschoben und ist durch den erbern rat zu Amberg zu recht ausgeben, wenn solchs zu Amberg gescheh, so wird zu recht erteilt: nachdem die widerspruch zu Amberg abgenomen sint, so solt Geiselbrechtin dem Ober solch wort abtragen mit

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0263-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

21 ß d Amberger werung und dem richter auch mit sovil, ob er es nemen wil, und dorzu einem rat anruren umb ein straff nach ratz rat. Solchs dann durch die schopfen des gerichtz zu Nabpurg mit gemeiner urteil ausgesprochen und also zu recht erteilt und demselben urteil auch volg geton und nachgangen worden ist. Aber mer als Hanns Ober clagt hat gen der Geiselbrechtin, sie hab im offenlich gedrot, sie wolle im die gurgl abstechen; er sei auch durch piderlewt davor gewarnt worden. Und ob sie des in abred wer, so dingt er des auf piderlewt; und sei auch in dem fridpot geschehen. Dorauf dann Margret Geiselbrechtin in antwort komen ist und durch fursprechen furgeben hat, Ober tet ir unrecht, sie het solcher wort nit geredt. Dorauf Hanns Ober aber auf vir des ratz zu Nabpurg geczogen hat mit nomen Hannsen Gutenegker, Ulrichen Turschel, Peter Sneider und Niclas Knawr. Dorauf dann mit gemeiner urteil zu recht erteilt ist, die vir des ratz benant und furgeworffen solten verhort werden und nachmals geschehen, das recht ist. Also sint dieselben vir des ratz hertiglich auf ir aid, als sich dann zu recht geburt, verhort und haben all vir eintrechticlich und ir yeder in sunderheit auf seinen aid gesagt, das Geiselbrechtin unter andern groben worten geredt hab: ich wil dir die kel abstechen, da ist nichtz gut fur und solt ich dorumb auf ein rad geseczt werden. Und ist dorauf mit gemeiner urteil zu recht erteilt, Hanns Ober hab wol und genugsam geweist, wes er sich zu weisen erboten hab, und Margreth Geyselbrechtin solt dem Ober solchs abtragen, wie recht ist.

Und wie recht sei, ist auch in den erbern rat zu Amberg geschoben und daselbst durch den erbern rat zu recht ausgeben, wenn solchs zu Amberg geschehen wer, so wurd zu recht erteilt: nachdem die widerspruch abgenomen sint, das Geiselbrechtin solch verbrechen dem Ober abtragen solt mit 21 ß d Amberger werung und dem richter auch mit sovil, ob er es nemen wil. Solchs auch durch die erbern schopfen zu Nabpurg vorgenant mit gemeiner urteil also zu recht ausgesprochen und erteilt und demselben urteil auch genug geschehen ist. Und als dann zum jungsten und leczten durch den erbern rat zu Amberg zu anweisung nach der stat Amberg rechten den schopfen zu Nabpurg gegeben ist, so die Geiselbrechtin umb solch vorgemelt straff angerurt het, so wurd sie angenomen und must mit wissen und willen der herschaft urfeth thun nach notturft und ir wurd alsdann die stat und meins gnedigen herrn etc. lant versagt, das dann durch die schopfen des gerichtz zu Nabpurg vorgenant mit gemeiner urteil zu recht ausgesprochen und erteilt und demselben urteil auch nachgegangen und genug geschehen mit dem, das die oftgenant Geiselbrechtin angenomen ist und furter die sach mit willen und wissen unserer gnedigen herschaft zu handeln, wie sich das geburen mag oder sol. Und des alles ist Hannsen Ober diser brief von gericht und mit urteil erteilt. Und des sint zewgen die ersamen mann Hanns Gutenegker und Jacob Ledrer, burger an der zeit des ratz und schopfen des gerichtz zu Nabpurg. Zu urkund von gerichtz wegen gib ich im disen brief mit meinem aigen insigl versigelt und geben ist auf pfincztag nach sant Ruprechtz tag nach Christi geburt tausentvirhundert und in dem sechsundsibenczigistem jar.

(LO.: StdtA Nabburg Sammlung der Gerichtsbriefe S. 83—86)

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0264-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

13. Rechtsauskunft der Stadt Amberg an das Stadtgericht Nabburg

a) 1482 August 2

In sachen für den erbernn rate der stat Amberg die ûrtailer des gerichts zů Nabpurg komen sindt, das ain clager hat zům veranttworter clagt, wie der von seinem vatter hab ausgeben poß geruchte, soll sich vom galgen gekaufft haben etc. inlaut des gerichtshandels, darumb furgebrocht:

Wenn desgleich bey in für gericht komen wer, hetten sie zu reht erkannt, das verantworter di wort bussen sollt, als recht wer, mit dem grossen wandell 5 lb d und hetten im kein weisůng auffgelegt und gefellt das wandell 2 lb dem anclager, 2 lb der herschafft von gerichts wegen und 1 lb d den schopffen; und darzu solt verantworter anruren einem burgermeister, an rats stat, einer straffe gehorsam ze sein, die wurd im dann nach rats rate aufgelegt, nachdem und der verbrůch ist.

Item des anndern, wie schamwůnden sol gebůsst werden, die werd bey in in reht der fliessennden gleich gebůsst, das ist mit 5 lb d Amberger werůng, dem grossenn wanndl, gefellet als vorstat.

Actum freitag post vincula Petri anno etc. [14]82

statschreiber

b) 1483 Mai 13

Inn sachen underrichtůng einer urtaill für den erbern rate der stat Amberg die urtailler des gerichts Nappůrg komen sindt, das zwenn ausserhalb irs portgedings als anwelde ir paider hausfrauen clagt haben umb muterlich erbschafft zu zwaien iren prudern, burgern zu Nappurg etc. inlaut des furbrohten gerichtshandells:

Wenn dergleich bey in zu Amberg fur gericht kame, sprachen sie zů recht, mochten die clegere beybringen genůg zů recht, das sie solich erbschafften bey den verantwortern zu geordenter zit rechtlich ersucht hetten, sollt gescheenn, das recht ist; mochten sie das nit beybringen, abermals gescheen, das reht ist.

Actum eritag post exaudi anno etc. [14]83.

statschreiber

(zu a) und b): LO.: StdtA Nabburg Stadtgerichtsbuch 2, Beilagen)

14. Gegenbrief der Stadt Nabburg (mit inserierter Resolution des Kurfürsten Friedrich IV.), 1597 Februar 11 (A.St.)

Wir bürgermeister und rath, auch gantze gemein zu Nabburg bekhennen undt thun kundt offenbahr mit dießem brief vor uns und unßere nachkommen, nachdem im jahr 1592, den 6. Julii, ein leidiger auflauf undt rumor uff vorgehende conspiration in der statt alhiero entstanden, darunder churfurstlicher pfaltz pfarrverwalter, weiland Sebastian Praitschedell, jämerlich ermordet und hingerichtet worden, dannenhero der durchleuchtigst hochgeborn furst und herr, herr Fridrich pfaltzgraffe bey Rheyn, deß hayligen römischen reichs ertztruchsaß und churfurst, hertzog in Bayern etc., unßer gnedigster herr, wider uns und gemeine burgerschaft nicht unzeitig zu hochen sondern ungnaden bewogen und demnach ettliche der aufrührer und dießer mordthat theilhaftige durch urtheil und recht theils mit dem schwerdt hinrichten, theils mit staupenschlagen deß landts uff ewig verweißen, theils aber mit gefencknuß und andern straffen, eines jedwedern verdinst und verbrechen nach, ansehen laßen, und obwohl ihre churfurstliche gnaden zu mehrerm ernst und weiter vortsetzung deß strengen rechtens gegen die noch überige verbrecher wol und genugsamme ursach undt fueg gehabt, so haben jedoch seine churfurstliche gnaden auß angeborner churfurstlicher milte angesehen undt betrachtet sowol unßer selbst under-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0265-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

thönigstes vielfaltiges unnachläßiges flehen undt bitten alß auch anderer sonderlichen furnehmer hoher potentaten, fürsten und herrn vor uns underschiedliche, so schriftlich, so mündtlich eingewante interceßiones undt daß wir solche böse that hertzlich berewet, gott den allmächtigen zuforderst undt dann auch sein churfurstliche gnaden umb verzeihung hertzlich und trewlich gebetten, solche wolbefuegte schärpfe rechtens gnedigst zuruckhgesetzt, uns widerumb mit gnaden angesehen undt entlich zu gebettener außöhnung gnedigst kommen laßen, jedoch uff gewiße maaß undt gestalt, wie hierinn einverleibter ihrer churfurstlichen gnaden uns mitgetheilter begnädigungsbrief und resolution außweißet und mit sich bringet, von wort zu worten also lautent:

Wir Friderich von gottes gnaden pfaltzgraff bey Rheyn, deß hayligen römischen reichs ertztruchsaß undt churfurst, hertzog in Bayern etc., urkhunden undt bekennen hiemit offentlich, alß sich verschienen 1592. jahrs, den 6. Julii zu abents, ein schröckliche große aufruhr und tumult uff vorgangene conspiration und verbündtnuß in unßer statt Nabburg wider unßern gewesenen dienern und pfarrverwaltern weilandt Sebastian Praidtschedeln sehligen, in deren er auch entlich jämerlich umbkommen und erschlagen worden, dergestalt erhoben, daß erstbemelte Nabburger obbemeltes 92. jahrs den 6. Julii zu abents erstlich vor gedachtes unßers pfarrverwalters behaußung sich zusammenrottirt und ihn, Praitschedeln sehligen, erstlichen heraußgefordert und, alß derselbig auß forcht der gefahr und gewalts sich nicht heraußbegeben dürfen, sondern zu seiner salvation verborgen, sein, Praitschedells seehligen, behaußung mit offentlichem feindtlichem und landfriedtbrüchigem gewalt angefallen, die fenster in der undern stuben mit spießen eingestoßen und eingeschlagen, die haußthür uffgebrochen und uffgestoßen und also das hauß mit gewalt eingenommen, alle gemach darinn mit zerschlagung der schlößer eröffnet, dieselbige durchloffen, Praidtschedelln darinnen blutdurstigerweiße gesucht und, alß sie denselben endtlich uff dem obersten boden in seiner behaußung under dem tach auf einer thielen oder prett, dahin er sich, alß von menniglichen verlaßen und sein leib und leben zu fristen begeben, liegent gefunden, unbarmhertziger undt tyrannischerweiße, ungeachtet er sich nicht zur gegenwehr, inmaßen ihme in solchen fall wol erlaubt gewesen, gestellt, sondern uffs allerflehlichst seiner zu verschonen gebetten, under dem tach herab mit gewalt gerißen undt gestürtzet und volgents die stiegen hinein biß in thennen geschlaifet, allda er von andern, so daselbsten seiner grimmig gewartet, den hayligen zehen gebotten gottes, aller christlichen lieb, deß hayligen römischen reichs hochbetewertem landtfrieden und allgemeinen beschriebenen kayßerlichen, ja aller volcker und dem natürlichen rechten zuwider mit mörderischen straichen, stichen und schlägen empfangen, volgents auß seiner behaußung uff die gaßen hinaußgestoßen, ihne daselbst zu boden geschlagen und uff ihn abermals mit spießen und prügeln unzehlig viel straich und schläge gethan, auch ein gitter von einer thüren genommen, daßelbig uff ihn gelegt, darauf gesprungen und den darunder in todtsnöthen liegenden Praitschedel sehligen also gepreßet und zugerichtet, daß er, nachdem man ihn widerumb in sein hauß getragen, ungefährlich in einer halben stundt hernach seinen geist uffgeben; zue welchem tumult, uffruhr und grewlichen mordthat aber die dazumal gewesene regirende bürgermeister und andere deß raths der gemeinen burgerschaft nicht geringe anlaß gegeben, indem daß sie deß tags, uff welchen Praitschedel seheliger erschlagen, zu morgen uff ihn ein unzeitige und ungepürliche inquisition angestellet, und alß darinnen ettliche loße und nichtswertige leut von ihme, Praitschedeln sehligen, fälschlich furgeben, ob solte derselbige die statt Nabburg in brandt zu stecken undt anderß unglückh darinn anzurichten vorhabens gewesen sein, und solchs geschrey under die

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0266-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

gemeine burgerschaft außgebracht, dieselbige dardurch aufrührisch gemacht und den Praidtschedeln obgedachtermaßen zu ermordten ursach genommen, auch uber dießes nicht allein ihr obliegendes ampt nicht gethan, noch dem gemeinen pöfel mit solchem ernst und eyfer, wie sie zu thun schuldig und pflichtig geweßen, von solcher uffruhr und ubelthat abgewehret, vielweniger dem zu boden gearbeiten Praitschedeln ernstliche rettung zu thun begehret oder understanden, sonder auch den abgeleibten cörper uber und wider unßer regirung zu Amberg außtrucklichen befelch, denselben christlich und ehrlich zur erden zu bestatten, gantz verächtlichen uff einen wagen legen und nach Persen, dahin man sonsten von Nabburg auß niemants dann allein diejehnigen, so malefitzische ihrer unthaten halben daselbsten hingerichte und dann die persohnen, welche in gemeinen sterbensleuften auß dießer weldt abscheiden, zu begraben pflegt, hinaus ohne alle christliche ceremonien führen laßen, auch demjehnigen, welcher den todten cörper also wie gemelt zur begrebnuß geführet, keinen schutz gehalten, sondern allem mutwillen, so gegen denselbigen verübet, zugesehen, nach vollnbrachter mordthat auch die von unßer regirung angestellte inquisition uff die boßhaftige thäter gantz unzimblichen und mit fleiß so lang uffgeschoben, biß derselbigen ettliche flüchtig worden undt entkommen, under dießem vermeintlich furgebenen schein, alß were die burgerschaft noch schwürig und wider dieselbe ohn gefahr nichts furzunemmen, und uber dieß alles obgedachten unßern pfarrverwaltern Sebastian Praydtschedeln sehligen, nachdem derselbige entleibt geweßen, durch ein angestelte zeugenverhör zue ihrem vermeinten glimpf undt entschuldigung mit unerfindlichen undt allerdings unerheblichen under einem falschen praetext und schein herfurgesuchten ufflagen in der erden zu beschmitzen undt solche erschröckliche mordthat nicht allein zu bemänteln und zu beschönen zum heftigsten understanden und bemühet, sondern auch die darüber gedichte und under der burgerschaft herumgetragene famoslibell und gesänge nicht abgeschaffet oder underdrucket, noch es bey solcher erregten uffruhr und darinn, wie oberzehlt, an vielgedachtem unßerm pfarrverwaltern sehligen begangener jämerlichen und unchristlichen mordthat und händeln bewenden laßen, sondern abermals baldt hernach, nemlich den 13. volgenden monats Augusti gegen abents gegen zwen benachtparte landsassen vom adel, Veiten Hannßen von Branndt, jetzigem unßers furstenthumbs in Bayern landmarschalckh, und Thomaßen von Sparneckh, alß selbige deß tags zue Nabburg geweßen und gegen abendt wider nach hauß ziehen wollen, ungeachtet von denselben ihnen darzue kein ursach gegeben, vast dergleichen vergewaltigung undt thätlichhait verübet, dieselbige nicht allein zu boden geschlagen und mit ettlichen zugefugten druckenen straichen, stichen und wunden gantz ubel tractirt, sondern auch alß dieselbige ihr leib und leben zu fristen in der burger behaußung sich begeben, die thüren daran mit gewalt zu eröffnen understanden, anders viel darunder verübten gewalts, frevels und mutwilles zu geschweigen.

Durch welche händel alle dann wir nicht unzeitig zu sondern ungnaden bewogen undt unumbgenglich verursacht worden, uns der sachen verloffenheit grundtlich zu erkundigen und daßjehnige, waß sich in solchen mißthaten von rechts und obrigkeit wegen gepüret, furzuenemmen, inmaßen dan der furnembsten uffrührer und mörder ettliche, so an unßerm pfarrverwalter sehligen sich vergriffen, zu gefencklicher verhaft genommen und theils ihrem verdinst nach durch urtheil und recht andern zu einem abschewlichen exempel mit dem schwerdt, theils aber mit dem staupenschlag und ewiger landtsverweißung, unangesehen wir gegen dieselben vermög der rechten mit anderm ernst und schärferer straffen genugsammen fueg, ursach und anlaß gehabt hetten, angesehen worden und wir uns wider die andern, so sich dießer mordthat undt uffrührischen händel auch schuldig wissen undt derent-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0267-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

wegen fluchtigen fueß gesetzt, gepürende straff der rechten vorbehalten.

Ob wir auch wol gegen die uberige verbrecher und inwohner dießer statt, so sich solchs uffstandts, friedbruchs und mordthat und anderer ungepürlicher händel mit theilhaftig gemacht, dardurch ahn uns zum höchsten vergriffen und derwegen uns mit leib, leben, eher, hab und gut verfallen, sowol auch denen deß raths, so wie ob gehöret, zur zeit deß entstandenen tumults ihr ambt, wie ihnen obgelegen, nicht gethan, auch sonsten in dießen händeln ettlicher maßen sich vertiefet, mit härteren straffen verdientermaßen würcklichen zu verfahren ursach genug hetten, so haben wir doch auß churfurstlicher milte ihr underthönigstes flehen und bitten, dann auch ihre unschuldige kinder, auch die, so sich dießer mordthaten und anderer unverandwortlichen händel nicht theilhaftig gemacht, dero vor sie uns einkommene furstliche interceßionschriften hierunder gnedigst angesehen und zu dießem mal angeregte wolbefugte scherpfe rechtens eingestellet, derselben unßere gnad und huldt, darinn wir sie wider genommen, vorgesetzt und sie also zue gebettener außöhnung gnedigst kommen laßen, jedoch uff gewiße maß undt gestalt, wie hernach volgt:

[1] nemlichen undt vor daß erste sollen uns alle inwohner allhier zue Nabburg samptlichen von deßwegen, das sie solchem grewlichen handel nicht gesteurt, ja viel derselben sich darinn selbst vergriffen, zue wolverwürcktem abtrag und geltstraff 1000 gulden rheynisch verfallen, wie auch anders, so hernach volget, zur straff zu tragen und zu leiden schuldig sein und, biß das sie bemelte geltstraff erlegen, der statt antheil jährlichen ungelts uns zur pension von berührten 1000 gulden hauptgelts gevolget und alßbalden ein umbsatz mit vorwißen undt rath unßers pflegers uff aller inwohner nahrung gemacht undt darinn niemandts, alß derjehnigen, die mit sonderbahrn geltstraffen belegt oder von denen offenbahr undt kundtlich, daß sie sich dießer that nicht theilhaftig gemacht oder damals abwesendt gewesen oder seithero burger worden, verschonet undt alles dahin gerichtet werden, daß solche 1000 gulden innerhalb nach dato negst volgenden zweyen jahren unß gentzlich und gewiß gefallen mögen, dabey dan fleyßig in achtung zu nemmen, da einer oder mehr auß obbemelten schuldthaften sich dabevohr oder künftig vor entlicher erlegung berührter 1000 Gulden von hinnen begeben und das seinige verkauft hette oder verkaufen würde, daß er seine angepür richtig mache und hinderlaße.

[2] Und dieweil vors ander soviel insonderheit den rath und in specie obbemelte zur zeit entstandener uffruhr geweßene burgermeister und haupter deß stattrathe berühret, derselbige nicht allein ihr ampt gehörter gestalt bey dießem tumult undt ermordtung nicht eingewandt noch unßerm pfarrverwaltern sehligen einige rettung, wie sehr er auch darumb gebetten, gethan, sondern auch, furnemlich aber mit obgedachter ihrer unzeitigen inquisition zu dießer uffruhr und mordthat dem gemeinen pöfel ungepürlichermaßen anlaß und ursach gegeben und dem mörderischen haufen durch die finger gesehen und denselben allerhandt mutwillen gestattet, anders, so droben erzehlt, alhiero zu geschweigen, so haben wir dieselbige ihrer burgermeister- und rathsampter, doch mit dießer maß, das ein solchs ihnen undt den ihrigen ahn ihren ehren, burgerlichen handel und wandel unnachtheilig sein solle, mit vorbehaltung gepürender straff entsetzt undt erlaßen; hergegen aber und damit dergleichen uffrührer und gefährlichen empörungen und todtschläg künftig verhutet und furkommen werden möge, derselben und anderer erledigte stell mit anderen erbaren undt tüchtigen persohnen und deren 12 deß innern undt 16 deß eußern raths neben einem stattschreybern, deßen annehmung, beurlaubung vorthin uns allein, aber sein verpflichtung beedes uns undt burgermeister undt rath zustehen solle, bestellet undt ersetzet, darbey wir es noch allerdings bewenden laßen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0268-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Derselb reformirte und widerumb ersetzte rath aber soll hinfuro keinen rath oder gericht halten oder besitzen, vielweniger ichtwas beschließen ohne beysein unßers pflegers oder wen er, pfleger, sonsten jederzeit an seine statt ordnen würdt, der dann allen undt jeden rathschlägen und handlungen, wie insonderhait auch gemeiner statt und andern rechnungen (weiln wir befinden, das gemeiner statt nutzen biß anhero nicht wol vorgestanden, sondern derselben ein mercklicher uncosten, so mit zehrung, verehrungen bey kindtäufen, aderlaßen und anderm uffgangen, zugerechnet) persohnlich beywohnen, die umbfrag halten und den beschluß machen und sonderlich mit allem fleyß dahin bedacht sein solle, damit uber allen und jeden hievor publicirten ordnungen und mandaten, so dießer unßer resolution nicht zuwiderlaufen, auch ihnen noch künftiger zeit gegeben würden, striff undt unfehlbar gehalten, wie auch gemeiner statt bestens in alle weg befürdert und darwider keineswegs gehandelt; da aber jemandt in einem oder andern burgerlichen fellen straffbar erfunden, der oder dieselben sollen von unßerm pfleger, auch burgermeister und rath zugleich mit gepürender straff belegt und uns künftig davon der dritte pfenning gefolget und rechnung gebracht werden.

Es soll auch jederzeit die rathwal und bestellung deß raths und aller anderer stattämpter, sie seyen groß oder klein, item deß stattdieners (der hinfüro beneben dem rath zuforderst auch unßerm pflegern der enden soll verpflicht undt gewertig sein) bey uns oder bemelten unßerm pflegern allein stehen und durch uns oder denselbigen bey künftigen furfallenden verenderungen, die begeben sich gleich durch todts- oder andere fälle, nach notturft bestellt, auch ohne unßern, unßer regirung oder unßers pflegers vorwißen, ratification und bekräftigung kein verenderung weder in einem noch dem andern furgenommen werden, sondern er, pfleger, in solchem allem wie auch anderm uns und gemeiner statt zum besten das directorium haben, führen undt halten.

[3] Vors dritt sollen hinfüro die deß raths fur sich allein und ohne vorwißen und beywohnen unßers pflegers oder in seinem abwesen seines befelchhabers eine commun oder gemein, es sey in waß sachen, auch zu welcher zeit es wolle, nicht convociren oder zusammenruffen, sondern allwegen hierinn mit vorwißen und zuthun bemelts unßers pflegers oder seines befelchhabers handeln.

[4] Eß soll auch vors vierte die sturmglockhen in guter undt solcher verwahrung, daß nicht jedermann darzukommen könne, gehalten und dieselbige vorthin eher nicht, dan in zutragenden kriegsgeschäften, feyndtsgeschreyen, auch fewers- und andern nöten, und mit vorwißen und geheiß unßers pflegers oder in deßen abwesenheit seines befelchhabers angezogen und durch derselben deren darauf versammleten burgerschaft ordnung und befelch, weßen sich ein jeder zuverhalten, gegeben, wie auch die anderen glocken in der kirchen gleichergestalt verwahret, damit nicht jedermann die anziehen könne, deßgleichen die kirchthüren außerthalb der predigten und christlicher ubungszeiten nicht offen gelaßen werden; jedoch da geschwinde fewersnoth alda entstünde, soll dem burgermeister mit zuthun zweyer deß raths sturmb zu schlagen und die burgerschaft zu bescheiden zugelaßen sein.

[5] Zum fünften, damit auch in auf- und zuschließen der stattporten gute ordnung gehalten werde, so sollen burgermeister und rath mit einem jedern unserm dießes orts verordneten pflegern sich jedesmals nach gelegenheit sommers- und winterszeiten vergleichen, umb welche stunden abents oder morgents berührte stattpforten zue öffnen und wider zu schließen, da dan eine gewiße glocken derwegen geleuttet, ein solches dem bestelten geschwornen pörtnern angekündet und befohlen werden, die allwegen bey ihren aydtspflichten die schlüßel zu den thoren in der obern statt unßerm pfleger oder in

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0269-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

deßen abwesen seinem befelchhaber oder dem burgermeister, wie wir künftig das bescheiden werden, liefern solle, doch behalten wir uns bey dießem puncten bevohr, eine pforten auß unßerm schloß deßelben gelegenheit nach zur statt hinauß zu machen und zu bawen.

[6] Vor sechste wollen wir, daß furhin keiner mehr von newen zum burger zue Nabburg angenommen ohne wißen und bewilligung unßers pflegers, welchem newen burger alßdan der erbhuldigungsaydt, den burgermeister undt rath sambt gantzer burgerschaft der endts uns geleistet haben, außtrucklich vorgelesen undt von ihme vor dem burgeraydt geleistet, auch keiner zum burger uffgenommen, er habe dann 50 gulden werth, doch mit der maß, wie hernach bey den inleuten gesetzt, auch uns der halbe theil von demjehnigen gelt vor das burgerrecht gefolget werden solle.

[7] Undt nachdem unß vors siebendt forkommen, daß vor entstandener uffruhr viel inleuthe, deren sich ettliche nicht allein in der gegen Praidtschedeln sehligen begangener mordthat, sondern auch hernach ervolgten rumor gebrauchen laßen, von burgermeister und rath aufgenommen, welche aber uns weder gelobt noch sonsten gemeinen nutzen furstendig, sondern in viel weg beschwerlich und schädlich seindt, dahero uns dieselbige auß gehörten und andern bedencklichen ursachen dergestalt lenger zu gedulden nicht gerathen sein will, also haben wir bey unßerm pfleger die verordnung gethan, daß durch denselben mit zuthun deß raths berührte inleut nach gelegenheit eines jeden handthierung und vermögens zu gewinnung deß burgerrechten angehalten, die uberigen aber, bevorab die frembdling und außländische, so weder uns noch gemeiner statt dienlich, sondern, wie gehört, mehr schädlich sein, zwischen welchen jedoch und den angebornen landkindern, wie auch denen, so eines unverweißlichen wandels, gleichwol discretion und underscheidt zu halten, zwischen hier undt Pfingsten negstkünftig vortgeschafft, auch hinfüro keiner mehr ohne vorwißen unßers pflegers und genugsame kundtschaft seines verhaltens, auch daß er zum wenigsten 50 gulden in vermögen habe, uffgenommen werden solle.

[8] Ferner undt zum achten, nachdem biß anhero die verwaltung des hospitals undt andere rechnungen von burgermeister undt rath allein geführt, alß ist unser gnedigster will und meinung, daß jederzeit mit vorwißen undt gutachten unßers pflegers, alß welcher obverstandenermaßen in gemeiner statt und andern sachen das directorium haben soll, oberwehnete verwaltung mit tüglichen und vermöglichen persohnen alß vorstehern bestellet und in beysein deßelben oder zum wenigsten unsers pfarrverwalters allhier dem stattrathe von den verordneten vorstehern deß hospitals in gewißer zeit gepurliche rechnung erfordert, geleistet undt angehöret werde.

[9] Zum neunten soll vorthin kein wein- oder biersatz ohne beysein undt bewilligung unßers pflegers oder seines befelchhabers und mit zuthun zweyer deß raths alhiero gemacht und, im fall eines oder das ander nach beschehenem satz ringer oder schadhaft würde, alßdann von ihme, pflegern, oder bemeltem seinem befelchhaber in beysein zweyer deß raths, als obstehet, deßelben werth oder satz nach billichkeit wider geringert werden.

[10] Zum zehenden undt schlißlichen, nachdem wir berichtet, welchergestalt hiebevor burgermeister undt rath vor sich selbst und ihres gefallens die burgerschaft undt inwohner mit einer stattstewr belegt, so ist unßer will und befelch, das ein solches hinfüro anderer gestalt nicht dann mit vorwißen und austrucklichen bewilligung unßerer oder unßerer regirung beschehen solle; und da wir auch weiters oder künftig vernemmen würden, das sonsten in gemeinem stattwesen unordnung oder unrichtigkeit furhanden oder furlaufen solten, so behalten wir uns undt unsern erben undt nachkommen jederzeit uns undt unßer statt zum besten fernere verordnung und verbeßerung in einem und dem andern, insonderheit aber einer gewißen summen des

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0270-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

burgergelts, wie auch der nachstewr und anders halb furzunemmen hiemit außtrucklich bevor.

Wann dan uns obgedachte burgermeister und rath und die gantze burgerschaft zue Nabburg mit handgegebenen trewen und ein geschwornen leiblichen aydt angelobt, versprochen undt zugesagt, uns alß ihrem rechten natürlichen erbherrn undt allen unßern erben undt nachkommen, pfaltzgraffen bey Rheyn, die deß hayligen reichs ertztruchsaßen und churfursten seindt, und niemandt anders getrew, holdt, gehorsam undt gewertig zu sein, uns fur schaden zu warnen, frommen und bestes zu werben und alles das zu thun, daß getrewen underthanen undt angehörigen ihren rechten erbherrn, chur- und landtsfursten schuldig und pflichtig sein, auch alle und jede obgesetzte puncten, clausuln undt articuln in allem underthönigstem gehorsamb und getrewen fleyß zu geleben undt nachzukommen, darwider weder für sich noch andere zu thun oder thun zue laßen oder von jemandt anders, wer der auch sey, gethan werde, zu gestatten bey vermeidung und verhütung unserer mehren schweren ungnad und straffen, die wir uns im fall gegen die uberfahrer ernstlich furzunemmen und dan ferner hiemit außtrucklich vorbehalten haben wollen, dieße unßere ordnung zu verbeßern, zu mehren und zu mindern wie solches der zeit und der sachen notturft und gelegenheit jederweiln erfordern wirdt,

So haben wir darauf dieselbe alle, und einem jeden insonderheit, außerhalb obangedeuter flüchtigen und noch verstrickten persohnen wider zu unßern hulden gnedig angenommen und wollen, daß sie dabey pleiben und gehandhabt werden, auch keiner den andern umb dasjehnige, so sich, alß obstehet, begeben, mit verweißung, uffhebung oder sonsten unzimblichen vornemmen beleidigen, sondern welcher daßelbig understehen und thun würde, von unßerm pfleger an unßer statt nach gestalt der sachen darumb gestraft werden solle, alles getrewlich und sonder gefehrde. Deßen zue urkundt haben wir uns mit aignen handen underschrieben und unser secret an dießen brief hencken laßen. Der geben ist zue Nabburg den 11. monats tag Februarii nach Christi unßers sehligmachers gepurt 1597 jahr.

Dießem allem nach so haben wir obbemelte burgermeister, rath undt gantze burgerliche commün zu Nabburg vor höchstgedachtem unßerm gnedigsten herrn pfaltzgraffen Friderichen churfursten etc., fur sich und seiner churfurstlichen gnaden erben neben underthönigster dancksagung fur solche uns erzaigte große gnadt gelobt, geschworen, thun das auch hiemit und in craft dießes briefs fur uns und alle unßere nachkommende burgermeister, rath und gemein zu Nabburg, sampt und sonders, alles dasjehnige, so in vorangeregter resolution oder begnadigungsbrief verfaßet und begriffen ist, steht undt vest unverbrüchlich zu halten, darwider nichts zu suchen, zu thun oder zu schaffen oder zu gestatten gethan werde, durch uns selbs oder jemandts von unsert wegen in keinerley weiß noch weg, sondern daß wir solchem allem getrewen und fleißiges underthönigstes gehorsambs jederzeit geleben, nachkommen und uns auch sonsten, wie gehorsammen getrewen underthanen gegen ihrem rechten natürlichen erbherrn, chur- undt landtsfursten aignet, ziemet und wol anstehet, erweißen sollen undt wollen, trewlich, sonder einige gefehrde. Deßen urkhundt haben wir an dießem brief gemeiner statt Nabburg großes insigel gehenckt, uns undt unßere nachkommen damit zu besagen. Der geben ist uff jahr undt tag, wie obstehet.

(LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 302. — Vgl. Regest 81)

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0271-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1296 März 31 (Ober-)Schneitbach *1*

Herzog Rudolf [I.] bestätigt für sich und seinen Bruder Ludwig den Bürgern zu Nappurch die hergebrachten — im einzelnen näher bezeichneten — Rechte und verleiht der Stadt die Rechte, die die Stadt Amberg von ihm hat. — Gegeben ze Snaitpach . . . 1296 . . . des samztages in der osterwochen.

Or. Pg. mit Reitersiegel. — LO.: HStAM Fürstenselekt 506; dabei auch Abschrift aus der Mitte des 14. Jhdts. auf Pg. mit 3 Siegeln (Muracher-, Krätzel- und Zengersiegel), ohne Beglaubigungsvermerk. — Druck: Qu. u. E. VI, Nr. 209 S. 92 ff.; älterer Druck: Feßmaier, Urk.-Buch Nr. 1, S. 52 ff. (wo im Text 1276 als Ausstellungsjahr angegeben ist; auf der Rückseite des Or. steht übrigens auch die Jahreszahl „1276". Dieses unrichtige Ausstellungsjahr erscheint dann in den meisten Abschriften der Urk. vom 16. Jhdt. an. Vgl. Löwenthal, Gesch. v. d. Ursprung d. St. Amberg, S. 163 Anm. e). — RB IV, 614. Regesten d. Pfalzgr. I, 1358.

Ohne Jahresangabe Amberg *2*

(nach 1296 März 31, vor 1317 März 19)

Herzog Rudolf [I.] läßt den Rat der Stadt Nůrenberg wissen, daß die Bürger zu Napurg (die in allen Rechten und Gewohnheiten wie die Bürger zu Amberg sind) bei ihnen zollfrei sein sollen, wenn zu Napurg kein Zoll von ihnen genommen wird. — Geben ze Amberg dez eritags vor dem palmentag.

Or. Pg., Siegel (rückw. aufgedr.) abgefallen; LO.: HStAM Reichsstadt Nürnberg 147. — Abschr. Ende 16. Jhdt.; LO.: StAA Nürnberg 779. — Druck: Nürnberger Urkundenbuch S. 638, Nr. 1075.

1298 Dezember 6 Nürnberg *3*

Herzog Rudolf [I.] verleiht den Bürgern zu Lauf alle die Rechte, Freiheiten und Gnaden, die die Bürger von Amberg und Nabburg von ihm haben. — Gegeben ze Nürnberg . . 1298 an sand Niclas tage.

Abschr. (Kopialbuch, 15. Jhdt.). — LO.: HStAM Staatsverwaltung 3505, fol. 119.

1320 November 1 Nürnberg *4*

König Ludwig verleiht den Bürgern zu Nappurch das Besteuerungsrecht über alle Grundstücke, die erkauft werden und vorher mit der Stadt gedient haben. — Geben . . ze Nůrenberg an aller heiligen tag . . 1320.

Or. Pg. mit besch. Siegel. — LO.: HStAM Kaiser Ludwig Selekt 199. — Druck: Feßmaier, Urk.-Buch Nr. 7, S. 66 f. — RB VI, 21 (Datum hier: 31. 10.!).

1322 März 19 Regensburg *5*

König Ludwig verleiht den Bürgern zu Nappurch das Recht, daß alle Güter, die bisher mit den Bürgern gedient haben, auch dann mit ihnen dienen sollen, wenn der Eigentümer des Gutes aus dem Gericht Nappurch wegzieht. — Geben . . ze Regenspurch an dem freytag vor dem suntag . . letare . . 1322.

Or. Pg. mit Siegel. — LO.: HStAM Kaiser Ludwig Selekt 214. — Druck: Feßmaier, Urk.-Buch Nr. 8, S. 67 f. — RB VI, 59.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0272-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1324 September 12 Amberg *6*

König Ludwig verleiht Jacob dem Juden von Eger das Aufenthaltsrecht in der Stadt Nappurch mit allen Rechten, die die Juden in Nuremberch haben. An Zins darf er von 1 lb Regensburger d beim Ausleihen 4 Regensburger d nehmen; die jährliche Abgabe an die königliche Kammer beträgt 4 lb Regensburger d. — Datum in Amberg feria quarta proxima post nativitatis beate Marie . . 1324.

Druck: Oefele, Rerum Boicarum Scriptores, Tom. I, S. 746.

1331 März 6 Amberg *7*

Die Pfalzgrafen Rudolf [II.] und Rupprecht [I.] bestätigen den Bürgern von Nabburg alle bisherigen Freiheiten und Rechte, besonders die im Brief ihres Vaters, des Herzogs Rudolf [I.], aufgeführten Rechte einschl. derjenigen, die die Stadt Amberg von ihm hat und die im genannten Brief nicht namentlich enthalten sind, ferner auch die beiden Briefe König Ludwigs, die im Wortlaut auszugsweise angeführt sind. — Das geschah zu Amberg . . . 1331 ertags vor mittfasten.

Abschr. Pap. (Ende 16. Jhdt.). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 143/19.

1332 September 12 München *8*

Kaiser Ludwig bestätigt und erneuert den Nürnberger Bürgern alle von seinen Vorgängern ihnen verliehenen Gnaden, besonders bezüglich der Zölle und Rechte, Pfundrecht genannt, in den Städten . . . Eger, Cham, *Nabburg*, Amberg, Regensburg, . . Neumarkt . . . — Datum Monaci duodecima die mensis Septembris [1332].

RB VII, 23.

1337 Mai 5 Heidelberg *9*

Die Pfalzgrafen Rudolf [II.] und Rupprecht [I.] verleihen, zugleich für ihren Vetter Pfalzgraf Rupprecht [II.], den Bürgern zu Viechtach alle Rechte und Freiung, die die Bürger zu Nabpurgk und Neuburgk haben. — Geben . . zw Heydelberg . . 1337 . . des montags nach sant Walpurgistag.

Abschr. Pap. (Anfang 16. Jhdt.). — LO.: StAA Amt Murach fasc. 13 Nr. 2. — RB VII, 184. Regesten d. Pfalzgr. I, 2164.

1353 Juni 12 *10*

Pfalzgraf Rupprecht der Ältere [I.] verleiht, zugleich für seinen Vetter Pfalzgraf Rupprecht den Jüngeren [II.], den Bürgern vom Rat und gemeinlich der Stadt zu Nappůrg wegen des Brandes, den die Stadt im Krieg zwischen dem König [Karl IV.] und ihm erlitten, Befreiung von der gewöhnlichen Steuer auf sechs Jahre, vom letztvergangenen Walburgistag an gerechnet, mit Ausnahme des Betrages, den der Nothaft zu fordern hat. — Geben . . des nehsten mitwochen vor sand Veytstag . . . 1353.

Or. Pg. mit (abgefallenem) Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 238.

1353 Juni 12 Nabburg *11*

Pfalzgraf Rupprecht der Jüngere [II.] verleiht den Bürgern vom Rat und gemeinlich der Stadt zu Nappurg wegen des Brandes, den die Stadt im Krieg zwischen dem König [Karl IV.] und seinem Vetter erlitten hat, Befreiung von der gewöhnlichen Steuer auf sechs Jahre, vom letztvergangenen Walbur-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0273-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

gistag an gerechnet, mit Ausnahme des Betrages, den der Nothaft zu fordern hat. — Geben . . ze Nappurg der nechsten mittwochen vor sant Veitstag . . . 1353.

Or. Pg. mit besch. Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 237. — RB VIII, 270. Regesten d. Pfalzgr. I, 2732 (irrtümlich bei Rupprecht I. eingereiht!).

1353 November 29 [Speyer] *12*

Beatrix, Gemahlin des Pfalzgrafen Rupprecht [II.], verzichtet diesem gegenüber auf ihre Morgengabe und ihr Wittum Amberg und Hirschau, wofür sie Nabburg, Neunburg, Treswitz und Murach erhält. (Besiegelt u. a. von Rupprecht II. und Karl IV.).

Regesten d. Pfalzgr. I, 4950.

1354 Januar 13 Neustadt (a. d. Haardt) *13*

Pfalzgraf Rupprecht der Jüngere [II.] bestätigt seinem Vetter Pfalzgraf Rupprecht dem Älteren [I.] den Empfang von Nappurg, Newenburg, Wetternfelt, Segensberg, Rotingen und Nytenowe. — Geben zu der Nuwestat . . 1354 an dem achzehendem tage.

Or. Pg. mit Spuren des rückwärts aufgedr. roten Siegels. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 10. — RB VIII, 288. Regesten d. Pfalzgr. I. 4955.

1354 Juli 21 *14*

Pfalzgraf Rupprecht der Jüngere [II.] bestätigt dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabburg die hergebrachten Rechte und Freiheiten. Geben . . an dem nächsten montag vor sanct Marie Magdalene tag . . 1354.

Abschr. Pap. (Ende 16. Jhdt.). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 143/19.

1354 September 7 *15*

Pfalzgraf Rupprecht der Jüngere [II.] verleiht den Bürgern zu Viechtach alle Rechte und Freiung, die die Bürger zu Nabpurgk und Neunburgk haben und gewährt ihnen einen Wochenmarkt auf den Montag und einen Jahrmarkt auf Sant Peterstag in der Vasten, zu latein ad vincula, mit Freiung drei Tage vorher und nachher. — Geben . . an dem suntag vor unser frauen tag, als sy geporn wardt . . 1354.

Abschr. Pap. (Anfang 16. Jhdt.). — LO.: StAA Amt Murach fasc. 13 Nr. 2.

1355 Mai 29 Nabburg *16*

Pfalzgraf Rupprecht der Jüngere [II.] gibt dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabburg 6 lb Reg., die sie jährlich für die Fleischbänke zahlen, als Widerlegung für die 24 lb h, die sie von der Jahressteuer der Stadt an Friedrich den Störn von Newnhaus und dessen Söhne Rupprecht und Dietrich je halb an Michaelis und Lichtmeß geben müssen, solange, bis die 24 lb h mit 240 lb h durch ihn oder seinetwegen durch die Bürger von Nabburg abgelöst sind. Was an den 24 lb fehlt, soll der Richter zu Nabburg aus der Landsteuer dazugeben. — Geben . . zu Nabburg des freytags in der pfingestwochen . . 1355.

Abschr. Pap. (Ende 16. Jhdt.). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 143/19.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0274-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1378 Juli 13 — *17*

Die Pfalzgrafen Rupprecht der Ältere, der Jüngere und der Jüngste [I., II. und III.] vereinbaren, daß nachfolgende Orte und Burgen ewig bei der Pfalz bleiben und auf keine Weise veräußert werden sollen: . . im Lande zu Baiern . . . Nappurg, die Stadt, ... — d. d. s. Margarethe.

Regesten d. Pfalzgr. I, 4230—4232 (Ausfertigungen Heidelberg, Nürnberg; bei Nr. 4231 ist Nabburg später nachgetragen) — RB X, 15.

1379 August 20 Neunburg v. W. — *18*

Pfalzgraf Rupprecht der Jüngste [III.] bestimmt den Umfang des Burggedings — purkchding — der Stadt Napurkch und die örtliche Zuständigkeit des Stadtgerichts. — Geben . . zu Newnburkch an samptztag nach assumpcionis Marie . . . 1379.

Or. Pg. (löcherig) mit Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 19. — RB X, 39. Regesten d. Pfalzgr. I, 5742.

1404 Juni 16 Heidelberg — *19*

König Rupprecht teilt den Bürgermeistern, dem Rat und den Bürgern der Stadt Nappurg die Überlassung seiner Lande zu Beyern an seinen Sohn Herzog Hans mit und befiehlt ihnen, diesem zu huldigen und zu schwören. Beim Tode des Königs sollen sie seinem ältesten Sohn, der ein Pfalzgraf ist, gewärtig sein, da sie ewig bei der Pfalz bleiben sollen. — Datum Heidelberg secunda feria post beatorum Viti et Modesti . . . 1404.

Or. Pg. mit rückwärts aufgedr. Königssiegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 30. — Regesten d. Pfalzgr. II, 3562.

1405 August 15 Amberg — *20*

König Rupprecht und Pfalzgraf Johann, dessen Sohn, bekennen dem Rat und den Bürgern der Stadt Nappurg, die von der Steuer des 20. Pfennigs (die durch die Städte und Märkte für Martini über ein Jahr zugesagt ist) ihren Schuldnern 900 fl — den voraussichtlichen Steuerertrag — auf den genannten Termin zu bezahlen versprochen haben, daß sie ihnen bei einem Minderertrag der Steuer den Unterschiedsbetrag aus der Landsteuer des 20. Pfennigs ersetzen werden; was über 900 fl an Steuer eingeht, soll dem König gereicht werden. — Datum Amberg in festo assumpcionis beate Marie virginis gloriose . . . 1405.

Or. Pg. mit zwei Siegeln (Königs- und Pfalzgrafensiegel). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 242. — Druck: Die Nab-Burg VI, Nr. 11, S. 43 f. — Regesten d. Pfalzgr. II, 4126.

1410 November 18 Heidelberg — *21*

Kurfürst Ludwig [III.] bestätigt dem Rat und den Bürgern der Stadt Nappurg die herggebrachten Freihsiten der Stadt. — Geben . . zu Heidelberg . . 1410 . . off den nehsten dinstag vor sant Elizabeth der heiligen wietwen tag.

Or. Pg. mit besch. Siegel. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 311.

1411 September 26 Heidelberg — 22

Kurfürst Ludwig [III.] und sein Bruder Herzog Johann kommen nach dem Spruch der Sieben, die ihr Vater, König Rupprecht, als Schiedsleute bestimmt hatte, überein,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0275-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1. daß es hinsichtlich der Landschrannen Amberg und Lengfeld beim bisherigen Zustand verbleiben soll,
2. daß bei den Landschrannen Nabburg und Neunburg, die bisher ein Landrichter besessen hatte, folgende Änderung eintritt:
Kurfürst Ludwig soll die Landschranne Nabburg haben, wo sich alle Schlösser, Leute und Güter, die in den Gerichten Nabburg und Murach gelegen sind, verantworten sollen; Herzog Johann soll die Landschranne Neunburg behalten, wo sich Tännesberg, Treswitz und alle Schlösser, Leute und Güter verantworten sollen, die ihm zugesprochen und angefallen sind und die außerhalb der Gerichte Nabburg und Murach gelegen sind. Herzog Johann sollen auch die Güter weiterhin gehören, die in den Gerichten Nabburg und Murach liegen und seit alters zu Tännesberg gehört haben; hinsichtlich der Gerichtszugehörigkeit dieser Güter soll es wie bisher bleiben. — Geben . . zu Heydelberg 1411 . . off den sambstag vor sant Michaelstag.

Abschr. in Kopialbuch XIV von 1768. — LO.: StAA Standbuch 497, S. 141 ff.

1412 Februar 5 *23*

Hanns vom Degenberg, Vitztum zu Amberg, gewährt im Namen des Kurfürsten Ludwig [III.] den Bürgern des Rats der Stadt Nappurg auf vier Jahre die Freiheit, „panwein" in der Stadt zu schenken (zur Tilgung der Steuerschulden und zur Besserung der Stadtmauern). — Das ist geschehen . . 1412 . . on freitag nach unßer liben frawn tag purificacionis.

Or. Pg. mit Siegel. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 1236.

1412 Juli 26 [Nabburg] *24*

Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt Nappurg huldigen dem Kurfürsten Ludwig [III.]. — Geben . . uff den nehsten dinstag nach sant Jacobstag des heiligen zwolffbotten . . 1412.

Or. Pg. mit Stadtsiegel (2). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 243. — RB XII, 122.

1422 April 14 Amberg *25*

Pfalzgraf Otto [I.] verleiht den Bürgern zu Viechtach alle Rechte und Freiung, die die Bürger zu Nappurgk haben, ordnet zum gemeinen Nutzen des Markts die Verlegung des Wochenmarktes von Montag auf den Samstag an und erneuert den Jahrmarkt auf Sant Peterstag an der Ketten. — Geben . . zw Ambergk uff erchtach nach dem heyligen ostertage . . 1422.

Abschr. Pap. (Anfang 16. Jhdt.). — LO.: StAA Amt Murach fasc. 13 Nr. 2. — RB XII, 389.

1426 August 6 Heidelberg *26*

Kurfürst Ludwig [III.] gewährt den Bürgermeistern, dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabpurg wegen des Schadens, den sie in den Kriegen gegen die Hussiten erlitten, die Freiheit, auf Wein, Bier, Meth und andere Getränke ein Ungeld zu erheben, wie es die Stadt Amberg einnimmt; je zur Hälfte soll das Ungeld für die notwendigen Bauten der Stadt und als Ausgleich bei der gewöhnlichen Steuer, mit jährlicher Rechnungslegung, verwendet werden. Die Bewilligung gilt zunächst auf 20 Jahre und darnach bis auf Widerruf. — Datum Heidelberg feria tercia ante beati Laurencii . . . 1426.

Or. Pg. mit Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 248. — RB XIII, 77.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0276-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1429 September 22 Heidelberg *27*

Kurfürst Ludwig [III.] gewährt den Bürgermeistern, dem Rat und den Bürgern der Stadt Napurg für den Zwingerbau, den die Stadt begonnen hat, Steuerbefreiung auf ein Jahr (für die nächstfällige Michaelis- und Walburgissteuer). — Datum Heidelberg feria quinta post beati Mathei apostoli et ewangeliste . . . 1429.

Or. Pg. mit Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 249. — RB XIII, 158.

1436 Dezember 13 Heidelberg *28*

Kurfürst Ludwig [III.] gewährt den Bürgern des Rats und der Gemein der Stadt Nappurg auf Widerruf die Freiheit, daß die Bürger bei Klagen um Schuld weder auf die Landschranne noch auf andere Gerichte im Kurfürstentum [außer Nabburg] vorgeladen werden sollen. Klagen um Grund und Boden sollen auf der Landschranne verantwortet werden. — Datum Heidelberg ipso die beate Lutie virginis . . 1436.

Or. Pg. mit Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 250. — RB XIII, 390.

1437 Juni 14 [Nabburg] *29*

Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt Nappurg huldigen dem Kurfürsten Ludwig [IV.]. — Geben . . . off fritag vor sant Viti und Modesti . . dag . . 1437.

Or. Pg. mit Stadtsiegel (2). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 251.

1437 Juni 14 Nabburg *30*

Kurfürst Ludwig [IV.] bestätigt dem Rat und den Bürgern der Stadt Nappurg die Freiheiten der Stadt. — Geben . . zu Nappurg off fritag vor sant Viti und Modesti . . dag . . 1437.

Or. Pg. mit besch. Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 252.

1450 Mai 20 Nabburg *31*

Pfalzgraf Friedrich bestätigt als Vormund des Kurfürsten Philipp dem Rat und den Bürgern der Stadt Napurg die Freiheiten der Stadt für die Dauer der Vormundschaft. — Datum Napurg quarta feria post dominicam exaudi . . 1450.

Or. Pg., (Vormundschafts-) Siegel fehlt. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 346.

1450 Mai 20 Nabburg *32*

Pfalzgraf Friedrich bestätigt als Vormund des Kurfürsten Philipp den Bürgern des Rats und der Gemein zu Nappurg anläßlich der Huldigung die unzertrennliche Zugehörigkeit zur Pfalz und die sonstigen Rechte nach der Landsordnung. — Datum Nappurg quarta feria post dominicam exaudi . . 1450.

Or. Pg. mit (Vormundschafts-) Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 256.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0277-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1454 Februar 6 [Nabburg] *33*

Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt Nabpurg huldigen dem Kurfürsten Friedrich [I.]. — Geben . . an sant Dorotheatag . . 1454.

Or. Pg. mit Stadtsiegel (2). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 257.

1454 Februar 6 Nabburg *34*

Kurfürst Friedrich [I.] bestätigt dem Rat und den Bürgern der Stadt Nappurg die Freiheiten der Stadt. — Geben . . zu Nabppurg off sante Doretheen . . tag . . 1454.

Or. Pg. mit besch. Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 259.

1454 Februar 6 Nabburg *35*

Kurfürst Friedrich [I.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemeinde zu Nappurg die dauernde Zugehörigkeit zur Pfalz. — Datum Nappurg quarta feria ipso die beate Dorothee virginis . . . 1454.

Or. Pg. mit Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 258.

1455 April 21 Amberg *36*

Kurfürst Friedrich [I.] gibt den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemeinde zu Napurg die Freiheit, daß alle, die den Wochenmarkt am Samstag in der Stadt Napurg besuchen, Frieden und Geleit haben sollen auf dem Markt und auf dem Weg zum Markt und wieder zurück. — Datum Amberg feria secunda post dominicam misericordias domini . . 1455.

Or. Pg. mit Siegelrest. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 1245.

1457 Januar 1 Amberg *37*

Kurfürst Friedrich [I.] beurkundet die Entscheidung seiner Räte in dem Rechtsstreit zwischen Jorg Planckenfelser einerseits und Bürgermeister, Rat und der ganzen Gemein zu Napurg andrerseits wegen Mulzen und Brauen zu Swertzenfelt [Schwarzenfeld], daß Jorg Planckenfelser jährlich nicht mehr Frucht mulzen soll, als für vier Gebräu Nappurger Maß nötig ist. — Datum Amberg ipso die festo circumcisionis domini . . . 1457. — (Ausstellung zweier gleichlautender Briefe).

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 261a. — Druck u. Abbildung: Das Bayerland 41 (1930), S. 331; jedoch mit falscher Jahresangabe im Begleittext.

1460 Januar 7 *38*

Gerhart, Wildgraf zu Dun zu Kirberg, Rheingraf zum Stein, Vitztum in Amberg, Landgraf Friedrich zum Luchtenberg, Graf zu Hals, Pfleger zu Nabpurg und Murach, Conrat vom Egloffstein, Landrichter zu Amberg, und Lucas Resch, Landschreiber zu Amberg, geben der Stadt Nabpurgk eine Wochenmarktordnung zur Ausführung des Marktprivilegs des Kurfürsten Friedrich [I.]. Zum Besuch des Marktes sind alle Dörfer jenseits der Naab, die in der Herrschaft [Pflegamt] liegen, verpflichtet, sowie folgende Dörfer diesseits der Naab: Swartzenfelt, Dewselskind, Druschingen, Rotendorff, Wolfspach, Geselstorff, Bruderstorff, Smidgadem, Stulen, Sewlenhofen, Premstorff, Kempnatt, Newnaigen, Saltendorff, Domelstorff, Diepoltzhof und Fridrichstorff [= Schwarzenfeld, Deislkühn, Trisching, Rottendorf, Wolfs-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0278-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

bach, Gösselsdorf, Brudersdorf, Schmidgaden, Stulln, Säulnhof, Brensdorf, Kemnath b. Neunaigen, Neunaigen, Saltendorf, Damelsdorf, Diepoltshof und Friedersdorf, sämtliche Orte im Landkreis Nabburg]. — Geben . . auf montag vor sant Erhartstag . . 1460.

Or. Pg. mit vier Siegeln (S. 2 und 4 besch.). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 262.

Undatiert — um 1465 *39*

Handwerksartikel, über die das Handwerk der Leinweber zu Nabpurg mit Willen und Wissen des Rats eins geworden, und zwar bezüglich der Breite der Leinwand, der Handwerksschauer, der Ausübung des Handwerks durch einen Zugezogenen, der Aufnahme eines Lehrknechtes. Die Herren vom Rat können die Handwerksartikel ändern.

Niederschrift auf der Rückseite einer Perg.-urk. des Nabburger Pflegers Hans Kremnitzer vom Stein (der Text der Urk. ist wegradiert). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 274.

1473 Dezember 7 Heidelberg *40*

Kurfürst Friedrich [I.] erklärt, zugleich für seinen Sohn Philipp, daß die Überweisung der Einkünfte aus Renten, Gülten, Zinsen und Fällen des Amtes Napurg als Widdum an Margarete, die Tochter Herzog Ludwigs [IX.] von Nieder- und Oberbayern und Gemahlin seines Sohnes Philipp, der Zugehörigkeit der Stadt Napurg zur Kurpfalz gemäß dem Bündnis- und Übereinkommensbrief [von 1378] und den Freiheiten der Stadt unschädlich sein soll. — Datum Heydelberg uff dinstag nach sant Niclaustag. . 1473.

Or. Pg. mit Siegelrest. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 265.

1475 Februar 26 Nabburg *41*

Pfalzgraf Philipp entscheidet in dem Streit zwischen dem Pfarrer von Nabpurg Dr. Ulrich Bart, Domherrn zu Regensburg, und dem Rat der Stadt wegen der Bestellung des Schulmeisters und der Kirchenpröpste: 1. der Schulmeister soll durch den Rat aufgenommen und dann dem Pfarrer präsentiert werden; 2. die Stadt soll auch das Recht haben, die Kirchenpröpste und Zechleute, auch Mesner aufzustellen; 3. von der Ablegung der [Kirchen-] Rechnung soll der Pfarrer vorher verständigt werden; bei Nichterscheinen des Pfarrers kann die Rechnung allein durch den Rat abgehört werden. — Erwähnt wird ein Spruch des Vitztums Conrat von Helmstat zwischen dem Pfarrer Niclas von Kindßperg und den zu Nabpurg. — Ausfertigung in zwei Briefen (für jede Partei ein Exemplar). — Gescheen zu Nabpurg uff sontag oculi. . . 1475.

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 1246.

1477 April 22 [Nabburg] *42*

Bürgermeister, Rat, Bürger und ganze Gemein zu Nabpurgk huldigen dem Kurfürsten Philipp. — Geben. . auf ertag nach dem sontag misericordia domini. . 1477.

Or. Pg. mit Stadtsiegel (2). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 273.

1477 April 22 Nabburg *43*

Kurfürst Philipp bestätigt dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabburg

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0279-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

die Freiheiten der Stadt. — Gegeben zu Nabburg uf dinstag nach dem sontag zu latein genandt misericordias domini. . . 1477.

Abschr. Pap. (Ende 16. Jhdt.). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 143/19.

1477 April 22 Nabburg *44*

Kurfürst Philipp bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemeinde der Stadt Nabpurg die dauernde Zugehörigkeit zur Pfalz. — Geben zu Nabpurg uf dinstag nach dem sontage zu latin genant misericordias domini. . 1477.

Or. Pg. (löcherig), Siegel fehlt. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 406.

1480 August 26 Heidelberg *45*

Hofgerichtsbrief des Kurfürsten Philipp in der Klage des Jorg Blanckenfelser zu Schwertzenberg [!], vertreten durch seinen Sohn Hans, gegen Bürgermeister und Rat zu Nappurg, vertreten durch Ulrich Durchschel und Peter Degan, wegen Störung in der Ausübung des Schenkrechts auf der Schenkstatt zu Schwertzenfelt — leuchtenbergischem Lehen —, auf welche die von N. zwei Jahre zuvor einen Überfall ausgeführt und deren Wirt seither gezwungen hatten, nur aus der Stadt N. Bier zu beziehen. Nach Ablehnung ihres Antrags auf einen neuen Termin — auf „Schub und Tag" — für den Beweis, daß sie den Blanckenfelser nie aus seinem Besitz „ausgestoßen" haben, appelieren die Vertreter der Stadt N. an den Kaiser. — Erwähnt: vorausgehende gütliche Verhandlungen vor dem Vitztum in Amberg, Zeugenvernehmung durch den Abt von Castell als Kommissär. — Mitglieder des Hofgerichts: Hans von Gemmyngen zu Guttenburg, Richter, Dr. Jorg von Gemmyngen, Kanoniker des Domstifts Spier, Ytell von Sickingen, Ritter, Dr. Bernhart Frowis, Hans von Walbron der Ältere, Ludwig von Sickingen, Wendell von Remchingen, Hans von Venningen zu Nydensteyn, Meister Peter Brechtell, Meister Peter vom Stayn von Crutzennach, beide Lizentiaten, Hans von Stetenberg und Hans von Helmstat. — Datum Heidelberg uff samßtag nach sant Bartholomeustag . . 1480.

Or. Pg., (Hofgerichts-)Siegel fehlt. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 1249.

1487 Juni 13 [Nabburg] *46*

Bürgermeister und Rat der Stadt Nabpurgk erlassen auf Bitten der (18) Meister der „Schuhwurcken" eine Handwerksordnung für die Schuhmacher — Bestimmungen über Ablegung der Meisterprüfung, Aufnahme als Meister in die Zunft, Haltung von Knechten und Lehrjungen, Beschau der Erzeugnisse auf den Märkten durch die 4 geschworenen Meister, die jährlich vom Rat zu Zunftmeistern gesetzt werden —. —Geben . . auff und an mitboch vor unsers herren fronleichnamstag . . 1487. — [Schuhwurcken: vgl. Schmeller II, 987].

Or. Pg. mit Stadtsiegel (2). — LO.: StAA Urk.-Sammlg. 275.

1508 April 3 [Nabburg] *47*

Bürgermeister, Rat, Bürger und ganze Gemein der Stadt Nabpurg huldigen dem Kurfürsten Ludwig [V.]. — Gebenn . . auff monntage nach dem sonntag letare . . . 1508.

Or. Pg. mit Stadtsiegel (4). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 278.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0280-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1508 April 3 Nabburg *48*

Kurfürst Ludwig [V.] bestätigt dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabpurg die Freiheiten der Stadt. — Geben zu Nabpurg uff montag nach dem sonntag letare . . 1508.

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 464.

1508 April 3 Nabburg *49*

Kurfürst Ludwig [V.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemein der Stadt Naburg die dauernde Zugehörigkeit zur Pfalz. — Geben zu Napurg auf monntag nach dem sonntag letare . . 1508.

Or. Pg. mit Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 279.

1510 Oktober 1 [Nabburg] *50*

Bürgermeister, Rat und die Gemein der Stadt Nabpurgkh verkaufen an Wilhelm Frangk zu Regenspurg ein Ewiggeld von 25 fl um 500 fl auf Wiederlösung, die jährlich an Michaelis möglich ist. Bei Zahlungsversuch der Stadt Einlager von 2 Bürgern aus dem Rat oder der Gemein in einem Gasthaus in Regenspurg. — Geben . . an erichtag nach sand Michaels . . . tag . . 1510.

Abschr. Pap. (ungefähr gleichzeitig). — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 477.

1510 Oktober 2 *51*

Kurfürst Ludwig [V.] verspricht, Bürgermeister und Rat der Stadt Nabpurg wegen der 500 fl schadlos zu halten, die sie auf sein Ansuchen von Wilhalm Franck zu Regenspurg durch einen Ewiggeldverkauf von 25 fl am Vortag aufgenommen und ihm geliehen haben. — Geschehen uff mitwoch nach sant Michaels . . tag . . 1510.

Or. Pg. mit besch. Siegel. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 471.

1525 Mai 15 [Nabburg] *52*

Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg erlassen Bestimmungen für das Schneiderhandwerk über Meisterstück und Meisterwerdung. — Gegeben auf montag nach dem sontag condati . . 1525.

Begl. Abschr. Pap. (1765). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 111/192.

1527 September 30 Amberg *53*

Pfalzgraf Friedrich erneuert an Stelle seines Bruders, des Kurfürsten Ludwig [V.], auf Bitten von Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Nabpurg den nicht gebührend besuchten Samstag-Wochenmarkt in Nabpurg und erläßt eine Marktordnung mit folgenden Hauptbestimmungen unter Vorbehalt der Änderung:

1. die Bewohner der Dörfer Persen, Wisensueß, Taucherßdorff, Obern-, Mittern- und Undernaich, Neysan, Manbsenpach, Wilhoff, Schwartzach, Görnitz, Töndorff, Petzenpruckh, Welssendorff, Premßdorff, Grevenricht, Stulln, Seullnhoff, Bruderßdorff, Diepoltshoff, Liessenthan, Petzelßdorff, Winpaissing, Friderßdorff, Nessating, Dölnitz, Oberndorff, Maierhoff, Saltendorff, Dömelßdorff, Obern Stainpach, Reckhenhoff und Frenberg [= Perschen, Wiesensüß, Tauchersdorf, Oberaich, Mitteraich, Unteraich, Neusath, Namsenbach, Willhof, Schwarzach, Girnitz, Diendorf, Pretzabruck, Wölsen-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0281-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

dorf — alle links der Naab —, Brensdorf, Grafenricht, Stulln, Säulnhof, Bruderdorf, Diepoltshof, Lissenthan, Passelsdorf, Windpaißing, Friedersdorf, Nessating, Döllnitz, Oberndorf, Maierhof, Saltendorf, Damelsdorf, Obersteinbach, Ragenhof, Fraunberg, — alle rechts der Naab — sämtliche Orte im Landkreis Nabburg] dürfen ihre marktfähigen Erzeugnisse nicht frei und außerhalb der Herrschaft Nabburg verkaufen, sondern müssen sie auf den Wochenmarkt nach N. bringen.
2. die Kaufgeschäfte dürfen nur auf dem offenen Markt und auf den vorgeschriebenen Plätzen geschlossen werden.
3. solange durch Bürgermeister und Rat die Fähnlein oder Zeichen — bis zu 4 Stunden am Vormittag — aufgesteckt sind, dürfen nur die von der Herrschaft, der Priesterschaft und die Bewohner von N. kaufen, nach Entfernung der Zeichen die Gäste, die Fürkäufer und sonst jedermann.
4. der Kauf muß frei und unbestellt sein, widrigenfalls der Verkäufer die Ware, der Käufer das Kaufgeld verliert.
5. die Herrschaft und die Bewohner von N., die keinen Fürkauf treiben, haben das Eintrittsrecht in Käufe der Auswärtigen.
6. bei Beschwerden wegen Unbilligkeit soll der Pfleger und Rat entsprechend strafen.
7. bei schuldhafter Nichtzahlung nach Fristablauf soll der Richter zum Pfand verhelfen, das innerhalb von 8 Tagen wieder eingelöst werden kann.
8. wer seine Waren auf einem oder mehreren Wochenmärkten nicht absetzen kann, darf sie irgendwo in der Pfalz [= Kuroberpfalz] oder in der jungen Pfalz [= pfalz-neuburgischer Nordgau] vertreiben.
9. auf die Übertretung dieser Ordnung stehen strafen von 2 lb Amberger d, je zur Hälfte der Herrschaft und der Stadt N. für Bauzwecke gehörend.
10. den Adeligen und der Priesterschaft ist es erlaubt, bei ihren Grunduntertanen die notwendigen Viktualien für ihren Hausbedarf zu kaufen.
11. alle Besucher des Wochenmarktes genießen den Marktfrieden, ausgenommen die Malefizverbrecher.
12. die Handwerker und Gewerbetreibenden in N. müssen ihre Waren auf den Samstagmarkt bringen, ebenso die Ackerbürger ihre Erzeugnisse, bei Strafen von $^1/_4$ fl bis 1 fl.
13. die Fischer in den genannten Orten müssen alle Freitag Fische im Wert von 60 d in die Stadt N. bringen.
14. für die einzelnen Waren sind bestimmte Verkaufsplätze in der Oberstadt N. angeordnet, nämlich für Getreide, Pferde, Milchprodukte und Eier, Schuhe, Seilerwaren, Leder, Sieber- und Püttnerwaren, Geschirr, Tuche, Gebäck, Schmiedewaren, Rinder und Schweine.
15. die Tafernen der genannten Dörfer müssen ihr Getränk von der Stadt N. nehmen, ausgenommen davon sind Hofmarken mit hergebrachtem Braurecht; bei schlechtem Bier oder Biermangel in N. dürfen die Wirte das Getränk anderswoher nehmen.
16. auf dem Land sind die ungewöhnlichen Handwerke und der Handel nach Waage, Gewicht, Elle und Maß nicht gestattet. — Geben zu Amberg auff montag nach sant Michael . . tag . . 1527.

Or. Pg. mit besch. Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 282.

1536 November 1 Heidelberg *54*

Kurfürst Ludwig [V.] und Pfalzgraf Friedrich befreien die Bürger der oberen Stadt zu Nabpurg zur Hebung des Handels und Gewerbes mit Rücksicht auf die ungünstige Lage auf dem Berg abseits der Hauptstraße und zur Förderung des Wiederaufbaus nach dem kürzlichen Brand vor der Unterstadt in folgenden Punkten:

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0282-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1. Meth sieden, schenken und verkaufen dürfen nur die Bürger der Oberstadt; 2. in der Unterstadt dürfen nur die zwei Wirte in ihren Häusern und nur an Gäste Wein schenken; 3. die Handwerker in der Oberstadt sollen nur halb soviel Bräu Bier brauen wie die übrigen Bürger in der Oberstadt, wobei Gewandschneider, Krämer und Weinschenken nicht zu den Handwerkern gerechnet werden; 4. die Bewohner der Unterstadt dürfen nur halb soviel brauen wie die Handwerker der Oberstadt, die beiden Wirte jedoch soviel wie die Nichthandwerker der oberen Stadt; 5. jeder darf nur für sich selbst brauen, nicht auf Verlag eines anderen; 6. die Bewohner der unteren Stadt sollen sich der Krämerei, des Handels nach Elle und Gewicht und des Verkaufs von Eisen, Stahell [?], dürren und gesalzenen Fischen und anderem enthalten.

Or. Pg. mit 2 Siegeln (größeres Sekret d. Kurf., gewöhnl. Sekret d. Pfalzgr.). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 283.

1544 Juli 7 [Nabburg] *55*

Bürgermeister, Rat, Bürger und ganze Gemein der Stadt Nabpurg huldigen dem Kurfürsten Friedrich [II.]. — Geben . . uf montag nach Udalrici . . 1544.

Or. Pg. mit besch. Stadtsiegel (4). — HStAM Ger.-Urk. Nabburg 284.

1544 Juli 7 Nabburg *56*

Kurfürst Friedrich [II.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabpurg die Freiheiten der Stadt. — Geben zu Nabpurg auf montag nach Udalrici . . 1544.

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 536.

1544 Juli 7 Nabburg *57*

Kurfürst Friedrich [II.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemeinde der Stadt Napburg die dauernde Zugehörigkeit der Stadt zur Pfalz. — Geben zu Napburg auf mondag nach Ulrici . . 1544.

Or. Pg. mit besch. Siegel. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 286.

1552 *58*

Handwerksordnung von Bürgermeister und Rat zu Nabburg für das Handwerk der Bäcker.

Erwähnt in der späteren Handwerksordnung von 1627 Mai 17 (Regest Nr. 99).

1556 September 7 Amberg *59*

Kurfürst Ottheinrich bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabpurg die Freiheiten der Stadt.

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: StAA Urk.-Dep. Kath. Pfarramt Nabburg 292.

1556 September 7 Amberg *60*

Kurfürst Ottheinrich bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemeinde der Stadt Nabpurg die dauernde Zugehörigkeit der Stadt zur Pfalz.

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 291.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0283-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1556 September 26 [Nabburg] *61*

Bürgermeister, Rat, Bürger und ganze Gemein der Stadt Nabpurg huldigen dem Kurfürsten Ottheinrich. — Geben . . uff sambstag nach Ruperti . . 1556.

Or. Pg. mit Stadtsiegel (5). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 289. — Zur Datierung: im Regestenbestand des HStAM über die Ger.-Urk. Nabburg ist das Datum mit März 28 angegeben; in Nabburg wurde jedoch Rupert am 24. September gefeiert.

1558 Juli 2 *62*

Pfalzgraf Friedrich, Statthalter der Oberpfalz, vermittelt in dem Streit über die Durchführung der 1536 zugunsten der oberen Stadt in Nabpurg erlassenen Bestimmungen folgenden Vergleich zwischen der oberen Stadt — vertreten durch Lorentzs Stopffer, Wolff Schwenckh, Sixt Vischer, Pauls Pirckhner, sonst Guttenneckher genannt, Wolff Krauß, Stadtschreiber — und der unteren Stadt — vertreten durch Gregorg Prem, Eberhart Egedachter, Michl Zeidler, Michl Holtzel, Veyt Laidermann, Hans Frisch, Hainrich Weiß, Hans Sitl —: 1. in der Unterstadt darf jeder jährlich 3 Bräu Bier brauen; 2. den zwei Wirten der Unterstadt ist erlaubt, nach Schließung der Tore den Kranken und Kindbetterinnen, ausserhalb der Wirtsstube, Wein zu geben; 3. bezüglich des Handels bleibt es bei den Bestimmungen von 1536, nur die Tuchmacher der Unterstadt dürfen ihre eigenen Tuche auf dem Wochenmarkt und Jahrmarkt verkaufen; 4. bei der Ratswahl sollen aus der Unterstadt drei oder wenigstens zwei taugliche Personen in den inneren Rat gezogen werden; einer davon soll jeweils während der Nacht den Befehl in der unteren Stadt an Stelle des Bürgermeisters haben.

2 Or. Pg. (je 1 für die Ober- und Unterstadt) a) mit kurf. Sekret. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 557. b) Siegel fehlt (leere Holzkapsel). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 292.

1559 Mai 29 Amberg *63*

Kurfürst Friedrich [III.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabpurg die Freiheiten der Stadt.

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 560.

1559 Mai 29 Amberg *64*

Kurfürst Friedrich [III.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemeinde der Stadt Nabpurg die dauernde Zugehörigkeit der Stadt zur Pfalz.

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 293.

1559 Juni 2 [Nabburg] *65*

Bürgermeister, Rat, Bürger und ganze Gemeinde der Stadt Nabpurg huldigen dem Kurfürsten Friedrich [III.].

Or. Pg. mit Stadtsiegel (5). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 294.

1561 *66*

Handwerksordnung von Bürgermeister und Rat zu Nabburg für die Schmiede und Wagner.

Erwähnt in der späteren Handwerksordnung von 1608 Okt. 31 [A. St.] (Regest Nr. 88).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0284-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Pfalzgraf Ludwig erläßt als Statthalter — für seinen Vater Kurfürst Friedrich [III.] — zur Beilegung der Irrungen zwischen den Städten Amberg, Nabburg, Hirschau, auch dem Markt Schnaittenbach, wegen des Wochenmarkts zu Nabburg und des Kaufs von Getreide und Viktualien auf dem Land folgende Ordnung:

1. die Wochenmarktsfreiheit für Nabburg von 1527 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Untertanen in dem zum Wochenmarkt N. einbezogenen Ortschaften verpflichtet sind, alle ihre Feilschaften, die für ihren Hausgebrauch und als Reichnis für die Grundherrschaft nicht benötigt werden, auf den Wochenmarkt nach N. zu bringen und dort auf den besonders bestimmten Plätzen anzubieten; was auf dem Wochenmarkt nicht abgesetzt wird, kann an pfälzische Untertanen vom Haus aus verkauft oder auf den Wochenmarkt nach Amberg gebracht werden; erst nach dem Besuch der beiden Märkte (in N. und Ambg.) darf die nicht verkaufte Ware frei an alle verkauft oder außer Landes geführt werden. — Die Verkaufszeiten auf dem Wochenmarkt in N. werden festgesetzt: von Morgens bis 10 Uhr (was durch das Fähnlein oder Zeichen angegeben wird) für die Bewohner der Stadt N., von 10—11 Uhr für die pfälzischen Untertanen, von 11—12 Uhr für die Fremden und Ausländischen und für Fürkäufer. — Das Einstandsrecht der Nabburger in Käufe der Fremden und Fürkäufer wird dahin eingeschränkt, daß es nur bei frischer Handlung und bevor die Ware vom Markt weggebracht wird, bei barer und gleicher Bezahlung ausgeübt werden kann. — Bei Übertretung wird die Ware und das Kaufgeld eingezogen und unter Umständen weitere Strafe verhängt. — Die Bäcker, Bierbrauer, Wirte und Metzger der Stadt N. und der dem Wochenmarkt inkorporierten Orte dürfen Getreide und Vieh für den Bedarf ihres Handwerks und Gewerbes bei den Untertanen auf dem Land kaufen unter Verbot des Fürkaufs. — Die Grundherren (Geistliche, Adelige, Bürger) dürfen ihren Eigenbedarf an Lebensmitteln von ihren Grunduntertanen auf dem Land kaufen, ohne jedoch Fürkauf zu treiben, müssen aber ihre Untertanen anhalten, die von ihnen nicht benötigten Waren auf den Wochenmarkt zu bringen. — Die Stadt N. muß dafür sorgen, daß der Markt mit Produkten der bürgerlichen Handwerker beschickt wird.

2. Die Untertanen des Amts N., die innerhalb $1^1/_2$ Meile Wegs von Amberg entfernt und diesseits des Fensterbachs (Ventzenbachs) [von Amberg aus gesehen] gelegen sind, werden dem Wochenmarkt zu Amberg einbezogen; den Untertanen, die mehr als $1^1/_2$ Meile Wegs von Amberg entfernt und jenseits des Fensterbachs seßhaft sind, steht es frei, einen der beiden Wochenmärkte zu besuchen, aber erst nach Besuch eines der beiden Märkte dürfen sie frei und außer Landes verkaufen.

3. Die Wochenmarktsordnungen für Amberg, deren letzte von 1562, werden bestätigt; zur Besserung wird angeordnet, daß Bäcker, Bierbrauer, Metzger und Wirte, auch Bürger und Bauern in den Ämtern Amberg, Nabburg (hier jedoch außer in den dem Wochenmarkt N. inkorporierten Orten), Hirschau, Rieden und in den Stiftern Kastl und Ensdorf, die Getreide und Vieh für den Betrieb ihres Handwerks, ihrer Wirtschaft und zu eigenem Gebrauch benötigen, dasselbe bei den Untertanen auf dem Land in den genannten Ämtern und Stiftern kaufen dürfen, bei Verbot des Fürkaufs und der Verwendung außerhalb ihres Eigenbedarfs. — Die Untertanen in den Ämtern Hirschau und Rieden und in den Stiftern Kastl und Ensdorf dürfen (da sie keinen Wochenmarkt in ihren Gebieten haben und der Wochenmarkt außerhalb zu entlegen ist) auch Lebensmittel für ihren Hausgebrauch oder ihr Gewerbe innerhalb des Bezirks ihres Amts oder Stifts auf dem Lande kaufen. — Für die Grundherrschaften gilt die gleiche Bestimmung wie für die im

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0285-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Amt Nabburg [vgl. oben Ziff. 1 am Ende]. — Diese Ordnung soll halbjährlich, mindestens aber jährlich verkündet werden. — Von den verwirkten Strafen und eingezogenen Waren erhalten $^1/_3$ der Anzeiger einer Übertretung oder der Überbringer einer verfallenen Ware, $^1/_3$ die Amtleute, $^1/_3$ soll in den Amtsrechnungen vereinnahmt werden.

a) Abschr. (Kopialbuch, Ende 16. Jhdt.). — LO.: HStAM Oberpf. Archivalien 346, fol. 100 ff.
b) Begl. Abschr. Pap. (1793); Tages- und Monatsangabe fehlt. — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 143/351.

1576 Februar 23 [Nabburg] *68*

Handwerksordnung von Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg für die Lederer.

Begl. Auszug (Art. 1!) Pap. (1751). — LO.: StAA Amt Nabburg fasz. 111/209.

1576 Juni 13 *69*

Pfalzgraf Ludwig, Statthalter der Oberpfalz, vidimiert den Meistern des Handwerks der Schneider zu Nabburg das Mandat des Pfalzgrafen Friedrich als Statthalter der Oberpfalz zugunsten der Meister des Handwerks der Schneider aus den Städten der beiden Fürstentümer hieoben zu Bayern gegen die Störer, ausgestellt in Neuenmarkht 1541 Dezember 2.

Or. Pg. mit besch. Siegel (kurf. Sekret). — LO.: StAA Urk.-Sammlg. 284. — Auf der Plika: „Handwerks Signet", Signet aufgedrückt (Schneiderschere, mit Jahreszahl 156 (?) 4, Legende: „E. HW. D. SCHNEIDERE IN NABBURG).

1576 Dezember 21 Nabburg *70*

Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Nabburg huldigen dem Kurfürsten Ludwig [VI.].

Or. Pg. mit Stadtsiegel (6). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 295.

1576 Dezember 21 Nabburg *71*

Kurfürst Ludwig [VI.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabburg die Freiheiten der Stadt.

Abschr. Pap. (Ende 16. Jhdt.). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 143/19.

1576 Dezember 21 Nabburg *72*

Kurfürst Ludwig [VI.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemeinde der Stadt Nabpurg die dauernde Zugehörigkeit der Stadt zur Pfalz.

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 296.

1582 Januar 22 [Nabburg] *73*

Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg erlassen für das Handwerk der Leinweber — nach Vorlage der ihnen bereits früher verliehenen Ordnung und einer Abschrift der Leineweberordnung der Stadt Amberg — eine verbesserte Ordnung in 29. Artikeln (Art. 28 enthält Hinweis auf das Amberger „Gsatzbuch", worauf die Stadtordnung zu N. zum Teil gerichtet sei;

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0286-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

den Artikeln dieses Gesetzbuches, die in diese Ordnung nicht aufgenommen sind, soll auch nachgekommen werden).

Or. Pg.-Libell (6 Bl.) mit Stadtsiegel (6). — LO.: StAA Urk.-Sammlg. 1990.

1583 *74*

Handwerksordnung von Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg für die Lederer.

Erwähnt in der späteren Handwerksordnung von 1629 September 3 (Regest Nr. 100).

1583 Dezember 9 [A.St.] Heidelberg *75*

Pfalzgraf Johann Kasimir, Administrator der Pfalz und Vormund des Kurfürsten Friedrich [IV.], bestätigt dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabburg die Freiheiten der Stadt.

Or. Pg., (Vormundschafts-) Siegel fehlt. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 589.

1584 Februar 1 [A.St.] *76*

Pfalzgraf Johann Kasimir, Vormund des Kurfürsten Friedrich [IV.] und Administrator der Pfalz, verspricht den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Nappurg, daß die Ablegung der Erbhuldigung gegenüber den Vertretern des Pfalzgrafen und deren Gelöbnis, die Zugehörigkeit der Stadt zur Pfalz zu achten, der persönlichen Entgegennahme der Huldigung und dem persönlichen Versprechen gleich und daß die Verweigerung des Erztruchseßtitels dem Kurfürsten und den Nabburgern ohne Nachteil sein soll. [Bürgermeister und Rat hatten unter Berufung auf den Vertrag von 1378 die Huldigung gegenüber Bevollmächtigten des Pfalzgrafen verweigert und sich über die Vorenthaltung des Titels Ertztruchseß für den minderjährigen Friedrich [IV.] beschwert].

Or. Pg., (Vormundschafts-) Siegel fehlt, Unterschrift des Pfalzgrafen. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 590.

1584 Februar 1 [A.St.] Nabburg *77*

Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Nabburg huldigen dem Pfalzgrafen Johann Kasimir als Administrator der Pfalz und Vormund des Kurfürsten Friedrich [IV.].

Or. Pg. mit Stadtsiegel (6). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 298.

1584 Februar 1 [A.St.] Nabburg *78*

Pfalzgraf Johann Kasimir, Administrator der Pfalz und Vormund des Kurfürsten Friedrich [IV.], bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemein der Stadt Nabburg die dauernde Zugehörigkeit der Stadt zur Pfalz.

Or. Pg., (Vormundschafts-) Siegel fehlt. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 299.

1590 *79*

Kurfürst Friedrich [IV.] bestätigt dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabburg die Freiheiten der Stadt.

Or. Pg., Siegel fehlt; Ort und Tag der Ausstellung wegradiert. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 300.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0287-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Kurfürst Friedrich [IV.] söhnt sich nach der Bestrafung der an der Ermordung des Pfarrverwalters Sebastian Breitschedl am 6. Juli 1592 schuldigen Personen mit der Stadt Nabburg unter Anordnung folgender Punkte aus:

1. Die Bewohner der Stadt müssen eine Geldstrafe von 1000 fl innerhalb der nächsten zwei Jahre erlegen; bis zur Begleichung dieser Summe soll der städtische Anteil am Ungeld dem Kurfürsten ausgefolgt werden. Die Geldstrafe wird auf die Bewohner umgelegt; befreit sind die Bürger, die mit einer besonderen Geldstrafe belegt sind, ferner diejenigen, die offenbar an der Tat unbeteiligt oder damals abwesend waren oder erst seither Bürger geworden sind.
2. Die Bürgermeister und Ratspersonen, die zur Zeit der Tat im Amt waren, werden abgesetzt und durch andere Personen ersetzt. Die Annahme und Beurlaubung eines Stadtschreibers steht künftig dem Kurfürsten allein zu, seine Verpflichtung geschieht durch den Kurfürsten und Bürgermeister und Rat zusammen. Der Rat darf künftig keine Sitzung und kein Gericht halten und keine Beschlüsse fassen ohne Anwesenheit des kurfürstlichen Pflegers oder dessen Vertreters; ihm steht bei allen Ratshandlungen, einschl. der Prüfung der Stadt- und anderer Rechnungen, die Aufsicht und Leitung zu. Von den durch den Rat verhängten Strafen fällt der dritte Pfennig an den Kurfürsten. Die Durchführung der Ratswahl und die Bestellung des Rats und aller Stadtämter soll künftig dem Kurfüsten oder seinem Pfleger zustehen; Veränderungen bedürfen des Einverständnisses des Pflegers. Der Stadtdiener ist neben dem Rat künftig auch dem Pfleger verpflichtet.
3. Der Rat kann ohne Vorwissen und Anwesenheit des Pflegers die Gemeinde nicht zusammenrufen.
4. Die Sturmglocke soll in guter Verwahrung gehalten und nur in Kriegsgeschäften, bei Feindsgeschrei, Feuers- und anderer Not mit Wissen des Pflegers geläutet werden. Ebenso sollen die Glocken in der Kirche und die Kirchtüren gut bewahrt werden. Bei Feuer darf der Bürgermeister mit zwei Ratspersonen Sturm schlagen und die Bürgerschaft verständigen.
5. Pfleger und Rat sollen über die Öffnung und Schließung der Stadttore Vereinbarung treffen. Die Schlüssel zu den Toren sollen in der Oberstadt dem Pfleger oder dem Bürgermeister, wie künftig bestimmt wird, abgeliefert werden. Der Kurfürst behält sich vor, eine Pforte aus dem Pflegschloß in die Stadt hinaus machen zu lassen.
6. Künftig dürfen ohne Wissen und Bewilligung des Pflegers keine Personen als Bürger aufgenommen werden. Voraussetzung für die Bürgeraufnahme ist ein Mindestvermögen von 50 fl. Von der Bürgerrechtsgebühr fällt dem Kurfürsten die Hälfte zu.
7. Die Inleute sollen zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden; im übrigen sollen sie, besonders die fremden und ausländischen, bis zum nächsten Pfingsten aus der Stadt entfernt werden. Niemand soll künftig mehr als Inmann ohne Wissen des Pflegers und ohne Mindestvermögen von 50 fl aufgenommen werden.
8. Die Verwaltung des Spitals und anderer Stiftungen soll mit Wissen des Pflegers besetzt werden und die Abhörung der Rechnungen in Gegenwart des Pflegers oder des kurfürstlichen Pfarrverwalters neben dem Rat erfolgen.
9. Künftig soll kein Wein- oder Biersatz ohne Bewilligung des Pflegers und Beiziehung zweier Ratspersonen gemacht werden.
10. Die Erhebung einer Stadtsteuer von der Bürgerschaft darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kurfürsten oder seiner Regierung erfolgen. — Weitere Verordnungen oder Änderungen vorstehender Bestimmungen behält sich der Kurfürst vor.

270

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0288-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Insert im Or.-Revers der Stadt Nabburg. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 301.

1597 Februar 11 [A.St.] Nabburg *81*

Bürgermeister, Rat und ganze Gemein zu Nabburg übernehmen die ihnen von Kurfürst Friedrich [IV.] in der — inserierten — Resolution vom gleichen Tag auferlegten Verpflichtungen.

Or. Pg.-Libell (8 Bl.) mit Stadtsiegel (6). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 302.

1597 Februar 11 [A.St.] Nabburg *82*

Kurfürst Friedrich [IV.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der Bürgerschaft der Stadt Nabburg die Freiheiten der Stadt, soweit sie nicht der Resolution vom gleichen Tag widersprechen. — Hinweis auf die Ermordung des Pfarrverwalters Breitschedl am 6. Juli 1592, weshalb die Confirmation der Freiheiten bis zur Aussöhnung mit der Stadt und bis zur Bestellung eines neuen Rates, der im August 1596 gebildet wurde, aufgeschoben wurde. Die Aussöhnung erfolgte gemäß der Resolution vom gleichen Tag unter Leistung der Huldigung.

Abschr. Pap. (18. Jhdt.). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 143/19a.

1597 Februar 11 [A.St.] Nabburg *83*

Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Nabburg huldigen dem Kurfürsten Friedrich [IV.], nachdem er ihnen die Vorkommnisse vom 6. Juli 1592 und später verziehen und die Freiheiten bestätigt hat.

Or. Pg. mit Stadtsiegel (6). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 303.

1597 Februar 11 [A.St.] Nabburg *84*

Kurfürst Friedrich [IV.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemeinde der Stadt Nabburg die dauernde Zugehörigkeit der Stadt zur Pfalz, obwohl er der Stadt die Privilegien wegen des Aufruhrs vom Jahre 1592 hätte entziehen können.

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 304.

1602 August 25 [A.St.] Nabburg *85*

Bürgermeister, Rat und ganze Gemein der Stadt Nabburg huldigen dem Pfalzgrafen Friedrich, dem ältesten Sohn des Kurfürsten, als dem künftigen Nachfolger des Kurfürsten Friedrich [IV.].

Or. Pg. mit Stadtsiegel (6). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 305.

1602 August 28 [A.St.] Heidelberg *86*

Kurfürst Friedrich [IV.] bestätigt dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabburg, anläßlich der Huldigung gegenüber seinem ältesten Sohn Friedrich als künftigem Nachfolger, die Freiheiten der Stadt.

Or. Pg., Siegel fehlt, Unterschrift des Kurfürsten. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 611.

1602 August 28 [A.St.] Heidelberg *87*

Kurfürst Friedrich [IV.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0289-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Gemein der Stadt Nabburg, anläßlich der Huldigung gegenüber seinem ältesten Sohn Friedrich als künftigem Nachfolger, die dauernde Zugehörigkeit der Stadt zur Pfalz.

Or. Pg. mit Siegel und Unterschrift des Kurfürsten. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 306.

1608 Oktober 31 [A.St.] [Nabburg] *88*

Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg erneuern und verbessern die durch den Rat 1561 erteilte Handwerksordnung für die Schmiede und Wagner in 20 Artikeln.

Abschr. Pap. (gleichzeitig), beglaub. durch (Stadtschreiber) Bleydner (ohne Siegel oder Signet).
Der Handwerksordnung angefügt:
Ordnung der Schmiede- und Wagnergesellen in 16 Artikeln, undatiert, begl. durch Notar Bleydner (wie vor)
LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 111/3113.

1610 September 18 [A.St.] Nabburg *89*

Bürgermeister, Rat und ganze Gemein der Stadt Nabburg huldigen dem Pfalzgrafen Johann als Vormund des Kurfürsten Friedrich [V.] und Administrator der Pfalz.

Or. Pg. mit Stadtsiegel (6). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 307.

1610 Oktober 5 [A.St.] Heidelberg *90*

Pfalzgraf Johann bestätigt als Vormund des Kurfürsten Friedrich [V.] und Administrator der Pfalz dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabburg die Freiheiten der Stadt.

Or. Pg., (Vormundschafts-) Siegel fehlt. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 621.

1612 Januar 28 [A.St.] *91*

Pfalzgraf Johann verleiht als Vormund [des Kurfürsten Friedrich V.] und als Administrator der Pfalz den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemeinde der Stadt Nabburg auf Widerruf das Recht, Weißbier zu brauen, auszuschenken und zu verkaufen, gegen Reichung eines Aufschlages von 20 Krz. von jedem Viertel Bier neben dem gewöhnlichen Ungeld. Das Bier muß vor dem Ausschank oder Verkauf durch von der Regierung bestimmte Personen „gekiest" und mit einem Merkzeichen versehen werden; über den Biersatz muß über den Pfleger von der Regierung Bescheid erholt werden.

Or. Pg. mit (Vormundschafts-) Siegel. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 623.

1612 Januar 28 [A.St.] [Nabburg] *92*

Gegenbrief von Bürgermeister, Rat und ganzer Gemeinde der Stadt Nabburg über die Verleihung des Weißbierbraurechtes durch Pfalzgraf Johann vom gleichen Tag mit Inserierung der Verleihungsurkunde.

Or. Pg. mit Stadtsiegel (6). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 309.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0290-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1615 Juni 28 [A.St.] Nabburg *93*

Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Nabburg huldigen dem Kurfürsten Friedrich [V.].

Or. Pg. mit Stadtsiegel (6). — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 310.

1615 Juni 28 [A.St.] Nabburg *94*

Kurfürst Friedrich [V.] bestätigt dem Rat und den Bürgern der Stadt Nabburg die Freiheiten der Stadt.

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 627.

1615 Juni 28 [A.St.] Nabburg *95*

Kurfürst Friedrich [V.] bestätigt den Bürgermeistern, dem Rat und der Gemein der Stadt Nabburg die dauernde Zugehörigkeit der Stadt zur Pfalz.

Or. Pg., Siegel fehlt. — LO.: HStAM Ger.-Urk. Nabburg 311.

1616 Januar 23 [A.St.] Amberg *96*

Christian von Anhalt, Statthalter der Oberpfalz, verleiht im Namen des Kurfürsten Friedrich [V.] der Stadt Nabburg auf Ansuchen zu den bisherigen 5 Jahrmärkten noch drei weitere offene Jahrmärkte am Sonntag nach Lichtmeß, am Sonntag Lätare und an Matthaei. Diese Bewilligung soll bei einer späteren Renovierung der Privilegien beobachtet und diesen eingerückt werden.

Berichtskonzept v. 14. Febr. 1616 [A. St.], Pap. — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 121/188.

1616 März 22 [A.St.] Heidelberg *97*

Kurfürst Friedrich [V.] bestätigt die Verleihung von drei weiteren Jahrmärkten an die Stadt Nabburg, die Christian von Anhalt, Statthalter der Oberpfalz, in seinem Namen unterm 23. Januar lfd. J. [A. St.] bereits bewilligt hatte.

Or.-Resolution, Pap., mit Unterschrift des Kurfürsten und aufgedrücktem Siegel. — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 121/188.

1616 Oktober 14 [A.St.] Amberg *98*

Handwerksordnung für die Müller zu Nabburg (Stadt und Amt) in 29 Artikeln. (Aussteller vermutlich Regierung Amberg; Anfang der Urk. fehlt, Beginn mit Art. 1).

Abschr. Pap. (17. Jhdt.). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 111/225.

1627 Mai 17 [Nabburg] *99*

Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg erneuern und verbessern die 1552 von Bürgermeister und Rat konfirmierte und am 23. Nov. 1623 bei einem Brand verlorene Ordnung für das Handwerk der Bäcker zu Nabburg in 11 Artikeln, nach einem bei der Stadtschreiberei vorhandenen Konzept der früheren Ordnung.

Begl. Abschr. Pap. (1765). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 111/224.

1629 September 3 [Nabburg] *100*

Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg erneuern und verbessern die 1583 von Bürgermeister und Rat bestätigte und 1620 während der Mansfeldischen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0291-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Besetzung mit der Handwerkslade dem Martin Sittl, einem der vier geschwornen Meister, abhanden gekommene Ordnung für das Handwerk der Lorodt [?]-Lederer in 31 Artikeln, nach einem bei der Stadtschreiberei vorhandenen Konzept der früheren Ordnung.

Begl. Abschr. Pap. (1765). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 111/3990.

1645 Juni 20 *101*

Karl Ludwig Ernst Graf zu Sulz, Landgraf in Kleggau [= Klettgau], Vitztum, und Räte zu Amberg erlassen eine Ordnung für die Leinweber der Stadt Nabburg in 28 Artikeln.

Begl. Abschr. Pap. (1765). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 111/217.

1651 August 12 Amberg *102*

Maximilian Willibald, Erbtruchseß, Graf zu Wolfseck, Statthalter, und Räte der Regierung zu Amberg erlassen für das Handwerk der Binder zu Nabburg eine Ordnung in 11 Artikeln.

Begl. Abschr. Pap. (1765). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 111/226.

1654 April 30 Amberg *103*

Kurfürstin Maria Anna erläßt für das gesamte Handwerk der Müller in Stadt und Pflegamt Nabburg eine Ordnung in 28 Artikeln.

Begl. Abschr. Pap. (1765). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 111/225.

1654 Dezember 4 Amberg *104*

Kurfürst Ferdinand Maria erläßt für die Schmiede und Wagner der Stadt Nabburg eine Ordnung in 21 Artikeln.

a) Or. Pg.-Libell, Fragment (4 Bl. mit Art. 1—15). — LO.: StAA Urk.-Sammlg. 2032. — b) Begl. Abschr. Pap. (1765). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 111/195.

1660 Januar 21 Amberg *105*

Kurfürst Ferdinand Maria erläßt für das Handwerk der Schreiner, Schlosser und Glaser zu Nabburg eine Ordnung in 18 Artikeln.

Begl. Abschr. Pap. (1765). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 111/91.

1661 März 10 Amberg *106*

Kurfürst Ferdinand Maria erläßt für das Handwerk der Zimmerleute in Stadt und Pflegamt Nabburg eine Ordnung in 31 Artikeln.

Begl. Abschr. Pap. (1765). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 352/211.

1662 Oktober 31 München *107*

Kurfürst Ferdinand Maria bestätigt auf Ansuchen von Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg:
1. die Bestimmung aus dem Privileg von 1276 [!], daß niemand im Umkreis von 1 Meile Wegs um Nabburg brauen und schenken darf (Punkt 1),
2. die Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Ober- und Unterstadt ([nach dem Priv. für die Oberstadt von 1536] Punkt 2—4),
3. daß alle, die Güter innerhalb des Burggedings kaufen, für diese Güter auch die bürgerlichen Lasten tragen müssen ([Priv. v. 1320] Punkt 5),

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0292-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

4. die Grenzen des Burggedings der Stadt ([nach dem Burggedingsbrief von 1379] Punkt 6),
5. den Wochenmarkt am Samstag mit den dazu eingezirkten Orten ([nach der Wochenmarktsordnung von 1460] Punkt 7),
6. den neunten Pfennig vom gesamten Ungeld auf Bier, Wein und Meth (Punkt 8),
7. die anteilmäßige Umlegung der jährlichen Stadtsteuer von 250 lb auf die Bürgerschaft, soweit dies ohne Nachteil für die gewöhnliche landesherrliche Steuer ist (Punkt 9),
8. die teilweise Wiederherstellung der früher [vor 1597] besessenen Jurisdiktion: die Stadt darf künftig wieder ohne Beisein des Pflegers die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Fällen und zwar in den geringeren Vergehen ausüben, während die Bestrafung der schwereren dem Pflegamt vorbehalten bleibt (Punkt 10).

Begl. Abschr. Pap. (1793). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 143/351.

1686 November 15 Amberg *108*

Kurfürst Max Emanuel erläßt für das Handwerk der Metzger in der Gezirkstadt und im Pflegamt Nabburg eine Ordnung in 32 Artikeln.

Or. Pg.-Libell (6 Bl.), mit Siegel, Unterschrift: B. Telve (ausgestellt durch die Regierung in Amberg). — LO.: StAA Urk.-Sammlg. 2044.

1723 Mai 7 Amberg *109*

Kurfürst Max Emanuel erläßt für die Maurer der Pflegämter Nabburg (unter Einschluß der Stadt) und Obermurach, die bisher bei der Hauptlade Amberg zugeteilt waren, eine besondere Ordnung in 32 Artikeln (gleichlautend mit der durch Kurfürstin Maria Anna für die Amberger Maurer erlassenen Ordnung).

Begl. Abschr. Pap. (1765). — LO.: StAA Amt Nabburg fasc. 352/211.

1758 April 14 München *110*

Kurfürst Maximilian [III.] Josef bestätigt in den Irrungen zwischen Pflegamt und Stadt Nabburg und zwischen der Ober- und Unterstadt in Nabburg:
1. die Bestimmung aus dem Privileg von 1276 [!], daß niemand im Umkreis von 1 Meile Wegs um Nabburg brauen und schenken darf (Punkt 1),
2. die Bestimmungen über das Verhältnis zwischen der Ober- und Unterstadt [nach dem Priv. für die Oberstadt von 1536, bzw. dem von 1662], jedoch mit der Erweiterung, daß die beiden Wirte in der unteren Stadt auch „über die Gasse" Wein schenken dürfen, daß die Unterstädter mehr Bier brauen dürfen, wenn in der Oberstadt kein satzungsmässiges Bier oder die erforderliche Menge nicht vorhanden ist, und daß die Unterstädter auch mit gesalzenen Fischen, Heringen, Käs und Tabak, ferner mit selbsthergestellten Tüchern handeln dürfen (Punkt 2—4),
3. daß der Georgimarkt künftig den Oberstädtern belassen wird, der Nikolaimarkt dagegen in der Unterstadt gehalten wird, wobei die Teilnahme an beiden Märkten für die Ober- und Unterstädter in gleicher Weise gestattet ist (Punkt 5),
4. daß alle, die Güter innerhalb des Burggedings kaufen, für diese Güter auch die bürgerlichen Lasten tragen müssen ([Priv. von 1320] Punkt 6),
5. die Grenzen des Burggedings der Stadt ([nach dem Burggedingsbrief von 1379] Punkt 7),
6. den Wochenmarkt am Samstag mit den dazu eingezirkten Orten ([nach der Wochenmarktordnung von 1460] Punkt 8),

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0293-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

7. den neunten Pfennig vom gesamten Ungeld auf Bier, Wein und Meth (Punkt 9),
8. die teilweise Wiederherstellung der früher [vor 1597] besessenen Jurisdiktion: die Stadt darf die Gerichtsbarkeit über die in ihrem Burggeding bei Bürgern, deren Angehörigen und Dienstboten, den Inwohnern — die Adeligen, graduierte Personen, Fremde und Reisende ausgenommen — vorfallenden geringen Vergehen ohne Beisein des Pflegers ausüben, während das Pflegamt die schwereren Vergehen der Stadtbewohner, die Vergehen der erwähnten, von der Gerichtsbarkeit der Stadt ausgenommenen Personen, sowie Vergehen, die im Pflegschloß und auf den zugehörigen Grundstücken verübt werden, abzuurteilen hat (Punkt 10),
9. die Kraftloserklärung des zwischen Ober- und Unterstadt 1558 abgeschlossenen Vergleichs als Teil der Privilegien, die beim Erwerb der Oberpfalz durch seine Vorfahren aufgehoben wurden.

Or. Pg.-Lib. (5 Bl., lose), Siegel (Hofkammerkanzleisekret) fehlt, Unterschrift des Kurfürsten, des Grafen von Törring-Gronßfeld und des Hofkammersekretärs Severin Guggenberger. — LO.: StAA Urk.-Dep. Stadt Nabburg 712.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02232-0294-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg